

Einführung



Hansjörg Staehle
Rechtsanwalt
Präsident der RAK München

Am 1.10.2004 wird die Rechtsanwaltskammer München zusammen mit den anderen deutschen Rechtsanwaltskammern 125 Jahre alt. Dies jedenfalls dann, wenn man eine Unterbrechung der Kontinuität unter der Unrechtsherrschaft in der Zeit des Nationalsozialismus außer Betracht lässt. Ohne das Unrecht dieser Zeit verdrängen zu wollen, sei dies heute erlaubt. Denn rückschauend lässt sich doch eine kontinuierliche Entwicklung der selbstverwalteten Anwaltschaft erkennen, seit die Kammern durch die Rechtsanwaltsordnung im Rahmen der Reichsjustizgesetze am 1.10.1879 gegründet wurden.

Zum 100. Geburtstag erschien 1979 bei C.H. Beck Robert Heinrichs Monografie „100 Jahre Rechtsanwaltskammer München“. Seither sind 25 überaus bewegte Jahre vergangen, Anlass genug zu einem Innehalten und zu einer wertenden Rückschau.

Wir haben dazu nicht eine neuerliche Monografie gewählt, sondern eine Festschrift mit Beiträgen verschiedener Autoren. Sie betrachten einzelne Aspekte und Entwicklungen mit ganz unterschiedlichem Temperament und aus verschiedenen Blickwinkeln. Und wir haben in Kauf genommen, dass eine solche Festschrift keinen Anspruch auf die Vollständigkeit einer zusammenfassenden Darstellung aus der Feder eines einzigen Autors erheben kann. Trotzdem ist es ihr zu wünschen, sie möge für künftige Ge-

nerationen ein wenig erhellen, was wir erlebt haben.

Die Festschrift erscheint als Sonderausgabe der „Mitteilungen“ unserer Kammer und erfüllt damit einen doppelten Zweck, der den Kammervorstand zu dieser ungewöhnlichen Form einer Festschrift greifen ließ: Zum einen erreichen wir damit alle Mitglieder in der Hoffnung, ihnen etwas Besonderes und Interessantes zu bieten. Zum anderen halten sich dadurch die Kosten für Druck und Versand in moderaten Grenzen. Durch eine „normale Ausgabe“ der Mitteilungen wären sie zu einem guten Teil ohnehin angefallen.

Lassen Sie uns also die letzten 25 Jahre betrachten. Der Beitrag unseres Ehrenpräsidenten Jürgen F. Ernst „Ein Vierteljahrhundert Rechtsanwaltskammer München“ (S. 6 ff.) verspricht Ihnen einen Überblick. Er hat auch Anwaltspersönlichkeiten gewürdigt, die durch ihre Verdienste das Bild unserer Kammer besonders geprägt haben (S. 30 ff.). Elisabeth Schwärzer hat sich der wichtigen Rolle von Anwältinnen im Leben der Kammer angenommen (S. 37 ff.).

Als älterer Kollege neigt man vielleicht zu der Aussage: 1979 war die Welt noch in Ordnung! War Sie es wirklich? Erinnern wir uns:

Eine vom Einzelanwalt und Sozietäten mit einseitiger Kopfzahl geprägte Anwaltschaft werkelt mit erkennbarem Schwerpunkt in der forensischen Tätigkeit vor sich hin. Leitbild war der Allgemeinanwalt. Spezialisierungen waren selten, werbende Hinweise darauf des Teufels. Im Sekretariat lärmte die elektrische Kipphebel-Schreibmaschine neben der Tippex-Flasche. Fortschrittliche Kollegen besaßen eine IBM-Kugelkopf-Maschine und ganz fortschrittliche verfügten gar über einen Fernschreiber, wegen seines Ratterns nicht selten in finstere Ablageräume verbannt. Werbung war den Standesgenossen strikt verboten. Das Werbeverbot und kritische Äußerungen in anwaltlichem Schriftgut, bisweilen marginale Entgleisungen, waren wesentliche Gegenstände der Berufsaufsicht durch den Kammervorstand. Nicht zu vergessen das nicht selten kleinliche Überwachen der Anwaltschaft zur

Verhinderung sonstiger Aktivitäten: Zweitberufe waren weitgehend verboten, insbesondere jede „kaufmännisch-erwerbswirtschaftliche“ Betätigung.

Es entsteht so rückblickend doch eher ein Bild der Beschränktheit in mancherlei Hinsicht. Die Anwaltschaft musste sich bewegen und entwickeln, wollte sie den Herausforderungen der kommenden Jahre gerecht werden. Und solche Herausforderungen sollten bald in großer Zahl und Wucht auf uns Anwälte zukommen.

Schon lange hatte die Anwaltschaft erkannt, dass die ganze Breite des Rechtes die Kompetenz des einzelnen Anwalts in zunehmendem Maß überforderte. In der ersten Hälfte der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts kulminierte in den großen Anwaltsorganisationen die Diskussion über eine Erweiterung der Fachanwaltschaft, die bis dahin nur den Fachanwalt für Steuerrecht kannte. Und der Gesetzgeber kam bei der Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Erweiterung nicht voran. Ein überraschender Befreiungsschlag der Rechtsanwaltskammern bildete den Startschuss für eine Entwicklung, die bis heute andauert. In der BRAK-Hauptversammlung vom Oktober 1986 wurden neben dem Fachanwalt für Steuerrecht drei weitere Fachanwaltsbezeichnungen auf der schwankenden Grundlage der Richtlinienkompetenz der BRAK-Hauptversammlung (§ 177 Abs. 2 Satz 2 BRAO damaliger Fassung) zugelassen. Lesen Sie zur Vorgeschichte und zur bewegten Entwicklung *Uwe Clausens* Beitrag in dieser Festschrift (S. 76 ff.).

Eine weitere für das Berufsrecht überaus bedeutsame Diskussion nahm vor etwa 25 Jahren ihren Anfang: Eine zunehmend überregionale Aufstellung der gewerblichen Wirtschaft, Verbote der beginnenden Internationalisierung und Globalisierung, führte der Anwaltschaft die Grenzen einer örtlich beschränkten Anwaltstätigkeit vor Augen. Der Grundsatz der Beschränkung einer Sozietät auf einen einzigen Standort – zweifellos ein Relikt aus Zeiten der Fixierung der Anwälte auf „ihr“ Zulassungsgericht – wurde in Frage gestellt. 1989 war die Frage beim BGH angekommen, der grünes Licht für

überörtliche Sozietäten signalisierte (BGH NJW 1989, S. 2890 f). Endgültig schaltete der BGH durch die Grundsatzentscheidung vom 23.9.1992 (BGHZ 119, 225 ff. „Überörtliche Anwaltssozietät“) die Ampel auf grün. Übrigens aufgrund eines von unserer Kammer gegen eine Kollegin geführten Wettbewerbsprozesses. Der Rechtsanwaltskammer München wurde seinerzeit Fortschrittsfeindlichkeit vorgeworfen. Ein immer wieder gern wiederholter Vorwurf, der die Pflicht einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verkennt, die rechtlichen Grundlagen des Berufsstandes sine ira et studio zu klären. Besonders große Kammern – München war vor 25 Jahren mit damals ca. 4.600 Mitgliedern bereits die größte deutsche Kammer und ist es mit ca. 15.700 Mitgliedern noch heute – stehen hier in der Pflicht.

Zu der Geschichte der überörtlichen Sozietät und der folgerichtigen weiteren Entwicklung für die Kapitalgesellschaft sowie zur Übernahme ausländischer Gesellschaftsformen durch deutsche Untergliederungen internationaler Sozietäten befasst sich in dieser Festschrift der Beitrag von *Kempton/Kopp* „Anwaltsgesellschaften“ (S. 84 ff.).

Und dann waren es natürlich die so genannten „Bastille-Beschlüsse“ des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987, die die Anwaltschaft mit einem lauten Paukenschlag aufschrecken ließen. Zwei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zum Gebot der Sachlichkeit und zum Werbeverbot kippten die langjährige Rechtsprechung, in der die Feststellung der Berufspflichten in Richtlinien durch die BRAK nach § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO als verfassungsmäßig bestätigt worden war. Das Grundrecht der freien Berufsausübung verlange eine demokratische Legitimation einschränkender Regelungen. Nur noch für eine Übergangszeit konnten die Richtlinien, soweit zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unerlässlich, noch Anwendung finden. *Gerhard Hettinger* hat die Entwicklung des Berufsrechts im Vorfeld der Bastille-Beschlüsse und die Entwicklung seither in seinem Beitrag „Vom Standesrecht zum Berufsrecht“ (S. 43 ff.) anschaulich beschrieben und dabei das „Münchener Umfeld“ besonders beleuchtet.

Ich persönlich glaube, wir schulden rückblickend dem Bundesverfassungsgericht Dank. Nicht nur unter den Talaren der Professoren, wie die Achtundsechziger polemisierten, sondern auch unter den Anwaltsroben hatte sich in langen Jahren ein „Muff“ angesammelt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Anwaltschaft zu einem neuen und frischen Denken ermutigt. Das zeigt die Geschichte der Satzungsversammlung, die eine freiheitliche und liberale Berufsordnung geschaffen hat. Wir deutschen Anwälte können uns damit, wie ich meine, durchaus in der Welt sehen lassen.

Auch in der Folgezeit hatte das Bundesverfassungsgericht Anlass, für eine neue Justierung des anwaltlichen Berufsrechts entscheidende Anstöße zu geben. Besonders bedeutsam ist die Zweitberufe-Entscheidung vom 4.11.1992 (*BVerfG NJW 1993, S. 317 ff.*). Die Unvereinbarkeit der Anwaltszulassung mit der Ausübung (fast) aller anderen beruflichen Tätigkeiten wich aus verfassungsrechtlichen Gründen der Handlungs- und Berufsfreiheit der Vereinbarkeit der Anwaltszulassung mit (fast) allen anderen Berufen. Im Kammerbezirk melden heute nahezu die Hälfte aller neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen sofort oder im Lauf des ersten Berufsjahres einen Zweitberuf an, bisweilen ohne erkennbaren Bezug zur Jurisprudenz, von der Bio-Bäuerin bis zum Gastwirt. Wir wissen, dass der Zweitberuf vielen jungen Kollegen die schwierige Startphase der freiberuflichen Anwaltstätigkeit erleichtert (*vgl. Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Nürnberg, 2000*). Wir wissen aber auch, und das mag mancher bedauern, dass die Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ keinen verlässlichen Schluss mehr auf die wirkliche Existenzgrundlage der Betreffenden und deren Vertrautheit mit den Regeln und Notwendigkeiten des Anwaltsberufes zulässt. Ein nicht ganz unwesentliches Motiv für die Anwaltszulassung neben einem Zweitberuf mag man in der Möglichkeit sehen, Mitglied des Versorgungswerkes zu werden, das sich in Bayern Anfang der Achtzigerjahre des letzten Jahrhunderts, maßgeblich vorange-

trieben durch den unvergessenen Geschäftsführer unserer Kammer, Dr. Giselher Gralla, zu formieren begann und am 1.1.1984 als Bayerische Rechtsanwaltsversorgung ins Leben trat. Es bietet im Vergleich zur Angestelltenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung eine unvergleichlich höhere Sicherheit und markant höhere Leistungen. Lesen Sie die Erfolgsgeschichte des Versorgungswerkes in *Ottotheinz Kääbs* Beitrag über die Altersversorgung der Rechtsanwälte nach (S. 104 ff.).

Die Entwicklung zu überörtlichen und internationalen Sozietäten ist vor dem Hintergrund einer starken überregionalen und internationalen Verflechtung der Wirtschaft zu sehen. Eine andere Ursache ist ein ständiges Drängen und Insistieren des europäischen Gesetzgebers auf Deregulierung zum Zweck einer erhofften Befreiung der Märkte. Diese Tendenzen haben auch den deutschen Gesetzgeber bewogen, durch die Abschaffung des überkommenen Lokalisierungszwangs in Zivilsachen – Änderung des § 78 ZPO – einen bedeutenden Schritt zu tun. Ob es ein Schritt nach vorne war, oder ob die Aufhebung zu einer Konzentration der Anwaltschaft in größeren Städten und damit zu einer negativen Entwicklung zu Lasten der Rechtssuchenden in ländlichen Gebieten führen wird, bleibt noch abzuwarten. Vernehmliche Stimmen aus ländlichen Gebieten unseres Kammerbezirks berichten von massiven Umsatzeinbrüchen durch den Wegfall von Korrespondenzmandaten. Andere beklagen die Reisewut der Anwaltschaft zu Gerichtsterminen quer durch Deutschland. Nur konsequent allerdings war dann der im Jahr 2002 vollzogene weitere Schritt, durch den alle bei einem deutschen Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte auch bei allen deutschen Oberlandesgerichten postulationsfähig wurden.

Abzuwarten bleibt auch, ob eine derzeitige, von rein wirtschaftlichen Erwägungen bestimmte Initiative der Europäischen Kommission zur Deregulierung (auch) des Anwaltsmarktes den Besonderheiten des Anwaltsberufes gerecht wird. Regulierung ist nicht gleich Regulierung; für die Rechtspflege und damit verbunden die Grundwerte der

Anwaltschaft sind manche Regulierungen unerlässlich. *Eckhart Müller* hat sich in seinem Beitrag über den „*Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege*“ (S. 64 ff.) u.a. mit dieser Problematik auseinandergesetzt.

Und was steht uns noch bevor? Können wir es uns in der gründlich gefegten und entrümpelten Stube des anwaltlichen Berufsrechts gemütlich machen? Ich fürchte nein. Als Nächstes steht uns eine tiefgreifende Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes ins Haus, auch sie maßgeblich von Brüssel angestoßen. Im Interesse der Verbraucher bleibt zu hoffen, dass auch in Zukunft ungeeignete Personen vom sensiblen Markt der Rechtsberatung ferngehalten werden. Im Interesse der Anwaltschaft muss man verlangen, dass ein geschützter Raum beruflicher Tätigkeit als Basis für eine wirtschaftlich ausreichende Existenz übrig bleibt. Im Interesse der Rechtspflege muss postuliert werden, die Rechtsberatung dem Anwalt als Organ der Rechtspflege zu belassen.

Lassen Sie mich zum Schluss auf das alltägliche Erscheinungsbild anwaltlichen Arbeitens zurückkommen, wie ich es eingangs, sicherlich etwas überspitzt, für die Zeit vor 25 Jahren geschildert habe. Was hat sich geändert? Ich meine fast alles.

Der heutige Anwalt, will er kein Hochstapler sein, hat sich spezialisiert, auch der vielbesungene Allgemeinanwalt hat Tätigkeitsschwerpunkte, in denen er besondere Kompetenz besitzt. Werbende Hinweise auf besondere Kenntnisse sind erlaubt und dürfen in allen Medien verbreitet werden. Besonders das Internet hat sich als Informationsmedium etabliert – vor 25 Jahren ein gänzlich unbekanntes Phänomen. Der Anwalt verdient 70 % seines Umsatzes mit Beratungstätigkeit. Ohne Fremdsprachen ist kein Durchkommen. 29 Länder Europas stehen der deutschen Anwaltschaft zur freien Niederlassung offen.

Fern von allen rechtlichen und berufsrechtlichen Rahmenbedingungen hat sich in den zurückliegenden Jahren eine technologische Revolution vollzogen, die auch die anwaltliche Tätigkeit tiefgreifend verändert hat. Der Computer hat Einzug in unsere Kanzleien

gehalten. Die Schreibearbeit hat sich entscheidend erleichtert und qualitativ verbessert. Die Vernetzung der PCs in den Kanzleien erschließt uns jederzeit den Zugriff auf das gesamte Schriftgut der Sozien und Mitarbeiter. Digitale Kopierer mit vielfachen technischen Funktionen ermöglichen leichte Reproduktion benötigter Vorlagen und Anlagen. Das Auffinden von Entscheidungen oder Abhandlungen ist online und offline eine Sache von wenigen Augenblicken geworden. Fax und E-Mail erlauben den mühelosen Transport und die gemeinsame Bearbeitung umfangreicher Entwürfe auf telekommunikativem Weg. Und mit Handy und Notebook ist der Anwalt schier überall und immer erreichbar. Diese Möglichkeiten können die Quantität und die Qualität anwaltlicher Arbeit beachtlich steigern, vor allem natürlich auch die für den Mandanten oft wichtige Schnelligkeit anwaltlicher Hilfe. Sie bergen andererseits die Gefahren zunehmender Hektik und der Behinderung eigener kreativer Gedanken. Ruhiges Nachdenken und überlegtes Handeln können zugunsten eines ständigen Jagens nach der noch einschlägigeren Information und dem noch passenderen Präjudiz auf der Strecke bleiben. Zu schweigen von der ausufernden Sucht, jeden noch so unbedeutenden Punkt im Schriftsatz mit umfangreichen Anlagen zu belegen, anstatt gedanklich zu selektieren und sich auf das Wesentliche zu beschränken. Zu schweigen auch vom ständigen „Abwehrkampf“ des beratenden Anwalts gegen die Neigung der Mandanten, ihn zu jeder Tages- und Nachtzeit mit Hilfe multipler Telekommunikationsmittel mit Fragen zu bombardieren, die eine „sofortige“ Antwort erheischen.

Kein ungetrübter Jubel also über den unaufhaltsamen Fortschritt. Nur die Feststellung, dass sich der anwaltliche Alltag in nur einem Vierteljahrhundert wie kaum je zuvor in so kurzer Zeit verändert hat. Der nach wie vor starke Andrang zum Anwaltsberuf stellt das Selbstverständnis der Anwaltschaft auf die Probe. Sie wird dieser Herausforderung mit den Mitteln eines freien, selbstverwalteten Berufes Herr werden müssen. Die Steigerung der Qualität anwaltlicher Dienstleistung

gen durch gezielte Spezialisierung und ständige, überprüfte Fortbildung sowie die kreative Erschließung neuer Betätigungsfelder können dazu geeignete Mittel sein.

Und die Kammer München? Sie hat sich im letzten Vierteljahrhundert zu einem schlagkräftigen Instrument anwaltlicher Selbstverwaltung entwickelt, wie es für bald 16.000 Mitglieder notwendig ist. Schlanke und effektive Strukturen haben das Zulassungsverfahren drastisch beschleunigt. Die Kammer hat, vor dem Hintergrund rasanter Entwicklungen, auch ihren Charakter verändert. Von der rein verwaltenden Aufsichtsbehörde hin zu einem für die Belange der Mitglieder hilfreichen Anbieter wichtiger Dienstleistungen. Dazu war eine kontinuierliche Entwicklung der Willensbildung des Vorstands erforderlich, die sich in monatlichen Plenarsitzungen und einer Vielzahl von Sitzungen der Vorstandsabteilungen vollzog. Näheres über die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erfahren Sie in dem Beitrag „*Entwicklung der Kammer 1979 – 2004*“ (S. 17 ff.). Notwendig war daher auch eine Erweiterung und Neupositionierung der Geschäftsstelle der Kammer, die heute mit 35 Mitarbeitern, davon sieben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, unter „Volldampf“ arbeitet, wie ich der Kammerversammlung im April 2004 berichten konnte.

Stephan Kopp hat die Entwicklung der Geschäftsstelle in seinem Beitrag (S. 24 ff.) dargestellt.

Wir freuen uns über einen Beitrag der Anwaltsgerichtsbarkeit in dieser Festschrift (*Sernetz und Radmann*, S. 108 ff.). Zu Recht heben die Autoren auf die notwendige Unabhängigkeit der Anwaltschaft von der übrigen staatlichen Gerichtsbarkeit ab. Die Anwaltsgerichtsbarkeit leistet so einen unersetzlichen Beitrag zum Selbstverständnis der Anwaltschaft und sichert deren Bestand als Institution, ohne die dem Bürger der Zugang zum Recht verschlossen wäre – heute ebenso wie vor 25 und 125 Jahren.

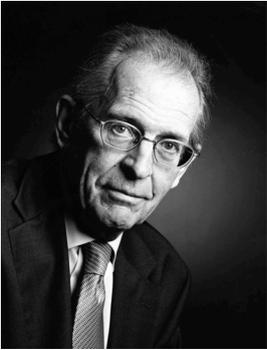
Dieses Vorwort darf nicht schließen, ohne den Autoren für ihre Beiträge zu dieser Festschrift sehr herzlich zu danken. Sie haben sich ausnahmslos freiwillig dieser mühsamen Arbeit unterzogen, um die alle Anwältinnen und Anwälte berührenden Probleme, Entwicklungen und Grundlagen unseres Berufes darzustellen, Dinge die ihnen am Herzen liegen. Als ausnahmslos erfahrenen Sachkennern, in vielen Ehrenämtern über lange Jahre engagiert, ist ihnen das, wie ich meine, wohl gelungen.

Kaum zu glauben, welches Pensum hinter uns liegt. Spannend ist, was kommen wird. Möge diese Festschrift helfen, beides einzuordnen und möge sie den Kolleginnen und Kollegen Spaß und Nutzen bringen.

München im September 2004

Hansjörg Staehle
Präsident

Ein Vierteljahrhundert Rechtsanwaltskammer München (1979 – 2004)



*Dr. Jürgen F. Ernst
Rechtsanwalt
Ehrenpräsident der RAK München*

1979 erschien die Festschrift „100 Jahre Rechtsanwaltskammer München“, herausgegeben von Dr. Robert Heinrich, dem zweiten Präsidenten der Kammer nach dem II. Weltkrieg.

1000 Gäste aus Justiz und Wirtschaft trafen sich zum Festakt im Herkulesaal der Münchner Residenz. Gefeierte wurde die Abschaffung der staatlichen Reglementierung des anwaltlichen Berufsstandes und die sich daraus ergebende neue

- Freiheit des Zugangs zum Beruf,
- Freiheit der Ausübung des Berufs und
- Freiheit der Selbstverwaltung des Berufsstandes.

Die Entwicklung zur Freiheit der Advokatur, gefordert von Rudolf Gneist in seiner Schrift „Freie Advokatur, Die erste Forderung aller Justizreformen in Preußen“ im Jahre 1867, schien abgeschlossen.

Auch der Zuwachs der Kammer schien ein Ende zu finden. Dies galt für die Zahl der Mitglieder der Kammer, die im Jahre 1979 mit 4900 einen ungeahnten Höhepunkt erreicht hatte. Der Nachfolger von Dr. Heinrich im Amt, mein Vorgänger, Eckhard Warmuth, schloss deshalb seine Festansprache mit einem Zitat von Gneist: Der übermäßige Zu- drang werde dem ganzen Beruf das Anse-

hen, die Würde, den Anstand entziehen. Die unausbleibliche Folge werde sein, dass die Anwaltschaft aufhöre, eine einladende Laufbahn zu sein.

Die Entwicklung ab 1979 lehrte uns etwas anderes; ob etwas Besseres daraus wurde, mögen die Leser entscheiden. Veränderungen und Entwicklungen können nur an ihren Auswirkungen gemessen werden. Die Auswirkungen aber und deren Fortwirkung bestimmen unser jetziges Berufsleben. Wir erleben diese Auswirkungen auf unsere Gesellschaft, deren Rechte und unsere Gerichtsbarkeit. Auswirkungen, die nicht ausschließlich auf der ständig steigenden Zahl der Anwälte beruhen, sondern mindestens gleichwertig ihren Grund haben in der Änderung des Begriffs der Freiheit, der Freiheit des Zugangs zum Beruf, der Freiheit der Ausübung des Berufs, der Freiheit der Selbstverwaltung des Berufsstandes.

Nach Überwindung der zwölf Jahre staatlichen Unrechts und nach In-Kraft-Treten des Grundgesetzes mit seiner freiheitlich demokratischen Verfassung im Jahre 1949 schien mit der praktizierten Rechtsstaatlichkeit ab dem Jahr 1979 die Entwicklung auch auf dem Gebiet des anwaltlichen Berufsrechts abgeschlossen zu sein. Richtlinien, aufgestellt von der Bundesrechtsanwaltskammer in mehrfach überarbeiteter Fassung, enthielten die Grundsätze anwaltlichen „Standeslebens“. Berufszulassung und Widerruf erfolgten weiterhin durch die Landesjustizbehörden.

Die Kammer München war es in dieser Zeit, die aufgrund der in ihrem Bereich höchsten Zahl von Anwälten zu neuen Organisationsformen für die Selbstverwaltung der Anwaltschaft finden musste. Dies einerseits, um die anfallende Arbeit überhaupt bewältigen zu können, andererseits in Berufsaufsichtsangelegenheiten den Grundsatz der Gleichbehandlung von Kolleginnen und Kollegen sicherzustellen, darüber hinaus in Zulassungs- und Widerrufsverfahren gleiche Maßstäbe anzuwenden. Die ehrenamtliche Tätigkeit von Präsidium und Vorstand war trotz Aufgliederung in Abteilungen und bestimmte Arbeitsbereiche nicht in der Lage si-

cherzustellen, dass die umfangreiche Tätigkeit zeitnah erledigt wurde. Die notwendige zahlenmäßige personelle Erweiterung der Geschäftsstelle führte dann dazu, dass die Räume im Gebäude der Deutschen Bank am Stachus, unmittelbar am Weg zwischen Lenbachplatz und Justizpalast gelegen, aufgegeben werden mussten, da sie zu klein geworden waren. Ein Gebäude in der Landwehrstraße 61 wurde angemietet. Dort blieb die Kammer als Mieterin hoch geschätzt bis zu ihrem Auszug in das eigene Kammergebäude im Jahre 2002.

Entscheidende Voraussetzung für die vollständige und zeitnahe Erfüllung der Kammeraufgaben war die Einstellung von zwei Volljuristen als berufsmäßige Geschäftsführer. Eine solche Stellung ist zwar in der BRAO nicht vorgesehen; die Einstellung wurde aber gerechtfertigt mit der Notwendigkeit der Vorbereitung einerseits und der Abwicklung andererseits der vom Vorstand zu erledigenden bzw. erledigten Aufgaben. Zwischenzeitlich kommt wohl keine deutsche Kammer mehr ohne hauptamtlichen Geschäftsführer aus.

Wachsende Anwaltszahlen, ständig wachsende Aufgaben, deren von der Kammer München zum Teil überobligatorische Erledigung, führten dazu, dass die Zahl der Volljuristen in der Geschäftsstelle auf nunmehr sieben im Jahr 2004 angewachsen ist (fünf Geschäftsführer und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter). Die Zahl der Vorstandsmitglieder wurde im Jahre 1990 von 32 auf 34 erweitert, ist seitdem aber unverändert.

Die fehlende gesetzliche Regelung einer Abgrenzung der Kompetenz zwischen Vorstand und Präsidium einerseits und den berufsmäßigen Geschäftsführern andererseits stieß zunächst auf erhebliche Bedenken, wie sich denn die Zusammenarbeit auf Dauer gestalten würde. Die berufsmäßigen Geschäftsführer leiteten die Geschäftsstelle, bearbeiteten als erste den Posteingang und trafen dann von sich aus die Entscheidung, welche Vorgänge dem Präsidenten oder anderen Präsidiumsmitgliedern bzw. dem Vorstand insgesamt vorzulegen waren. Theore-

tische Abgrenzungsmerkmale erwiesen sich nach kurzer Zeit als nicht hilfreich.

Der Loyalität der Geschäftsführer dem jeweiligen Präsidenten gegenüber war es zu verdanken, dass mit einer einzigen Ausnahme über 25 Jahre hinweg nie eine Störung im Vertrauensverhältnis zwischen Geschäftsführung und Präsidenten bzw. Präsidium eintrat. Die wenigen Wechsel im Amt des Präsidenten stellten die Geschäftsführer vor keine allzu großen Probleme. Von zumindest gleicher Bedeutung wie die gute Zusammenarbeit zwischen Präsident und Geschäftsführung war das vom gegenseitigen Vertrauen getragene Zusammenwirken des Präsidenten mit den jeweiligen Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen, die nach der Regelung in § 77 Abs. 5 BRAO in einer Vielzahl von Fällen Entscheidungen anstelle des Vorstandes trafen.

Auch auf diesem Gebiet gab es im Laufe dieses Vierteljahrhunderts nur ein einziges Mal Anlass dafür, dass von Seiten des Präsidenten in die Erledigung von Abteilungsangelegenheiten eingegriffen werden musste.

In Kollegenkreisen wird häufig die Meinung vertreten, der Vorstand der Kammer beschäftige sich außer mit Gebührengutachten und berufsrechtlichen Rügen gegenüber Kollegen weitgehend nur mit sich selbst. Vielleicht ist diese Vorstellung mit ein Grund dafür, dass einerseits die Teilnahme an den jährlichen Kammerversammlungen, in denen Rechenschaft gelegt wird über das vergangene Jahr, so gering bleibt, andererseits kaum Interesse gezeigt wird von Kolleginnen oder Kollegen, sich für ein oder zwei Legislaturperioden in den Vorstand wählen zu lassen (die Zahl der sich zur Wahl stellenden Anwälte ist bei jeder Wahl nur um ein Geringes höher als die Zahl der zu wählenden). Wer in den Vorstand gewählt wurde, fand an der Arbeit sehr schnell Interesse.

Die im Vorstand angesprochenen und meist diskutierten Themen, die in vielen Fällen zu einer schriftlichen Ausarbeitung oder Stellungnahme gegenüber dem Staatsministerium der Justiz, der Bundesrechtsanwaltskammer oder den sonstigen Kammern oder

den Versorgungsträgern führten, sollen deshalb kurz angesprochen werden. Wer die 25 Jahre Entwicklung im Beruf selbst erlebt, die Entwicklung des Berufsstandes mitverfolgt hat, kann daraus entnehmen, dass wohl kein einziges Thema, das für die Anwaltschaft von Bedeutung ist, in den 25 Jahren nicht mindestens einmal erörtert wurde. Mit Sicherheit haben Stellungnahmen des Vorstandes nicht nur Beachtung gefunden bei allen Adressaten, sondern auch mit dazu beigetragen, dass teilweise berufspolitisch unerwünschte Ergebnisse vermieden wurden, andererseits anwaltschaftliche Interessen über den ursprünglichen Ansatz hinaus in Gesetzen und behördlichen Maßnahmen Berücksichtigung fanden. Dabei war sehr hilfreich das Gewicht der Kammer, die nicht nur aufgrund ihrer zahlenmäßigen Größe, sondern auch aufgrund der unterschiedlichen Struktur von rein ländlichen Gegenden bis zur Großstadt alle entscheidenden Gesichtspunkte anwaltlichen Lebens in die jeweilige Diskussion mit einbringen konnte.

Dass die Freiheit der anwaltlichen Berufsausübung noch nicht überall erkannt worden war, stellte sich im Jahr 1979 aufgrund eines Zufalls heraus. Bei der Einsicht in seine Personalakte, die damals beim Oberlandesgericht München geführt wurde, stellte ein Kollege fest, dass über mehrere Monate hinweg seine sämtlichen von der Kanzlei aus geführten Gespräche mit seinen Mandanten minutiös aufgezeichnet und abgeschrieben worden waren und Abschriften dieser im Auftrage des Innenministeriums gefertigten Protokolle auch zu den Personalakten des Kollegen gegeben worden waren. Eine Vorsprache des Präsidenten Warmuth im Justizministerium ergab nur, dass das Justizministerium diesen Vorgang bedauere, aber keine Möglichkeit sehe, die so genannten Staatsschutzbehörden von solchen Maßnahmen abzuhalten. Grund des Abhörens sollen angeblich kommunistische Umtriebe des Kollegen gewesen sein. Alle Versuche, eine verbindliche Erklärung zu erhalten, dass solche Abhörmaßnahmen in Zukunft, wenn nicht unterlassen, so doch erst nach Zustimmung der Kammer erfolgen

dürften, blieben ohne Erfolg. Trotzdem dürften die damaligen Vorsprachen im Ministerium dazu geführt haben, dass solche Abhörmaßnahmen bei Anwälten nur noch vereinzelt und erst nach richterlicher Genehmigung durchgeführt wurden.

Sehr viel Zeit in Anspruch nahm danach die Diskussion in Vorstandssitzungen zum Thema „zulässige Nebenbeschäftigung oder Zweitberuf“. Aktueller Anlass war die Gründung eines Bestattungsunternehmens durch einen Kollegen, was zu der berufsrechtlich damals relevanten Frage führte, ob die Tätigkeit als Inhaber oder Geschäftsführer eines Bestattungsunternehmens mit der Tätigkeit eines Anwalts vereinbar sei. Die Gespräche des Präsidiumsbeauftragten mit den betroffenen Kollegen blieben erfolglos. Soweit ich mich erinnere, ist die Frage dieser Unvereinbarkeit damals gerichtlich nicht entschieden worden.

Die seit dem In-Kraft-Treten der Justizgesetze im Jahre 1879 ständig alle Anwaltsgruppen beschäftigende Frage der geeigneten Juristen- oder Anwaltsausbildung war im Kammerbezirk im Jahre 1979 besonders aktuell geworden, weil vom Freistaat Bayern an der Universität Augsburg das so genannte einstufige Ausbildungsmodell in Form einer Kombination von Studium und praktischer Ausbildung, unter Einbeziehung der Referendarzeit geschaffen wurde. Eine abschließende Bewertung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, hat es meines Wissens nicht gegeben. Die Tatsache, dass das Modell nicht fortgeführt oder für die Gesamtheit aller Referendare übernommen wurde, ist als deutliches Indiz dafür zu werten, dass diese vom Ansatz her sicherlich gute Idee nur dann bessere Ausbildungsergebnisse bringt, wenn sie mit einem überdurchschnittlich hohen Aufwand an engagierten Ausbildern durchgesetzt wird. Eine Untersuchung, ob diesem Aufwand nicht auch ein entsprechender Ertrag gegenüberstände, hat es nie gegeben. Die Kammer stand dem Modell wegen der eingeschränkten Anwaltsbezogenheit weitgehend skeptisch gegenüber.

Mit der Zeit hatten sich die Anfragen an die Kammer gehäuft, wie alten und kranken Kolleginnen und Kollegen geholfen werden könne, die altersbedingt oder gesundheitsbedingt nicht mehr in der Lage waren, ihren Beruf auszuüben. Dabei darf nicht vergessen werden, dass eine erhebliche Anzahl von Kammermitgliedern entweder aufgrund Krieg oder Gefangenschaft lange ihren Beruf nicht ergreifen oder ausüben konnten, andere durch Kriegseinwirkung oder Währungsreform ihre wirtschaftliche Grundlage verloren hatten.

Im Kammervorstand wurde beschlossen, hierfür – wenn auch im beschränkten Umfang – Gelder zur Verfügung zu stellen, die der Kammer aus Bußgeldern zuflossen. Eine eigene Abteilung wurde gegründet. Wenn – was auf vielen Wegen möglich war – bekannt wurde, dass ein Kollege oder eine Kollegin oder deren Ehepartner (später erweitert auch auf Lebenspartner) unverschuldet in Not geraten war, wurde von Seiten der Kammer unkonventionell nach sorgfältiger Prüfung der Gesamtumstände Hilfe gewährt durch einmalige Überbrückungszahlungen, aber auch durch zum Teil lebenslange fortlaufende Unterstützung. Zur weiteren Finanzierung erfolgte kurz vor Weihnachten ein Spendenaufruf an die Kollegenschaft.

Das immer wieder erfreuliche Sammelergebnis ermöglichte dem Vorstand, ohne in Anspruchnahme von Mitgliedsbeiträgen, alle drängenden Notfälle zu lindern.

In diesem Zusammenhang darf das Sterbegeld nicht vergessen werden, eine Einmalzahlung der Kammer, die unabhängig von jeweiliger Bedürftigkeit im Falle des Ablebens an die nächsten Angehörigen ausbezahlt wurde und wird, um ein, wie es ursprünglich hieß, standesgemäßes Begräbnis zu ermöglichen. Dieses häufig von außenmünchenerischen Kollegen mit Geringschätzung betrachtete Sterbegeld hat sich in einer großen Zahl von Fällen als Hilfe für die Angehörigen erwiesen, da es sofort zur Auszahlung kam auf ein von den Angehörigen anzugebendes Konto, während der Nachlass, auch wenn er noch so beträchtlich war, in vielen Fällen nicht für sofortige Zahlungen, wie insbesondere die Begräbniskosten, zur

Verfügung stand. Bei den immer wieder zur Diskussion gestellten Fragen der Fortführung des Sterbegeldes sollte dieser Gesichtspunkt, der einen wesentlichen Anteil zur Wertschätzung der Institution Kammer in Fachkreisen beitrug, nicht gering bewertet werden.

Der ständige Zuwachs an Rechtsvorschriften und obergerichtlichen Entscheidungen, die immer mehr auf spezielle Sachverhalte abstellten und ihre allgemeine Leitfunktion vernachlässigten, führte zu einer Diversifizierung der Rechtsvorgaben und einem ungeheuren Anwachsen des dem Anwalt zur Verfügung stehenden Materials. Deutlich wird dies an der ständig steigenden Zahl von Fachzeitschriften. Die nicht immer verständliche Verschärfung der Haftungsrechtsprechung durch die Obergerichte zu Lasten des Anwalts kam hinzu. Vom Deutschen Anwaltverein und nur einem gewerblichem Anbieter wurden damals Fortbildungsseminare angeboten, die jedoch wegen der damit verbundenen Kosten und der häufig schwierigen Erreichbarkeit des Ausbildungsortes für die Mehrzahl der Kollegenschaft nur mit Mühe wahrzunehmen waren.

Es war deshalb die Rechtsanwaltskammer München, die im Jahre 1979 mit den ersten äußerst preisgünstigen Fortbildungsseminaren begann, und zwar zunächst am Wochenende im schönen Kloster Scheyern, später in Fischbachau im Richterheim, und damit den Grundstein legte für ein eigenes Ausbildungsprogramm, das entgegen allem Widerstand der zwischenzeitlich zahlreichen gewerblichen Anbieter und vor allem auch dem Widerstand aus eigenen Reihen, nach wie vor mit Erfolg fortgesetzt wird, wie die große Zahl der die Kammerseminare besuchenden Kollegen zeigt. Als Schwachstelle dieser nunmehr mit wenigen Ausnahmen nur noch in München umfangreich angebotenen Fortbildung wird angesehen die Vernachlässigung der zwischenzeitlich zahlenmäßig erstarkten Kollegenschaft in den weiter entfernten Landgerichtsbezirken, die sich weitestgehend – ohne Hilfe der Kammer – ihre Fortbildung selbst organisieren müssen.

Das Jahr 1983 war für die damals jüngere Kollegenschaft von erheblicher Bedeutung im Hinblick auf die Alterssicherung geworden und ist es bis heute geblieben. Nach zweimaligen Negativentscheidungen in den vorangegangenen Jahren wurde im Jahr 1983 eine Urabstimmung in der Kollegenschaft durchgeführt, in welcher sich 75,8 % der Teilnehmenden für eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk entschieden. Damit war die Voraussetzung geschaffen für das Bayerische Versorgungswerk, das sich schon nach wenigen Jahren als segensreiche Einrichtung erwies und heute allen Neuzugelassenen die Möglichkeit einer von staatlichen Beeinflussungen freien berufsständischen Altersversorgung bietet.

Ebenfalls im Jahre 1983 begann die Einbindung der Anwaltschaft in die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Entlastung der Gerichte. Die Kammer München hat sich an diesen Diskussionen maßgeblich beteiligt. Die Notwendigkeit von Kompromisslösungen in großen Gremien führte allerdings dazu, dass bis heute durchgreifende Ergebnisse – mit Ausnahme von Rechtsmittelbeschränkungen – nicht erzielt wurden.

Nachdem die Kollegenschaft in 14 Großveranstaltungen detailliert informiert und unterrichtet worden war, nahm im Jahr 1984 die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung ihre Tätigkeit auf. Die Kammer München hatte jedem Kollegen, der aufgrund seines fortgeschrittenen Alters nur wahlweise diesem Versorgungswerk beitreten konnte, die Möglichkeit eingeräumt, sich bei einem Fachkollegen hier beraten zu lassen, inwieweit es lohnend sei, durch freiwilligen Beitritt und Zahlung – zum Teil erheblicher – Beträge diesem Versorgungswerk beizutreten. Von dieser Informationsmöglichkeit wurde reger und – wie ich meine – ertragreicher Gebrauch gemacht, wenngleich auch damals schon vielen Kollegen die Mittel dafür fehlten, von der sicherlich wirtschaftlich sinnvollen Einzahlung größerer Beträge in das Versorgungswerk Gebrauch zu machen. Auch hier hat der Vorstand der Kammer unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge auf Darlehensbasis einer großen Anzahl von Kolleginnen

und Kollegen helfen können, durch Einzahlung in das Versorgungswerk Rentenansprüche zu begründen. Ein erfreuliches Ergebnis war, dass diese Kolleginnen und Kollegen ihre Darlehen, die ihnen den Eintritt in das Versorgungswerk ermöglicht hatten, weitestgehend auf Heller und Pfennig an die Kammer zum Teil mit Dankeschreiben zurückbezahlt haben.

Zwei völlig andere Aspekte standen im Jahr 1985 im Vordergrund des Kammergeschehens. Zum einen war dies die Eröffnung des Seehauses in Seeshaupt am Starnberger See, das am 20./21. Juni der anwaltlichen Öffentlichkeit übergeben wurde. Die Rechtsanwaltskammer München hat dieses Seehaus geerbt von Herrn Kollegen Gänsler, der unter der Auflage, dass es der Anwaltschaft zugute kommen möge, dieses Anwesen am Starnberger See der Rechtsanwaltskammer als Nacherbin vermachte. Sowohl vom Rechtlichen wie vom Tatsächlichen her war es nicht ganz einfach, dieses Erbe anzutreten. Nach vielen Beratungen wurde zunächst das hübsche, aber total vernachlässigte Anwesen instand gesetzt und zum weiteren Betrieb des Seehauses ein Verein gegründet. Über diesen steht dieses Kleinod nach wie vor gegen geringes Entgelt allen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung und wird wegen der guten Betreuung und der schönen Lage auch gerne genutzt. Ein weiterer Erbfall stellte den Vorstand vor die Entscheidung, den Gegenwert eines Vermächtnisses entweder zu zwei Dritteln der Universität München zu überlassen oder aber das Gebäude in der Gundelindenstraße in München selbst zu übernehmen. Der Vorstand hat sich für Letzteres entschieden und damit die Möglichkeit erhalten, alten und würdigen Kollegen eine angemessene Altersunterkunft bieten zu können.

Im gleichen Jahr wurden erstmals offizielle Kontakte zu ausländischen Kammern aufgenommen, wobei die Initiative von diesen Kammern ausging. Bordeaux, Partnerstadt der Landeshauptstadt München, hatte durch seinen Bayern verbundenen Präsidenten zum Besuch eingeladen. Der Gegenbesuch führte dann zu einer auch vertraglich fixierten gegenseitigen Unterstützung, vor allem

bei der Unterbringung von Referendaren. Zum anderen hatte die Kammer Mailand im Rahmen der Erweiterung ihrer Auslandsbeziehungen die Kammer München eingeladen zur jährlichen Eröffnung des Gerichtsjahres. Pracht und Pomp dieser Veranstaltung standen im krassen Widerspruch zu der sonstigen Ausstattung der Mailänder Justiz. Dieser damals aufgenommene Kontakt setzt sich fort und gibt den Teilnehmern jeweils ein anschauliches Bild, mit welchen Schwierigkeiten andere Anwaltschaften und Gerichtsbarkeiten im jeweiligen Teil Europas zu kämpfen haben.



Am 25.10.1985 im Münchener Rathaus: Batonnier de l'Ordre Bertrand Favreau (re.) und Präsident Eckart Warmuth (li.) unterzeichnen das Partnerschaftsabkommen

Einen neuen Aspekt der Juristenausbildung brachte das Jahr 1986. Mit großer Mehrheit beschloss der Kammervorstand die Einrichtung von Einführungsseminaren für junge Rechtsanwälte. Ziel dieser leider zeitlich eng begrenzten Veranstaltung ist es, den Blick zu öffnen für anwaltliche Betätigung im Spannungsfeld zwischen Mandant, Gegner und Gericht. Diese Einführungsveranstaltungen haben sich zu einer Institution entwickelt, die nach wie vor – wenn auch in geänderter Form – fortgeführt und von den jungen Kollegen gerne wahrgenommen wird. Ergänzt wurden diese Einführungsseminare dann im Jahr 1987 durch die so genannten Begrüßungsveranstaltungen für junge Anwälte. Diese Veranstaltungen zielen darauf ab, allen neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen die Kammer als ihre Organisation nahe zu bringen und das Wissen zu vermit-

teln, dass die Kammer im Interesse des Berufs tätig wird und auch die Aufsichtsfunktionen nicht um ihrer selbst willen, sondern im Hinblick auf das Wohlergehen der gesamten Anwaltschaft ausübt.

Der 70. Geburtstag des Ehrenpräsidenten Warmuth im November 1987 gab dann Gelegenheit, im November wieder einmal sämtliche Spitzen der bayerischen Justiz zusammenzubringen zu einer Veranstaltung in der Bayerischen Residenz. Die Kammer war stets darum bemüht, die persönlichen Kontakte zu allen Repräsentanten der bayerischen Justiz, von den Präsidenten und Direktoren der Gerichte über die Generalstaatsanwälte bis zu den Ministerien, zu pflegen. Viele Einzelprobleme, gerade auch zwischen einzelnen Kolleginnen und Kollegen einerseits, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten oder Verwaltungsbehörden andererseits, konnten deshalb auf dem unmittelbaren informellen Weg einer meistens beiderseits befriedigenden Lösung zugeführt werden.

1988 galt es dem Vorwurf zu begegnen, der Vorstand schwebe auf höherer Ebene und entferne sich von den Vorstellungen seiner Mitglieder. Zu diesem Zwecke wurde eine Befragung der Mitglieder zu den damals im Mittelpunkt stehenden Fragen des „Standesrechts“ durchgeführt. Zum großen Erstaunen, nicht nur des Münchner Kammervorstandes, wünschten sich 90 % der Befragten eine berufsrechtliche Regulierung des Werbeverhaltens und der Kollegialität. Dabei war zum Erstaunen vieler kein Unterschied im Abstimmungsverhalten zwischen den beiden Großstädten München und Augsburg und den Landgerichtsbezirken Deggendorf bis Kempten festzustellen.

Mit der im gleichen Jahr eingeführten praktischen Studienzeit beim Anwalt wurde – von einer anderen Ausgangsbasis aus – schon damals die Berufsbezogenheit in der universitären Ausbildung eingeführt. Wesentliches Gewicht wurde gelegt auf die außergerichtliche Streitbereinigung. Das Seminar „Konfliktmanagement“ brachte nicht nur vom Wort, sondern auch vom Inhalt neue Aspekte in das anwaltliche Berufsleben. Die

Einrichtung des neuen Landgerichts Ingolstadt und die Errichtung der ersten Schlichtungsstelle beim Amtsgericht München führten zu einiger Unruhe in der Kollegenschaft, die in Abstimmung mit dem jeweiligen Gerichtspräsidenten kurzfristig beseitigt werden konnte.

Im Jahr 1989 war die räumliche Erweiterung der Kammer unumgänglich geworden. Trotz des damals beschränkten Angebots gelang es, ein Gebäude, die Landwehrstraße 61, anzumieten und damit für eine angemessene Unterbringung nicht nur der Geschäftsstelle, sondern auch für die Einrichtung eines eigenen Ausbildungssaales Platz zu schaffen. Dieser wurde mit dem Veranstaltungszyklus Anwaltsausbildung eingeweiht. Die der Anwaltschaft wohlgesinnte Vermieterin sorgte für friedliche Stimmung im Innenhof durch einen fröhlich plätschernden Taubenbrunnen.

Die Kammerversammlung im Jahr 1989 beauftragte den Kammervorstand, er möge bei der Bundesrechtsanwaltskammer auf eine Demokratisierung drängen, unabhängig von der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Kammer; hatte doch jede Kammer nur eine Stimme (und hat sie heute noch). Formal könnte dies zu einer Benachteiligung der großen, insbesondere der größten Kammer, der Kammer München, führen. Ich glaube, dass sich daraus ein Nachteil nicht ergeben hat, da es sicherlich gelungen ist, auch ohne Stimmengewicht die Belange unserer Kammer in der Bundesrechtsanwaltskammer zur Geltung zu bringen.

Die Wiedervereinigung und die sich daraus ergebenden Fragen haben die Vorstandstätigkeit im Jahre 1990/91 weitgehend in Anspruch genommen. Anwälte des Kammerbezirks, die sich nur zeitweise ohne dauernde Niederlassung in den neuen Bundesländern betätigten, oder Mithilfe von Anwälten unseres Bezirks bei der Beschleunigung zur Abwicklung offener Vermögensfragen, standen neben den lokalen Fragen, wie der Umgliederung der Amtsgerichte Erding und Freising aus dem Landgerichtsbezirk München II und der Zuordnung zum Landgericht Landshut mit ihren Auswirkungen und der

dadurch erforderlich gewordenen Information und Beratung der Kollegen, im Vordergrund. Überlegungen, dem auffallenden Rückgang der Ausbildungsverhältnisse dadurch entgegenzuwirken, dass man den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellte/n auch schon während der Ausbildungszeit attraktiver gestaltet, führten zur Bürovorsteherausbildung, die seit dieser Zeit in gesonderten Kursen erfolgreich durchgeführt wird.

Am 11.8.1992 wurde unsere Landshuter Kollegin Frau Ute Ertel im Gerichtssaal ermordet. Mit der Teilnahme an den Beerdigungsfeierlichkeiten hat der Vorstand nicht nur seine Verbundenheit mit Herrn Kollegen Ertel, sondern seine Betroffenheit über den Tod als Folge beruflichen Eintretens deutlich bekundet.

Wie so häufig war die Kammer München ihrer Zeit voraus, als sie im Jahr 1993 „125 Jahre Freie Advokatur“ im Rahmen eines Festaktes mit österreichischen, italienischen und französischen Kollegen in München beging. Anlass war die bereits eingangs genannte Schrift von Rudolf Gneist zur Freien Advokatur in Preußen aus dem Jahre 1867. Die Verabschiedung einer Reichsrechtsanwaltsordnung, die für ganz Deutschland einheitlich und erstmals die Freiheit der Advokatur brachte, folgte allerdings erst im Jahre 1878 (in Kraft getreten am 1.10.1879).

Den Bestrebungen um eine „Demokratisierung des anwaltlichen Berufes“ war die Bundesregierung durch die Einführung der Satzungsversammlung in das anwaltliche Berufsrecht näher getreten. Die erste Versammlung fand im Jahre 1994 statt. Mit großem Elan ging die Versammlung die Aufgabe an, das anwaltliche Berufsrecht auf eine mehrheitlich getragene Plattform zu stellen. Welche Schwierigkeiten dies mit sich brachte, ergaben die folgenden Satzungsversammlungen.

Vielen Kollegen wird noch in Erinnerung sein, dass die Zeitschrift Focus mit ihrer Fortsetzungsserie über die 500 besten Anwälte Deutschlands erhebliche Unruhe hervorrief. Im Interesse der Kollegenschaft hat sich die Kammer München gegen dieses

öffentliche „Ranking“ auf unzureichender Grundlage zur Wehr gesetzt und damit erreicht, dass die Grenzen solcher Darstellungen vom BGH so festgelegt worden sind, dass eine Wiederholung dieser Unternehmungen nicht mehr erfolgt ist.

Im Jahr 1995 mussten wir im April unseren Ehrenpräsidenten Eckhart Warmuth beerdigen. Die erste Satzungsversammlung in Berlin beschäftigte sich weitgehend mit dem Anwalt im Zweitberuf. Die rechtspolitische Diskussion über Konfliktregelung ohne Gericht wurde fortgeführt durch den Vortrag „Schlichten statt Richten“ des damaligen Justizministers und Kollegen Leeb in der Kammerversammlung. Die Berufshaftpflichtversicherung für Anwälte wurde zur Pflichtversicherung.

Die sprunghafte Aufwärtsentwicklung wurde deutlich, als die Kammer im Jahr 1997 ihr 10.000-stes Mitglied begrüßen konnte. Gleichzeitig erreichte die Bilanzsumme der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung 1 Mrd. DM. Die Unruhe in der Kollegenschaft über die Abschaffung der Gerichtsferien, die in diesem Jahr in Kraft trat, hat sich erstaunlich schnell gelegt.

Den Wechsel im Amt des Präsidenten des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs von Schroeder auf Sernetz hat die Kammer in der gebotenen Form gewürdigt. Die aufgrund des geänderten Berufsrechts in Kanzleibroschüren und auf Briefköpfen immer mehr auftauchenden Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte beschäftigten den Vorstand weit mehr als der Beitritt der Kammer zur UIA (Union Internationale des Avocats), der einen neuen Ansatzpunkt für die Kontaktpflege mit auswärtigen Kammern bildete.

Die Auswirkungen von Anwalts-GmbH und Partnerschaftsgesellschaft, die Beschäftigung von Kollegen in festen Dienstverhältnissen bis hin zur treuhänderischen Übernahme von GmbH-Anteilen für Nichtanwälte beschäftigte den Vorstand im Jahr 1998.

Im gleichen Jahr gelang es genau 60 Jahre nach der Reichsprogromnacht vom 9.11.1938, dank der beharrlichen Vorarbeit unseres frü-

heren Geschäftsführers und späteren Vorstandsmitglieds Dr. Gralla im Justizpalast eine Gedenktafel mit den Namen aller im Kammerbezirk verfolgten jüdischen Kollegen anzubringen, die anlässlich der Eröffnung der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ enthüllt wurde (abgedruckt auf S. 14).

In Fortführung der Bemühungen um außegerichtliche Streitbeilegung beteiligte sich die Kammer am Modellprojekt „Wiedergutmachung im Strafverfahren über anwaltliche Schlichtungsstellen“. Neben der ersten Anwalts-GmbH im Kammerbezirk standen im Mittelpunkt der Vorstandstätigkeit die Probleme der Scheinselbstständigkeit von Kolleginnen und Kollegen, ein Problemkreis, der nach wie vor aktuell, und gerade im Jahre 2004 unter dem Aspekt der Interessenkollision Gegenstand zahlreicher Diskussionen ist.

An der Beerdigung des Nestors der Bayerischen Anwaltschaft, Rechtsanwalt Dr. Fritz Ostler, nahm ein großer Teil der Vorstandsmitglieder teil. Es war auch im Jahr 1999, als sich der Vorstand mit der Frage Geldwäsche und Anwaltshonorar aufgrund der ersten – nicht immer nachvollziehbaren – Gerichtsentscheidungen beschäftigen musste.

Die ab dem Jahre 2000 anstehenden Veränderungen, nämlich die Freigabe der Postulationsfähigkeit vor den Landgerichten und die Einschränkungen der Rechtsmittel durch die ZPO-Reform, waren Anlass für die drei bayerischen Kammern, gemeinsam in einer ganzseitigen Anzeige in den großen Tageszeitungen an die Öffentlichkeit zu treten. Dies mag in Zusammenarbeit mit der Richterschaft mitgeholfen haben, dass die schwerstwiegenden Eingriffe in das Verfahrensrecht letztendlich doch abgewendet werden konnten. Die nicht überschaubaren Folgen der Geldwäscherichtlinie wie auch der Niederlassungsrichtlinie, die am 14.3.2000 in Kraft trat, haben – wegen ihrer nicht unbedenklichen Auswirkungen und der dadurch in der Kollegenschaft entstandenen Unruhe – den Vorstand mehrfach beschäftigt.



EIN VIERTELJAHRHUNDERT
RAK MÜNCHEN

Gedenktafel mit den Namen aller im Kammerbezirk verfolgten jüdischen Kollegen im Justizpalast München

Ereignisreich für den Vorstand war das Jahr 2001. Es wurde zunächst überschattet vom Tod unseres Augsburger Vizepräsidenten Dr. Waibel und dem Tod des über Jahrzehnte dem Kammervorstand angehörenden, weit über die Grenzen unseres Kammerbezirkes hinaus bekannten Kollegen Klaka. Mit der Gründung des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität in München wurde der Grundstein gelegt für die Aufnahme der Anwaltsausbildung schon an der Universität.

Mit der Einführung des automatischen Mahnverfahrens bei dem zentralen Eingangsgeschicht in Coburg zum 1.10.2001 wurde die Modernisierung der bayerischen Justiz fortgesetzt. Die Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Präsidenten der Anwaltsgerichtshöfe sowie die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 26.10.2001 in München gaben Gelegenheit – verbunden mit der Vorstellung der „Charta der Rechte des Mandanten“ – die Anwaltschaft als Gesamtheit positiv der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Nach umfangreichen Erneuerungs- und Umbauarbeiten wurde im Herbst 2002 das neue Gebäude der Kammer im Tal 33 eröffnet. Damit konnte das jährliche Treffen der benachbarten und befreundeten Kammern, einer Einrichtung, die dem beruflichen Gedankenaustausch der süddeutschen, österreichischen und norditalienischen Kammern dient und gemeinsame Interessen im Hinblick auf eine europäische Anwaltschaft entwickelt, im neuen Haus durchgeführt werden. Mit einem Informationstag im neuen Gebäude Tal 33 wurde die von Professor Fischer gestaltete Statue im Eingangsbereich der Kollegenschaft vorgestellt.

Nachdem das deutsche Geldwäschegesetz mit – im Hinblick auf die Anwaltschaft – einigen Verbesserungen in Kraft getreten war, musste sich der Vorstand mit den Gesetzentwürfen über eine Erweiterung gesetzlich zulässiger Abhörmaßnahmen (Großer Lauschangriff), in die auch die Anwaltschaft mit einbezogen werden sollte, beschäftigen. Parallel dazu drohte die Einführung der Ge-

werbsteuer auch für Freiberufler. Zumindest bis auf weiteres blieben die freien Berufe von der Gewerbesteuer befreit. Die Auseinandersetzungen, ob nun Abhörmaßnahmen, die auch Gespräche des Mandanten mit dem Anwalt erfassen, und deren Verwertung zulässig sind, sind noch nicht abgeschlossen.

Anlässlich der Verkündung der Rechtsanwaltsordnung im Juni 1878, im Jahre 2003 also vor 125 Jahren, veranstaltete die Kammer in Augsburg einen Festakt, zu dem auch die Präsidenten der Gerichte aus dem Kammerbezirk eingeladen waren und auf dem der aus Augsburg stammende Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Günter Hirsch den Festvortrag hielt (abgedruckt in: RAK-Mitteilungen III/2003, S. 3 ff.).

Das Jahr 2004 stand im Zeichen der Reform des Rechtsberatungsgesetzes, das die Stellung des Anwalts als dem gebotenen Berater in allen Rechtsangelegenheiten in Frage stellt. Wie weit die Vorstellungen der Bundesregierung hier zu Lasten der Anwaltschaft und des rechtsuchenden Publikums umgesetzt werden, lässt sich noch nicht erkennen. Fest steht allerdings, dass das zum 1.7.2004 in Kraft getretene neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das die BRAGO ablöste, nur eine geringe Verbesserung der wirtschaftlichen Situation für die Anwaltschaft mit sich bringt und eine Gleichstellung mit anderen Berufsgruppen nicht zulässt. Begonnen wurde die Anwaltsausbildung an der Universität München.

Darüber hinaus steht das Jubiläumsjahr 2004 im Zeichen der neuen Informationstechnologie. Nachdem mit dem automatisierten Mahnverfahren, dem elektronischen Handelsregister und dem elektronischen Grundbuch erste Probeläufe erfolgreich verlaufen sind, haben Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein mit der Gründung einer gemeinsamen Kommission die Grundlage für eine angemessene Beteiligung der Anwaltschaft an der Entwicklung der in diesem Bereich notwendigen gesetzlichen Regelungen geschaffen. Deren sinnvolle Anwendung unter Berücksichtigung und Auf-

rechterhaltung von Datenschutz und Berufsverschwiegenheit ist eine unmittelbar anstehende Aufgabe der gesamten deutschen Anwaltschaft, zu deren Lösung die Kammer München ihren Beitrag leisten wird. Die Zusammenarbeit mit DATEV und die Aufnahme

als Zertifizierungsdiensteanbieter sind hier ein erster Schritt in eine, wie wir uns alle wünschen und hoffen, Erfolg versprechende Zukunft zum Wohle der Recht suchenden Bürger, der Kollegen und damit auch zum Wohle der gesamten Anwaltschaft.

Charta der Rechte des Mandanten

Der Mandant hat

1. das Recht auf anwaltlichen Beistand eines von ihm frei gewählten Anwalts seines Vertrauens zu jeder Zeit, auch wenn er nicht über ausreichende Mittel verfügt,
2. das Recht auf einen persönlich und wirtschaftlich, auch von staatlicher Gewalt unabhängigen Anwalt,
3. das Recht auf einen Anwalt, der von Weisungen und Einflüssen Dritter frei ist,
4. das Recht auf einen der absoluten Verschwiegenheit – auch gegenüber Gerichten und Behörden – verpflichteten Anwalt, dessen Vertraulichkeit im persönlichen, telefonischen und schriftlichen Verkehr gewährleistet ist,
5. das Recht auf einen Anwalt, der sorgfältig und ausschließlich die Interessen des Mandanten und keine widerstreitenden Interessen vertritt,
6. das Recht auf vollständige Berücksichtigung des Vorbringens seines Anwalts,
7. das Recht auf einen qualifizierten und fachlich geprüften Anwalt, der für fehlerhafte Dienstleistung haftet,
8. das Recht auf eine prüfbare Abrechnung der anwaltlichen Dienstleistung.

Entwicklung der Kammer 1979 – 2004



Hansjörg Staehle
Rechtsanwalt
Präsident der RAK München

1. Die Mitglieder

Die Mitgliederzahl

Am 31.12.1979 zählte die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München 4.652 Mitglieder. Sie war bereits damals die mitgliederstärkste Kammer, gefolgt mit einigem Abstand von den Rechtsanwaltskammern Hamm mit 4.031 und Frankfurt am Main mit 3.891 Mitgliedern. Die traditionelle „Spitzenstellung“ in der Mitgliederzahl ist teilweise aus der geographischen Größe des Kammerbezirks, vor allem aber aus der Attraktivität des Standortes München heraus zu erklären. München beherbergte auch seit jeher eine ungewöhnlich große Zahl von Gerichten aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen.

Am 31.12.2003 hatte die Rechtsanwaltskammer München 15.272 Mitglieder (am 2.8.2004 betrug die Mitgliederzahl 15.697), gefolgt von der Kammer Frankfurt am Main mit 13.651 Mitgliedern, Hamm mit 11.566 und Köln mit 10.031 Mitgliedern. Die kleinsten Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet sind Zweibrücken mit 1.275 und Saarbrücken mit 1.197 Mitgliedern (BRAK-Mitt. 2003, S. 124).

In den 80-iger Jahren steigerte sich die Zahl der Mitglieder der Kammer München von 4.652 am 1.1.1980 auf 7.123 Mitglieder am 1.1.1990. Das entspricht einem Zuwachs

von ca. 53 % in einem Jahrzehnt. Von 1990 bis Ende 1999 war die Zahl der Mitglieder um ca. weitere 69 % auf 12.031 gestiegen. In den vier Jahren von 1.1.2000 – 31.12.2003 war ein weiterer Anstieg um knapp 27 % auf 15.272 Mitglieder zu verzeichnen.

Manchen mag es bei diesen hohen Zahlen erstaunen, dass der Mitgliederzuwachs in München sogar etwas geringer ist als im Bundesdurchschnitt. Die Zahl der zugelassenen Anwälte betrug am 1.1.1980 bundesweit 36.077 gegenüber heute 126.793 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (Stand 1.1.2004). Bundesweit ist also seit 1980 eine Steigerung der Anwaltszahl von ca. 250 %, in München eine solche von knapp 230 % zu verzeichnen. Auch gegenwärtig steigt die Mitgliederzahl in München unterhalb des Bundesdurchschnitts. Der Zuwachs flacht seit dem Höchststand im Jahr 2001 offenbar etwas ab: Steigerte sich die Zahl der Mitglieder 2001 um 963, so verminderte sich der Netozuwachs im Jahr 2002 auf 822 und im vergangenen Jahr auf 632 neue Mitglieder. Abzuwarten bleibt, ob sich diese Tendenz zu einem Trend stabilisiert, was schon im Jahr 2007 zu einer tendenziell stabilen Mitgliederzahl führen könnte.

Alter und Geschlecht

Wenig Änderungen sind bei der altersmäßigen Schichtung feststellbar, wie folgende Übersicht zeigt:

Stand heute:

Mitglieder jünger als 40 Jahre	7.140	45,7 %
Mitglieder 40–49 Jahre	4.089	26,0 %
Mitglieder 50–59 Jahre	2.336	14,9 %
Mitglieder 60–69 Jahre	1.151	9,0 %
Mitglieder 70 Jahre und älter	555	3,5 %

Zum Vergleich:

Die Prozentzahlen für Mitglieder bis 40 Jahre am 15.4.1980: 46 %; am 31.12.1985: 39,3 %; am 1.1.1992 40 %.

Der Anteil weiblicher Mitglieder steigt kontinuierlich. Der Prozentsatz der zugelassenen Rechtsanwältinnen betrug 1980 ca. 8,9 %,

im Jahr 1990 bereits 15,7 % und heute ca. 30,6 %. Da bei den Neuzulassungen ca. 40 % auf weibliche Mitglieder entfallen, mit steigender Tendenz, erhöht sich der Gesamtanteil der Rechtsanwältinnen jährlich um ca. einen Prozentpunkt.

Fachanwältin

Die Entwicklung der Fachanwaltschaften im Kammerbezirk ist in dem Beitrag von *Claußen* (S. 76 ff.) dargestellt. Der Anteil der Fachanwältin liegt heute im Kammerbezirk bei ca. 11,32 % der Mitglieder und damit im Bereich des Bundesdurchschnitts.

Verteilung nach LG-Bezirken

Die Verteilung der Mitglieder auf die 10 Landgerichtsbezirke ergibt sich aus folgender Übersicht:

Landgerichtsbezirk	Zugelassene Mitglieder	Prozent
München I	10.102	64,03 %
München II	1.501	9,51 %
Augsburg	1.224	7,76 %
Traunstein	701	4,44 %
Landshut	568	3,60 %
Ingolstadt	416	2,64 %
Kempten	383	2,43 %
Memmingen	320	2,03 %
Passau	280	1,77 %
Deggendorf	139	0,88 %

Einen Sonderfall bildet zweifellos der LG-Bezirk München I mit nicht weniger als 10.102 Mitgliedern. Er erklärt sich aus der Attraktivität Münchens mit seiner großen juristischen Fakultät an der Ludwig-Maximilians-Universität. Seit jeher beherbergt München eine große Zahl von Gerichten. Es ist „Pflichtstandort“ großer Sozietäten. Als Versicherungsmetropole, bedeutender Bankenstandort, Zentrum der Medienwirtschaft und der IT-Unternehmen ist München sowohl für freiberuflich tätige Anwälte, als auch insbesondere für Zweitberufliche geeignet, die haupt- oder nebenberuflich einer Angestelltentätigkeit nachgehen. Trotz der hohen Anwaltsdichte in München liegt die Bayerische Landeshauptstadt nach Ham-

burg und Düsseldorf erst an dritter Stelle – wenn auch mit minimalem Abstand.

2. Der Vorstand

Heinrich führt in seiner Monographie „100 Jahre Rechtsanwaltskammer München“ auf S. 238/239 die 32 im Jahr 1979 amtierenden Vorstandsmitglieder auf. Anlässlich der ordentlichen Wahlen zum Kammervorstand im Jahr 1980 schieden die Kollegen Otto Paepcke, Dr. Anton Sienz und Dr. Hans Schmidt-Siebeth aus dem Kammervorstand aus. Für sie wurden die Rechtsanwälte Dr. Christoph von Heimendahl, Dr. Fritz-Eckehard Kempter und Hansjörg Staehle neu gewählt. Im Jahre 1980 gehörten dem Vorstand damit folgende Mitglieder an (soweit kein Kanzleiort angegeben ist, waren die Vorstandsmitglieder beim LG München I zugelassen):

Dr. Karl Erich Bachmayr
 Hans Gerhard Beck
 Dr. Hans Ludwig Donle
 Christina Edmond von Kirschbaum
 Dr. Paul Ermer/Günzburg
 Dr. Jürgen F. Ernst
 Bernhard Floegel/Landshut
 Walter Forstner/Deggendorf
 Hans Gaßner
 Dr. Robert Geigel
 Dr. Georg Gruno/Augsburg
 Dr. Christoph von Heimendahl
 Dr. Gerhard Hettinger/Augsburg
 Ottheinz Käab
 Werner Kästle
 Dr. Fritz-Eckehard Kempter
 Hans Aegidius Kirchner
 Rainer Klaka
 Dr. Harald Kleine
 Marion Liebl-Blittersdorff
 Dr. Erwin Lohner
 Günter Maull
 Otto Wolfgang Müller
 Dr. Götz Pollzien
 Dr. Walter Pothmann/Kempten
 Helmut Raab/Traunstein
 Dr. Andreas Reiners
 Dr. Hans Reiter/Rosenheim
 Hansjörg Staehle
 Eckart Warmuth

Gottfried Wörner/Augsburg
Peter Wrba/Tegernsee

Anlässlich der ordentlichen Kammervorstandswahlen 1982 schieden folgende Kollegen aus: Dr. Karl Erich Bachmayr, Dr. Robert Geigel, Dr. Walter Pothmann und Dr. Hans Reiter. Neu gewählt wurden: Dr. Uwe Clausen, Dr. Rupert Haslinger, Dr. Albert Hägele/Kempton, Freimut Höchstädter/Ingolstadt.

Im Jahre 1983 fand eine Ersatzwahl für den aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausgeschiedenen Walter Forstner/Deggendorf statt. Gewählt wurde Dr. Christian Langnickel/Deggendorf.

1984 schied der Kollege Günter Maull aus. Neu gewählt wurde Dr. Werner Scheuer/Rosenheim.

1986 schieden folgende Kollegen aus: Dr. Robert Haslinger, Hans Aegidius Kirchner, Marion Liebl-Blittersdorf und Otto Wolfgang Müller. Neu gewählt wurden Dr. Franz Bockhorni/Garmisch-Partenkirchen, Stefan Friederich, Dr. Doris Kloster-Harz und Jürgen Völtz.

1988 schieden aus: Dr. Paul Ermer, Stephan Friederich, Dr. Harald Kleine, Dr. Christian Langnickel und Helmut Raab. Neu gewählt wurden Ernst Burgmair/Dachau, Theodor Götze/Viechtach, Armin Griessbach/Traunstein und Helga Anna Teich.

Ab dem Jahr 1990 erhöhte sich die Zahl der Vorstandsmitglieder aufgrund eines Beschlusses der Kammerversammlung (§ 63 Abs. 2 Satz 2 BRAO) von 32 auf 34. Es schieden 1990 aus: Dr. Georg Gruno, Dr. Doris Kloster-Harz, Helga Anna Teich, Jürgen Völtz und der langjährige Präsident Eckart Warmuth, der zum Ehrenpräsident unserer Kammer ernannt wurde. Neu gewählt wurden Dieter Fasel/Memmingen, Peter Klima, Uwe Frhr. von Saalfeld, Dr. Eberhard Waibel/Augsburg, Sabine Wernet und Klaus Zehner/Passau.

1992 schieden aus: Stephan Friederich, Armin Griessbach und Dr. Götz Pollzien.

Neu gewählt wurden Jürgen Bestelmeyer, Wolfgang Prestele und Cornelia Rohleder/Traunstein.

1994 schieden aus: Hans Gerhard Beck, Ernst Burgmair, Wolfgang Prestele und Dr. Andreas Reiners. Neu gewählt wurden der langjährige Hauptgeschäftsführer der Kammer nach seinem Eintritt in den Ruhestand, Dr. Giselher Gralla, sowie Heinz Merk/Peißenberg und Dr. Eckhart Müller.

1996 schieden aus: Armin Griessbach/Traunstein, Rainer Klaka, Dr. Werner Scheuer und Helga Anna Teich sowie Gottfried Wörner. Neu gewählt wurden Rolf-Werner Bock, Petra Heinicke, Dr. Christof Krüger, Dr. Thomas Weckbach/Ausburg und Dr. Heinrich Thomas Wrede/Prien am Chiemsee.

1998 schieden aus: Hans Gaßner und Sabine Wernet. Neu gewählt wurden Jürgen Völtz, der in den Vorstand zurückkehrte, und Dr. Michael von Waldthausen.

Im Jahr 2000 schieden aus: Rolf-Werner Bock, Theodor Götze, Dr. Christoph von Heimendahl, Werner Kästle, Dr. Erwin Lohner, Uwe Freiherr von Saalfeld, Dr. Michael von Waldhausen und Peter Wrba. Neu gewählt wurden Andreas Dietzel/Gauting, Markus Eigner, Sabine Feller, Dr. Heinz Giebelmann, Andreas von Mariassy, Max Pausenberger/Deggendorf, Helga Anna Teich, die in den Vorstand zurückkehrte, sowie Michael Then und Jochen Uher.

Am 12.2.2001 war Vizepräsident Dr. Eberhard Waibel verstorben. Anlässlich der Vorstandswahlen im Jahr 2002 schieden aus: Dr. Franz Bockhorni, Markus Eigner, Dr. Jürgen F. Ernst, der langjährige Präsident und heutige Ehrenpräsident, Bernhard Floegel und Peter Klima. Neu gewählt wurden Martin Bläser/Garmisch-Partenkirchen, Angelica von der Decken, Gerhard Decker/Augsburg, Christian Klima, der Sohn des ausgeschiedenen Vizepräsidenten Peter Klima, Gabriele Loewenfeld und Harald Seiler/Landshut.

2004 schließlich schieden die Kollegen Max Pausenberger/Deggendorf und der Vizepräsident unserer Kammer, Dr. Gerhard Hettinger/Augsburg, aus dem Vorstand aus. Neu gewählt wurden die Kollegen Dr. Michael Schröter/Viechtach und Werner Weiss/Augsburg. Damit setzt sich der Kammervorstand für die Wahlperiode 2004/2006 wie folgt zusammen (Kanzleiorte wiederum nur bei den auswärtigen Kollegen erwähnt):

Jürgen Bestelmeyer
 Martin Bläser/Garmisch-Partenkirchen
 Dr. Uwe Clausen
 Angelica von der Decken
 Gerhard Decker/Augsburg
 Andreas Dietzel/Gauting
 Dr. Hans Ludwig Donle
 Christina Edmond von Kirschbaum
 Dieter Fasel/Memmingen
 Sabine Feller
 Dr. Heinz Giebelmann
 Dr. Albert Hägele/Kempton
 Petra Heinicke
 Freimut Höchstädter/Ingolstadt
 Ottheinz Kääb
 Dr. Fritz-Eckehard Kempter
 Christian Klima
 Dr. Christof Krüger
 Gabriele Loewenfeld
 Andreas von Mariassy
 Heinz Merk/Peißenberg
 Dr. Eckhart Müller
 Cornelia Rohleder/Traunstein
 Dr. Michael Schröter/Viechtach
 Harald Seiler / Landshut
 Hansjörg Staehle
 Helga Anna Teich
 Michael Then
 Jochen Uher
 Jürgen Völtz
 Dr. Thomas Weckbach/Augsburg
 Werner Weiss / Augsburg
 Dr. Heinrich Thomas Wrede/
 Prien am Chiemsee
 Klaus Zehner/Passau

Die ehrenamtliche Arbeit im Kammervorstand ist mühevoll und zeitaufwändig. Sie ist aber auch, wie jede über den Tellerrand eigener Interessen hinausreichende Tätigkeit, befriedigend. Einen Ausdruck findet diese Befriedigung in dem oft langjährigen

Engagement der Vorstandsmitglieder. Von den vor 25 Jahren, also im Jahre 1979, amtierenden Vorstandsmitgliedern gehören immerhin drei noch heute dem Vorstand an: Dr. Hans-Ludwig Donle, Christina Edmond von Kirschbaum und der unverwüstliche Ottheinz Kääb, Alterspräsident des Kammervorstands.

Einer langjährigen Übung entsprechend (vgl. Heinrich, S. 242) zieht der Vorstand Kolleginnen und Kollegen gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO „zur Mitarbeit heran“, die sich für die Vorstandsarbeit interessieren und engagieren. Sie leisten als Berichtersteller der einzelnen Vorstandsabteilungen vollwertige Arbeit als Referenten. Gegenwärtig sind dies in alphabetischer Reihenfolge, folgende Kolleginnen und Kollegen:

Celia Elsdörfer, Irmgard Etlinger, Peter Klima, Dr. Dr. Hans-Jürgen Kramer, Wolfgang Prestele, Gudrun Rößler und Joachim Schwarzenau. Eine besondere Verbundenheit mit der Kammerarbeit drückt sich darin aus, dass mit den Kollegen Wolfgang Prestele und dem vormaligen Vizepräsidenten Peter Klima Vorstandsmitglieder nach ihrem Ausscheiden sich noch weiterhin als Mitarbeiter zur Verfügung stellen.

Die Vorstandsabteilungen

Schon 1968 (vgl. Heinrich, S. 241 f.) war der Vorstand dazu übergegangen, seine Aufgaben in der Regel nicht durch das große Gremium des Gesamtvorstandes, sondern durch dazu gebildete Abteilungen mit überschaubarer Mitgliederzahl zu erledigen (§ 77 BRAO). Die Alltagsarbeit des Kammervorstands wäre ohne eine solche Aufteilung schlicht nicht zu bewältigen. Der Kammervorstand hat zehn Abteilungen gebildet, die unter der Leitung besonders erfahrener Kollegen stehen. Die Abteilung I (Vorsitz: Andreas von Mariassy), II (Vorsitz: Heinz Merk/Peißenberg) und X (Vorsitz: Jochen Uher) befassen sich mit der Berufsaufsicht, d.h. sie sind für die berufsrechtliche Beurteilung von Beschwerdeangelegenheiten berufen. Ihre Zuständigkeit ist für den LG-Bezirk München I alphabetisch, im Übrigen

örtlich nach Landgerichtsbezirken aufgeteilt. Drei Vorstandsabteilungen, nämlich die Abteilung III (Vorsitz: Christina Edmond von Kirschbaum), II (Vorsitz: Jürgen Völtz) und V (Vorsitz: Jürgen Bestelmeyer) sind für die Erstattung gebührenrechtlicher Gutachten zuständig. Solche sind bekanntlich von den Gerichten einzuholen, wenn die Angemessenheit von Rahmengebühren in Honorarstreitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant streitig werden (§ 12 Abs. 2 BRAGO bzw. § 14 Abs. 2 RVG). Darüber hinaus werden gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO auch in sonstigen gebührenrechtlichen Streitfragen Gutachten des Kammervorstandes durch die drei Gebührenabteilungen erstattet.



Sitzung der Abteilung VI – Fachanwaltschaften, RBERG – am 7.2.2003 (im Bild v.l.n.r.: RA Freimut Höchstädter, RA Andreas von Mariassy, RA Dr. Uwe Clausen, RAin Angelica v. der Decken)

Für die Zulassung von Fachanwälten und die Verfolgung von Verstößen gegen das RBERG ist die Abteilung VI des Kammervorstandes (Vorsitz: Dr. Hans Ludwig Donle) zuständig. Mit den wichtigen Bereichen der Aus- und Fortbildung von Kammermitgliedern, Referendaren und Studierenden befasst sich die Abteilung VII unter der langjährigen, verdienstvollen Leitung des Kollegen Ottheinz Käab (vgl. dazu auch dessen Beitrag zur Aus- und Fortbildung, S. 72 ff.). Die Abteilung VIII (Vorsitz: Dieter Fasel/Memmingen) befasst sich mit der Öffentlichkeitsarbeit der Kammer und die Abteilung IX (Vorsitz: Dr. Christof Krüger) mit den Bereichen internationale Beziehungen,

EU-Recht und Zulassung ausländischer Kollegen nach §§ 11 ff. EuRAG).

Für den Bereich der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten hat der Vorstand als Beauftragte nach dem BBiG die Kolleginnen Petra Heinicke und Helga Anna Teich sowie Freimut Höchstädter/Ingolstadt bestellt.

Das Präsidium

Eine wichtige Rolle bei der Erfüllung der Aufgaben der Kammer spielt naturgemäß das Präsidium. Als „geschäftsführendes Gremium“ hat es die Geschäfte des Vorstandes zu erledigen und das Kammervermögen zu verwalten (§ 79 BRAO). Jedermann kann sich ausmalen, dass mit der Führung einer Selbstverwaltungskörperschaft von nahezu 16.000 Mitgliedern ein hoher Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden ist.

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Vorstand „aus seiner Mitte“ gewählt. Im Gesetz (§ 78 BRAO) sind mindestens vier Präsidiumsmitglieder – Präsident, Vizepräsident, Schriftführer, Schatzmeister – vorgesehen. Die Rechtsanwaltskammer München hatte aber schon vor 25 Jahren von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zahl der Präsidiumsmitglieder zu erhöhen (§ 78 Abs. 3 BRAO). 1979 – 1982 bestand das Präsidium aus folgenden fünf Anwaltspersonalitäten:

Präsident: Eckart Warmuth
 Vizepräsident: Dr. Robert Geigel
 Vizepräsident: Dr. Georg Gruno/Augsburg
 Schriftführer: Ottheinz Käab
 Schatzmeisterin: Marion Liebl-Blittersdorff

Die Wahl des Präsidiums findet turnusgemäß nach jeder ordentlichen Vorstandswahl, also alle zwei Jahre, statt (§ 78 Abs. 4 BRAO). Anlässlich der Präsidiumswahl 1982 schied Dr. Robert Geigel aus. Die Zahl der Präsidiumsmitglieder wurde vorübergehend auf sechs erhöht. Hinzugewählt wurden die Kollegen Dr. Jürgen F. Ernst und Hans Georg Beck. 1986 schieden die Schatzmeisterin Marion Liebl-Blittersdorff und der Schriftführer Ottheinz Käab aus dem Präsi-

dium aus. Neu gewählt wurde als Schatzmeister Dr. Andreas Reiners. Das Präsidium hatte nun wieder fünf Mitglieder, die 1988 in ihren Ämtern bestätigt wurden. 1990 wurde Dr. Jürgen F. Ernst als Nachfolger von Eckart Warmuth zum Präsidenten gewählt. Eckart Warmuth und Dr. Georg Gruno/Augsburg schieden aus. Neu in das Präsidium gewählt wurden Gottfried Wörner/Augsburg und Dr. Fritz-Eckehard Kempter. In dieser Besetzung wurde das Präsidium 1992 wieder gewählt. 1994 wurde die Zahl der Präsidiumsmitglieder wieder auf sechs erhöht. Ferner beschloss der Vorstand, künftig allen Präsidiumsmitgliedern die Bezeichnung „Vizepräsident (in)“ zu verleihen, eine Erleichterung für die Wahrnehmung der ständig wachsenden Repräsentationsaufgaben in einem großen Kammerbezirk. Alle Präsidiumsmitglieder werden vom Vorstand in geheimer Wahl, jedes Präsidiumsmitglied in einem gesonderten Wahlgang, gewählt. Die fünf Vizepräsidenten vertreten, so der Beschluss des Vorstandes, den Präsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl ins Präsidium, wobei der/die an vierter Stelle Gewählte zugleich das Amt des Schriftführers und der/die an fünfter Stelle Gewählte zugleich das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt. Neu gewählt wurden 1994 Hansjörg Staehle, Dr. Albert Hägele/Kempton und Peter Klima.

1996 schied Gottfried Wörner/Augsburg aus. An seiner Stelle wurde, einer ungeschriebenen Regel folgend, wieder ein Kollege aus Augsburg, wo bis 1945 eine eigene Rechtsanwaltskammer existierte, gewählt, nämlich Herr Kollege Dr. Eberhard Waibel. In der 1996 gewählten Zusammensetzung amtierte das Präsidium über drei Wahlperioden hinweg bis 2002. Anlässlich der Präsidiumswahl 2002 wurde Rechtsanwalt Hansjörg Staehle als Nachfolger des nach zwölfjähriger Präsidententätigkeit ausscheidenden Dr. Jürgen F. Ernst gewählt. Für den am 12.2.2001 im 55. Lebensjahr allzu früh verstorbenen Vizepräsidenten Dr. Eberhard Waibel wurde Dr. Gerhard Hettinger/Augsburg ins Präsidium gewählt. Er stellte sich nach dreißigjähriger verdienstvoller Tätigkeit im Kammervorstand 2004 nicht

mehr zur Vorstandswahl und schied damit auch aus dem Präsidium aus. Der bereits erwähnten Übung folgend wurde wieder ein Augsburger Kollege, Dr. Thomas Weckbach, zu seinem Nachfolger ins Präsidium gewählt, das sich bei Erscheinen dieser Festschrift wie folgt zusammensetzt:

Präsident:	Hansjörg Staehle
Vizepräsident:	Dr. Eckhart Müller
Vizepräsident:	Dr. Thomas Weckbach/ Augsburg
Vizepräsident:	Dr. Albert Hägele/Kempton
Vizepräsidentin:	Cornelia Rohleder/ Traunstein zugleich Schriftführerin
Vizepräsident:	Dr. Fritz-Eckehard Kempter zugleich Schatzmeister

Arbeitsweise von Vorstand und Präsidium

Der Gesamtvorstand tritt mit seinen 34 Mitgliedern in der Regel zehn Mal pro Jahr zusammen. Auf seiner Agenda stehen die Unterrichtung über und die Diskussion von aktuellen Gesetzesvorhaben und Entscheidungen sowie die Behandlungen von Einzelfall-Problemen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung durch die einzelnen Vorstandsabteilungen dem Gesamtvorstand vorgelegt werden. Zuständig ist der Gesamtvorstand nach der Geschäftsordnung auch zur Entscheidung über Einsprüche gegen Rügen, welche durch die berufsrechtlichen Abteilungen gegen Kammermitglieder verhängt wurden. Der Vorstand hat die Belange der Rechtsanwaltskammer zu wahren und zu fördern (§ 73 Abs. 1 Satz 2 BRAO). Die generelle Willensbildung der Rechtsanwaltskammer findet also im Gesamtvorstand statt.

Ebenfalls zehn Mal jährlich treten die einzelnen Vorstandsabteilungen zu Arbeitssitzungen zusammen. Häufig erzwingt allerdings der Arbeitsanfall zusätzliche Sitzungen.

Das Präsidium nimmt praktisch die Funktion einer zusätzlichen Vorstandsabteilung wahr, in der zum einen die Sitzungen des Gesamtvorstandes vorbereitet, zum anderen Angelegenheiten in delegierter Zuständigkeit für den Gesamtvorstand behandelt und entschieden werden. Von besonderer Bedeu-

tung sind negative Entscheidungen über Zulassungsanträge (positive Entscheidungen sind gemäß § 80 Abs. 4 BRAO durch Vorstandsbeschluss dem Präsidenten alleine übertragen) und der Widerruf von Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. Das Präsidium tagt in vierzehntägigen Abständen.

An der Arbeitsweise von Vorstand und Präsidium als solcher hat sich in den vergangenen 25 Jahren wenig geändert (vgl. Heinrich, S. 241 f.). Jedoch haben sich durch vielfachen Wandel rechtlicher Grundlagen – erweiterte Zuständigkeiten (z.B. Zulassungswesen, Fachanwaltschaften), Gewichtsverschiebungen im Berufsrecht (z.B.

Wegfall des Werbeverbots) – und durch die modernen Möglichkeiten der Kommunikation die Inhalte verändert und die Abläufe beschleunigt.

Die Kammerarbeit hat sich im Laufe der letzten 25 Jahre in ähnlich grundlegender Weise dem modernen „Geschäftsleben“ anpassen müssen, wie es für die Arbeit jeder einzelnen Kollegin, jedes einzelnen Kollegen der Fall gewesen ist.



Vorstandssitzungssaal

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer



*Stephan Kopp
Rechtsanwalt
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
der RAK München*

In der Festschrift „100 Jahre Rechtsanwaltskammer München“ schloss der damalige Geschäftsführer und Festschrift Herausgeber, Rechtsanwalt Dr. Robert Heinrich¹, seinen Beitrag zum „Personal der Kammer“² mit dem Satz: „Die Zeiten haben sich in den hundert Jahren verändert, die Zahl der Kammermitglieder ist auf das Zweiundzwanzigfache der damaligen angestiegen – dem entspricht das innere und äußere Anwachsen der Kammertätigkeiten und der Kammergeschäftsstelle.“

Die Mitgliederentwicklung und der damit zusammenhängende Personalbedarf der Kammergeschäftsstelle in den darauf folgenden 25 Jahren dürften wohl alles übertroffen haben, was sich Rechtsanwalt Dr. Heinrich hätte vorstellen können. Inzwischen zählt die Rechtsanwaltskammer München über 15.700 Mitglieder. Gegenüber dem Mitgliederstand im Gründungsjahr stellt dies das 78-fache³ dar. Selbst gegenüber dem Zeitpunkt der Herausgabe der ersten Festschrift im Jahre 1979 mit einem Mitgliederstand von

4.600 hat sich die Anzahl der Kammermitglieder mehr als verdreifacht⁴.

Dieser hohe Mitgliederzuwachs und die damit verbundenen Tätigkeiten der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit dem Zulassungswesen, der Berufsaufsicht, der Erstellung von Gutachten, der Einführung und Erweiterung der Fachanwaltschaften, der Intensivierung der anwaltspezifischen Juristenausbildung, der europäischen und weltweiten Verflechtung der Anwaltschaft sowie der Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Landesjustizverwaltung im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zum 1.1.2000⁵ vom Oberlandesgericht München auf die Rechtsanwaltskammer München bedingten eine weitere personelle und strukturelle Veränderung der Geschäftsstelle.

1. Die hauptamtliche Geschäftsführung bestand zunächst aus Rechtsanwalt Dr. Robert Heinrich⁶, der 1969 aus dem Amt des Präsidenten ausschied und sich voll und ganz der Leitung der Geschäftsstelle widmete. Als sog. „zweiter Geschäftsführer“ wurde 1974 Rechtsanwalt Dr. Giselher Gralla eingestellt. Dieser war bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1994 mit großem Engagement u.a. in den Fragen der Organisation der Anwaltschaft im Allgemeinen wie der Rechtsanwaltskammer München im Konkreten tätig. Er vertrat die Rechtsanwaltskammer München in zahlreichen Ausschüssen der BRAK und wirkte bei der Einführung der ersten Fachanwaltschaften, bei der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten⁷ sowie bei der Erfüllung der sonstigen Aufgaben nach dem Bundesbildungsgesetz⁸, der Ausarbeitung eines Aktenordnungspla-

¹ Bei Personen mit Berufsbezeichnung wird aus aus red. Gründen auf den Zusatz „Herr“ bzw. „Frau“ verzichtet

² Vgl. Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München, S. 352 – 357

³ Vgl. Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München, S. 20 f.: Am 13.11.1879 zählte die Rechtsanwaltskammer 203 Mitglieder. In den Jahren 1878/79 waren 112 königliche Advokaten, davon 44 in München, registriert

⁴ Der Mitgliederstand betrug am 1.1.1980 4.652 Mitglieder. Am 1.1.1945 zählte die Kammer 680 Mitglieder (Vgl. Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München, S. 209)

⁵ §§ 1 und 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach §§ 224, 224 a BRAO vom 2.3.1999 – BayGVBl. Nr. 6/1999, S. 81

⁶ Vgl. Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München, S. 208

⁷ Frühere Bezeichnung bis 1996: Rechtsanwaltsgehilfen bzw. -gehilfinnen

⁸ Herr Rechtsanwalt Dr. Gralla war lange Jahre bis zu seinem Tod im Jahre 2001 auch Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München

nes für die Rechtsanwaltskammern in Deutschland sowie bei der Koordinierung des EG-Dienstleistungs- und Niederlassungsrechts mit. Ihm ist weitgehend die Errichtung der berufsständischen Altersversorgung in Bayern in Form der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung (BRAV), seit dem Jahr 2001 Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRASStV), zu verdanken⁹. Ebenso war er 1989 federführend für den Umzug der Kammergeschäftsstelle vom Gebäude der Deutschen Bank bzw. der Bayerischen Börse am Lenbachplatz¹⁰ in das Gebäude Landwehrstraße 61¹¹ zuständig. Im Anschluss an seine Geschäftsführertätigkeit wirkte er von 1994 – 2000 noch im Vorstand der Kammer verdienstvoll mit, insbesondere auch bei der Erstellung der Gedenktafel für die in der NS-Zeit verfolgten und ausgeschlossenen Rechtsanwaltskollegen im Münchner Justizpalast.

Als Nachfolger von Rechtsanwalt Dr. Heinrich war seit 1978 Rechtsanwalt Wolf von Ausin¹² 16 Jahre lang bis 1994 als Geschäftsführer tätig. Er konnte hierbei seine vorausgegangene Tätigkeit als Vorstandsmitglied (1966 – 1967) und als Schatzmeister (1968 – 1977) zum Vorteil der Geschäftsstelle in die tägliche Arbeit einbringen. Mit seiner umsichtigen und gewissenhaften Amtsführung betreute er u.a. schwerpunktmäßig das Zulassungswesen und die Berufsaufsicht. Zu seinen Aufgaben zählten auch die für die Kammer förderliche Kontaktpflege zur Justizverwaltung und die Ver-

tretung der Kammerinteressen vor den Anwaltsgerichten. Zudem betreute er 16 Jahre lang (1981 – 1997) die Münchener Juristische Gesellschaft. Über seine Zeit als Geschäftsführer hinaus unterstützte er die Geschäftsführung noch bis Ende 1998 als freier Mitarbeiter, insbesondere bei der Bearbeitung schwieriger Zulassungsverfahren.

Die Geschäftsführung wurde im Jahre 1990 mit Rechtsanwalt Henning Hiersemenzel um einen dritten Geschäftsführer erweitert, der bis 1992 in der Kammer tätig war.

Es zeigte sich bereits Anfang der 90er Jahre, dass die Kammertätigkeit zunehmend eine wissenschaftlich ausgerichtete Vorbereitung der jeweiligen Materie benötigte. Das Präsidium strebte aus diesem Grunde eine weitere Ergänzung der Geschäftsführung mit wissenschaftlich orientierten Mitarbeitern an.

Zum 1.11.1992 wurde die Geschäftsführung mit Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn wieder um einen dritten Geschäftsführer ergänzt. Er war zuvor seit 1971 als Mitarbeiter einer Kanzlei von Anwälten beim BGH, als Leiter des wissenschaftlichen Dienstes der Hans-Soldan-Stiftung sowie als aktiver Anwalt, vor allem im Gewerblichen Rechtsschutz und im Urheber- und Verlagsrecht, tätig. Ihm oblagen neben den Aufgaben der Anwaltszulassung und der Berufsaufsicht insbesondere auch die Modernisierung der Geschäftsstelle mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung und die Zusammenarbeit mit der Firma DATEV in Nürnberg. Darüber hinaus war er zuständig für die Einrichtung der ersten beiden Homepages der Kammer im Internet. Aufgrund seines hohen Engagements wirkte er als Gründungsmitglied und Schatzmeister im Verein zur Förderung eines Instituts für Anwaltsrecht sowie im Institut für Rechtsvergleichung mit. Nach Erweiterung der Geschäftsführung in den Jahren 1994 und 1996 um weitere Geschäftsführer erhielt er ab Juli 1997 den Titel des Hauptgeschäftsführers und wurde zum Dienstvorsetzten aller Angestellten in der Geschäftsstelle bestellt.

Zum 1.4.1994 verstärkte Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer die Geschäftsführung und arbeitete sich vor allem im Zulassungswesen

⁹ Herr Rechtsanwalt Dr. Gralla war von 1986 bis 1996 der erste gewählte „1. Vorsitzende“ des Verwaltungsausschusses und von 1995 bis 1996 der erste gewählte „1. Vorsitzende“ des Verwaltungsrats der BRAV

¹⁰ Bis 1968 befand sich die Kammergeschäftsstelle in Räumen des Justizpalastes. 1968 wurde sie durch Anmietung des 1. OG im Gebäude Lenbachplatz 2 und durch Anmietung weiterer Räume im Jahre 1975 in der Barer Straße 1 a, in der sich dann die Buchhaltung und der Fortbildungsraum befanden, verlegt und erweitert. Vgl. hierzu Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München, S. 207/208

¹¹ Mit der Nutzung des Erdgeschosses für Fortbildungszwecke sowie der Büroräume im 1. und 5. OG standen der Kammer rd. 1.100 qm zur Verfügung. Diese Fläche wurde nach Auszug des medizin-technischen Verlages Urban & Fischer im Jahre 1999 mit ca. 200 qm im 2. OG erweitert. Das 6. OG wurde an die Wirtschaftsprüferkammer untervermietet

¹² Vgl. Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München, S. 208

ein, welches sie von Rechtsanwalt von Ausin übernahm. Daneben erhielt sie auch den Aufgabenbereich der Berufsbildung der Rechtsanwaltsgehilfen bzw. heute der Rechtsanwaltsfachangestellten. Ihr obliegt zudem seit 1999 die Verantwortung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der „Bürovorsteher/Geschäftsleiter – Bürovorsteherinnen/Geschäftsleiterinnen im Rechtsanwaltsbüro“ bzw. seit 2001 der „Geprüften Rechtsfachwirte/Rechtsfachwirtinnen“.

Nach dem Ausscheiden der Geschäftsführer Dr. Gralla und von Ausin zeigte sich bald, dass die Geschäftsführung aufgrund des anwachsenden Arbeitsumfangs wieder einen dritten Geschäftsführer benötigte. Ab 1.1.1996 wechselte sodann Rechtsanwalt Stephan Kopp in die Geschäftsführung. Er war zuvor in einer mittelgroßen wirtschafts- und steuerberatenden Anwaltskanzlei in München tätig und übernahm in der Kammer u.a. die Aufgabenbereiche Berufsaufsicht, Fachanwaltschaften, Anwaltsgesellschaften und Juristenausbildung. Von 1998 bis in das Jahr 2004 hinein war er zudem intensiv mit Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Umbau der neuen Kammergeschäftsstelle im Tal befasst¹³. Darüber hinaus folgte er 1997 Rechtsanwalt von Ausin als Schriftführer in der Münchener Juristischen Gesellschaft und auf Empfehlung von Rechtsanwalt Dr. Gralla als Vertreter der Angestellten im Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Seit April 2003 ist er Stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Kammer.

Vom 1.9.1998 – 30.6.2001 unterstützte Rechtsanwalt Dr. Thomas Schmid zunächst als freier Mitarbeiter, dann als Geschäftsfüh-

rer die Arbeit der Kammergeschäftsstelle. Ihm folgte vom 1.9.2000 – 28.2.2003 Rechtsanwalt Florian Draf, dem insbesondere die Bereiche der Zulassung der ausländischen Rechtsanwälte und der EDV übertragen wurden.

Seit Juli 2001 arbeitet Rechtsanwältin Brigitte Doppler zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin, seit August 2002 als Geschäftsführerin in der Geschäftsstelle mit. Sie übernahm in ihrem Aufgabenbereich u.a. einen großen Teil der Berufsaufsicht und der Fachanwaltschaften. Daneben ist sie seit 2002 zuständig für Veranstaltungen der Kammer zu besonderen Anlässen, für das Marketing¹⁴ der Kammer und für die Pflege der Kammerhomepage.

Mit Rechtsanwalt Alexander Siegmund erhielt die Geschäftsführung ab April 2003 einen weiteren Mitarbeiter der Geschäftsführung, der am 1.6.2004 zum Geschäftsführer ernannt wurde. Er übernahm neben einem Teilbereich der Zulassungen von deutschen Rechtsanwälten und der Betreuung der baulichen und technischen Anlagen in der Geschäftsstelle vor allem die Zulassungsverfahren für europäische Rechtsanwälte nach dem EuRAG¹⁵ und für sonstige ausländische Rechtsanwälte nach §§ 206 f. BRAO sowie die Betreuung der EDV der Kammer. Im Jahr 2004 setzte er die Einführung des bundeseinheitlichen Anwaltsausweises in unserem Kammerbezirk organisatorisch um.

2. Schon bald zeigte sich, dass die Kammer neben den Geschäftsführern weitere juristische Mitarbeiter benötigte, die die Tätigkeiten in der Geschäftsstelle vor allem in

¹³ Bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für die Kammergeschäftsstelle prüfte das Präsidium mehr als 34 Objekte und besichtigte hiervon rd. 8 Gebäude. Begonnen von den Vertragsverhandlungen über den Kaufvertrag und den Generalübernehmervertrag im Jahre 1998 bis zur Abwicklung der meisten Mängelbeseitigungen im Jahre 2004 war die Geschäftsstelle rd. 6 Jahre mit den baujuristischen und bautechnischen Fragen der neuen Kammerimmobilie befasst. Sie wurde hierbei unterstützt von juristischer Seite von Herrn Rechtsanwalt Jürgen Bestelmeyer sowie in technischer Hinsicht von Herrn Architekten Roland Jäcklin-Volkert, Herrn Innenarchitekt Toni Tschenk und Herrn Dipl.-Ing. Matthias Locker

¹⁴ Seit 2002 hat die Rechtsanwaltskammer die Buchstaben „mr“ als Logo. Davor führte sie kein offizielles Logo. Im Jahre 1991 befasste sich zwar das Präsidium mit einem Logoentwurf, der sich aus einer Waage und den Wappen der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und Schwaben sowie der Aufschrift „JUSTITIA PACEM REGIT“ zusammensetzte, führte ihn offenbar aber nie ein. Für die Urkunden im Berufsbildungsbereich kreierte Herr Rechtsanwalt Dr. Gralla verschiedene Logos, u.a. aus der Buchstabenfolge „RAKM“. Von 1996 bis 2002 führten verschiedene Schreiben und der Übersichtsbogen über den Vorstand der Kammer das von Herrn Rechtsanwalt Kopp entwickelte Logo der drei bayerischen Rauten

¹⁵ Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9.3.2000 – BGBl. I, S. 182; BGBl. III 303-19. Vgl. im Einzelnen Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, EuRAG, § 1 Rdnrn. 1 ff.

den Bereichen des Zulassungswesens, der Berufsaufsicht, des Gebührenrechts, der Öffentlichkeitsarbeit und der Begleitung von Gesetzgebungsvorhaben unterstützen. Zu diesem Zweck stellte die Rechtsanwaltskammer ab Oktober 2002 Rechtsanwältin Silke Pfahl zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin und ab Juni 2003 Rechtsanwältin Dorothee Klaiß als Referentin ein. Seit 2004 sind beide Mitarbeiterinnen als Referentinnen tätig.

3. Mit der Funktion des Geschäftsstellenleiters war zunächst Herr Michael Pröbl von 1964 – 1979 und ab 1980 Dipl.-Rechtspfleger Karl Sporer betraut.

Als weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle waren neben den bei Heinrich¹⁶ bereits erwähnten Mitarbeiterinnen Frau Brigitte Heigl (seit 1969) und Frau Edith Eberl (seit 1971) zunächst Frau Anneliese Morbitzer (1972 – 1984) und dann Frau Susanne Höber (seit 1983) umfassend im Sekretariatsdienst für das Zulassungswesen, die Berufsaufsicht, die Berufsbildung und die Juristenausbildung tätig.

Die „Nothilfe“ der Kammer¹⁷ betreute von 1968 – 1989 in verdienstvoller Weise für alle Beteiligten Frau Liselotte Wagner¹⁸. Ab 1989 übernahm diesen Bereich Frau Elborg von Armin-Spellenberg.

Die Betreuung der Fortbildungsseminare der Kammer übertrug das Präsidium 1980 zunächst Rechtsanwalt Gerd Gorewoda (bis 1998). Die hierfür in der Geschäftsstelle erforderlichen Registrier- und Schreibebeiten sowie die Kontrolle der Zahlungseingänge oblagen der schon 1978 eingestellten Frau Angelika Bunte, ab 1987 dann Frau Martina Vollprecht. Der wachsende Umfang der Fortbildungsveranstaltungen machte es notwendig, ab 1994 Frau Elborg von Armin-Spellenberg zusätzlich als Sachbearbeiterin mit diesem Bereich zu betrauen.

¹⁶ Vgl. Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München, S. 357

¹⁷ Vgl. Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München, S. 202 f.

¹⁸ Die Nothilfe leitete zunächst seit 1960 Herr Rechtsanwalt Dr. Otto Paepcke mit ungewöhnlichem Engagement und großem Erfolg

Mit der Übertragung der Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf die Rechtsanwaltskammer München gem. §§ 224, 224 a BRAO seit 1.1.2000 und der entsprechenden Verordnung¹⁹ stellten sich weitere Herausforderungen an die Arbeitsleistung und die Organisation der Kammer. Dank des Wechsels der Justizangestellten Achim Schäfer und Waltraud Thiele für die Bereiche Zulassungswesen und Haftpflichtversicherung sowie von Frau Uta Henck ab 1.1.2000 vom Oberlandesgericht München konnte sich die Kammer die langjährige Erfahrung im Zulassungswesen weiterhin zu Nutzen machen. Dies galt umso mehr, als mit Justizamtfrau Karin Üblacker aufgrund einer Abordnung in der Zeit von Dezember 1999 bis Ende 2002 eine weitere herausragende Fachkraft zur Verfügung stand. Dank des großen Engagements aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle konnten die neuen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Zulassungsbereich reibungslos fortgeführt werden. Herr Achim Schäfer übernahm zudem die Aufgabe eines stellvertretenden Geschäftsstellenleiters neben Herrn Karl Sporer und ist seit 2002 Vorsitzender des neu gewählten Personalrates²⁰.

Mit den Eintragungen, Änderungen und Löschungen von Personaldaten war seit 1977 Frau Brigitte Roth und ab 1990 Frau Mariella Pezzi-Roberts (bis 2004) befasst, die dank stetig verbesserter EDV auch für die Durchführung von Selektionen und die Erstellung von Statistiken zuständig war. Diesen Bereich übernahm ab Mitte 2004 Herr Christian Reiner.

4. In der Buchhaltung ist seit 1977 die bereits bei Heinrich erwähnte Frau Karin Merixbauer mit herausragendem Engage-

¹⁹ §§ 1 und 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach §§ 224, 224 a BRAO vom 2.3.1999 – BayGVBl. Nr. 6/1999, S. 81

²⁰ Von 1994 bis 1998 bestand der Personalrat aus Frau Schaller als Vorsitzende und Herrn Sporer. Zuvor übte Frau Merixbauer die Position des Personalrats aus. Von 1998 bis 2002 bestand kein Personalrat. Ab 2002 besteht der Personalrat aus Herrn Schäfer als Vorsitzenden, Frau Eberl als stellvertretende Vorsitzende sowie aus Frau Eschenlohr, bzw. während deren Erziehungszeit, Frau Spellenberg

ment tätig. Aufgrund der zunehmenden Aufgaben wurde sie zunächst von Frau Angelika Fitterer (später verh. Bunte), Frau Martina Vollprecht (seit 1987), Frau Sabine Kaufmann (seit 1995) und Frau Miriam Hohenreiter (seit 1998) unterstützt. Aufgrund des Wechsels der vorgenannten Mitarbeiterinnen von Frau Merixbauer in die Sekretariate der Geschäftsführung folgten ihnen Frau Rita Strasser (seit 1999) und Frau Johanna Hartshauser (seit 2001) als neue Mitarbeiterinnen der Buchhaltung nach.

5. Ab 2000 musste die Geschäftsstelle aufgrund der Übertragung der Aufgaben und Befugnisse im Zulassungswesen auf die Rechtsanwaltskammer in den Tätigkeitsbereichen der Mitarbeiter umstrukturiert werden. Frau Heigl und Frau Höber konzentrierten sich seither weitgehend auf die Durchführung von Zulassungen. Frau Eberl übernahm schwerpunktmäßig die Ausführung der Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz, zusammen mit Frau Fitterer (später verh. Bunte).

Die Sekretariatsaufgaben für die Geschäftsführung wurden sukzessive ab 1996 übernommen von Frau Martina Vollprecht, Frau Sabine Kaufmann, Frau Claudia Adena (1999 – 2001), Frau Stephanie Merk (seit 1999), die zudem auch die Betreuung der „Mitarbeiterseminare“ für die nichtanwaltlichen Kanzleiangehörigen übernahm, Frau Miriam Hohenreiter und Frau Sabine Sedlmair (seit 2003). Aushilfsweise unterstützt sie Frau Henriette Oswald bei der Erledigung der Schreibarbeiten.

6. Die Registratur führte zunächst von 1975 bis 1984 Herr Alfred Rohrlich, der über seine Angestelltentätigkeit hinaus nach einer Auszeit von fünf Jahren der Kammer von 1989 bis 1998 noch als freier Mitarbeiter zur Verfügung stand. Ihm folgte Frau Paula Fischer von 1984 bis 1990. Ab 1.5.1990 war Herr August Hamberger als Registrator tätig. Ihm oblag besonders in der Phase des Umzugs der Geschäftsstelle von der Landwehrstraße ins Tal im Jahre 2002 die schwierige Aufgabe der Umstrukturierung der Registratur von liegender und alphabetischer zur hängenden und numerischen Ablage. Seiner

gründlichen Arbeitsweise war es zu verdanken, dass der Versuch einer Zeitungsjournalistin, einen Anwaltsausweis durch Vorgabe einer fremden Identität zu erschwindeln, vereitelt wurde.

Nach seinem Ausscheiden zum 31.1.2003 übernahm ab 1.2.2003 Herr Thomas Kleinhenz die kompetente Leitung der Registratur. Mit dem Ausscheiden von Frau Henck übernahm Mitte 2004 Herr Christian Reiner die Aufgaben des zweiten Registrators.

In den Aufgabenbereich der Registratur fällt traditionell auch die Ausgabe der Anwaltsausweise, die seit April 2004 bundeseinheitlich gestaltet und von der Firma DATEV in Nürnberg hergestellt werden.

Seit 2002 ist die Rechtsanwaltskammer zudem als Zertifizierungsdienste-Anbieter zur Ausgabe von Signaturkarten für die elektronische Verschlüsselung und Signatur anerkannt. Dieser Bereich wurde seitens der Geschäftsführung von Herrn Draß (bis Februar 2003), sodann von Herrn Kopp als Leiter und den Herren Siegmund und Schäfer als Stellvertreter sowie Frau Kaufmann und Herrn Kleinhenz betreut.

7. Die Zentrale (Empfang, Telefonzentrale, Organisation von Geschäftsreisen) betreute von 1979 – 1985 Frau Maria Schloer. Ihr folgten teilweise in Doppelbesetzung Frau Christa Betz (1985 – 1994), Frau Sabine Brix (1987 – 1992) und Frau Martha Stoica (1990 – 1992).



Empfang am 7.2.2003 (v.l.n.r.: Agnes Eschenlohr, Gabriele Huber)

Seit Juni 1992 führte Frau Erika Schaller bis Februar 2000 die Zentrale, danach Frau Agnes Eschenlohr (seit 1998) und Frau Gabriele Huber (seit 2002). Aufgrund der Erziehungszeit von Frau Eschenlohr waren zwischenzeitlich Frau Iris Puschner (2003) und Frau Barbara Ginschel (2003) tätig. Seit 2004 ist die Zentrale mit Frau Sabine Dietrich zusammen mit Frau Huber wieder kontinuierlich besetzt.

8. Im früheren Ehrengericht bzw. dem seit der BRAO-Novelle von 1994 neu bezeichneten Anwaltsgericht für die Rechtsanwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks München waren zunächst als Leiter Herr Christian Lang (von 1987 – 1997) und zu seiner Unterstützung Frau Inge Jäger (seit 1975) tätig. Seit 1997 ist Rechtsanwältin Petra Coulibaly zunächst als Mitarbeiterin und dann seit 1998 als Leiterin der Geschäftsstelle tätig.

9. Eine wichtige Rolle spielten in der Geschichte der Kammer stets die sog. „Hiwis“. Sowohl bei der Bearbeitung der berufsrechtlichen Fälle als auch bei der Betreuung der Fortbildungsveranstaltungen sind sie stets unentbehrlich gewesen. Bis zur personellen Erweiterung der Geschäftsführung in den Jahren 2000/2001 waren zur Bearbeitung der berufsrechtlichen Beschwerden als externe Mitarbeiter Rechtsanwalt Ernst-Wilhelm Weiß (1986 – 1999) und Rechtsanwalt Gerd Gorewoda (bis 1998) befasst. Im Fortbildungsbereich waren dies u.a. Herr Gaidosch, Herr Sauerbruch, Frau Staehle, Frau Kröger, Herr Kröger, Frau Hundhammer, Herr Csanadi, Herr Silbernagel, Herr v. Schickfus und Frau Koch.

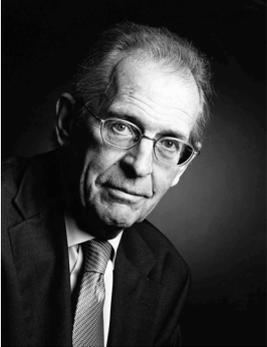
10. Für die Sauberkeit der Kammergeschäftsstelle waren zunächst Frau Else Drischberger (1971 – 1984), dann Frau Christa Mohr (1980 – 1991) und Frau Maria Kurzlechner (1984 – 1988) tätig. Ihnen folgten Frau Gülcay Poyraz (1988 – 1997) und Frau Olcay Pala (1990 – 1997). Nach einer Phase der betriebsbedingten Auslagerung des Reinigungswesens im Jahre 1998 übernahm Frau Civjeta Vidakovic diese Aufga-

ben (1999 – 2002). Ihr folgten Frau Gordana Milosovic (seit 2001 – 2003), Frau Zorka Srijemac (seit 1997) und für Frau Milosovic Frau Cornelia Nefzger (seit 2003).

11. Als Besonderheit nannte Heinrich in seiner Festschrift noch die Wächter des „Anwaltsparkhofs“ im Justizpalast, Herrn Carl Illmer (1968 – 1975) und Herrn Franz Bischof (1975 – 1988). Ihm folgte Herr Helmut Rech (1988 – 1989). Ein neuer Mitarbeiter wurde zur Betreuung des Anwaltsparkhofes nicht mehr eingestellt. Mit Kündigung des Überlassungsvertrages durch die Justizverwaltung wegen der anstehenden Erweiterungsarbeiten für die Justizkantine ging die langjährige Geschichte des Anwaltsparkhofes (1954 – 1992) schließlich zu Ende.

12. Die Rechtsanwaltskammer München erlebt im 125. Jahr ihres Bestehens eine Zeit großer Veränderungen im anwaltlichen Berufsrecht, einen nahezu ungehemmten Reformeifer des Gesetzgebers und einen nicht enden wollenden hohen Zuwachs an Mitgliedern. Eine verbesserte Computersoftware und die Einführung eines Datenmanagementsystems für ein Dokumentenaufkommen von über 370.000 Seiten pro Jahr sollen hierbei spätestens ab dem Jahr 2005 neue Wege der Sachbearbeitung und eine Verbesserung der Büroorganisation ermöglichen. Der stetige Zuwachs an Kammeraufgaben in den letzten 25 Jahren und die dadurch bedingte Erweiterung der personellen Ausstattung der Geschäftsstelle von 7 Mitarbeitern im Jahre 1979 auf 35 Mitarbeiter im Jahre 2004 erfordert auch ein grundsätzliches Überdenken der strukturellen Gliederung und der funktionellen Arbeitsabläufe in der Geschäftsstelle. Hierfür erarbeitete die Geschäftsführung im Jahr 2003 ein Organisationsschema, das einen Überblick über die Zuständigkeiten in der Geschäftsstelle ermöglicht. Das Präsidium beauftragte zudem im Jahre 2004 einen externen Berater mit der Überprüfung und Überarbeitung der Personalstruktur der Geschäftsstelle, um die Kammer als modernes Dienstleistungsunternehmen der Anwaltschaft weiterhin zukunftsfähig zu machen.

Persönlichkeiten



*Dr. Jürgen F. Ernst
Rechtsanwalt
Ehrenpräsident der RAK München*

In den vergangenen fünfundzwanzig Jahren hat uns eine Reihe großer Anwaltspersönlichkeiten für immer verlassen.

Ihr Wirken im Beruf und für die Anwaltschaft war durchaus unterschiedlich, aber beispielhaft und prägend. Ihrer sei mit den nachstehenden Einzelportraits gedacht.

Dr. Alfred Endrös

1914 – 2004

Anwalt in Zeiten des Umbruchs

Auf wenige Anwälte wird diese Überschrift so gut anwendbar sein wie auf Dr. Endrös. Vom Stil her ein Anwalt alten Schlages, zurückhaltend in der Formulierung, präzise in der Durchsetzung und immer bemüht, das Gute im Menschen zu sehen, sei es der Beschuldigte im damaligen ehrengerichtlichen Verfahren, sei es der Gegner.

Als Dr. Endrös im Februar 1949 unter der Listennummer 1472 in das Anwaltsverzeichnis der Kammer München eingetragen wurde, waren die schwersten Jahre seines Lebens überstanden. Mit dem Antrag auf Zulassung als Assessor zum anwaltschaftlichen Anwärterdienst im Jahre 1942 musste er nicht nur in umfangreichen Ausführungen seine Herkunft darlegen, sondern auch unter

dem Stichwort „Abstammungsverhältnis“ die „Deutschblütigkeit“ versichern. Die beantragte Zulassung zur Aufnahme in den anwaltlichen Anwärterdienst wurde nur genehmigt unter der Bedingung, dass der aufnehmende Anwalt sich verpflichtet, die gesetzlichen Bezüge des Assessors aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zur Aufnahme der Tätigkeit kam es nicht, weil Herr Kollege Endrös als Leutnant eines Infanterieregiments die Feldzüge in Frankreich und Russland mitmachte. An die kurze Kriegsgefangenschaft schloss sich unmittelbar die Aufnahme des anwaltlichen Probendienstes an, bis er im Februar 1949 zur Anwaltschaft zugelassen wurde. Als einer der ersten wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Endrös im Februar 1949 zum Fachanwalt für Steuerrecht – aufgrund Beschluss des Kammervorstandes – bestellt. Diese Auszeichnung bestätigt, was sein Ausbildungsanwalt der Kammer schon vorher mitgeteilt hatte, dass Herr Rechtsanwalt Dr. Alfred Endrös für den Beruf des Rechtsanwalts „vorzugsweise“ geeignet sei. Dieser vorzugsweisen Eignung opferte er auch seine anderen beruflichen Möglichkeiten, für die er während seiner Zeit als Assistent des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität München die Grundlagen gelegt hatte. Durch die Wahl seiner beruflichen Schwerpunkte im gesellschaftsrechtlichen-, kartellrechtlichen- und bankrechtlichen Bereich war er allen Neuerungen aufgeschlossen. Seine Leidenschaft galt der Einführung der EDV mit moderner Textbearbeitung an vernetzten Arbeitsplätzen, der anwaltlichen Konfliktlösung durch den Wirtschaftsanwalt als speziell geschultem Vertreter mittelständischer Unternehmen und dem Berufsstand insgesamt. Über 20 Jahre war Herr Dr. Endrös Mitglied eines Senats des Bayerischen Ehrengerichtshofs. Seine vornehme Zurückhaltung, sein Mitgefühl mit jedem, auch solchen, die nach Meinung Außenstehender es nicht verdient hätten, haben seine Ausstrahlung geprägt. In einem Dankesbrief des damaligen Präsidenten Warmuth an Herrn Dr. Endrös wird er bezeichnet als der Mäzen der Alten und Kranken. Seine jährlichen namhaften Spenden für die Nothilfe der Anwaltschaft begründete er einmal mit einem Hinweis darauf, „dass bei

Petrus eines Tages nur die den Mitmenschen geschenkten Kopeken zählen“. Verständnis für den Mitmenschen, berufliches Ethos und unerbittliches Eintreten für das Recht waren der Inhalt seines Anwaltslebens. Der Anwaltschaft ist zu wünschen, dass sie noch viele seinesgleichen hervorbringt.

Dr. Georg Gruno

1922 – 1994

Die Spannung stieg in jeder Vorstandssitzung, wenn Georg Gruno, der Vizepräsident der Kammer, das Wort ergriff. Prägnant im Ausdruck, messerscharf in der Formulierung waren seine Ausführungen. Wehe dem Vorredner, der mit Allgemein-Plätzen berufsrechtliche Entscheidungen zu rechtfertigen oder auch zu begründen suchte.

Grunos Stellungnahmen waren kurz – was wir alle vor allem in den Vorstandssitzungen am Freitagnachmittag zu würdigen wussten –, aber sie waren deutlich. Vielleicht war es die begonnene theologisch-philosophische Ausbildung an der Hochschule Dillingen, die seine prägnante Ausdrucksweise geformt hat. Gern wurde er vom Präsidium in den BRAK-Hauptversammlungen an das Pult geschickt, um dort die Münchener Interessen, die sich weitgehend mit den bayerischen Interessen deckten, zu vertreten. Fast immer folgte die Beschlussfassung seinem Vorschlag.

Sein größter anwaltlicher Wunsch, den er mit Leidenschaft vertrat, wurde jedoch nicht erfüllt. Seit ich ihn kennen lernte, trat er ein für die Gründung einer eigenen Kammer Augsburg; alle Versuche in der Nachkriegszeit – in Erinnerung an die 20er Jahre, ein eigenes Oberlandesgericht in Augsburg einzurichten – blieben, aus gesamt-bayerischer Sicht zu Recht, ohne Erfolg.

Die Interessen der Augsburger Anwaltschaft lagen bei ihm in besten Händen; doch hat Georg Gruno bei allen vertretenen Lokalinteressen niemals das Wohl der gesamten bayerischen Anwaltschaft aus dem Blickfeld verloren. Anwaltliches Berufsethos war für

ihn kein leeres Wort. Unabhängigkeit des einzelnen Anwalts, wie erst recht die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Weisungen des Staatsministeriums der Justiz, waren stets auf seine Fahnen geschrieben, mit denen er gegen jedes Unrecht zu Felde zog, ungeachtet persönlicher Verluste. Grunos Verdienst war es, dass die Wahlordnung zugunsten der Landgerichtsbezirke außerhalb Münchens geändert wurde, hatten doch Anwälte aus den anderen Landgerichtsbezirken gegen die überwiegende Anzahl der in München niedergelassenen Kollegen keine Chance, in den Vorstand gewählt zu werden. Die jetzige Ausgewogenheit im Kammervorstand und die darin zum Ausdruck kommende Berücksichtigung auch der kleineren Landgerichtsbezirke sind sein bleibendes Verdienst. Seinen Anstößen war es zu verdanken, dass die in den 70er Jahren in den Anfängen steckende Anwaltsfortbildung an der Rechtsanwaltskammer München aufgenommen und zum Wohle von Mandanten und Anwaltschaft ausgebaut wurde. Wer an den ersten von Gruno geleiteten Wochenendseminaren teilgenommen hat, wird ihn in bleibender Erinnerung behalten.

Schon 1975 hat der Bundespräsident durch die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland Georg Gruno für den unermüdlichen Einsatz für das Gemeinwohl gewürdigt.

Rainer Klaka

1927 – 2001

Als Rechtsanwalt Klaka sich im April 1996 nach 28jähriger Tätigkeit im Kammervorstand mit einer Festrede verabschiedete, legte er das Motto offen, unter welches er seine ehrenamtliche Tätigkeit stets gestellt hatte – Konfuzius soll vor ca. 2500 Jahren gesagt haben: „Fordere viel von dir selbst und erwarte wenig von anderen, so bleibt dir viel Ärger erspart“.

Klaka hat nicht nur sehr viel von sich selbst gefordert, er hat auch viel getan für die An-

waltschaft, für die Rechtsanwaltskammer München, der er seit 1968 bis zum Mai 1996 angehörte und in der er in führender Weise die damals als Abteilung für Standesrecht bezeichnete Berufsrechtabteilung leitete. Als langjähriges Mitglied des Richtlinienausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer hat er maßgebliche Akzente zur Fortentwicklung des anwaltlichen Standesrechts gesetzt.

Wie sich die Zeiten verändern, lässt sich aus seiner Personalakte entnehmen. Bei der Zulassung zum „Probendienst“ (Assessorenzeit) wurde er darauf hingewiesen, dass er am Ort des Probendienstes nur dann zugelassen werden könne, wenn der Anwalt, bei dem er den Probendienst ableiste, mit seiner Zulassung am gleichen Ort einverstanden sei. Seine Gesuche um Bestellung eines Vertreters wurden bis Ende der 70er Jahre eingehend damit begründet, dass seine berufliche Tätigkeit schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts liege und dies ihn im Gegensatz zu üblicher anwaltlicher Tätigkeit zu häufigen Reisen im Bundesgebiet zwingt.

Sein berufliches Ansehen, das Gewicht seiner Argumentation kam dem Ansehen der Kammer München zugute. Die wiederholten Vorschläge, sich in das Präsidium der Kammer wählen zu lassen, lehnte er stets ab unter Hinweis auf seine umfangreiche Belastung als Mitglied der deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und der Studienvereinigung Kartellrecht e.V. Er war es, der, nachdem er noch 1943 bis 1945 in der Luftwaffe diente und unter großen Entbehrungen im Jahr 1948 das Erste Juristische Staatsexamen abgelegt hat, zahlreiche hitzige Diskussionen mit wohl formulierten und vor allem alle Aspekte abdeckenden Lösungsvorschlägen beendete. Seine jeweiligen Kurzbegründungen waren in ihrer Prägnanz so überzeugend, dass alle Vorstandsmitglieder, die mit ihm zusammen tätig waren, ihm ewig dankbar sein müssen für die viele ersparte Zeit.

Distanzwahrende Zurückhaltung im Umgang mit Gegner und Gericht wurden wohltuend

ergänzt durch die Offenheit und Freundlichkeit, womit er all denjenigen begegnete, mit denen er beruflich oder persönlich zusammenarbeitete. Seine Arbeitskraft schien unerschöpflich. Nie hat er sich irgendeiner Tätigkeit entzogen. Seine beruflichen Erfahrungen und seine juristischen Interessen lassen sich in seinen zahlreichen Veröffentlichungen nachverfolgen. Mit der Kommentierung der 4. Auflage zum Warenzeichen-gesetz (WZG, Althammer/Klaka/Ströbele, Heymanns-Verlag) hat er sich selbst ein Denkmal gesetzt.

Der Kammer wird er in Erinnerung bleiben als einer derjenigen, der seiner Vorbildfunktion als Vorstandsmitglied immer und überall gerecht wurde.

Dr. Fritz Ostler

1907 – 1999

Münchens, ja Bayerns Anwaltschaft war nicht nur die vergangenen 25 Jahre, sondern schon seit Bestehen der Bundesrepublik fest verbunden mit dem Namen Dr. Fritz Ostler. Er entsprach dem Bild des streitbaren Anwalts, der keiner Auseinandersetzung aus dem Wege ging, und des Anwalts, der im Interesse des Berufsstandes die strikte Einhaltung berufsrechtlicher Regeln forderte. Konfrontationen mit Gegnern, aber auch mit den Gerichten, waren vorprogrammiert. Seine scharfe Zunge und sein glänzender Stil machten selbst Auseinandersetzungen mit ihm zum Vergnügen. Im Widerspruch zum NS-Regime stehend, wurde er bereits im November 1945 von der amerikanischen Militärregierung wieder zur Anwaltschaft zugelassen. Sorge um das Erscheinungsbild der Anwaltschaft veranlassten ihn, schon 1949 nach der Wiedergründung des DAV in Coburg diesem beizutreten und in den folgenden Jahren die führende Stelle nicht nur im Münchner Anwaltverein, sondern im Bayerischen Anwaltverband zu übernehmen und im Deutschen Anwaltverein als Vizepräsident in prägender Weise zu wirken. Wer Fritz Ostler persönlich kannte, weiß, dass gegen seine Stimme dort nichts ent-

schieden werden konnte. Sein scharfer Intellekt, verbunden mit einer überdeutlichen Darstellungsweise, begründeten seine Überzeugungskraft. Unerschöpflich schien seine Arbeitskraft.

Soweit aus Unterlagen feststellbar, begannen seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit der Schrift „Der Deutsche Anwalt“ im Jahr 1962. Die von ihm herausgegebenen „Bayerischen Justizgesetze“ erlebten mehrere Auflagen. Insgesamt wurden über 160 Veröffentlichungen gezählt. Seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter, Mitherausgeber der NJW und Mitkommentator des Staudingers zeichnen das Bild eines Anwaltes, der weit über seine beruflichen Tätigkeiten hinaus für das Recht und dessen Durchsetzung eintrat. Es wird kaum eine Veranstaltung gegeben haben, die so viele Spitzenvertreter der Bayerischen Justiz vereinte wie der 80. Geburtstag von Fritz Ostler im Jahre 1987. Auch danach blieb er Anwalt mit vollem Einsatz, rastlos und ohne Rücksicht auf den sich langsam, aber stetig verschlechternden Gesundheitszustand.

Nicht vergessen werden darf seine Tätigkeit an der Ludwig-Maximilians-Universität, an der er als erster Dozent Anwaltsrecht lehrte, und die sich daraus ergebende Stellung als Prüfer im Ersten Staatsexamen. Gefürchtet waren seine Fragen, vor allem seine Unerbittlichkeit, mit der er vagen und ausweichenden Antworten begegnete.

So hoch er die anwaltliche Selbstverwaltung schätzte, so sehr fürchtete er die Gefahr der sich hieraus ergebenden Einschränkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung des Einzelnen. Ostler ist in München zu einer Institution geworden, ohne je ein Ehrenamt in der anwaltlichen Selbstverwaltung begleitet zu haben.

Charakteristisch für ihn ist der Satz, der in einer Festschrift zu seinem 50-jährigen Berufsjubiläum niedergelegt ist:

„Es gab Zeiten, in denen mancher froh war, dass es nur einen Fritz Ostler gab; heute ist der Anwaltschaft zu wünschen, dass es seiner viele gäbe.“

Geehrt wurde Fritz Ostler durch die Verleihung der Hans-Dahs-Plakette durch den DAV, die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes in einem großen Festakt zu seinem 90. Geburtstag, zu dem die Rechtsanwaltskammer München nach Schäftlarn ins schöne Isartal eingeladen hatte. Sämtliche Spitzen der Bayerischen Justiz waren erschienen, um den Anwalt, der in über 60 Berufsjahren das Bild des kämpferischen Anwalts prägte und Vorbildfunktion für kommende Generationen übernommen hatte, zu feiern. Nicht von ungefähr kommt es, dass Fritz Ostler bereits in der Festschrift „100 Jahre Rechtsanwaltskammer München“ im Jahre 1979 hervorgehoben wurde und nach 25 Jahren immer noch besondere Würdigung verdient. Die Vielseitigkeit seines beruflichen Wirkens ist für die heutige Generation, die sich auf immer enger werdende Fachbereiche beschränkt und möglicherweise in der Ideenlosigkeit versinkt, nicht mehr fassbar. Mitwirkung beim Staudinger, die Herausgabe der „Bayerischen Justizgesetze“ sowie die Kommentierung des Abzahlungsgesetzes sind neben der „Geschichte der Deutschen Rechtsanwälte 1871 bis 1971“ nur kleine Hinweise darauf, warum Fritz Ostler Aufnahme in „Kürschner's Deutschen Gelehrtenkalender“ fand.

Erhard Senninger

1933 – 1996

Es war das Jahr 1968. Erhebliche Unruhe verbreitete sich in der Anwaltschaft. Es gab Gerüchte darüber, dass spätestens 1970 auch in Bayern die Singularzulassung für neu zugelassene Anwälte zwingend eingeführt werde, mit der Folge, dass alle ab diesem Zeitpunkt zur Anwaltschaft Zugelassenen entweder nur beim Oberlandesgericht oder nur an den Landgerichten zugelassen werden können. Die Vorstellung, dass ein zwingender Wechsel im Instanzenzug eine Qualitätsverbesserung gegenüber dem bestehenden Zustand mit sich bringt, wurde vor allem von denjenigen Kolleginnen und Kollegen vertreten, die aufgrund ihrer bereits vorhandenen Doppelzulassung sich auf die

Dauer einer Generation einen Vorsprung an Ansehen und wohl auch an Ertrag gegenüber der nachdrängenden Junganwaltschaft erhofften. Innerhalb der jungen Kollegenschaft wiederum herrschte der Eindruck, dass der ehrenwerte und ehrwürdige Kammervorstand, der sich ja aus Anwälten mit Doppelzulassung zusammensetzte, nicht angemessen auf diese Vorstellungen des Gesetzgebers reagiere und deshalb die Interessen der jungen Anwälte nicht ausreichend im Kammervorstand gewahrt seien. Es war zusammen mit einigen anderen Erhard Senninger, der Ende 1968 über Gespräche mit jungen Kollegen den Versuch machte, den Interessen der damals noch nicht fünf Jahre zugelassenen Kollegen dadurch gerecht zu werden, dass entweder die Pläne auf Singularzulassung in Bayern insgesamt zurückgezogen werden oder aber mit Einführung der Singularzulassung auch sämtliche Kollegen, die bereits die Doppelzulassung hatten, zur Rückgabe einer Zulassung verpflichtet werden. Hiergegen wurden, möglicherweise zu Recht, unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Besitzstandes verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

Überlegungen zu Veränderungen im Münchner Kammervorstand wurden erheblich gedämpft durch die Tatsache, dass jeweils nur die Hälfte des Vorstandes im Zweijahresrhythmus zur Wahl ansteht und damit die Veränderungsmöglichkeit äußerst beschränkt war. Als einziger altersbezogen Wählbarer der so genannten Jungen wurde Erhard Senninger bei den Ersatzwahlen in der Kammerversammlung vom 11.4.1969 von einer eigens mobilisierten Gruppe von Junganwälten in den Kammervorstand gewählt. Als diese Gruppe im darauf folgenden Jahr durch so genannte „junge Wilde“ verstärkt wurde, gehörte Senninger bereits dem etablierten Vorstand an und hat in dieser Zwischenrolle einige Jahre des Ausgleichs zwischen Alt und Jung im Vorstand geschaffen und zu einer gedeihlichen Kammertätigkeit erheblich beigetragen. Im Rahmen der Kammerarbeit erlebte er auch die Unstimmigkeiten, die immer wieder zwischen den Vertretern der Anwaltschaft in

den Kammern und denjenigen in den jeweiligen Anwaltvereinen (Münchner Anwaltverein, Bayerischer Anwaltverband) auftraten und zum Unfrieden in der Gesamtanwaltschaft führten. Diese – damals in München – zumindest erheblichen Spannungen und Senningers Abneigung gegen kleinliche Routinearbeit, wie er meinte (Gebührengutachten erstellen, Beschwerdeentscheidungen begründen), hatten zur Folge, dass er nach siebenjähriger Kammertätigkeit auf sein Vorstandsamt verzichtete und sich ab 1977 ausschließlich dem Deutschen Anwaltverein widmete. Seine Kenntnisse anwaltlicher Organisationsformen und seine Zielstrebigkeit führten ihn dort im Jahr 1988 als zweiten Bayern, nach Merkel, an die Spitze des Deutschen Anwaltvereins. Seine Verdienste für die Anwaltschaft wurden im Anwaltsblatt 2/1997 gewürdigt. Er war ein tatkräftiger Vertreter der bayerischen Anwaltschaft in Deutschland.

Dr. Eberhard Waibel

1946 – 2001

Dr. Eberhard Waibel war seit 1974 im Landgerichtsbezirk Augsburg als Anwalt tätig. Er war ein glänzender Zivilist, der sich auf Gewerblichen Rechtsschutz spezialisiert hatte und auf diesem Gebiet in unserem Bezirk führend war. 1990 wurde er in den Kammervorstand gewählt, 1996 vom Kammervorstand zum Vizepräsidenten bestellt. Am 12.2.2001 – seinem Geburtstag – ist er nach jahrelanger schwerer Krankheit verstorben, erst 55 Jahre alt.

In den 11 Jahren seiner Kammertätigkeit hat Dr. Waibel ein riesiges Arbeitspensum bewältigt. Sein besonderes Interesse galt dem Berufsrecht, das bei Beginn seiner Kammertätigkeit nach den Entscheidungen des BVerfG vom 14.7.1987 neu zu gestalten war, sowie der Ausbildung der Juristen. Dr. Waibel war in allen wichtigen Arbeitsgruppen, die sich mit der Neuordnung der Juristenausbildung beschäftigten, für die Kammer tätig: Er war seit 1997 Vorsitzender der Ar-

beitsgruppe Juristenausbildung der Kammer München und der Arbeitsgruppe Juristenausbildung aller bayerischen Rechtsanwaltskammern. 1998 wurde er Mitglied der gemeinsamen Kommission der bayerischen Rechtsanwaltskammern und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Überarbeitung der Stoff- und Unterrichtspläne für die Arbeitsgemeinschaft I (Justiz).

Sein Anliegen war die Verbesserung der Ausbildung der Juristen im Hinblick auf den Anwaltsberuf und insbesondere die Stärkung des Praxisbezugs. Sein Werk war vor allem der 4-wöchige Anwaltskurs für Rechtsreferendare, der erstmals im Herbst 2000 durchgeführt wurde und bei den Teilnehmern größten Anklang fand. Für die künftigen Kollegen war dieser Kurs vielfach die einzige Gelegenheit, sich mit den alltäglichen Anforderungen des künftigen Berufs vertraut zu machen. Für diesen Kurs und für die Beteiligung an der allgemeinen Referendarausbildung als Gastdozenten hat Dr. Waibel eine Vielzahl von Kollegen angeworben. Seine Begeisterung für das Projekt zur Verbesserung der Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses war so ansteckend, dass man sich dieser Aufgabe nicht nur nicht entziehen konnte, sondern nicht einmal entziehen wollte. In der neuen Form des Pflichtwahlpraktikums „Berufsfeld Anwaltschaft“ fand dieser Anwaltskurs Eingang in die reformierte Referendarausbildung.

Als Kammervorstandsmitglied war Dr. Waibel geborenes Mitglied des Beirats des Augsburger Anwaltvereins. Zusammen mit dem Vereinsvorstand hat er unsere Einführungskurse „Berufs- und Kostenrecht für Anfänger“ gestaltet und dem Nachwuchs die Kollegialität als Weg zur beruflichen Lebensqualität nahe gebracht. Auch die „Augsburger Bräuche“ – ein Kompendium von lokalem Anwaltsgewohnheitsrecht – haben wir mit ihm zusammen entwickelt.

Dr. Waibel hatte Autorität. Er verstand es, engagierte Interessenvertretung mit Konzilianz und Gelassenheit zu verbinden. Er genoss unser aller uneingeschränktes Vertrauen. Konflikte hat er mit viel Geschick und in aller Stille gelöst. Er hat viel zu dem kolle-

gialen Klima, das uns in Augsburg so wichtig ist, beigetragen.

(Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, Augsburg)

Eckart Warmuth

1917 – 1995

Seit 1990 versammeln sich jedes Jahr im April Präsidium und Vorstand im Englischen Garten um mit ernster Miene vom Seehaus 150 m weiter nach Osten zu wandern. Dort steht unweit des Reitweges ein zwischenzeitlich dreistämmiger Lindenbaum. Gepflanzt wurde er 1990 bei eisigem Wind und Schneetreiben von Eckart Warmuth zu Ehren seiner 21-jährigen Präsidentschaft. Pflanze und Pflanzender versanken im Morast. Dennoch, die Linde hat den Pflanztag überstanden. Sie wächst und gedeiht.

Jährlich wird gerätselt, ob die Zahl der Blätter des Baumes, deren Grün im April schon deutlich hervortritt, die Zahl der Kammermitglieder im jeweiligen Jahr erreicht, überschreitet oder nicht mehr ausreicht. Bei heute rund 16.000 Kammermitgliedern kann man sich nicht mehr sicher sein, trotz der zwischenzeitlich weit ausladenden Krone des Baumes.

Die Erinnerung an Eckart Warmuth hochzuhalten hat seinen guten Grund. 1962 wurde er in den Vorstand der Kammer gewählt, schon 1968 zum Vizepräsidenten, zum Präsidenten 1969. Dieses Amt als dritter Präsident der Nachkriegszeit hat er, unangefochten bei jeder Wiederwahl bestätigt, souverän ausgeübt, bis er 1990 auf eine Wiederwahl verzichtete. Seiner Führungsqualität gelang es, die Kammerarbeit in dieser Zeit effizient der ständig wachsenden Mitgliederzahl und dem neuen Verständnis für berufliche Pflichten der Anwaltschaft anzupassen. Er legte den Grundstein für die Kammer als Dienstleistungsbetrieb von der Zulassung bis zur Fortbildung. Seiner Überzeugungskraft gelang es, das Präsidium von der Notwendigkeit der Einstellung eines Volljuristen als ersten Geschäftsführer einer Kammer zu überzeugen. Die Übertragung der Aufgaben

des Vorstandes auf Abteilungen, die überhaupt nur noch eine echte sachliche Arbeit ermöglichen, da die monatlichen Vorstandssitzungen durch zu regelnde Alltagsfragen von der Zulassung bis zur Gesetzesreform sonst erstickt wären, war das Ergebnis seiner zielgerichteten Organisationsstrukturreform. Seine Aufmerksamkeit galt stets der Aufrechterhaltung der ausgezeichneten Beziehungen zu den übrigen Organen der Rechtspflege in Bayern. Alle Beteiligten erinnern sich gerne daran, wie es in der Zeit der Präsidentschaft Warmuths gelang, durch eine Vielzahl wohl ausgerichteter Veranstaltungen die Repräsentanten aller Gerichte und Behörden zu verbinden, so dass zum Wohl aller Beteiligten anste-

hende Probleme der Rechtspflege ohne formalen Aufwand schnell und ohne Erregung von Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erledigt werden konnten. Seine bestimmte – jedoch stets auf Ausgleich zielende – Art war es, die in der Bundesrechtsanwaltskammer, in der er als Vertreter der größten deutschen Kammer sechs Jahre als Vizepräsident tätig war, dazu beitrug, das Ansehen Bayerns über die Grenzen des Freistaats hinaus zu mehren. Die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes, vor allem aber die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens lassen erkennen, dass sein Wirken über die Anwaltschaft hinaus im Freistaat Bayern wie auch im Bund geschätzt wurde.

Die Rechtsanwältinnen



Elisabeth Schwärzer
Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der RAK München

Da die Rechtsanwaltschaft seit vielen Jahren überfüllt sei und diese Überfüllung noch zu wachsen drohe, werde der gegenwärtige Zeitpunkt als höchst ungeeignet für die Zulassung der Frauen zur Rechtsanwaltschaft angesehen. Dieses Zitat stammt aus dem Sitzungsprotokoll des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München vom 18.6.1919. Erst am 11.7.1922 erging das Reichsgesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege. Die erste in Deutschland aufgrund dieses Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Frau war Dr. Maria Otto in München. Die Geschichte der ersten Frauen in der Anwaltschaft ist nachzulesen in der Festschrift „100 Jahre Rechtsanwaltskammer München“, von Dr. Robert Heinrich, C.H. Beck Verlag, 1979.

Die Zeiten haben sich seit 1919 erheblich geändert. War die Rechtsanwaltschaft im Jahr 1920 mit insgesamt 642 zugelassenen Anwälten im Kammerbezirk „überfüllt“, so zählte sie zum 1.1.2004 15.272 Mitglieder. Ab Beginn der 90er Jahre begeisterten sich mehr und mehr Frauen für den Beruf der Rechtsanwältin. Im Jahr 1997 hat Präsident Dr. Ernst als 10.000stes Mitglied eine junge Kollegin als neu zugelassene Rechtsanwältin begrüßt und in der Kammerversammlung willkommen heißen. Es war Frau Kollegin *Ellen Schöpfel* aus München. Sie ist der Anwaltschaft treu geblieben, heißt zwischenzeitlich Ellen Ringel und hat im Jahr 2003

ihre Kanzlei nach Sachsen verlegt. In seinem letzten Bericht der Geschäftsführung gab Hauptgeschäftsführer Dr. Wieland Horn bekannt, dass die Mitglieder der Kammer immer „jünger und weiblicher“ werden. Dem Zahlenmaterial der Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München Ausgabe I/2004 ist auf Seite 3 der erneute Anstieg der Frauenquote zu entnehmen. Von den 15.272 Kammermitgliedern sind 4.618 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von 30,24 % gegenüber knapp 29,5 % im Jahre 2002. Weiterhin steigt der Anteil der Rechtsanwältinnen mit steter Regelmäßigkeit um durchschnittlich einen Prozentpunkt pro Jahr.

Trotz eines Anteils von über 30 % der Gesamtmitglieder sind die Kolleginnen im Kammervorstand mit immerhin 34 Mitgliedern derzeit lediglich mit 7 Rechtsanwältinnen vertreten. Aber es zählt freilich nicht die Anzahl der Vertreterinnen, sondern das Engagement jedes Einzelnen/jeder Einzelnen.

Früher war der Vorstand der Kammer, wie Vizepräsident Dr. Gerhard Hettinger einmal erwähnte, vergleichbar mit einem „englischen Herrenclub“. Erst knapp 50 Jahre nach der ersten Zulassung von Rechtsanwältinnen eroberten diese auch den Kammervorstand. Im Jahr 1970 wurde als erste Anwältin in den Kammervorstand Rechtsanwältin *Marion Liebl-Blittersdorff* gewählt. Sie wurde im Jahr 1925 in München als Tochter eines Universitätsprofessors geboren, wuchs in Schwabing auf und besuchte dort das humanistische Max-Gymnasium. Nach dem Abitur studierte sie an der Ludwig-Maximilians-Universität München Jura. Als sie in den 50er Jahren zur Rechtsanwaltschaft in München zugelassen wurde, war sie eine der wenigen zugelassenen Rechtsanwältinnen. Wegen ihrer Beliebtheit, ihres scharfen Intellekts und ihrer herausragenden Kompetenz wurde sie im Jahr 1978 als Schatzmeisterin in das Präsidium gewählt, dem sie bis zu ihrem Ausscheiden im Jahr 1986 angehörte. Das Lob für ihre Kassenberichte drang bis in die Richterschaft vor. Gleichzeitig engagierte sich Frau Kollegin Liebl-Blittersdorff seit den 50er Jahren im

Deutschen Juristinnenbund und war dort bis 1979 Mitglied im Bundesvorstand. Im Jahr 1982 hat Rechtsanwältin Liebl-Blittersdorff durch stetes Werben und eine kluge Personalpolitik die besten Voraussetzungen für die Gründung der Untergruppe München/Südbayern geschaffen. Für ihre Verdienste um die Anwaltschaft wurde Rechtsanwältin Marion Liebl-Blittersdorff 1984 mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Am 16.2.2004 verstarb sie im Chiemgau im 79. Lebensjahr und wurde unter großer Anteilnahme der Kolleginnen und Kollegen auf dem Waldfriedhof zur letzten Ruhe geleitet.



Marion Liebl-Blittersdorff
Rechtsanwältin

Einen Nachruf über das Leben und Wirken von Rechtsanwältin Marion Liebl-Blittersdorff und über die Vielzahl ihrer Publikationen ist bei bei Frau Gertrud Hofmann, Richterin am OLG München, in den „aktuellen Informationen“ des Deutschen Juristinnenbundes, Heft 2/2004, S. 59 ff. zu finden.

Zweite Frau im Kammervorstand ist seit 1978 Rechtsanwältin *Christina Edmond von Kirschbaum* aus München. Mit über 26 Jahren Vorstandszugehörigkeit ist sie sozusagen die Alterspräsidentin des Kammervorstands. Seit der Gründung des Seehausvereins bis 1998 hatte sie den Vorsitz inne. Viele Fachanwältinnen und Fachanwälte für Familienrecht schätzen sie als versierte Fachbetreuerin und Veranstaltungsleiterin für die Fortbildung der Anwälte auf dem Gebiet Ehe- und Familienrecht. Zudem führt

Frau Kollegin Edmond von Kirschbaum seit April 2000 den Vorsitz der Abteilung III Gebührenrecht. Derzeit organisiert Rechtsanwältin Edmond von Kirschbaum mit großem Erfolg die Fortbildung der Anwälte zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das am 1.7.2004 in Kraft trat. Seit vielen Jahren übernimmt Frau Kollegin Edmond von Kirschbaum regelmäßig die wöchentliche Telefonberatung der jungen Kolleginnen und Kollegen in allen berufs- und gebührenrechtlichen Fragen. Alleine ihr Name ist in der Münchner Anwaltschaft jedem ein Begriff. Für ihre Verdienste wurde Rechtsanwältin Christina Edmond von Kirschbaum im Jahr 2001 von Bundespräsident Johannes Rau auf Vorschlag des Bayerischen Ministerpräsidenten mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Die dritte im Bunde der Rechtsanwältinnen im Kammervorstand war und ist Rechtsanwältin *Helga Anna Teich*. Sie gehörte dem Kammervorstand in der Zeit von 1988 bis 1996 an, kandidierte im Jahr 2000 erneut für den Kammervorstand und schaffte auf Anhieb wieder den Sprung in die Berufspolitik. Rechtsanwältin Teich ist Mitglied einer gebührenrechtlichen und einer berufsrechtlichen Abteilung sowie im Münchner Prüfungs- und Aufgabenausschuss. Beruflich ist Frau Kollegin Teich im Familienrecht engagiert und gehört seit 1994 dem Ausschuss „Mediation“ der Bundesrechtsanwaltskammer an. Besonders am Herzen liegt ihr daneben die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. Sie ist Vorstandsbeauftragte für berufliche Bildung sowie Mitglied im Aufgaben- und Berufsbildungsausschuss.

Rechtsanwältin *Sabine Wernet* war in der Zeit von 1990 bis 1998 im Kammervorstand aktiv. Ihr Interesse für die Berufspolitik wurde im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit an der Akademie für Politische Bildung in Tutzing geweckt. Im Kammervorstand waren ihre Schwerpunkte die Rechtsanwalts- und Juristenausbildung, die Öffentlichkeitsarbeit und das Redaktionswesen. Daneben ist und war Rechtsanwältin Wernet in einer Vielzahl von berufspolitischen Gre-

mien tätig. Im Jahr 1997 wurde sie zur Vize-Präsidentin des Deutschen Verkehrsgerichtstags gewählt. Als Vertreterin der Freien Berufe war sie in der Zeit von 1997 bis 1999 Mitglied des Bayerischen Senats. Im Jahr 2001 übernahm Rechtsanwältin Wernet als Repräsentantin die Leitung des neu eröffneten CSU-Büros in Berlin. Auf sozialer Ebene war sie im Jahr 1996 Mitgründerin des Lions-Club München Helen Keller. Hierbei handelt es sich um einen Lions-Club nur für Damen; er wurde in der Süddeutschen Zeitung mit dem Artikel „Als bayerische Löwinnen Gutes tun“ gewürdigt.

Die derzeit einzige Frau im Präsidium der Rechtsanwaltskammer München ist Rechtsanwältin *Cornelia Rohleder* aus Traunstein. Sie ist seit 1992 Mitglied des Kammervorstands, vertritt vorrangig die Interessen der Kolleginnen und Kollegen des Landgerichtsbezirk Traunstein und wurde im Jahr 2002 zur Vizepräsidentin gewählt. Zuvor war sie von 1996 bis 2002 Vorsitzende der Abteilung I für Berufsrecht. Für ihre umsichtige Leitung der Abteilung und ihren herausragenden Einsatz erhielt sie höchste Anerkennung sowohl im Kammervorstand, als auch in der Kollegenschaft und in der Justiz. Ihre besondere Fähigkeit besteht beispielsweise darin, verstrickte Diskussionen zu einem bestimmten Thema anzuhören und am Ende mit einem klaren Wort auf einen Nenner zu bringen. Die Juristenausbildung liegt ihr besonders am Herzen. Frau Vizepräsidentin Rohleder ist seit 1997 sowohl Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung in Bayern als auch ehrenamtliche Dozentin des Bayerischen Rechtsanwaltskurses. Für ihre Verdienste wurde sie im Jahr 2001 von Bundespräsident Johannes Rau auf Vorschlag des Bayerischen Ministerpräsidenten mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Rechtsanwältin *Petra Heinicke* kandidierte im Jahr 1996 und wurde auf Anhieb damals als jüngstes Mitglied in den Kammervorstand gewählt. Berufspolitisch aktiv wurde sie erstmals mit der Verbandsarbeit beim Münchener Anwaltverein. Im Jahr 1995 kandidierte sie für die Satzungsversamm-

lung. Bemerkenswert war, dass sie mit 1.912 Stimmen die höchste Stimmzahl im Kammerbezirk erreichte. Sie ist bis heute Mitglied der Satzungsversammlung; ihre leidenschaftlichen Plädoyers in verschiedenen berufspolitischen Fragen eilten ihrem Ruf in der Kammer voraus und sind legendär geworden. Im Kammervorstand ist sie neben der Abteilungsarbeit (Berufs- und Gebührenrecht, Öffentlichkeitsarbeit) auch Vorstandsbeauftragte für berufliche Bildung sowie Mitglied des Berufsbildungsausschusses. Als Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins wurde sie im Jahr 1999 als Nachfolgerin von Rechtsanwalt Werner Kästle gewählt. Unter ihrer Führung konnte der Münchener Anwaltverein viele Erfolge verbuchen. Dazu zählt die Feier am 15.12.1999 zum 120-jährigen Jubiläum, die Ausrichtung des 53. deutschen Anwaltstags in München sowie die hochrangig besuchten Neujahrsempfänge des MAV, die die Vorsitzende mit außergewöhnlichem Charme moderiert. Im Jahr 2000 wurde sie zudem neu in den Vorstand des Bayerischen Anwaltverbandes gewählt. Besonders verbunden ist Frau Kollegin Heinicke den Juristinnen. Dem Vorstand des Deutschen Juristinnenbundes gehörte sie als 2. Vorsitzende von 1991 bis 1997 an. Ihre juristischen Qualitäten hat sie bereits im Jahr 1992 mit dem Erwerb des Titels Fachanwältin für Arbeitsrecht abgerundet. Wer mehr über den „Schreibtisch“ von Frau Kollegin Heinicke erfahren möchte, dem sei die Lektüre der monatlichen Mitteilungen des Münchener Anwaltvereins empfohlen.

Jüngste Kollegin im Kammervorstand ist derzeit Rechtsanwältin *Sabine Feller*. Während ihrer vierjährigen Tätigkeit hat sie sich durch ihre engagierte Art in den Abteilungen X (Berufsrecht), III (Gebührenrecht) und VIII (Öffentlichkeitsarbeit) ausgezeichnet. Ihre umfangreichen Sprachkenntnisse stellt sie gerne auch für Übersetzungen in den Dienst der Kammer. Zugleich ist sie seit 1999 Mitglied der Satzungsversammlung und eine engagierte Vertreterin der Erweiterung der Fachanwaltschaften. Seit 1996 führt sie den Titel Fachanwältin für Arbeitsrecht. Ein großes Anliegen von Frau Kollegin

Feller ist die Rhetorikkultur der Anwälte, die nach ihrer Auffassung noch entwicklungs-fähig ist. Anlässlich des 53. deutschen An-waltstages im Mai 2002 in München hat sie am DAV-Rednerwettbewerb teilgenommen, den sie als dritte Preisträgerin mit dem The-ma „Gibt es die männliche, gibt es die weib-liche Anwaltsprache?“ gewann. Den Text der Rede können Sie nachlesen in den Mit-teilungen des MAV Juni 2002, S. 9 ff.

Gleichzeitig mit Frau Kollegin Feller erfolgte die Wahl von Rechtsanwältin *Gabriele Löwenfeld* im Jahr 2002 in den Kammervor-stand. Mit großem Engagement und Fleiß bringt sie ihr anwaltliches Können in die Arbeit der Abteilungen II (Berufsrecht) und III (Gebührenrecht) ein. Regelmäßig begrüßt sie im Namen des Kammervorstands die jungen Anwälte und Anwältinnen zur feier-lichen Vereidigung, die jeden Mittwoch beim Landgericht München I stattfindet.

Rechtsanwältin *Angelica von der Decken* war zunächst von 1993 bis 2002 beim An-waltsgesicht für den Bezirk der Rechtsan-waltskammer München tätig, erwarb sich dort einen herausragenden Ruf als ehren-amtliche Richterin und wechselte im Jahr 2002 in den Kammervorstand. Sie bringt den Blickwinkel der Großkanzleien in die Vor-standsarbeit ein. Frau Kollegin von der Decken ist seit vielen Jahren Sozia der Kanzlei Beiten Burkhardt Goerdeler mit dem Schwerpunkt Wettbewerbsrecht.

Die einzelnen Abteilungen des Kammervor-stands werden unterstützt von einer Anzahl von „Hiwis“. Die Tätigkeit als „Hiwi“ ist oft Sprungbrett für die Wahl in den Kammervor-stand. Die jungen Kolleginnen, die derzeit sehr engagiert in den Abteilungen ehrenamt-lich arbeiten, sind Rechtsanwältin *Celia Els-dörfer*, Rechtsanwältin *Gudrun Röbler* sowie Rechtsanwältin *Irmgard Etlinger*.

Grande-Dame der Anwältinnen im OLG-Bezirk München ist Rechtsanwältin *Dr. Ingrid Groß* aus Augsburg. Sie ist seit 1985 erste Vorsitzende des Augsburger Anwaltvereins und vertritt auch gegenüber der Rechtsan-waltskammer München die spezifischen In-teressen der Augsburger Kollegenschaft. Als Fachanwältin für Familienrecht und Dozentin

ist sie gleichzeitig bei der DAA in einer Viel-zahl von familienrechtlichen Veranstaltungen tätig. Rechtsanwältin *Dr. Groß* ist zugleich Vorsitzende des Familienrechtsausschusses und des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins am 29.5.2003 in Freiburg mit dem Ehrenzeichen der Deut-schen Anwaltschaft ausgezeichnet. Rechts-anwältin *Dr. Groß* ist die erste Frau, die mit dem Ehrenzeichen, das für besondere Ver-dienste um die Anwaltschaft verliehen wird, ausgezeichnet wurde. In seiner Laudatio hob DAV-Präsident *Dr. Michael Streck* hervor, dass es Frau Kollegin *Dr. Groß* in beeindru-ckender Weise gelungen sei, im Familien-recht Wissenschaft, Praxis und Rechtspolitik zu verbinden. Sie wurde im Jahr 2003 mit einer eigenen Festschrift geehrt (Schriften-reihe der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht, Festschrift für Rechtsanwältin *Dr. Ingrid Groß*, DeutscherAnwaltVerlag, 2004).

Rechtsanwältin *Dr. Groß* ist Autorin des im Deutschen AnwaltVerlag erschienen Buches zum Gebührenrecht in Familiensachen und hat im Münchener Anwaltshandbuch das Be-rufsrecht kommentiert. Mit ihrem Lehrbuch „Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensa-chen“, erschienen im Jehle Rehm Verlag, wurde sie bundesweit bekannt. Ihre zahlrei-chen Verdienste wurden im Jahr 1990 mit dem Verdienstkreuz am Bande des Ver-dienstordens der Bundesrepublik Deutsch-land gewürdigt.

Hervorgehoben werden soll auch Rechtsan-wältin *Dr. Louisa Leer* aus dem Kammerbe-zirk München, die sicherlich vielen älteren Kolleginnen und Kollegen bekannt war und im Jahr 2002 im 94. Lebensjahr in München verstorben ist. *Dr. Louisa Leer* kam während der Zeit des Nationalsozialismus nach Mün-chen. Frauen durften damals nicht Rechts-anwältinnen werden. Als dann allerdings die Männer zum Kriegsdienst eingezogen wur-den, hat sie nicht nur ihren Mann, *Dr. Eugen Leer*, sondern auch andere Rechtsanwälte vertreten – ohne eigene Anwaltszulassung. Besondere Verdienste erwarb sich Frau

Kollegin Leer mit ihrer engagierten Arbeit im Deutschen Juristinnenbund. Sie war von 1969 bis 1973 Mitglied des Bundesvorstands und gleichzeitig Mitglied des Familienrechtsausschusses. An den Reformbestrebungen im Ehe- und Familienrecht wirkte sie maßgeblich mit. Richterin am OLG München Gertrud Hofmann hielt in ihrem Nachruf fest: „Unsere Veranstaltungen hat sie mit ihrer Eleganz, ihrem reichen Wissen und ihrer wunderbar warmen Menschlichkeit bereichert.“ (djb, aktuelle Informationen 2002, S. 28).

Rechtsanwältinnen sind nicht nur ausschließlich als Anwältinnen tätig, sondern profilieren sich auch als Richterinnen sowohl beim Bayerischen OLG als auch beim OLG für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München.

Rechtsanwältin *Irina Lindenberg-Lange* aus Augsburg ist Richterin im 3. Senat des Bayerischen OLG. Rechtsanwältin *Uta Leskien*, Rechtsanwältin *Esther Herzog* und Rechtsanwältin *Anneliese Lehmpuhl* sorgen als Richterinnen am OLG für eine ausgewogene Rechtsprechung. Allen Kolleginnen ist gemeinsam, dass sie maßgeblich mit ihrem ehrenamtlichen Engagement als Richterinnen das Berufsrecht mit prägen.

Ihren „Mann“ stehen die Rechtsanwältinnen im OLG-Bezirk München auch in der Politik. Hervorzuheben ist allen voran Frau Kollegin *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*. Sie war von 1992 bis 1996 Bundesministerin der Justiz und ist derzeit Mitglied des Bundestages, stellvertretende Vorsitzende der FDP-Bundestagsfraktion und Landesvorsitzende der FDP in Bayern. Im Jahr 2002 wurde Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger für ihre Verdienste vom Bayerischen Ministerpräsidenten mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet. Aktuell kämpft Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger für die Freien Berufe und insbesondere für die Anwaltschaft gegen den neuen Gesetzentwurf von Frau Justizministerin Zypries zum Großen Lauschangriff (Süddeutsche Zeitung vom 7.7.2004, S. 1: „Großer Lauschangriff soll noch größer werden“).

Die Interessen der Anwaltschaft vertritt auch Rechtsanwältin *Dr. Angelika Niebler*. Sie ist Spitzenkandidatin der Frauenunion in Bayern. Erst dieses Jahr wurde sie erneut in das Europäische Parlament in Brüssel gewählt. Daneben übt sie eine Vielzahl weiterer öffentlicher Ämter und Parteiämter aus. Große Sympathien in der Anwaltschaft im OLG-Bezirk München erwarb sie sich mit ihrem herausragenden Vortrag als Gastrednerin der Kammerversammlung im Jahr 2001 zum Thema: „Rechtspolitische Fragen der Anwaltschaft in Europa“.

Rechtsanwältin *Dr. Evelyne Menges*, Fachanwältin für Arbeitsrecht, ist seit 1996 ehrenamtliches Mitglied des Stadtrats der Landeshauptstadt München und aktiv im Kreisverwaltungsausschuss tätig. Ihre politischen Schwerpunkte sind Wirtschaftspolitik für eine aktive Bürgergesellschaft und Förderung des Ehrenamts, familienfreundliche Wohnpolitik sowie aktiver Tierschutz. Frau Kollegin Dr. Menges ist neben Frau Kollegin Wernet auch Gründungsmitglied des Damen-Lions-Club in Bayern.

Von 1998 bis 2003 war Rechtsanwältin *Susanna Tausendfreund* Mitglied des Bayerischen Landtags und vertrat die Landtagsfraktion „DIE GRÜNEN“ im Ausschuss für Kommunale Fragen und Sicherheit sowie im Richterwahlausschuss.

Keine Rechtsanwältin, aber eine Frau aus einem Münchner Prüfungsausschuss „mischt“ die Ausbildungsszene im Bereich der RA-Fachangestellten auf. In kürzester Zeit arbeitete sie sich vom Prüfungsausschuss München III über den Aufgabenausschuss hoch bis zum Berufsbildungsausschuss. Der Ausschuss bestellte sie als Ausbildungsbeauftragte nach BBiG. Seit Beginn ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss im Jahr 1992 arbeitete sie mit vollem Engagement und viel Erfolg. Insider werden sicherlich schon erraten haben, von wem die Rede ist, Rechtsfachwirtin *Sabine Jungbauer* aus der Kanzlei Unger & Duvinage in München. Neben der Durchführung der jährlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen für RA-Fachangestellte, ist Rechtsfachwirtin Jungbauer als Dozentin für eine Vielzahl von Mitarbeiterseminaren bei der Kammer München

tätig, die auch mit wachsender Begeisterung von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und Lehrer/innen besucht werden. Stellvertretend für alle engagierte/n Bürovorsteher/innen und Rechtsfachwirte/innen in den einzelnen Ausschüssen der Kammer soll hier ein besonderer Dank ausgesprochen werden.

Dies kann sicherlich keine abschließende Liste unserer herausragenden Anwältinnen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sein. Viele kompetente und engagierte Kolleginnen sind in Anwaltsvereinen, verschiedenen weiteren Anwaltsghremien, in den Prüfungsausschüssen oder als Dozentinnen an Universitäten, Fachhochschulen, in der Referendarausbildung oder der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten tätig. Eine ganze Reihe von Fachanwältinnen zeichnen sich zudem durch hervorragende Kommentierung von Fachliteratur aus. Jedoch würde ihre Aufzählung den Rahmen der Festschrift sprengen.

Als weitere Lektüre zum Thema Juristinnen und Rechtsanwältinnen sei empfohlen:

- *Vorkämpferinnen der Frauen in der Anwaltschaft* von Rechtsanwältin Winy Clemens in der Festschrift 12 Jahrzehnte MAV, DeutscherAnwaltVerlag, 1999
- *Juristinnen in Deutschland*, Schriftenreihe Deutscher Juristinnenbund e.V., Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 3. Auflage 1998
- *Rechtsanwältinnen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main* von Roswita Eggert, Herausgeber Rechtsanwaltskammer Frankfurt

- „*Frau Rechtsanwältin*“ gibt es – erst – seit 70 Jahren, von Rechtsanwalt Dr. Fritz Ostler, München, Anwaltsblatt 1992, S. 409
- *Die Rechtsanwältinnen in 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München*, von Rechtsanwalt Dr. Robert Heinrich, Verlag C.H. Beck, 1979

Folgende Arbeitsgruppen für Rechtsanwältinnen und Juristinnen treffen sich regelmäßig im OLG-Bezirk München:

Am 20.5.2004 fand beim Deutschen Anwaltstag die Gründungsversammlung der *Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen* statt. Als Vorsitzende wurde Rechtsanwältin Mechtild Düsing aus Münster gewählt. Einen ausgezeichneten Einführungsvortrag hielt Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger, der in Kürze im Anwaltsblatt nachzulesen sein wird. Weitere Informationen zur Arbeitsgemeinschaft finden sich im Internet unter www.anwaltverein.de/05index.html.

Nach dem Anwältinnen-Kongress „Karriere, Kohle, Kompetenz“ hat sich ein *Kolleginnenstammtisch* gegründet, der sich regelmäßig alle zwei Monate trifft. Näheres hierzu können Sie unter der E-Mail-Adresse gisela.brueck@ra-micro-muenchen.de erfahren. Regelmäßig trifft sich die Regionalgruppe München/Südbayern des *Deutschen Juristinnenbundes* zu einem Stammtisch mit Frau Prof. Dr. Tiziana Chiusi an jedem 1. Donnerstag im Monat im Ratskeller in München ab 20.00 Uhr.

Vom Standesrecht zum Berufsrecht



*Dr. Gerhard Hettinger
Rechtsanwalt
Vizepräsident der RAK München bis 2004*

Das Panorama

In der Berichtszeit 1979–2004, die sich an Robert Heinrichs „100 Jahre Rechtsanwaltskammer München“ anschließt, herrschten in Deutschland und Mitteleuropa friedliche, aber aufregende Jahre vom blühenden fin de siècle bis hin zum Defaitismus im beginnenden 3. Jahrtausend. Prägend war die deutsche Wiedervereinigung 1989, in der die Deutsche Demokratische Republik und ihr Unrechtssystem samt wirtschaftlicher Pleite hinweg gefegt wurden. Erst zum Ende hin wurde die Europäische Union um die Oststaaten auf insgesamt 25 Staaten erweitert, was in Zukunft auf ein befriedetes Europa hoffen lässt. Die Welt wurde erschüttert, als gekaperte Linienflugzeuge am 11. September 2001 von fundamentalistischen Islamisten in das World Trade Center in New York gesteuert wurden – Beginn einer weltweit eskalierenden Serie von Selbstmordattentaten, möglicherweise im Zuge von Protesten gegen Globalisierung, Kommerzialisierung und westlich geprägte Herrschaft von Geld und Erfolg, entleert jeglicher Bindungen und Wertungen von Ethik und Gemeinwohl. Die Hochkonjunktur mit Vollbeschäftigung rutschte in die wirtschaftliche Baisse mit Massenarbeitslosigkeit und Bevölkerungsflucht aus den neuen Bundesländern mit der Folge einer immer größer werdenden Kluft zwischen Arm und Reich –

auch in der Anwaltschaft. Die elektronischen Kommunikationsmittel traten ihren Siegeszug an. Bund und Länder stehlen sich in die Privatisierung davon, ja in die Verscherbelung lebenswichtiger Anlagegüter, wovon selbst das Rechtswesen nicht verschont bleibt. Der Staat, der vor 1000 Jahren gegen die Selbsthilfe in organisierter Rache-Fehde erstarkte als kluge Veranstaltung zum Schutz der Individuen gegeneinander¹, setzt zum Rückzug an mit der Folge, dass machtvolle Wirtschaftszusammenballungen bis hin zu mafiosen Strukturen das Gewaltmonopol des Staates usurpieren. Im Berichtszeitraum hat sich diese Entwicklung in Deutschland zwar noch nicht voll entfaltet. Es geht mehr um ein Wetterleuchten. Der Einkauf von Sicherheit durch Schutzgelder ist aber durchaus schon zu beobachten. Der Rückzug des Staates verlagerte auch weitere hoheitliche Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammer, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit auch als Wächter über die Berufsausübung der Anwaltschaft zum Ende des Berichtszeitraumes aber selbst in Frage gestellt wird: Im Zuge der Ökonomisierung wurden die Freiberufe in der Europäischen Union immer mehr zum bloßen Dienstleister, der sich allein nach Wettbewerbsregeln reguliert, degradiert.

Das Bild des Rechtsanwaltes vom Organ der Rechtspflege, der sich in erster Linie dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet fühlt und an einer geordneten Rechtspflege mitwirkt, hat sich weiter zum Bild des Rechtskaufmannes hin verschoben, den der Job mit dem jus nur als Quelle der Maximierung von Gewinn und Vermögen interessiert. Große, weltweit operierende Anwaltsgesellschaften haben in Deutschland weiter Fuß gefasst mit Dutzenden bis zu Hunderten von Funktionären (Managementdirektoren), Partnern und Mitarbeitern. Sie machen bis zuletzt zwar nur einen winzigen Teil der Anwaltschaft aus. Das Aufkommen an Großmandaten aus der Wirtschaft und die wirtschaftliche Potenz stehen aber im umgekehrten Verhältnis zu diesem prozentualen Anteil in der Anwalt-

¹ Friedrich Nietzsche, *Menschliches, allzu Menschliches* 1. Bd. Nr. 235

schaft. Das Berufsrecht bemüht sich nach wie vor darum, eine gemeinsame Klammer zwischen den Einzelanwälten, den Kleinststrukturen und den Konzernen zu bilden. Der Trend zur unregulierten Rechtsberatung und Rechtsbesorgung in der Annahme, der Markt werde alles auch zum Wohle der Allgemeinheit regulieren (wobei es letztendlich auch weniger um Qualität als um kostengünstige Quantität geht) zwingt ggf. mit der Abschaffung der Freiberufe auch zur Abschaffung besonderer Rechtsregeln für die Ausübung dieser Berufe. Auch das war in der Berichtszeit lediglich ein Wetterleuchten. Es steht aber zu hoffen, dass das Gewitter vorbeizieht. Die freie Advokatur eines Rudolf Gneist war anders gedacht. Sie lebte jedenfalls in der Berichtszeit fort. In seinem Sinne legte schon § 28 der Rechtsanwaltsordnung von 1878 fest: „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert“.

Diese Grundnorm hält auch § 43 BRAO fest. Allerdings hat die Verpflichtung zum außerberuflichen Wohlverhalten in der Praxis der RAK München so gut wie keine Rolle mehr gespielt. Die Berufsausübungsregeln, die sich auf der Grundlage dieser Grundnorm herausgebildet hatten, wurden etwas antiquiert bis zum Jahre 1987 als „Standesrecht“ bezeichnet und danach als „Berufsrecht“. „Berufsrecht“ ist an sich ein weiter Begriff, der alle Rahmenbedingungen zur Ausübung des Berufes mit umfasst wie z.B. die Zulassung zur Anwaltschaft selbst, die Zulassung bei Gerichten, die Berechtigung zum Zusammenschluss mit anderen Rechtsanwälten, Anwaltsgesellschaften oder anderen Berufsträgern und das flankierende Rechtsberatungsgesetz. In diesem Bericht wird der Begriff jedoch im engeren Sinne, nämlich dem der Berufsausübungsregeln im Sinne von § 43 BRAO, der „Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts“ bzw. der „Richtlinien“ und der Berufsordnung verwendet. Fragen der Sozietätsbildung und der beruflichen Zusammenarbeit bleiben ausgeklammert. Sie sind Gegenstand eines weiteren

Aufsatzes in dieser Festschrift. Der Bericht will im Übrigen nüchtern sein und möglichst ohne Wertungen und Bewertungen auskommen. Allerdings soll er auch nicht steril bleiben. Dazu hat der Autor zu aktiv an der Entwicklung mitgewirkt.

Zum Verständnis der Entwicklung seien die bereits aufgezeigten Aspekte noch etwas vertieft:

Der Versuch, die Entwicklung der Gesellschaft von den Verbrauchern bis hin zu den „Machern“ zu skizzieren, müsste scheitern. Unverkennbar ist aber der Zug zur Konsumgesellschaft, zur „vom Konsum banalisierten Gesellschaft“², zur Informationsgesellschaft und zur Mediengesellschaft, in der es „Beste“ gibt vom Schlagersänger über die Sexnudel bis zum Zahnarzt, „Stars“, die morgen wieder vergessen sind, und „Stars im Kumpelformat“, deren Sorge der steten Präsenz in der Öffentlichkeit gelten muss, um nicht im Orkus zu verschwinden. Sollte das nicht auch auf die Anwaltschaft abfärben?

Gefördert wird die Konsumgesellschaft mit ihrem Hedonismus durch das Leben vor dem Fernsehschirm: Man lebt nicht, sondern lässt sich etwas vorleben³, fällt schließlich einer Kritiklosigkeit, ja sogar einer Empfindungslosigkeit zum Opfer bei entsprechendem Sprachverlust. Filz, Kumpanei bis hin zur Bestechung zum Eigennutz sind stets eine Gefahr im gesellschaftlichen Leben. Die Zeit, in der nur der Erfolg zählt, wurde dafür aber besonders anfällig. Das Rechtsbewusstsein schwindet mit dem Vertrauen in die Gerechtigkeit. Maßgebend ist dann nicht mehr Unrechtsbewusstsein, sondern nur die Angst vor dem Erwischtwerden.

Beim Berufsrecht geht es auch darum, bei solchen Tendenzen zur Proletarisierung und Hilflosigkeit in der Bevölkerung eine Anwaltschaft zu erhalten, die Vertrauen erweckt und dem Einzelnen wie dem Großkonzern Stütze und Wegbereiter durch die zunehmende Komplexität der Sachverhalte und der Rechtsnormen ist.

² Tomy Ungerer

³ Philip Rosenthal

Die Technifizierung beherrscht auch die Kommunikation, um dieses „Müllschluckerwort“⁴ der Einfachheit halber zu verwenden: Jeder kann mit jedem ohne zeitliche und örtliche Distanz Kontakt pflegen. Das technisch Machbare verführt aber auch zu immer mehr Beliebigkeit, Geschwätz und Effekthascherei. Die Massenverbreitungsmittel werden zur Gefahr, wenn sich die Monopolisierung auch in den Medien fortsetzt. Auf der anderen Seite ist es oftmals das Verdienst der Medien, in die Lücke, die der schwächelnde Staat hinterlässt, hineinzustoßen und Skandale, Korruption und Verbrechen aufzuspüren und anzuprangern, wie es Heribert Prantl in der Kammerversammlung 2002 eindrucksvoll vor Augen geführt hat.

Geprägt wird die Gesellschaft auch durch die Werbung, in der die Sprache so manches Mal verhunzt, verhackstückt und virtuell wieder zusammengesetzt wird mit Versatzstücken, möglichst anglo-amerikanischen Ursprungs. „Wohnen Sie noch oder loungen Sie schon? Ein Sofa ist kein Möbelstück, sondern ein Lebensgefühl“⁵. Der Bäcker „bäckt, damit man die Frische schmeckt“. Man gewöhnt sich daran, dass die Werbeaussagen keinen Sinn machen, aber zum unumgänglichen „Outfit“ gehören, um „in“ zu sein. Man ist erinnert an Christian Morgensterns 3 Hasen im Wiesenwinkel am See:

„Wer fragt, der ist gerichtet,
hier wird nicht kommentiert,
hier wird an sich gedichtet;
Doch fühlst du dich verpflichtet,
erheb sie ins Geviert
und füge dazu den Purzel
aus einem Purzelbaum
und zieh aus dem Ganzen die Wurzel
und träum den Extrakt als Traum“.

Morgensterns Wortgeklingel passt zwar weniger auf die Werbung für ein Produkt, aber umso mehr auf den Textproduzenten, der auf sich aufmerksam machen will. Auf Dichtung stößt man dabei allerdings leider weniger oft. Sollte der „inflatorische Gebrauch elendester Phraseologie“⁶ um die

Anwaltschaft einen Umweg machen, mit oder ohne Berufsrecht?

Gesellschaft und alle Lebensbereiche sind trotz der Deregulierungsbetuerungen und trotz des Rückzugs des Staates von Rechtsregeln durchdrungen⁷. Vielfach wird aber nur ein hilflos anmutendes, dichtes Regulierungsgestrüpp produziert, das unüberschaubar, undurchschaubar und teilweise undurchführbar den Einzelnen weiter in das Gefühl der Ohnmacht drängt, das ihn hilfsbedürftig macht. Eine Chance für die Anwaltschaft? Jedenfalls eine große Aufgabe.

Die Massenproduktion von Gesetzen bringt eine hohe Fehlerquote mit sich. Die Gesetze werden auch nicht mehr geändert, sondern „modernisiert“ oder gar mit Ablaufdatum versehen. Der SPIEGEL spottet⁸: „Mit Stolz präsentierte die Bundesregierung vor 2½ Jahren ihr neues Mietrecht ... als Jahrhundertwerk. Doch blieb es gerade Mal 121 Tage ungeschoren. Dann stand die 1. Änderung an: Es kollidierte mit dem Schuldrechtsreformgesetz. Das hatte man schlicht übersehen.“

Nicht nur der Anwaltschaft, sondern dem Rechtsstaat macht zu schaffen, dass immer mehr der Einzelrichter und immer weniger Berufungs- und Revisionsinstanz zur Entscheidung eines Falles berufen sind mit der zwangsläufigen Folge, dass die subjektive Sicht einzelner Richter den Ausschlag gibt⁹. Dazu kommt die Tendenz zur Privatisierung des Rechts, der ureigensten Aufgabe eines Rechtsstaats¹⁰.

Mit all dem hat die Anwaltschaft zu kämpfen. Im Berichtszeitraum war für sie, abgesehen von der Berufsrechtsentwicklung, besonders einschneidend der Wegfall der „Lokalisierung“, also der Postulationsfähigkeit beim

⁴ Botho Strauß
⁵ Kultur „SPIEGEL“
⁶ Karl Hugo Pruys

⁷ Vgl. BGBl. I 2004, S. 580: 8 Seiten VO über die Berufsausbildung zum Modisten/zur Modistin – nur als Beispiel fortlaufender derartiger Berufszugangsregelungen im BGBl.
⁸ Am 21.2.2004
⁹ Erwin Deutsch: Der Rechtsstaat ist nicht mehr gewährleistet: NJW 2004 S. 1151
¹⁰ Besonders lesenswert: Die Glosse von Böhlk in BRAK-Mitteilungen 1998 S. 217 „Die Landgericht Frankfurt am Main GmbH“

LG/OLG der Zulassung¹¹. Verfassungsrechtlich war dies nicht geboten¹². Der Wegfall bewirkte, dass die Anwaltschaft in kleineren ländlichen Gerichtsbezirken einen Großteil ihrer Mandate an überregional tätige Kollegen verlor. Die Konkurrenzsituation verschärfte sich.

Ähnliches gilt auch für die Etablierung international tätiger mega-firms im Berichtszeitraum und deren Auswirkungen auf die Anwaltschaft¹³. Dem soll in diesem Rückblick, der die Problematik der Zusammenschlüsse ausklammert, aber nicht nachgegangen werden.

Die Anwaltschaft ist berufen, der im EG-Vertrag hervorgehobenen Staatsaufgabe, die notwendige Daseinsfürsorge in möglichst weitgehender Harmonie mit der Marktwirtschaftsordnung zu optimieren, gerecht zu werden¹⁴. Auch dem dienen die Grundregeln, die die Ausübung des Anwaltsberufes in der Berichtszeit prägen. Die Anwaltschaft im Kammerbezirk wuchs in dieser Zeit von ca. 4.500 Mitglieder auf ca. 15.700 Mitglieder an. Die Anwaltsdichte betrug zuletzt im Amtsgerichtsbezirk München 131 Einwohner auf einen Rechtsanwalt (an dritter Stelle im Bundesgebiet bei einer durchschnittlichen Anwaltsdichte von 680 Einwohnern je Rechtsanwalt). Der SPIEGEL überschrieb schon am 7.11.1983 einen Aufsatz zur Juristenschwemme mit „Horden von hungrigen Anwälten“ und ca. 30 % arbeitslos gemeldeten Volljuristen. Im Jahre 2002 gab es im Kammerbezirk – ähnlich in den Jahren davor – einige Insolvenzverfahren und 10 Fälle, in denen wegen Vermögensverfalls ein Widerrufsbescheid erlassen werden musste. Etwa 30 % bis 40 % der neuzugelassenen Rechtsanwälte waren nebenberuflich tätig, darunter allerdings Titularanwälte, die in der Wirtschaft, in Banken und Versicherungen arbeiten. Bundesweit ging der registrierte Umsatz je Anwalt von 1994 bis 2001 stetig zurück.

In diesen Rahmen war das Berufsrecht eingespannt, das sich allerdings nicht auf die Einhaltung von Leistungsstandards bezieht, sondern auf die Einhaltung von Rahmenbedingungen zur Ausübung des Berufes. Während das Bundesverfassungsgericht zunächst noch den Anwaltsberuf als staatlich gebundenen Vertrauensberuf sah, bei dem es dem Rechtsanwalt eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtete amtsähnliche Stellung zuweist¹⁵, misst es ihn in der jüngeren Rechtsprechung am Grundsatz der freien und unreglementierten Selbstbestimmung¹⁶.

Das Gericht hat den Beruf bislang nicht als Verfassungsprinzip anerkannt, sondern als Gemeinwohlbelang in das Prüfungsprogramm des thematisch einschlägigen Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) eingebettet¹⁷. Immerhin hat die Richterin am Bundesverfassungsgericht Renate Jaeger, die das neue Berufsrecht entscheidend mitgeprägt hat und die im Jahre 2004 zur Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ernannt wurde, ausgeführt: „Die Pflichten des Anwalts bieten ihm Schutz gegen die Konkurrenz durch andere Anbieter auf dem Rechtsberatungs- und Rechtsbesorgungsmarkt, die eine solche Bürde, die zugleich Vertrauensprivileg ist, nicht tragen. Deshalb bietet dem Rechtsanwalt seine Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Dienstleistern, die Rat und Rechtsbesorgung anbieten. Sie ist ein Vorzug. In diesem Begriff bündeln sich unterschiedliche essentielle Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit, die die Anwälte insgesamt zum unverzichtbaren Bestandteil eines funktionierenden Rechtsstaates machen“¹⁸.

¹¹ Änderungsgesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Notare, BGBl. I 1999 S. 2448

¹² BVerfG NJW 1990 S. 1033

¹³ Hettinger in BRAK-Mitteilungen 1988 S. 229; Zulassung überörtlicher Sozietäten durch BGH NJW 1989, S. 2890

¹⁴ Vgl. Christian Heinze in BayVBl. 2004 S. 33 ff. (35)

¹⁵ BVerfG 38, 105; 119

¹⁶ BVerfG 76, 171; 188

¹⁷ So Papier in Festschrift 50 Jahre Deutsches Anwaltsinstitut S. 5. Adolf Arndt erblickte dagegen in Art. 103 Abs. 1 GG eine institutionelle Garantie der unabhängigen Rechtsanwaltschaft: NJW 1959, S. 6 ff.; S. 1297 ff. Vgl. dazu auch Krämer in NJW 1995 S. 2313 ff. und Koch in Henssler-Prütting, § 1 BRAO Rdn. 78

¹⁸ NJW 2004 S. 1 ff. (6) mit Hinweis auf Zuck FN 32

Eigenart der freien Berufe ist es, dass sie hoch spezialisierte Dienste anbieten, in deren Ausübung Lebens- und Existenzgefährdungen eintreten können (Arzt, Rechtsanwalt, Statiker) und die deshalb berufsspezifische Regelungen mit sich gebracht haben, die auch differenziert zu betrachten sind. Die Leistungen können vom Laien vielfach überhaupt nicht auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit hin überprüft werden. Die Erhaltung grundlegender Normen, die im Interesse der Verbraucher eine qualitativ hochwertige und von Interessenkollisionen freie, unabhängige anwaltschaftliche Dienstleistung schützen, muss deshalb gegen „gleichmacherische Scheinliberalisierung Brüsseler Provenienz verteidigt werden“¹⁹.

Die Richtlinien 1979 – 1987

Die Bundesrechtsanwaltsordnung bestimmte bis zum Jahre 1987 in § 177 Abs. 2 Nr. 2, der Bundesrechtsanwaltskammer obliege es insbesondere, die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in Richtlinien festzustellen. Dem kam die BRAK durch Beschlüsse ihrer Hauptversammlung nach. Das Präsidium hatte dazu aufgrund der Organisationssatzung Art. V (Abs. 1 S. 2) den so genannten Richtlinienausschuss als ständigen Ausschuss gebildet, der diese Beschlüsse vorbereitete. Mit äußerster Akribie und Gewissenhaftigkeit sondierte dieser Ausschuss die allgemeine Auffassung der Rechtsanwaltschaft über die Grundsätze, die die „Standes“-Auffassung prägten. Zu deren Fortschreibung wurden Literatur und Rechtsprechung sowie Umfragen bei den einzelnen Kammern ausgewertet. Gerungen wurde um Punkt, Komma und Strich, nicht nur zur sprachlichen Hygiene, sondern auch im Bewusstsein, dass Punkt, Komma und Strich den Sinn eines Satzes verändern können. Die Vorgaben des Rili-Ausschusses wurden in aller Regel von der HV der BRAK übernommen. Sie wurden in den „Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts“ ge-

sammelt.²⁰ Diese „Grundsätze“ wurden zuletzt von der BRAK 1973 in 90 Paragraphen festgestellt und dann bis zum Februar 1987 fortentwickelt. Sie hielten die Rechtsauffassungen in Form einer Satzung fest. Vielleicht deshalb wurden die Richtlinien des öfteren auch wie gesetztes Recht zitiert. In der maßgeblichen Literatur und Rechtsprechung war aber unangefochten, dass es sich um die widerlegbar festgestellte *communis opinio* der Rechtsanwaltschaft handelte und nicht um Rechtsschöpfung. Wer sich auf die Richtlinien berufen konnte, war aber jedenfalls exculpiert, wenn ihm seine Handlungsweise zum Vorwurf gemacht wurde²¹. Neben dieser Erkenntnisquelle für das Berufsrecht gab es nur einige wenige gesetzliche berufsrechtliche Bestimmungen außer der Grundnorm des § 43 BRAO wie § 203 StGB (Berufsgeheimnis), § 352 StGB (Gebührenüberhebung), § 356 StGB (Parteiverrat).

Das so gewachsene Berufsrecht spiegelte die Überzeugung der großen Mehrheit der Rechtsanwälte wider, wie es auch vom Publikum erwartet wurde. Die Anwaltschaft verstand ihren Beruf nämlich seit eh und je in dem Sinne, dass er im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung des Rechts gebildet war und dass der Rechtsanwalt dem Recht dient, indem er die legitimen Interessen seines Mandanten wahrnimmt und durchsetzt²². Dabei kann sich seine Tätigkeit nicht sinnvoll auf die technokratische Steuerung von Sachprozessen reduzieren lassen²³. Die Richtlinien waren so der „Schattenwurf“ einer Berufsethik, nämlich der Ausgestaltung des uralten Grundsatzes „*honeste vivere*“: „Rechtliches Denken, ehrenhaftes Verhalten im Verkehr mit Klienten, Kollegen und dem Gericht sind die sittlichen Grundlagen des Berufsstandes. Sie verbürgen das Vertrauen der Rechtsgenossen in das zuverlässige Verhalten des Anwalts, in seine gewissen-

¹⁹ So Präsident Hansjörg Staehle in den RAK-Mitteilungen IV/2003 S. 1

²⁰ Die letzte Kommentierung stammte von Rüdiger Zuck, der schon unter Berücksichtigung der Entscheidungen des BVerfG von 1987 den Kommentar von Lingenberg/Hummel 1988 in 2. Auflage grundlegend überarbeitet herausgab (unter Mitwirkung von Alexander Eich)

²¹ EGH München 8.7.1976, AnwBl. 1976 S. 411

²² Theodor Weigel, BRAK – Schriftenreihe Bd. 6, 25 Jahre BRAK 1984 S. 73 ff. (81)

²³ Rüdiger Zuck (ebendort S. 86)

hafte Berufsausübung, in die Redlichkeit seines Wollens“²⁴. Das Herkommen und die Richtlinien trugen so dem Rechtsanwaltsberuf als Dienstleistung besonderer Art Rechnung, der an die Berufsausübenden einen hohen Anspruch nicht nur an Überblick und Beherrschung des Rechtssystems stellt, sondern auch an Einsatzfreudigkeit und Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung.

In der Praxis der RAK München gab es keine Diskussion um die Verbindlichkeit der Richtlinien. Die Akzeptanz des Standesrechts stand außer Frage. Im Einzelfall wurde die Auslegung der Rili im Vorstand diskutiert, nicht aber ihre Berechtigung an sich. Nur vereinzelt wurde die Richtigkeit einzelner Grundsätze hinterfragt. Drei beschließende Abteilungen des Vorstandes²⁵ befassten sich mit der Überwachung des beruflichen Verhaltens von Kollegen i.S.v. § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO. Alljährlich wurden diesen Abteilungen zwischen 600 und 700 Beschwerden zur näheren Prüfung vorgelegt, die nicht schon im Filter der Vorprüfung durch die Geschäftsführung als offensichtlich abwegiges Vorbringen hängen geblieben waren.

Die Masse der Beschwerden erwies sich zumeist als unbegründet oder konnte mit einem Hinweis erledigt werden. Die Zahl der erteilten Rügen schwankte alljährlich um die 100 Fälle²⁶, die Abgaben an die Staatsanwaltschaft beim OLG München zur weiteren Prüfung oder Verfolgung um die Hälfte davon. Bezogen auf das Jahr 1983 waren lediglich knapp 2 % der Kammermitglieder in berufsrechtliche Konflikte geraten.

Aus der Praxis des Kammervorstandes seien einige Probleme und Problemfälle beispielsweise herausgegriffen:

Allgemein wurden die Zunahme von Ruppigkeit im Umgang mit Gerichten, Behörden,

Kollegen und auch dritten Verfahrensbeteiligten, also von Unsachlichkeit, beobachtet sowie von Verstößen gegen das Werbeverbot. Auch nahmen der unkorrekte Umgang mit Fremdgeldern und fehlerhafte Abrechnungen zu.

- Untätigkeit im Mandat und verschlammte Mandate beschäftigten die Berufsrechtsabteilungen ebenfalls nicht selten. Eine findige Kollegin hatte ein Mandat glatt vergessen. Das war ihr peinlich. Kurzerhand fotokopierte sie die Urteilsabschrift aus einer anderen Sache und präsentierte sie dem Mandanten als Urteil in dessen eigener Sache.
- Die zuverlässige Rückgabe von Gerichts- und Behördenakten sowie von Empfangsbekanntnissen ist ein nobile officium, nicht um Untertanengeist zu beweisen, sondern um der geordneten Rechtspflege zu dienen und sicher zu stellen, dass auch anderen Kollegen die Vorteile dieser Vereinfachung im Rechtsverkehr zukommen. Nicht alle Kammermitglieder hielten sich daran. Der Kammervorstand vertrat einschränkend die Auffassung, dass Empfangsbekanntnisse nur bei gesetzlich vorgesehenen förmlichen Zustellungen zu erteilen sind. Bei „Quasizustellungen“ von sonstigen Schriftstücken könne sich die Verpflichtung jedoch aus der allgemeinen Kollegialitätspflicht ergeben.
- Ein RA vertrat in einer Scheidungssache sowohl Ehemann als auch Ehefrau. Er berief sich darauf, dass bei einvernehmlichen Scheidungen keine widerstreitenden Interessen im Spiele seien. Dem ist der Kammervorstand entschieden entgegen getreten. Zumindest beim Versorgungsausgleich seien stets gegenläufige Interessen zum Ausgleich zu bringen.
- Widerstreitende Interessen können auch im Spiel sein, wenn bei einer Schadensregulierung aus einem Straßenverkehrsunfall die gegnerische Haftpflichtversicherung zur Beschleunigung der Erledigung Ablichtungen aus den Akten der Staatsanwaltschaft erbittet. Der Vorstand vertrat die Auffassung, dass dabei ge-

²⁴ RA Dr. habil Hans Merkel, ehem. Präsident des Deutschen Anwaltvereins in Bd. 2 der Schriftenreihe der BRAK 1981; Auszug aus seinem Festvortrag 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München am 19.10.1979 im Herkules-Saal der Residenz in München

²⁵ § 77 Abs. 1 und 5 BRAO

²⁶ Gegen Rügebescheide war Einspruch zulässig, über den der Gesamtvorstand zu entscheiden hatte

wissenschaftlich zu prüfen ist, ob die Interessen der Versicherung und des Mandanten verlässlich gleich gerichtet sind und die Unfallstrafakten nicht etwa Grundlage für Regressansprüche der Versicherung gegen den Mandanten sein können.

- Geht es auch um die Vertretung widerstreitender Interessen, wenn eine Strafverteidigung von Medien angetragen und bezahlt wird? In der Presse wurde von einem Rechtsanwalt berichtet, der seinen in Malaysia mit der Todesstrafe bedrohten Mandanten schlecht gemacht haben und dem es in erster Linie nur um die Vermarktung der Story gegen horrendes Honorar gegangen sein soll unter dem Motto: „Ist doch ne gute Story für euch, wenn der Junge hängt“²⁷.

Trotz Abgrenzungsschwierigkeiten bei Drittbeauftragung und Drittfinanzierung einer Strafverteidigung sah sich der Kammervorstand veranlasst, mit großer Mehrheit die Zulässigkeit der Annahme von Pressemandaten zu befürworten.

Dagegen wurde das Verhalten eines so genannten „Starverteidigers“ als unerlaubtes Werben um Mandat beanstandet, der aus den Medien von einem sensationellen Fall erfahren hatte, das nächste Flugzeug bestieg und sich zur Haftanstalt begab, in der der Delinquent einsaß, um das Verteidigungsmandat zu erhalten. Er musste allerdings erfahren, dass der Verdächtige seine Verteidigung nicht wünschte.

- Schon 1977 tauchte das Problem der Telefonberatung auf. Nach allgemeiner Auffassung war diese unzweifelhaft standeswidrig.
- So wurde das auch bei unzulässiger Zweck-Mittel-Relation gesehen: Ein RA hatte einem Gastarbeiter mit einem ausländerrechtlichen Verfahren gedroht für den Fall, dass er die RA-Gebühren nicht bezahlt. Auch der standesrechtliche

Überhang nach Bestrafung des RA wegen versuchter Nötigung wurde bejaht.

- Standeswidrigkeit bei Umgehung des Gegenanwalts wurde auch dann bejaht, wenn der RA in eigener Sache tätig wurde: *Semel advocatus semper advocatus*.
- Die Verschwiegenheitsverpflichtung wurde stets sehr ernst genommen. Meldet sich ein Wahlverteidiger, muss die Pflichtverteidigung zurückgenommen werden (§ 143 StPO). Ein Gerichtsvorsitzender wollte das davon abhängig machen, dass der Wahlverteidiger die Erklärung abgab, die Honorarfrage sei geklärt. Dies wurde im Vorstand eingehend diskutiert mit dem Ergebnis, dass der Rechtsanwalt seine Verschwiegenheitspflicht verletzt, wenn er die Anfrage des Gerichtes beantwortet.
- Nach § 55 Rili war Gebührenteilung zwischen Rechtsanwälten schlechthin untersagt. Das führte zu intensiven Beratungen im Vorstand wie auch im Rili-Ausschuss. Schließlich wurde § 55 im Jahre 1979 durch § 55 a ergänzt. Damit wurde insbesondere anerkannt, dass der Prozessbevollmächtigte den Verkehrsanwalt für seine Mitarbeit angemessen honorieren kann.
- 1980 beauftragte die BRAK-HV den Rili-Ausschuss mit der Prüfung, ob die unbeschränkte Haftung des Anwalts im Hinblick auf seine Unabhängigkeit und das besondere Vertrauensverhältnis zum Mandanten zwingend sei. Auch der Vorstand der RAK München hat sich damit eingehend befasst und kam zu dem Ergebnis, dass das Verbot von Haftungsausschlüssen weiter zu präzisieren sei. Im Rahmen der allgemeinen Gesetze müsse es zulässig sein, Haftungsausschlüsse zu vereinbaren. In diesem Sinne wurde dann auch § 49 Rili neu gefasst.
- Seit jeher wurde aus der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung auch die

²⁷ „Antiquierte Standesrichtlinien“: Leserbrief des Autors in AnwBl. 1987 S. 225

Pflicht zur Fortbildung abgeleitet²⁸. Stimmen wurden laut, dass daraus auch die Standespflicht abzuleiten sei, Mandate abzulehnen, von denen der Rechtsanwalt nichts versteht²⁹. Weitergedacht führt das zur möglichen berufsrechtlichen Relevanz von Falschberatung, z.B. wenn eindeutig festgestellt werden kann, dass der RA eine Gesetzesänderung oder wesentliche Wandlung in der Rechtsprechung nicht zur Kenntnis genommen hat³⁰. In der Praxis der RAK München wurde das so weder gesehen noch ist die Frage ernsthaft aufgetaucht. Auch die frühere Rechtsprechung hatte sich zwar wiederholt mit der Standeswidrigkeit nachlässiger Mandatsführung befasst³¹. Dabei ging es aber nicht um mangelnde fachliche Qualifikation, sondern um mangelnde Einsatzfreude.

- Beim Werbeverbot des § 2 Rili war man sich im Klaren darüber, dass der Begriff „Werbung“ auch zulässige, ja gebotene Kundmachungen über die Kanzlei umfasst wie das Kanzleischild, eine Presseanzeige bei Eintritt weiterer Mitglieder u.a.m. sowie auch Öffentlichkeitsarbeit bei Presseauskünften über Mandate, die der Mandant wünscht. Von Anfang an handelte es sich also um ein eingeschränktes Werbeverbot. Es ging darum, die Grenzen abzustecken³². Sie wurden dogmatisch unterschiedlich gesehen. Zuck unterschied zwischen Informationswerbung und Mandatswerbung. Außer Frage stand jedenfalls, dass Werbemethoden, wie sie in der Wirtschaft üblich sind, insbesondere die reklamehafte Herausstellung oder gar markt-schreierische Anpreisung unzulässig waren. Wie sollte auch dem Publikum der richtige Anwalt im Sinne von erfahren, tüchtig, einsatzfreudig, gar charismatisch durch Werbung zu vermitteln

sein? Im Wesentlichen gibt die Werbung ja nur Auskunft über die Findigkeit, sich in Szene zu setzen und über den Werbeetat, also die wirtschaftliche Potenz des Anbieters. Die sachliche Information beschränkt sich weitgehend auf das beackerte Arbeitsgebiet.

Vorstand und Standesrechtsabteilungen der RAK waren vielfach und intensiv mit der Problematik befasst. Im Wesentlichen ging es darum, Systematik in die Kasuistik zu bringen. Dazu wurden auch Ausschüsse gebildet und Papiere gründlich erarbeitet. Die Erörterungen wurden dann durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.7.1987 überholt.

Die Beratungen des Kammervorstandes wurden oft mit Witz und stets verantwortungsbewusst geführt. Nicht alles nahm man aber bierernst. Das mag ein Gruß der Schatzmeisterin Marion Liebl-Blittersdorff zum Jahreswechsel 1983/1984 „Im Volkston“ beweisen, in dem es heißt:

Z'Minga drobn sans alle beinand
de Großkopfatn von unserm Stand,
de ois wissen, was ma net toa deaf,
des geht am einfachn Advokatn am Neav,
der muaß si plagn und a Geld vodeana
und sollt – zweng dene! – die Richtlinien
auswendi leana.
Da gfoilln ma die andern fei scho bessa,
di wo eim helfa in den Honorarprozessa.

Zu schaffen machte dem Kammervorstand allerdings die Politik.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus – Rote Armee Fraktion – kam es zu Resolutionen der Kammerversammlungen vom 22.4.1977 und 14.4.1978, mit denen die Bedrohung der bürgerlichen Freiheiten scharf gegeißelt wurden. „Auch die notwendige Bekämpfung des Terrorismus und der Gewaltkriminalität, auch die Gefahr, dass einzelne Verteidiger gemeinsame Sache mit Kriminellen machen, rechtfertigt es nicht, die verfassungsmäßige freiheitliche Ordnung unseres Staates aufzuheben und zu durchbrechen.“ „Mit Bestürzung und Verbitterung haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass das Bundesverfassungsge-

²⁸ Zuck Rili-Kommentar § 1 Rdn. 8; Eylmann in Henssler/Prütting § 43 a BRAO Rdn. 166

²⁹ Konrad Redeker NJW 1982 S. 2761 ff.

³⁰ Eylmann a.a.O. Rdn. 175

³¹ Z.B. EG IV 39; 60

³² Zuck, Kommentar § 2 Rdn. 19

richt es nicht für Wert hielt, der Anwaltschaft Schutz ihrer Würde zu gewähren, deren Verteidigung Berufspflicht des Rechtsanwalts und deren Achtung Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist“. Es ging um die Entscheidung vom 7.4.1978 über Verfassungsbeschwerden gegen unwürdige Verteidigerkontrollen in den Haftanstalten, die so genannten „Hosenladen-Erlasse“. In solch entwürdigenden Kontrollen wurde vom Kammervorstand ein wichtiger Grund dafür erblickt, dass eine Pflichtverteidigung abgelehnt werden konnte.

Auf der anderen Seite führte der Verdacht, dass ein Kammermitglied im Sinne des marxistischen Kommunismus zum Kampf mit der Waffe gegen die verfassungsmäßige Ordnung der BRD aufgerufen haben soll, dazu, dass die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wurde. Als berufswidrig und mit dem abgelegten Eid auf die Verfassung nicht in Einklang zu bringen wurde es gewertet, wenn ein Kammermitglied die freiheitlich demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft oder die gewaltsame Beseitigung von Verfassungsgrundsätzen öffentlich fordert. Eine ähnliche Problematik trat bis zum Schluss der Berichtszeit, auch im Zusammenhang mit islamistischen „Gotteskrieger“, nicht mehr auf.

Sensationell wurde ein Vorgang aus dem Jahre 1984: Dr. Edmund Stoiber, Kammermitglied und Staatssekretär, der spätere bayerische Ministerpräsident, hatte sich öffentlich über eine „seltsame Moral“ mokiert, wenn sich „Leute, die Mörder und Terroristen verteidigt haben, für Saubermänner der Republik halten“. Gemünzt war das auf RA Otto Schily, seinerzeit Abgeordneter und späterer Bundesinnenminister im Rahmen einer Auseinandersetzung im Flick-Ausschuss. Das Präsidium wies Dr. Stoiber schriftlich darauf hin, es dürfte nicht möglich sein oder gang und gäbe werden, dass Rechtsanwälte wegen ihrer Berufszugehörigkeit oder wegen der ordnungsgemäßen Ausübung ihres Berufes diffamiert oder in der Ausübung von öffentlichen Ämtern zurückgesetzt werden. Auch die Verteidigung von Mördern und Terroristen gehöre zu den schwierigen Aufgaben und Pflichten des

Rechtsanwalts. Dr. Stoiber wurde gebeten, bei sich bietender Gelegenheit zur Korrektur des Bildes der Anwaltschaft beizutragen. Dies wies der Betroffene in einem 5-seitigen Schreiben empört zurück. Er stellte seine Erwiderung im Wortlaut in eine Presseerklärung der Bayerischen Staatskanzlei ein. Damit entfiel auch die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes in diesem Zusammenhang nach § 76 BRAO.

Der Vorgang schlug noch weiter Wellen in der Publizistik. Ein Boulevard-Blatt nahm ihn zum Anlass, Vizepräsidenten Dr. Gruno, der das Schreiben an Dr. Stoiber unterschrieben hatte, als „Sittenwächter des heute in vieler Hinsicht nicht mehr zeitgerechten Standesrechts“ abzukanzeln bzw. zu ironisieren.

Das zeigt, wie in der Öffentlichkeit bereits in der ersten Hälfte der 80er Jahre das Standesrecht in Frage gestellt wurde³³. Führend bei der Demontage der „antiquierten Standesrichtlinien“ war RA Dr. Michael Kleines-Cosack, Freiburg, der auch Prozessvertreter in einer der beiden Verfassungsbeschwerden war, die dann zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.7.1987 führten. Er stellte Standesrecht und „Ethosfiktion“ in Frage u.a. mit der Begründung, dass die Richtlinien ihre Bedeutung dem Faschismus verdankten³⁴. Dies forderte entsprechende Kritik heraus³⁵ und wurde im Kammervorstand als Polemik gewertet.

Der Richtlinienausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom Mai 1987 und nochmal später mit den beiden Verfassungsbeschwerden, noch bevor die Beschlüsse hierüber bekannt wurden. Die Verfahren gaben Anlass zu umfassenden Grundsatzerörterungen, zu denen die Mitglieder des Ausschusses umfangreiche schriftliche Ausar-

³³ Damit befasste sich schon die Göttinger Dissertation von Sue 1986 „Rechtsstaatliche Probleme des anwaltlichen Standesrechts“

³⁴ AnwBl. 1986 S. 505 ff.

³⁵ Leserbriefe AnwBl. 1987 S. 224 ff.

beitungen beibrachten³⁶. Einbezogen wurden auch die Grundsätze des europäischen Standesrechts. Die CCBE³⁷ hatte bereits in ihrer Erklärung über die Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts in den Mitgliedsstaaten 1977 dargelegt: „Der Anwalt muss dem Interesse der Gerechtigkeit ebenso dienen wie dem Interesse eines Mandanten; es ist seine Pflicht, nicht nur blindlings dessen Anliegen zu vertreten, sondern auch sein Berater zu sein. Seine Aufgabe bringt daher eine Fülle von unterschiedlichen rechtlichen und moralischen Verpflichtungen ...“. Richtlinienausschuss wie Kammervorstand waren nicht bereit, sich in die Ecke drängen zu lassen: „Auch unser Herz glüht für die Freiheit, aber für Freiheit mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung“.

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987

Die gesetzliche Regelung der §§ 43, 177 Abs. 2 Satz 2 BRAO wurde vom Bundesverfassungsgericht jahrzehntelang gut heißen. Noch in der Entscheidung vom 4.4.1984³⁸ heißt es: „Allerdings sind die Berufspflichten in § 43 BRAO entsprechend der herkömmlichen Rechtstradition nur generalklauselartig umschrieben ... Für disziplinar- und standesrechtliche Maßnahmen hat das BVerfG indessen in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass hier eine Einzelnormierung weder nötig noch möglich ist, dass vielmehr Generalklauseln deshalb gerechtfertigt sind, weil eine erschöpfende Aufzählung der Berufspflichten unmöglich ist und weil diese im Allgemeinen den Berufsangehörigen bekannt sind ... An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten.“

Mit den beiden Beschlüssen vom 14.7.1987³⁹ änderte das Gericht seine Meinung. Es entschied, dass den Richtlinien rechtserhebliche Bedeutung nur noch für eine Übergangszeit bis zur Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts zukomme, soweit ihre Heranziehung unerlässlich sei, um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege aufrecht zu erhalten. Das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG) müsse mit den Belangen der Allgemeinheit in Einklang gebracht werden. Die Abwägung, gegenüber welchen Gemeinschaftsinteressen und wie weit das Freiheitsrecht des Einzelnen zurücktreten muss, falle aber in den Verantwortungsbereich des Gesetzgebers. Während der Übergangsfrist könne zwar auf die Rili als Konkretisierung der Generalklausel zurückgegriffen werden, aber nur soweit es zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich ist. Dies gelte im Wesentlichen für Berufspflichtigen, die die Ehrengerichte in anerkannter Rechtsprechung aus der Generalklausel und aus unbestritten fortgeltendem Gewohnheitsrecht hergeleitet haben, wie etwa die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen, die Grundsätze der Gebührenberechnung u.a.m. Das Sachlichkeitsgebot sei nur verletzt, soweit es sich um strafbare Beleidigungen, die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handele, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben hätten. Nur berufswidrige, nicht jegliche Werbung durch öffentliche Information sei untersagt. Die Vermeidung von Qualitätsanpreisungen durch ein reklamhaftes Sichherausstellen gegenüber Berufskollegen könne aber verhindern, dass durch wertende, nicht überprüfbare Werbeaussagen unrichtige Erwartungen entstehen, die umso näher liegen, als die anwaltlichen Leistungen von den Rechtsuchenden in der Regel nur schwer einschätzbar seien. Eine Unterbindung von Werbemethoden, wie sie in der gewerblichen Wirtschaft üblich sind, wurde im Gesamtzusammenhang gebilligt.

³⁶ Der Rili-Ausschuss setzte sich 1987, im letzten Jahr seiner bisherigen Aufgabe, wie folgt zusammen: RAuN Dr. Bernhard Dombek, Berlin, späterer Präsident der BRAK; RA Dr. Otto Haas, Konstanz; RA Dr. Gerhard Hettinger, Augsburg als Nachfolger von RA Rainer Klaka, München; RAuN Dr. Henning Hübner, Bremerhaven; RA Ernst Jacobs, Krefeld; RAuN Friedrich Mohr, Münster; RA Prof. Dr. Rüdiger Zuck, Stuttgart; Vorsitz: RAuN Theodor Weigel, Frankfurt/M.

³⁷ Commission Consultative des Barreaux de la Communauté Européenne

³⁸ NJW 1984 S. 2341

³⁹ NJW 1988 S. 191; 194

Die beiden Entscheidungen wurden erst gegen Jahresende 1987 veröffentlicht. In einer Presseerklärung der BRAK vom 24.11.1987 wurden sie als Wegweiser zu einem modernen Berufsrecht der Anwaltschaft vorgestellt, der das anwaltliche Berufsbild stärkt und die Stellung unterstreicht, die dem Anwalt nicht um seiner selbst Willen, sondern wegen seiner Aufgabe in der Rechtspflege zukommt. In der ersten Sitzung des Kammervorstandes nach der Veröffentlichung am 11.12.1987 wurden die Entscheidungen als formale Wende gewertet. In der Beurteilungspraxis der 3 Abteilungen werde sich im Ergebnis nicht sehr viel ändern. Die Messlatte werde allerdings höher gehängt werden müssen und der Begründungsaufwand werde größer. Die Abteilungen hatten zur Sitzung bereits Detailausarbeitungen zu den einzelnen Rili-Paragrafen vorgelegt. Anderweitig wurden die Entscheidungen des BVerfG als Befreiung von engstirniger Provinzialität gefeiert.

Wenn das Gericht dem Gesetzgeber verordnet hat, Bestimmungen in Gesetzesform zu erlassen, die der Berufsfreiheit nur dort Grenzen setzen, wo dies dem Gemeinwohl dient, beruht das auf dem Grundgedanken von 1789, dass solch einschränkende Vorschriften der Mehrheitsüberzeugung des Volkes entsprechen müssen. Das entspringt dem Ideal der Willensbildung des Volkes durch das gewählte Parlament. Dies kann mit der heutigen Gesetzesmaschinerie und angesichts der zunehmenden Verrechtlichung aller Lebensbereiche nur noch theoretisch verwirklicht werden. Der einzelne Abgeordnete hat keinen Durchblick mehr, er ist auf die Ministerialbürokratie, Lobby und Fraktionsvorstand angewiesen, soweit die Vorgaben nicht ohnehin aus undemokratisch gesteuerten EU-Richtlinien herrühren. Als dann verbleibt im Wesentlichen nur ein formeller Filter, den die Bestimmungen passieren müssen, der allerdings der Rechtsstaatlichkeit⁴⁰ dient. Die Entscheidung, ob das Gesetz dann wirklich Gemeinwohlinteressen fördert, behalten sich die 16 Richter des

Bundesverfassungsgerichtes vor. Deshalb wurde auch die Frage aufgeworfen, ob Richter (oder Richterinnen) die Deutschen regieren.

Die Übergangszeit 1987 – 1994

Progressisten und Konservative waren in ihren Auseinandersetzungen um das Berufsbild und das Berufsrecht schon bis dahin nicht zimperlich. Dem Aufruf, das Recht neu zu gestalten, wurde nunmehr mit Leidenschaft Folge geleistet. Beiträge gerieten gelegentlich ins Abseits. Gefochten wurde nicht nur mit Florett, sondern auch mit schwerem Säbel. Der Erfindungsreichtum bis hin zu Verunglimpfungen der Gegner machte dem Kampfesberuf der Rechtsanwälte alle Ehre.

Daran nahm die Öffentlichkeit, d.h. die Medien, regen Anteil. DER SPIEGEL polemisierte in einer 2-teiligen Serie⁴¹ gegen das überkommene „Zunftwesen“ mit Schutzzone für das Establishment. Auf der anderen Seite wurde beklagt, dass dieses Recht nicht in der Lage dazu gewesen sei, für qualifizierte Dienstleistungen der Rechtsanwälte zu sorgen. Aufgemacht war das an der Person des „Starverteidigers B“, der mit Bild und vollem Namen als Schaumschläger und juristischer Versager, aber schlitzohriger Werbekünstler porträtiert wurde, der mit dem Verkauf der Story eines Habenichtes und Delinquenten an die Presse dessen Persönlichkeitsrechte kapitalisierte. Die RAK München sei nicht in der Lage dazu gewesen, dessen Praktiken abzustellen. Auf der anderen Seite wurde die völlige Freigabe der Werbung propagiert, bei der das rechtssuchende Publikum dann den richtigen Anwalt finden werde. Rezeptiert wurde also, Satan mit dem Beelzebub auszutreiben. Der Verfasser des Aufsatzes bemerkte nicht den doppelten Widerspruch seiner Argumentation: Einmal redete er der Erweiterung der Berufsaufsicht über die fachliche Arbeit der Rechtsanwälte das Wort, die er gerade abschaffen wollte. Zum anderen wurde der

⁴⁰ Der Begriff „Rechtsstaat“ findet in anderen Sprachen keine Entsprechung: Fritz Ossenbühl in Deutscher Juristentag Gutachten B zur 50. Tagung S. 143 ff.

⁴¹ Nr. 49; 50 vom Dez 1989 „Über den Ansehensverlust der Westdeutschen Anwälte“. Leserbriefe hierzu in Nr. 51 vom 18.12.1989

völligen Freigabe der Werbung das Wort geredet, obwohl der Verfasser gerade den „Hochglanzadvokaten“, der seine eitle Selbstdarstellung virtuos in Szene setzt, abgetakelt hatte.

Heribert Prantl meinte, die BRAO sei ein Rahmen aus dem Gips der standesrechtlichen Romantik. „Die Ecken sind angeschlagen, die Verzierung gesprungen. Dieser Rahmen versucht, etwas zusammen zu halten, das es nicht mehr gibt: Die Würde des Standes“⁴².

DIE ZEIT dagegen beklagte unter der Überschrift „Ghetto-Lüge vor Gericht. Neonazi in der Anwaltsrobe. Der Bundesgerichtshof verteidigte die advokatische Freiheit an der falschen Stelle“, dass der BGH die Verurteilung eines Strafverteidigers aufgehoben hatte⁴³. Dieser habe die historische Wahrheit geleugnet, indem er „die Mordumstände eines angeklagten SS-Führers hinwegreden“ wollte, der vorgetragen hatte, dass die Hungersnot in dem berüchtigten Ghetto „bei ein bisschen Solidarität der dort lebenden 260 000 Juden verhindert worden wäre“. Das Gericht habe die „wenigen für den Verteidiger sprechenden Elemente mühsam zusammengetragen, um auf absurde, untaugliche Weise die Freiheit der Advokatur zu verteidigen“. Ehrenschatz der Juden und das Andenken der Ermordeten blieben auf der Strecke. „Der Schaden besteht darin, dass nun auch in Zukunft rechte Ungeheuerlichkeiten vor einem staatlichen Gericht ausgebreitet werden dürfen“.

Auch fachlich setzten heftige Aktivitäten ein, begleitet von zahlreichen Publikationen⁴⁴:

Der DAV veranstaltete am 4./5.3.1988 in Dortmund das Forum „Zukunft der Anwaltschaft“, an dem 600 Juristen, darunter zahlreiche Justizminister und Kammerpräsidenten, teilnahmen⁴⁵. Treffend formulierte einer der Referenten, RA Prof. Dr. Zuck: „Der An-

walt soll nicht nur anständig Geld verdienen, sondern Geld auch anständig verdienen“.

Der 57. Deutsche Juristentag in Mainz widmete seine Schlussveranstaltung am 30.9.1988 dem „Standesrecht im Umbruch“⁴⁶. Das Podium war prominent besetzt, darunter Dr. Simon, der an den Entscheidungen vom 14.7.1987 mitgewirkt hatte. Vorgetragen wurden Statements, die von der Kritik an den Entscheidungen über deren Rechtfertigung bis hin zur säkularen Chance gingen, das Berufsrecht neu zu gestalten. Der Moderator, RA/BGH Dr. Brandner meinte, der „Paukenschlag“ der Gerichtsbeschlüsse habe trefflich gewirkt. Als ob eine Schleuse geöffnet worden wäre, habe eine vielstimmige Diskussion eingesetzt über das Berufsbild, die Rechtsstellung und die innere Ordnung der deutschen Rechtsanwälte. Simon wollte die Entscheidungen als Chance für eine Neuordnung des Berufs- und Standesrechts verstanden wissen. In der allgemeinen Publikumsdiskussion wurde unter anderem davor gewarnt, „dass man dem überholten Manchester-Liberalismus des 19. Jahrhunderts das Wort redet, der nur der Freiheit des großen Kapitals und der Mächtigen dienen kann, der aber die Freiheit der Vielen, auf die es im freiheitlichen Rechtsstaat ankommt, tötet und untergräbt“. Aus diesem Geist entspringe die Tendenz zur radikalen Deregulierung. Der Manchester-Liberalismus setze dem homini als hominis lupus keine Grenzen, selbst nicht bei Ausbeutung von Kindern in der Bergwerks-Untertage-Arbeit, während der soziale Liberalismus eines Theodor Heuss darauf abstellt, dass die Freiheit des Einzelnen ihre Grenzen in der Sphäre und in der Freiheit des anderen findet.

Die RAK München veranstaltete im September 1988 eine Befragung ihrer Mitglieder zur Neuordnung des Berufsrechts. Themen waren Lokalisierung und Anwaltszwang, Werbung, Kollegialität und Sachlichkeit. Die Fragen wurden im Einzelnen aufgegliedert.

⁴² Süddeutsche Zeitung 3/4.5.1989

⁴³ DIE ZEIT 9.10.1987

⁴⁴ Z.B. Commichau JZ 1988, S. 824; Wimmer DVBl. 1988 S. 821; Jähnke NJW 1988, S. 1888; Odersky AnwBl. 1991 S. 238; Hettinger BRAK-Mitt. 1988 S. 229

⁴⁵ Zusammenfassende Berichte BRAK-Mitt. 1988 S. 106 ff.

⁴⁶ Sitzungsberichte Bd. 2 Teil P; zusammenfassender Bericht NJW 1988 S. 2997. Auf dem Podium Michael Kleine-Cosack; Gerd Pfeiffer; Jürgen Rabe; Helmut Simon; Theodor Weigel

Knapp 20 % der Kammermitglieder haben sich daran beteiligt. Mehr als die Hälfte davon meinte, dass sie sich bei Freigabe der Werbung auch dem Werbezwang ausgesetzt sähen. 82 % befürchteten, dass der Werbezwang auch zur Mogelpackung führe. 67 % befürworteten die Beibehaltung des Kollegialitätsprinzips, 75 % nähere Bestimmungen über das Gebot der Sachlichkeit.

Der Münchner Anwaltverein veranlasste zusammen mit dem BMJ und dem DAV eine Untersuchung der Prognos AG und der Infratest über Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltsimage, die dann auch zum Sonderheft des DAV „Zukunft der Anwaltschaft“ führte⁴⁷.

Der 45. Deutsche Anwaltstag im Mai 1989 in München machte bisher verborgene Fronten sichtbar. Friedrich Mohr fragte, wie eigentlich die Unabhängigkeit des Anwalts gesichert werden solle. Die Reform des Berufsrechts müsse in erster Linie garantieren, dass dem rechtsuchenden Bürger und nicht nur der Klientel aus der Wirtschaft (bei Begünstigung der Elefantensozietäten und Anwaltsfabriken) geholfen werde.

Am 5.4.1989 hat der Autor mit RA Dr. Kleine-Cosack ein Podiumsgespräch in der Juristischen Gesellschaft Augsburg geführt, in der der Autor den konservativen Standpunkt vertrat – im Großen und Ganzen in Übereinstimmung mit der Auffassung des Kammervorstandes⁴⁸. Daraus sei zitiert: Der äußere Anstoß, den das BVerfG gegeben hat, gebe die Chance, zu neuen Ufern aufzubrechen. „Was liegt auch näher in einer Zeit gesellschaftlicher Wandlungen zur postindustriellen Gesellschaft und eines epochalen Wertewandels“. Letzterer sei u.a. durch Strömungen gekennzeichnet von „Fundamentalisten aller Schattierungen, denen die Ablehnung der säkularisierten, pluralistischen und toleranten Zivilisation gemeinsam ist. Wo soll da das neue Berufsrecht der RAe hinaus? Ein handfester Ansatzpunkt bewegt die Anwaltschaft: Das

sprunghafte Anwachsen der Anwaltschaft einerseits und der Marktverlust andererseits. Immer mehr Rechtsrat wird von anderen Stellen erteilt, von Verbänden, Banken, Versicherungen und steht da das bisherige Berufsrecht einer wirtschaftlichen Expansion des Heeres von Rechtsanwälten nicht im Wege? Der radikalste Vorschlag geht dahin, das Berufsrecht einfach abzuschaffen. Das Stichwort heißt dazu: Deregulierung. Dabei wird verkannt, dass es um eine Tätigkeit geht, die gegenüber sonstigen Gewerben möglicherweise kein aliud ist, die aber doch als ein hoch differenzierter Beruf Besonderheiten aufweist, die auch besonderer Regelungen bedürfen“. Zitiert wurde Wimmer⁴⁹: Die RAe seien mehr als bloße Interessenvertreter, weil sie objektivierte Sachkunde anbieten. Der Mandant bedürfe aus der objektiven Sicht der Gesellschaft eines läuternden, von der Sache selbst distanzierenden Ratgebers und Vertreters. „Der RA muss mit seinem Mandanten bis an die Grenze des Rechts gehen. Dort hat er aber stehen zu bleiben, auch wenn es sein Mandant nicht will“. Im Anschluss daran wurde aufgezeigt, dass sich unverzichtbare Regeln herausgebildet haben wie etwa diejenigen über die Verschwiegenheit, Vertraulichkeit, Lauterkeit, Zuverlässigkeit im Geldverkehr, Kollegialität und Meidung schon des Anscheins der Vertretung widerstreitender Interessen.

Am 15.3.1991 schließlich kam es auch zu einer Aussprache der Vorstände von RAK München und DAV in der Kammer München.

All das, was so zusammengetragen wurde, haben die Ausschüsse von DAV und BRAK in Vorschlägen für Gesetzesregelung und Berufsordnung verarbeitet. Die heftigen Auseinandersetzungen führten auch zu einer gewissen Polarisierung zwischen DAV, um den sich die Progressisten geschart hatten, und der BRAK, in der vorwiegend Traditionalisten arbeiteten. Dennoch wurde auch dort beinahe alles und jedes der bisherigen Ordnung in Frage gestellt und überprüft. Der Gesetzgeber wartete auf stimmige Ergebnisse aus der Anwaltschaft und einen mehr-

⁴⁷ Bericht Cramer in BRAK-Mitt. 1989 S. 174

⁴⁸ Das Statement von Dr. Kleine-Cosack ist nicht erhalten. Dr. Kleine-Cosack und der Verfasser bedauern, dass daraus nicht zitiert werden kann

⁴⁹ DVBl. 1988 S. 821

heitlichen Interessenausgleich⁵⁰. In der BRAK beschäftigten sich mehrere Ausschüsse mit dem künftigen Recht. Der Verfassungsrechtsausschuss arbeitete an der erforderlichen Regelung durch Gesetz, der bisherige Rili-Ausschuss, nunmehr unbenannt in Berufsrechtsausschuss, an der Gesamtregelung, vorwiegend an einer durch die Anwaltschaft autonom zu gestaltenden Berufsordnung. Einbezogen wurden auch die internationalen Regeln, insbesondere diejenigen der CCBE. Mit der gewohnten Umsicht und Gründlichkeit arbeitete der Ausschuss in zahlreichen, mehrtätigen Sitzungen und schriftlichen Voten am neuen Recht. Sämtliche Entscheidungssammlungen der Ehrengerichtshöfe aus der vorkonstitutionellen Zeit wurden auf Gewohnheitsrecht hin überprüft. Das war für die Katz'. Das zeigt das Beispiel Versäumnisurteil:

Herkömmlich durfte im Zivilprozess das VU nur beantragt werden, wenn es dem anwaltlichen Gegner vorher angedroht war. Erwartet wurde, dass bei Säumnis des Gegners zumindest dessen Kanzlei fernmündlich zu verständigen war. Wenn die Säumnis nicht entschuldigt werden konnte, war der Weg nach angemessener Wartezeit für den VU-Antrag frei. Das entsprach auch vorkonstitutionellem Recht⁵¹. Der BGH wischte jedoch die alte Regel im Urteil vom 27.9.1990⁵² vom Tisch. Gleichwohl nahm sie die spätere Satzungsversammlung als § 13 in die Berufsordnung wieder auf. Die Bestimmung wurde vom BVerfG am 14.12.1999 jedoch für unwirksam erklärt⁵³, während das Verbot der Umgehung des Gegenanwaltes in § 12 BORA der Überprüfung durch das BVerfG standhielt⁵⁴. Das zeigt, auf welchem schwankendem Boden sich das Bundesverfassungsgericht bewegt. Beide Regelungen dienen (auch) der Kollegialität. Im Vordergrund steht aber bei beiden die Rechtspflege und damit das Gemeinwohl. Beim VU zeigt das am Besten die Vorschrift

des § 337 S. 1 ZPO: Das VU ist nicht zu erlassen, wenn eine Partei ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert ist.

DER SPIEGEL unkte: Der Richtlinienausschuss der BRAK versuche, aus den Trümmern des eingerissenen Gebäudes seine Grundmauern zu sichern und Barrieren gegen den Fortschritt zu errichten. Er musste aber einräumen, dass das „revolutionäre BVG-Urteil erstaunlicherweise“ nicht dazu geführt habe, dass die westdeutschen Anwälte plötzlich über die Stränge schlagen oder auch nur den Spielraum ausloten, den ihnen „der übrig gebliebene Standes-Torso eröffnet“.

Der Rili-Ausschuss hatte schon in einer Eilsitzung im Januar 1988 ausgearbeitet, welche Bestimmungen der Rili fortgelten. Schon mit dem Beiheft August 1990 zu den BRAK-Mitteilungen konnte der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte sowie eine Berufsordnung vorgestellt werden, die dann weitgehend in das spätere Gesetzes- und Satzungsrecht Eingang gefunden haben – zunächst in den Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 19.5.1993⁵⁵.

Auch im Rili-Ausschuss ging es bei allem Ernst und aller Emsigkeit nicht immer bierernst zu. Ironie und Selbstironie waren dem Ausschuss nicht fremd. Die BRAK hatte bei den Kammern rundgefragt, ob Fachanwälte mit „RA und Fachanwalt für ...“ firmieren dürfen. 12 Kammervorstände hatten sich damit befasst. Nun sollte der Rili-Ausschuss dazu Stellung nehmen. RAuN Mohr aus Münster verfasste dazu eine ausführliche Stellungnahme in Versform, in der es u.a. heißt:

„Doch fragen sich die schlauen Kammern – und dies ist wirklich nur zum Jammern –, ob man es wohl gestatten kann, wenn hier und dort und dann und wann ein Anwalt üble Werbung treibt und beides aneinander reiht; Den Anwalt solo und mit Fach mit „und“ verbunden aber ach. Auf Schildern und auf den Papieren

⁵⁰ So Bundesjustizminister Engelhard auf dem 45. Deutschen Anwaltstag

⁵¹ BRAK-Mitt. 1988 S. 13; 1991 S. 33; Hettinger in NJW 1991 S. 1161

⁵² NJW 1991, S. 42

⁵³ BGBl. I 2000 S. 54; NJW 2000 S. 347

⁵⁴ Entscheidung vom 12.7.2001, NJW 2001 S. 3325

⁵⁵ Drucksache 12/4993

will er dies Teufelszeug nun führen.“

Abschließend hieß es dann, Gegenvoten werden wegen der besonderen Bedeutung der Sache nur in gereimter Form entgegen genommen. Aus Augsburg tönte es zurück:

Etsi Roma (id est die RAK monacensis) locuta - tamen causa non finita:

„Die münsteraner Mohrenwäsche
des Wörtchens ‚und‘
veranlasst diese Kurzdepesche –
sie geht ihm auf den Grund:
Als FA bin ich auch RA
als RA keineswegs FA.
Der RA steckt in dem FA
und duldet keine Kopula.
zu deutsch:
Ich find` es unerhört,
das Wörtchen ‚und‘: es stört!“

Dr. Eich, Geschäftsführer der BRAK, rief zur Ordnung: Die Erklärung, Gegenvoten würden nur in gereimter Form entgegen genommen, entbehre jeder satzungsmäßigen Grundlage. Ein derartig einschneidender Hinweis in der bisherigen Arbeitsweise des Ausschusses könne, wenn überhaupt, nur vom Ausschussvorsitzenden vorgenommen werden. Bei Veröffentlichung sei im Übrigen die Entscheidung des Präsidenten erforderlich. „Hinsichtlich des Votums von Herrn Kollegen Dr. Hettinger ist darauf hinzuweisen, dass die Ausschusssprache Deutsch ist. Laut Anlage 13 zum 34. Ergänzungsprotokoll zu den Ausschussstatuten kann hiervon nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann abgewichen werden, wenn auch die R-Nr. in die entsprechende Fremdsprache übersetzt und vom fremdsprachlichen Text insgesamt eine autorisierte Übersetzung ins Deutsche vorgelegt wird ...“

Die BRAK veröffentlichte in Mitt. 1995 S. 12 dann einen endgültigen Diskussionsvorschlag des Ausschusses für eine Berufsordnung auf der Grundlage des vorgenannten Gesetzentwurfes der Bundesregierung. Er war geprägt von dem Prinzip: Möglichst viel Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit für möglichst viele. Die Grenzen der Freiräume wurden zum Schutz der Mandanten, der

Freiheit der anderen und der Rechtspflege gezogen.

Auch im Vorstand der RAK München wurden die Entwicklungen in zahlreichen Sitzungen eingehend erörtert, wobei aber weitgehend Übereinstimmung mit den Ausarbeitungen des Rili-Ausschusses festgestellt wurde.

In der alltäglichen Praxis konnte der Vorstand vorübergehend mit 2 Berufsrechtsabteilungen auskommen. Schwerpunkte waren nach wie vor verschlammte Mandate, Wahrnehmung widerstreitender Interessen und Unregelmäßigkeiten bei Mandantengeldern. Der Vorstand befasste sich viel und eingehend mit Problemen der zulässigen Werbung, insbesondere der Briefkopfgestaltung. Werbebroschüren wurden bereits als zulässig erachtet.

Die Wiedervereinigung spielte berufsrechtlich in der RAK München so gut wie keine Rolle.

Das Berufsrecht 1994 – 2004

Am 9.9.1994 trat das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte in Kraft⁵⁶. Es formulierte die Grundpflichten in §§ 43 a ff. BRAO und regelte die Bildung einer Satzungsversammlung⁵⁷ mit Kompetenzzuweisung für den Erlass einer Berufsordnung in § 59 b BRAO. Wesentlich war die Einführung der sanktionsbewehrten bindenden Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme zu unterhalten⁵⁸. Allerdings hatten schon die Rili eine diesbezügliche Standespflicht festgestellt, deren Einhaltung aber nur schwer kontrollierbar war⁵⁹. Als Veränderungen zum bisherigen Recht sprangen ferner besonders ins Auge: Die Kollegialitätspflichten mit all ihren Ausästelungen in den Rili entfielen gänzlich. Das eingeschränkte Werbeverbot⁶⁰ wurde ins Gegenteil verkehrt, nämlich in die eingeschränkte Werbefreiheit⁶¹. Die Anscheinsregelungen der Rili sind entfallen.

⁵⁶ BGBl. I S. 2278

⁵⁷ §§ 191 a ff. BRAO

⁵⁸ § 51

⁵⁹ Rili § 48

⁶⁰ § 2 Rili

⁶¹ § 43 b BRAO

Die RAK München hat umgehend mit Hinweisen und dem Abdruck des Gesetzes für seine Publikation gesorgt und die Delegierten-Wahlen zur Satzungsversammlung in die Wege geleitet. Dazu wurde festgelegt, dass die Delegierten getrennt für 2 Wahlbezirke (I = München; II = Region) zu wählen waren. Das aktive Wahlrecht verblieb jedem Kammermitglied für beide Wahlkreise, das passive Wahlrecht beschränkte sich auf den Wahlkreis, in dem die Gerichtszulassung 1. Instanz bestand. Die Frist zur Ausübung der Briefwahl endete am 31.12.1994. An der Wahl haben sich knapp 36 % der Kammermitglieder beteiligt⁶². Gewählt wurden im Wahlkreis I: Petra Heinicke; Dr. Fritz-Eckehard Kempter; Dr. Eckhart Müller; Ottheinz Kääb; Hans-Gerhard Beck; Im Wahlkreis II: Dr. Gerhard Hettinger, Augsburg; Andreas Dietzel, Gauting; Dr. Werner Scheuer, Rosenheim; Dr. Heinrich Thomas Wrede, Prien.

Die Satzungsversammlung trat erstmals am 7./9.9.1995 in Berlin zusammen. Sie befasste sich mit den Formalien, mit einer umfassenden Generaldebatte und mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Berufsordnung und eine Fachanwaltsordnung. Beschlossen wurde auch bereits, die Werberegelung des Gesetzes zu konkretisieren. Die Befürchtungen, es könnte zu Fraktionsbildungen etwa von Anhängern der BRAK-Vorstellungen und der DAV-Sympathisanten kommen, bestätigten sich nicht. Erfreulich schnell wurde klar, dass in der Sachdiskussion nicht Gruppendenken, sondern persönliche Vorstellungen zum einzelnen Problem ausschlaggebend waren. Die Kontroversen wurden heftig, spannend, zum Teil geistreich, aber durchaus effektiv ausgetragen. Es herrschte ein erfreulich sachliches Klima. Das diplomatische Geschick des BRAK-Präsidenten Dr. Haas, der auch die Satzungsversammlung leitete, und seine Kunst, einerseits zu integrieren und andererseits bei dem großen Kreis von Mitgliedern die Diskussionen letztendlich nicht ausufern zu lassen, taten das Ihre dazu, den Weg zur Berufsordnung zu bahnen. So kam es auch,

dass die Delegierten aus der RAK München zwar vielfach einheitlich abstimmten, aber selten einstimmig.

In der Folgezeit wurden in der Satzungsversammlung über die einzelnen Bestimmungen noch nicht bindende Beschlüsse gefasst mit dem Ziel, abschließend das, was bislang eine Mehrheit gefunden hatte, in die Berufsordnung aufzunehmen. In der 2. Sitzung wurde mehrheitlich beschlossen, bezahlte Werbung in Radio, Fernsehen, Kino und auf öffentlichen Reklameflächen als unzulässig zu erklären. Bis zur 5. Sitzung im November 1996 hatten einige Mitglieder ihre Meinung geändert. Nunmehr wurde eine derartige Bestimmung mit 42:41 Stimmen wieder fallen gelassen. In der Berichtszeit zeigte sich allerdings, dass von dieser Werbemöglichkeit im Kammerbezirk München so gut wie kein Gebrauch gemacht wurde. Eine spektakuläre Ausnahme war ein Rundfunk-Spot, der mit einem Höllenkrach aufeinander prallender Autos begann, um auf die Unfallregulierungen des Werbenden aufmerksam zu machen. Dies fand allerdings keine Billigung, auch nicht bei Gericht.

Am Ende der 5. Sitzung wurde über die Satzung im Ganzen abgestimmt. Die Berufsordnung wurde mit 78:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen⁶³. Enthalten haben sich hiervon drei weibliche Mitglieder, die damit unzufrieden waren, dass die weibliche Form von Rechtsanwalt keinen Eingang in die Satzung gefunden hat. Lange war darüber debattiert worden. Schließlich bemühte sich die Satzungsversammlung zwar darum, möglichst neutral zu formulieren, folgte aber der Vorgabe des Gesetzes, das nur die männliche Form verwendet. Ein Text, in dem es heißt: „Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin darf nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin eines anderen Beteiligten/einer anderen Beteiligten mit diesem/dieser unmittelbar Verbindung aufnehmen“ wird unverdaulich. Man könnte das auch noch fortspinnen: „Der RA/die RAin/die RA-Gesellschaft darf nicht ...“.

⁶² Von 8.650 Mitgliedern 3.106

⁶³ Beschlüsse in BRAK-Mitt. 18.12.1996

Aus der Berufsordnung hob das BMJ gemäß § 191 e BRAO lediglich § 21 Abs. 2 auf, der vorsah: „Die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung verstößt nicht gegen § 49 b Abs. 2 BRAO, wenn sie an erfolgsbezogene Bestimmungen der BRAGO anknüpft“⁶⁴. Im Übrigen wurde die Berufsordnung am 11.3.1997 verbindlich. Auch die Ausfertigung bestand eine gerichtliche Überprüfung⁶⁵.

In den §§ 6 – 10 regelt die BO zulässige Kundgaben. Informationen über Dienstleistung und Person sind zulässig, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind. Die Satzungsversammlung legte der BO und der Fachanwaltsordnung dabei nach sachlichen Kriterien gestaffelte Werbemöglichkeiten zu Grunde: Die Werbung mit Interessenschwerpunkten ist jedem RA offen, mit Tätigkeitsschwerpunkten unter bestimmten Voraussetzungen und mit der Bezeichnung „Fachanwalt“ nur nach einer Überprüfung der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem entsprechenden Rechtsgebiet durch die zuständige Kammer.

In § 25 BO wurde in geringem Umfang das Kollegialitätsprinzip wieder verankert: Hinweise an einen Kollegen, dass er gegen Berufspflichten verstoße, dürfen regelmäßig nur vertraulich erfolgen. Holl kommentiert das wie folgt⁶⁶: „Was aus heutiger Sicht fälschlicherweise als Manifestation des „Krähen-Prinzips“ angesehen werden könnte, erweist sich bei näherem Hinsehen als eine Ausprägung des Mandantenschutzgedankens. Das Vertrauen, das der Mandant seinem RA und dessen Stellung im Verfahren entgegenbringt, gründet sich zu einem nicht geringen Anteil auf die Vertrauenswürdigkeit der gesamten Berufsgruppe. Der RA, der sich einem anderen RA gegenüber unkollegial verhält, höhlt dieses Vertrauen aus. Indem er zeigt, wie leicht ein RA in unkollegialer Weise angegriffen werden kann, unterminiert er zugleich auch seine eigene Position gegenüber dem Mandanten.“

Liest man die §§ 43 ff. BRAO neu im Zusammenhang mit der Berufsordnung und anderen gesetzlichen Regelungen, zeigt sich, dass ein Großteil der Grundsätze, die in den Richtlinien festgehalten waren, auch im neuen Recht wieder verankert wurden, sei es unverändert, sei es in abgewandelter Form:

So § 1 Rili in § 43, 43 a BRAO; §§ 2; 3 in § 43 b BRAO, §§ 6/10 BO; § 4 in § 3 BRAO⁶⁷; § 5 in § 49 a BRAO; § 7 in § 201 StGB; § 8 in § 43 a Abs. 1 BRAO; §§ 9/10 in § 43 a Abs. 3 BRAO; § 11 in § 20 BO; §§ 12; 27 in § 14 BO; § 13/16 in § 19 BO; § 17 Abs. 1; 2 in § 56 Abs. 1 BRAO; § 17 Abs. 3 in §§ 56 Abs. 2 BRAO, 24 BO; § 19 Abs. 1 in § 25 BO; § 23 in § 13 BO; § 24 in § 15 BO; §§ 28/32 in §§ 30 ff. BO; § 33 in § 59 BRAO; § 36 in § 50 BRAO; § 34 in §§ 44; 43 BRAO i.V.m. §§ 611 ff., 675 BGB; § 37, 38 in § 17 BO; § 39 in § 11 BO; § 40 in §§ 43 a, 46 BRAO; § 42 in § 43 a Abs. 2 BRAO, § 2 BO; § 46 in §§ 43 a Abs. 4, 45, 46 BRAO; § 47 in § 43 a Abs. 5 BRAO, § 4 BO; § 48 in § 51 BRAO; § 49 in § 51 a BRAO; §§ 50 ff. in § 49 b BRAO, 21 BO, § 3 BRAGO; §§ 55, 55 a in § 49 b Abs. 3 BRAO, § 22 BO; §§ 57 ff. in §§ 48, 49, 49 a BRAO, § 16 Abs. 2 BO; § 68 Abs. 1 in § 43 a Abs. 3 BRAO; § 81 in § 26 BO; § 84 in § 59 a BRAO, § 30 BO; § 86 in § 27 BO; § 87 in §§ 26 Abs. 2, 28 BO.

Der vielstimmige Chor, mit dem ein „Erdbeben“ besungen wurde kommt also eher aus der Froschperspektive. Es war Evolution, nicht Revolution. In den Turbulenzen einer veränderten Welt hat sich auch das Berufsrecht mutatis mutandis verändert. Das entspricht dem Anspruch an ein lebendiges Recht, das auch einer gewandelten Welt gerecht werden muss. πάντα ρει⁶⁸.

1999 wurden die Delegierten zur 2. Satzungsversammlung gewählt⁶⁹, die erstmals

⁶⁴ BAnz 8.3.1997

⁶⁵ BGH 21.6.1999, BRAK-Mitt. 1999 S. 233

⁶⁶ Thomas Holl in Hartung-Holl, Anwaltliche Berufsordnung 2. Auflage § 25 Rdn. 14

⁶⁷ I.V.m. I § 8 RberG; Feuerich-Weyland § 3 BRAO Rdn. 13

⁶⁸ „Alles fließt“

⁶⁹ Gewählt wurden in Wahlkreis I: Ottheinz Käab; Sabine Feller; Petra Heinicke; Dr. Fritz-Eckehard Kempter; Dr. Eckhart Müller; Hans-Gerhard Beck; Hansjörg Staehle. Wahlkreis II: Dr. Gerhard Hettinger; Dr. Werner Scheuer; Dr. Heinrich Thomas Wrede; Harald Seiler; Dr. Albert Hägele

am 20.6.2000 zusammentrat. Sie erörterte mannigfache Probleme, so z.B., ob die Regelung Interessenschwerpunkt/Tätigkeitsschwerpunkt wie bisher beibehalten werden soll, zeigte aber keine Neigung, die Berufsordnung wesentlich zu ändern. Zentrales Thema der 2. Satzungsversammlung war die Fachanwaltsordnung einschließlich der Einführung weiterer Fachanwaltschaften.

Zum Ende der Berichtszeit, im Jahre 2004 schließlich nahm die 3. Satzungsversammlung ihre Beratungen auf⁷⁰.

Vom In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes 1994 bis zum Ende der Berichtszeit war die Tragweite des § 43 b BRAO, also die Einschränkung der Werbefreiheit, am meisten umstritten. Keine andere Bestimmung machte in der Auslegung und Anwendung auch vergleichbare Wandlungen durch. Das Gesetz erlaubt dem RA Werbung nur, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist.

Die Grenzen zulässiger „Information“ wurden dabei immer weiter gesteckt. Zielgruppenorientierte Werbung mit Informationsveranstaltungen, Massenmailing in Hochglanzbroschüren, Bandenwerbung und Spezialistenbezeichnungen setzten sich immer mehr durch. Auch mit Selbstverständlichkeiten wie der Fortbildung des Werbers (Grundpflicht nach § 43 a Abs. 6 BRAO) durfte schließlich geworben werden. Die so genannte Informationswerbung passte sich immer mehr der Werbung in der Wirtschaft an mit wortreichen, aber inhaltsleeren Floskeln. Die 3 Hasen im Wiesenwinkel am See lassen grüßen. Die ursprünglich noch beanstandete marktschreierische Aufmachung stieß immer weniger auf Widerstand. Zulässig wurde schließlich auch Sponsoring, bei dem in der Regel keine Berufsbezogenheit ausgemacht werden kann. Der Anwalt wirbt nicht mehr

durch Leistung, sondern durch Gags und mit Publicity. Der Werbeetat macht den „Star“. Rechtlich untermauert wird solche Aushöhlung des Gesetzes mit seiner angeblich verfassungskonformen Auslegung. Das Bundesverfassungsgericht will allerdings bei seiner Rechtsprechung dem europäischen Recht entgegenkommen⁷¹. Die Europäische Kommission hat jedoch im Juli 2003 eine „Claims-Verordnung“ vorgeschlagen. Danach müssen Werbeaussagen mit Angaben von Nährwert und gesundheitsbezogenen Informationen vor ihrer Verlautbarung wissenschaftlich erwiesen sein⁷². Ist dem das lebenswichtige Gut des Rechtes und seiner Entschlüsselung für den Einzelnen nicht gleich zu stellen?

Die andere Komponente des § 43 b BRAO ist das Werben um ein Einzelmandat. In der Praxis der RAK München wurde diese Bestimmung im Berichtszeitraum objektiv ausgelegt: Hat ein aktuelles Ereignis wie ein Flugzeugabsturz Beratungsbedarf ausgelöst, ist es unzulässig, sich den Hinterbliebenen anzudienen. Darauf, ob das anstößig ist, kommt es nicht an. Dagegen wurde die Werbung bei latentem Beratungsbedarf (jeder muss Steuern zahlen) als zulässige Mandantenwerbung gewertet. Vor allem außerhalb des Kammerbezirkes setzten jedoch Bemühungen ein, dies zu relativieren: Danach ist die Grenze zwischen Mandatswerbung und Mandantenwerbung fließend. Die subjektive Komponente kommt schon dadurch hinein, dass gelegentlich erst die Werbung das Problembewusstsein schafft. Demnach sei bei verfassungskonformer Auslegung Werbung im Einzelfall nur dann unzulässig, wenn sie gemeinwohlschädlich, insbesondere aufdringlich ist. Die Entscheidungsfreiheit des Betroffenen dürfe nicht eingeeengt werden⁷³. In dieser Auslegung nähert sich dann auch diese Komponente in § 43 b BRAO den allgemeinen Wettbe-

⁷⁰ Delegierte Wahlkreis I: Sabine Feller; Ottheinz Kääb; Petra Heinicke; Martin Amelung; Hansjörg Staehle; Dr. Wieland Horn; Dr. Fritz-Eckehard Kempter; Gudrun Fischbach; Siegfried Hörauf. Delegierte Wahlkreis II: Helmut Müller; Dr. Heinrich Thomas Wrede; Dr. Werner Scheuer; Harald Seiler; Andreas Dietzel; Klaus P. Wittmann

⁷¹ Vgl. Jäger, Fußnote 18

⁷² Geiger, EuZW 2004 S. 193

⁷³ Kleine-Cosack in AnwBl. 2004 S. 153 ff.

werbsbestimmungen⁷⁴. Schließlich bleibt ein Placebo-Gesetz allerdings auch keine absolute Seltenheit in der neueren Gesetzgebung.

Aus der Kammerpraxis sei zur Werbung noch angemerkt:

Die Internetseite eines Kollegen stieß auf Bedenken eines Konkurrenten. Auf dessen Veranlassung hin wurde der Textverwender von der zuständigen Abteilung gebeten, hierzu Stellung zu nehmen. Er fragte zurück, ob der Vorstand denn keine wichtigeren Probleme hätte als seine Internetseite zu kontrollieren. Ihm musste geantwortet werden: Auch die Vorstandsmitglieder würden lieber in Ruhe ihrer Arbeit nachgehen. Wenn aber Kollegen bis an die äußersten Grenzen dessen gehen, was vielleicht gerade noch unbeanstandet bleiben kann, muss der Vorstand auf Beschwerde hin diese Grenzen ausloten.

Als unzulässig wurde es angesehen, dass das QM-Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 auf dem Briefbogen geführt wird, da es missverständlich ist: Zertifiziert wird nur der Büroablauf, nicht die anwaltliche Leistung.

Ein Mitglied wurde zum Vorwurf mannigfacher Werbeverstöße angehört. Er rief daraufhin in einem Hochglanzmagazin, das sich durch Werbeanzeigen finanziert, ganzseitig auf 2 Seiten die Leserschaft auf, ihre Meinung zur Beschränkung der Werbefreiheit zu äußern, nachdem die Anwaltskammer München ihm als renommiertem Experten die Werbung untersagen wolle. Eine Antwort aus der Leserschaft auf diese Umfrage wurde allerdings nie publiziert.

Im Vorstand musste auch ausgelotet werden, inwieweit ein RA in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter an das Berufsrecht gebunden ist. Dies wurde dahingehend beurteilt, dass das Berufsrecht in einzelnen

Beziehungen (z.B. Sachlichkeit) beachtet werden muss, diese berufliche Tätigkeit aber weitgehend außerhalb des Berufsrechts auszuüben ist.

Zum Ende der Berichtszeit wurde das Anwaltsfranchising propagiert, das an den Grundlagen der freien Advokatur rüttelt: Unabhängigkeit und Schweigepflicht werden zur Disposition gestellt⁷⁵. In der Praxis der RAK wurde das Problem allerdings nicht aktuell.

Die Masse der „Fälle“, die zu bearbeiten waren, betraf nach wie vor vermögensrechtliche Berufsrechtsverletzungen, Untätigkeit im Mandat, Vertretung widerstreitender Interessen, Unsachlichkeit und Umgehung des Gegenanwaltes. Anfragen des Kammervorstandes wurden vielfach nicht beantwortet. Im Jahre 2003 (ähnlich in den Vorjahren) gingen in der Kammer allerdings nur 2129 Beschwerden ein, die sich nicht selten gegen ein und denselben Betroffenen richteten. Lediglich 1/5 davon wurde von der Geschäftsführung nach Vorprüfung an die Abteilungen zur weiteren Bearbeitung abgegeben, die wiederum ca. 200 Verfahren eingestellt haben. Lediglich ca. 100 Verfahren wurden an die Staatsanwaltschaft abgegeben und knapp 60 Rügen erteilt. Angesichts der ca. 15.700 Mitglieder zeugt das von einer generellen Beachtung des Berufsrechts durch die Rechtsanwaltschaft im Kammerbezirk München.

Wie sehr das Berufsrecht im Bewusstsein der Anwaltschaft des Kammerbezirkes verankert ist, zeigen auch Bewegungen in der Mitgliedschaft, die Berufsmoral, die unterhalb der rechtlichen Verpflichtungen angesiedelt ist, lebendig zu erhalten. So hat z.B. der Augsburger Anwaltverein erst im Dezember 2003 die „Augsburger Bräuche“ wieder neu formuliert, die u.a. die Einigkeit der Anwesenden festhält, dass bei Säumnis eines Kollegen in dessen Kanzlei zurückgefragt werden soll, bevor das Versäumnis-

⁷⁴ Vgl. Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht 20. Auflage § 1 UWG Rdn. 57; 67: unerbetene Telefonanrufe widersprechen als anreißerische Werbung den Grundsätzen des Leistungswettbewerbs, indem sie den Kunden in eine psychologische Zwangslage bringen

⁷⁵ So Sieghart Ott in RAK-Mitt. IV/2003 S. 13. Siehe auch Langheid in NJW-editorial 30/2003, Munz in NJW-aktuell 2003 XIV und Alexander Siegmund in NJW 2004 S. 1635

urteil genommen wird⁷⁶. Schon Zuck hatte wiederholt auf die Existenz dieser Berufsmoral unterhalb des Levels des Berufsrechts hingewiesen⁷⁷.

Die Kammer bemühte sich auch um eine möglichst einheitliche Auslegung von Gesetz und Satzung in der Bundesrepublik. So bat sie erstmals am 28./29.11.1997 die anderen Kammern zu einer Berufsrechtsreferentenkonferenz nach München. Sämtliche Kammern folgten dem Ruf. In den folgenden Jahren wurde die Konferenz in München und Hamburg fortgesetzt.

Den neuen Mitgliedern übergab die Kammer ab 2001 eine „Charta der Rechte des Mandanten“, die Kehrseite der Medaille von Pflichten des Rechtsanwaltes.

Ausblick

Man schreibt das Jahr 2004. Kämpfer für die Abschaffung der Kammern, also der anwaltlichen Selbstverwaltung und des Berufsrechts, bedienen sich der Vokabeln aus der 20 Jahre alten Mottenkiste wie „mittelalterliches Zunftdenken“. Nicht ganz verfehlt ist allerdings eine Überschrift in „Anwalt – Das Magazin das Magazin“ vom April 2004: „Brüssel will die Burgen mittelalterlichen Zunftdenkens schleifen“. Der EU-Wettbewerbskommissar Monti arbeitet, jedenfalls aus der Sicht seines Ressorts an einer isoliert rein ökonomischen Betrachtung des Anwaltsberufes, insbesondere am Verbot jeglicher Werbeverbote.⁷⁸ Weiter gedacht tendiert das zur Rechtsberatung durch den rechtlich ungebildeten Dienstleister in der Warenhausabteilung „right and more“ und

zur Rechtsberatung in Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen sowie Banken, wo das Eigeninteresse des Beraters durch keinen Vorbehalt bei Vertretung widerstreitender Interessen gebremst ist. Merkt das der arglose Bürger? Er tappt in die Falle. Wie soll er sich auch zurechtfinden im Gestrüpp und in den Verschachtelungen aller Regelwerke und aller Interessen, die ihn fremd steuern?

Es geht um sein Recht und um seine Freiheit. Freiheit bedeutet zu Beginn des 3. Jahrtausends weniger als im 19. Jahrhundert Freiheit von obrigkeitlicher Gewalt, sondern vielmehr Freiheit von globalen Wirtschaftsmächten. Bedarf es da nicht des unabhängigen, verschwiegenen, unparteilichen, kompetenten Pfadfinders⁷⁹, der den Durchblick hat, den Weg weisen und dem der Mandant vertrauen kann? Der Zugang zum Recht ist wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates, die Institution der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege Gebot dieser Rechtsstaatlichkeit.

Der Streifzug vom Standesrecht zum Berufsrecht möge deutlich gemacht haben, dass es dabei nicht um das „Ob“, sondern nur um das „Wie“ des Berufsrechts gehen kann⁸⁰. Europäischer Gerichtshof und Europäisches Parlament lassen hoffen, dass dies auch in Zukunft gilt.

⁷⁶ Veröffentlichung in Anl. 2 der Mitteilungen des Augsburger Anwaltvereins vom 16.3.2004

⁷⁷ Z.B. in BRAK-Mitteilungen 1988 S. 87

⁷⁸ Bereits abgeschwächt im Entwurf einer Dienstleistungsrahmenrichtlinie der Kommission für den Binnenmarkt vom 13.1.2004

⁷⁹ Selbstverständlich beiderlei Geschlechts oder auch eines kollegialen Zusammenschlusses solcher „Pfadfinder“. Stürner/Bormann weisen allerdings darauf hin, dass die anwaltliche Unabhängigkeit durch die zunehmende Oligopolbildung im oberen Marktsegment in Frage gestellt wird: NJW 2004 S. 1483

⁸⁰ Dafür setzen sich auch so exzellente Vertreter der deutschen Anwaltschaft innerstaatlich und auf internationalem Parkett ein wie Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt/M. und Heinz Weil, Paris. So auch Martin Henssler in BB 2004 Heft 22, Die erste Seite: „Berufsrechtliche Regeln dürfen nicht für eine Deregulierung um ihrer selbst Willen geopfert werden“

VOM STANDESRECHT
ZUM BERUFSRECHT



Der Rechtsanwalt als „Organ der Rechtspflege“ – vom Instrument der Disziplinierung zum Argument gegen die Deregulierung



Dr. Eckhart Müller
Rechtsanwalt
Vizepräsident der RAK München

1. Einleitung

Die Bezeichnung des Rechtsanwalts als „Organ der Rechtspflege“ ist so alt wie die Rechtsanwaltskammer München. Die Geschichte dieses Begriffs spiegelt die Geschichte der Anwaltschaft wider. Es wird deutlich, wie sich Berufsbild und Selbstverständnis gewandelt haben. Insbesondere das Bundesverfassungsgericht hat den Weg der Anwaltschaft weg von einer amtsähnlichen Pflichtenstellung hin zum Sachwalter des Mandanten und Gegenspieler von Gerichten und staatlichen Einrichtungen ebnet. Trotz unterschiedlicher Funktionen zeichnen sich sowohl die Richterschaft als auch die Anwaltschaft durch ihre Unabhängigkeit aus. Gefahren für das anwaltschaftliche Selbstverständnis gerade auch aufgrund von europarechtlichen Veränderungen müssen ernst genommen werden.

2. Geschichtliche Entwicklung

a) Konfliktverteidigung im 19. Jahrhundert

In einem Strafverfahren hatte der Verteidiger immer wieder versucht, mit ständig neuen Anträgen die Verkündung von Beschlüssen

zu verhindern, die für den Mandanten hätten ungünstig werden können. Der verärgerte Vorsitzende erklärte die Sitzung für beendet und ließ den Saal räumen. Darüber war wiederum der Verteidiger erbost und hatte den Vorsitzenden zum Duell herausgefordert.

Der Fall spielt in längst vergangenen Zeiten und ist im 1. Band der 1885 erschienenen ehrengerichtlichen Entscheidungen wiedergegeben. Erstinstanzlich war der Verteidiger freigesprochen worden, vom Ehrengerichtshof wurde er wegen Herausforderung des Vorsitzenden zum Duell mit einem Verweis bestraft. Dieser Verweis wurde u.a. folgendermaßen begründet:

„Es darf nicht die Meinung aufkommen, es habe der Richter seine amtlichen Handlungen durch Annahme einer Herausforderung zu vertreten. Auch der Rechtsanwalt ist Organ der Rechtspflege und berufen, eine unabhängige Rechtspflege zu fördern, namentlich auch dadurch, dass er die Achtung von den Trägern der richterlichen Gewalt und das Vertrauen, dass ihm gegen Unbilden des einzelnen Richters die Vorgesetzten desselben ausreichend Genugtuung gewähren werden, nicht aus den Augen setzt“¹

b) Von der RAO 1878 zur BRAO 1959

Ob nun die Ehrengerichtbarkeit den Begriff „Organ der Rechtspflege“ erfunden und erstmals gebraucht hat oder ob dieser Begriff bereits in der allgemeinen Begründung der Motive für die Rechtsanwaltsordnung von 1878 Erwähnung findet², mag dahinstehen. Ohne ausdrückliche Erwähnung dieses Begriffes im Gesetzestext ist die RAO von 1878 neben dem GVG, der ZPO und der StPO eines der grundlegenden Justizgesetze des 19. Jahrhunderts und sie verwirklicht vier bereits von Gneist aufgestellte Grundforderungen³:

- Freiheit von der Ernennung und Anstellung durch den Staat,

¹ EGH I 1885, S.114 ff.

² Vgl. Koch, in: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Auflage, 2004, § 1 Rdnr. 4

³ Vgl. Gneist, Freie Advocatur, die erste Forderung aller Justizreformen in Preußen, 1867

- Freiheit von der Einbindung in eine beamtenähnliche Stellung,
- Freiheit von staatlicher Disziplinargewalt,
- Freiheit von richterlicher Honorarkontrolle.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts wurde der Begriff „Organ der Rechtspflege“ dazu verwendet, entweder standesrechtliche Verstöße besser zu ahnden oder den gesetzlich nicht vorgesehenen Ausschluss des Verteidigers vom Verfahren begründen zu können. In der Zeit des Nationalsozialismus wurde der Begriff nicht juristisch prägnant verwendet; er war dehnbar und konnte deshalb jeweils mit einem der Staatsführung genehmen Inhalt unterlegt werden⁴.

Nachdem schon die RAO für die britische Zone vom 10.3.1949 die Rechtsanwaltschaft als „Organ der Rechtspflege“ thematisiert hat⁵, bestimmt nunmehr § 1 der am 1.8.1959 in Kraft getretenen BRAO:

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

3. Begriffsbestimmung

a) Organ der Rechtspflege

§ 1 BRAO definiert das überlieferte und seit über einem Jahrhundert durchgesetzte Berufsbild des Rechtsanwalts als Angehöriger der „Freien Advocatur“. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts unterliegt weder staatlicher Kontrolle noch ist er durch beamtenähnliche Treuepflichten gebunden⁶.

Der Rechtsanwalt hat der Verwirklichung und Vollziehung des Rechts zu dienen durch Mitwirkung an der Rechtsprechung und eine konflikt- sowie prozessvermeidende Beratung. Als beauftragter Berater und Vertreter der Rechtsuchenden hat er die Aufgabe, zum Finden einer sachgerechten Entscheidung beizutragen, das Gericht – und ebenso Staatsanwaltschaft oder Behörden – vor

Fehlentscheidungen zu Lasten seines Mandanten zu bewahren und insbesondere die rechtsunkundige Partei vor der Gefahr des Rechtsverlustes zu schützen⁷.

Der Begriff „Organ“ leitet sich aus dem Griechischen her, bedeutet Werkzeug und diese etymologische Deutung des Wortes trifft den Kern.⁸

Rechtspflege ist Pflege des Rechts – nicht etwa der Justiz – und bezieht sich auf dessen Verwirklichung und Vollziehung. Erfasst ist jedoch nicht nur die forensische, sondern auch die beratende Tätigkeit des Rechtsanwalts⁹.

b) Unabhängigkeit

Die anwaltliche Berufsausübung unterliegt seit 1878 der freien unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts ohne staatliche Kontrolle. Der freie und durch das Grundrecht der Berufsfreiheit geschützte Anwaltsberuf darf nicht entgegen der rechtsstaatlichen Tradition der freien Advocatur an die Staatsorganisation herangeführt, beamtenähnlichen Treuepflichten unterworfen oder berufsrechtlich der Stellung von Richtern und Staatsanwälten angeglichen werden¹⁰.

Ein Zweitberuf im Öffentlichen Dienst ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar, wenn aus der Sicht des rechtsuchenden Publikums die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts durch Bindungen an den Staat möglicherweise beeinträchtigt ist¹¹.

Auch die Stellung des Syndikusanwaltes ist in der Diskussion¹². Das Tätigkeitsverbot des § 46 Abs. 2 BRAO sichert nach Auffassung des BGH¹³ die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts in zweierlei Hinsicht: zum einen, weil sich der Syndikusanwalt bei der anwaltlichen Bearbeitung eines Auftrags möglicherweise von dem Abhängigkeitsverhältnis zu seinem

⁴ Vgl. Knapp, Der Verteidiger – Ein Organ der Rechtspflege?, 1974, S. 47; S. 69

⁵ Vgl. Koch a.a.O. Rdnr. 11

⁶ Vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Auflage, 2003, § 1 Rdnr. 2

⁷ Vgl. Kleine-Cosack, BRAO, 4. Auflage, 2003, § 1 Rdnr. 2

⁸ Vgl. Jehle, BRAO, 1976, § 1 Anm. IV B 1

⁹ Vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Auflage, 2003, § 1 Rdnr. 6

¹⁰ Vgl. Kleine-Cosack, BRAO, 4. Auflage, 2003, § 1 Rdnr. 12

¹¹ Vgl. BVerfG NJW 1993, S. 317

¹² Vgl. Redeker NJW 2004, S. 889 ff.

¹³ Vgl. BGH NJW 1999, S. 1715 ff.

Dienstherrn leiten lassen könnte und zum anderen, weil er aufgrund seiner Abhängigkeit von einem ständigen Dienstherrn Mandate auch dann nicht ablehnen könnte, wenn diese ihm ein gesetz- oder standeswidriges Verhalten abverlangen. Diese BGH-Rechtsprechung ist bis heute nicht aufgegeben.

Der EuGH wird sich mit dem Problem zu beschäftigen haben, ob die Korrespondenz eines Unternehmens mit einem bei ihm arbeitenden Syndikusanwalt, der zugleich zugelassener Rechtsanwalt ist, beschlagnahmefrei ist oder nicht. In der Vergangenheit wurde eine solche Beschlagnahme für zulässig gehalten, weil der Syndikusanwalt in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht von einem Arbeitgeber abhängig ist und nicht die Unabhängigkeit eines externen Anwaltes genießt. Ob diese Auffassung noch zu halten ist, wenn der interne Rechtsberater zugleich eine Anwaltszulassung besitzt und externen Standesregeln unterliegt, ist fraglich. Im Wege der einstweiligen Anordnung wurde eine diesbezügliche Beschlagnahme zunächst unterbunden; in der Hauptsache ist noch nicht entschieden¹⁴.

Die Freiheit des Rechtsanwaltes endet selbstverständlich am geltenden Recht und seine Unabhängigkeit ist auch durch ein spezielles Disziplinar- und Berufsrecht nicht beeinträchtigt, sondern gewährleistet. Es muss offensichtlich wieder daran erinnert werden, dass der Rechtsanwalt der gerichtlichen Sitzungspolizei und Ordnungsstrafgewalt nach §§ 177, 178 GVG nicht unterliegt¹⁵ und er haftet auch nicht ersatzweise für Fehler der Rechtsprechung, nur weil er haftpflichtversichert ist¹⁶.

4. Disziplinierende Begriffsverwendung

Der in der Ehrengerichtbarkeit entwickelte und vom Bundesgesetzgeber in § 1 BRAO übernommene Begriff „Organ der Rechtspflege“ wurde in der Vergangenheit gern verwendet, wenn es um eine Einschränkung

anwältlicher Befugnisse oder um die Disziplinierung anwältlichen Verhaltens ging. Knapp fordert in seiner 1974 erschienen Dissertation nach einer ausführlichen Begriffsanalyse eine Abschaffung der Bezeichnung mit folgender Begründung:

„Der Begriff, der unreflektiert übernommen und historisch stark vorbelastet ist, verlagert den verfassungsrechtlichen Standort des Verteidigers gefährlich nahe an das institutionelle Gefüge des Staates. Im Zuge einer derartigen ‚Erhöhung‘ des Verteidigers, die in Wahrheit lediglich eine funktionshemmende Abschwächung seiner Stellung bedeutet, kommt es zu gefährlichen Einschränkungen der Berufsfreiheit des Anwalts und möglicherweise auch zu einer Ausdehnung der Strafbarkeit wegen Begünstigung.“¹⁷

Aus der Organstellung des Rechtsanwaltes wird auch hergeleitet, er sei zur Mitwirkung an der Rekonstruktion von im Bereich der Justiz verloren gegangenen Straf- (Ermittlungs-) Akten aus standesrechtlicher Sicht verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob eine Schweigepflichtentbindung des Mandanten vorliegt oder nicht.¹⁸

Der BGH begründet in seinem Urteil vom 4.7.2001 die Strafbarkeit des Verteidigers wegen Geldwäsche, der Honorar annimmt, von dem er weiß, dass es aus einer Katalogtat im Sinne von § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB stammt, u.a. mit folgender Erwägung:

„Zudem liegt hier ein Eingriff (in die Berufsfreiheit, der Verfasser) schon deshalb nicht vor, weil es dem Berufsbild eines Strafverteidigers nicht entspricht, Honorar entgegenzunehmen, von dem er weiß, dass es aus schwerwiegenden Straftaten herrührt. Dies folgt aus der Stellung des Verteidigers als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) ...“¹⁹

Auch wenn das BVerfG in seiner Entscheidung vom 30.3.2004²⁰ die Argumentation des BGH nicht teilt, ist es doch bemerkenswert, dass die disziplinierende Verwendung

¹⁴ W.N. bei Redeker NJW 2004, S. 889

¹⁵ Vgl. OLG Hamm StraFO 2003, S. 244

¹⁶ Vgl. BVerfG AnwBl 2002, S. 655; dazu auch Medicus AnwBl 2004, S. 257 ff.

¹⁷ Vgl. Knapp, a.a.O., S.140, S. 141

¹⁸ Vgl. Rösmann NSTZ 1983, S. 446

¹⁹ BGH St 47, 69, 73,74

²⁰ Vgl. BVerfG NJW 2004, S. 1305 ff., ausführlich dazu unten 5. c)

des Begriffs „Organ der Rechtspflege“ in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung jedenfalls 2001 noch nicht beendet war.²¹

5. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

a) Zeugenbeistandsentscheidung vom 8.10.1974

1974 hatte sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Recht des Zeugen auf einen Rechtsbeistand zu befassen und festgestellt, dass ein Zeuge unter Berufung auf Art. 2 Abs. 1 GG grundsätzlich berechtigt sei, einen Anwalt seines Vertrauens hinzuzuziehen, wenn er dies für erforderlich halte, um von seinen prozessualen Befugnissen selbstständig und in eigenem Interesse sachgerecht Gebrauch zu machen²². Durch den Ausschluss eines Zeugenbeistands wird nicht nur die grundrechtlich verbürgte Position des Zeugen, sondern auch das Grundrecht des Rechtsanwalts auf Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG verletzt. In einem obiter dictum findet sich dabei folgende – an sich überflüssige und auch kritisierte²³ Formulierung:

„Nach § 1 BRAO ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Sein Beruf ist ein staatlich gebundener Vertrauensberuf, der ihm eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtete, amtsähnliche Stellung zuweist.“²⁴

An diese BVerfG-Entscheidung, die den Anwalt als staatlich gebundenen Vertrauensberuf versteht, wurde allerdings nicht mehr angeknüpft.

b) Gewährleistung der Berufsfreiheit

In einer glänzenden Analyse der jüngeren verfassungsrechtlichen Rechtsprechung unter dem Titel „Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege – notwendig oder überflüssig? Bürde oder Schutz?“ kommt die Richterin am Bundesverfassungsgericht Jäger zu dem

Befund, dass der Begriff weder „Ausfluss von Standesideologie“, noch „nichtssagend“ oder „ewig gestrig“ ist²⁵. Die Zuweisung einer „amtsähnlichen Stellung“²⁶ an den Rechtsanwalt ist aufgegeben und einem Vertrauen gegenüber der Berufsgruppe der Anwälte gewichen, das der Position entspricht, die im Gesetz den Anwalt zum „Organ der Rechtspflege“ macht. Der Gesetzgeber bezeichnet die Rechtsanwälte als unabhängige Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Auf deren Integrität, Professionalität und Zuverlässigkeit ist die Rechtspflege angewiesen.

„Das Gesetz geht nicht davon aus, dass ein berufswürdiges und gesetzeskonformes Handeln der Rechtsanwälte nur im Wege der Einzelkontrolle oder mit Mitteln des Strafrechts gewährleistet werden kann. Das anwaltliche Berufsrecht beruht auch nicht auf der Annahme, dass eine situationsgebundene Gelegenheit zur Pflichtverletzung im Regelfall pflichtwidriges Handeln zur Folge hat.“²⁷

Das Vertrauen, das mit dieser Formulierung den Rechtsanwälten entgegengebracht wird, ist ein Ausfluss ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege. Auch die Äußerungsfreiheit, die den Rechtsanwalt zugebilligt wird, resultiert aus dieser Stellung als Organ der Rechtspflege²⁸. Eine regelmäßige Kontrolle der vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen kann vom Rechtsanwalt nicht verlangt werden. Müsste er befürchten, regelmäßig persönlich belangt zu werden, wenn er in seiner beruflichen Funktion Informationen seines Mandanten in ordnungsgemäßer Form weitergibt, wäre die nachdrückliche Interessensvertretung als wesentlicher Teil der anwaltlichen Berufsausübung gefährdet²⁹.

Den Beruf des Rechtsanwalts kennzeichnet, wie vom BVerfG herausgearbeitet und immer wieder bekräftigt wurde:

– Staatsferne,

²¹ Vgl. Knapp, a.a.O., S. 141

²² Vgl. BVerfG NJW 1975, S. 103 ff.

²³ Vgl. Krämer NJW 1975, S. 849 ff.

²⁴ BVerfG NJW 1975, S. 103, 105

²⁵ Vgl. Jäger NJW 2004, S. 1 ff.

²⁶ Vgl. BVerfG NJW 1975, S. 103, 105

²⁷ Vgl. BVerfG BRAK-Mitt 2003, S. 231, 234 = NJW 2003, S. 2520 ff.

²⁸ Vgl. BVerfG NJW 2003, S. 3263

²⁹ Vgl. Jäger NJW 2004, S. 1, 3

- Parteinahme für den Mandanten und
- Kontrollbefugnis zu Gunsten des Mandanten.

Nicht zu vergessen ist die

- soziale Verantwortung durch die Vertretung und Beratung wirtschaftlich bedürftiger Mitbürger zu geringeren Gebührensätzen.

Jäger kommt zu dem eindrucksvollen und nachvollziehbaren Fazit, dass nichts gewonener wäre, wenn der Begriff „Organ der Rechtspflege“ aufgegeben würde:

„Kein Rechtsstaat, kein garantierter Zugang zum Recht für den Bürger ist denkbar ohne den mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Anwalt als Sachwalter des Mandanten und als Gegenspieler von Gericht, Staatsanwaltschaft und anderen staatlichen Einrichtungen. Der Sache nach brauchen wir das Organ der Rechtspflege.“³⁰

c) Geldwäscheentscheidung vom 30.3.2004

Ein Höhepunkt der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zur Berufsfreiheit des Rechtsanwalts und zur Gewährleistung einer effektiven Strafverteidigung ist das Urteil vom 30.3.2004, das in Abkehr der BGH-Entscheidung vom 4.7.2001 die Geldwäsche strafbarkeit des Strafverteidigers gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB nur dann als mit dem Grundgesetz vereinbar ansieht, wenn der Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte. In den Gründen finden sich folgende Bemerkungen zum Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege, die eindrucksvoll belegen, dass Disziplinierung und Einbindung der Anwaltschaft in eine quasi-amtsähnliche Bindung der Vergangenheit angehören:

„Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und unterliegt einer Reihe von besonderen Berufspflichten, die weit über das Maß an Rechtstreue hinausreichen, die von jedermann erwartet wird. Treuepflichten, das Zulassungsverfahren

und die Überwachung durch spezielle Anwaltsgerichte bieten eine erhöhte Gewähr dafür, dass der Rechtsanwalt ein Berufsethos entwickelt und sich rechtstreu verhält.“³¹

6. Gemeinsamkeit mit Richtern

Dieses Berufsethos des Rechtsanwalts ist auch für den Richter kennzeichnend, wenn auch weder im Grundgesetz noch im deutschen Richtergesetz der Begriff „Organ der Rechtspflege“ in Zusammenhang mit Richtern verwendet wird. Im Vordergrund steht die in Art. 97 Abs. 1 GG verbürgte Unabhängigkeit, die auch in § 25 DRiG angesprochen ist. Diese Unabhängigkeit dient dem Schutz der rechtsprechenden Gewalt vor Eingriffen durch Legislative und Exekutive.

Der Rechtsanwalt hat eine eigenständige und vornehmlich dem Mandanten verpflichtete Aufgabe zu erfüllen, während die verbindliche Rechtsfindung die originär dem Gericht zugewiesene Funktion ist. Wenn jedoch – zu Recht – davon ausgegangen wird, dass die juristischen Professionen in unterschiedlichen Rollen doch eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Verwirklichung des Rechtsstaats haben, dann muss – trotz aller Unterschiede – nach Gemeinsamkeiten im beruflichen Selbstverständnis gefragt werden.

Das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Sozietätswechsler-Entscheidung³² eine grundlegende Gemeinsamkeit zwischen anwaltlicher und richterlicher Berufsausübung: Genauso wie von einem Richter ein verantwortlicher Umgang bei der Offenlegung von Gründen zur Selbstablehnung erwartet werden kann, muss ein Rechtsanwalt die Mandatsniederlegung bei befürchteter Interessenkollision eigenverantwortlich einschätzen. Insoweit ist die Wahrung der eigenen professionellen Unabhängigkeit dem Rechtsanwalt genauso anvertraut wie der Richter seine Unabhängigkeit im jeweils zu entscheidenden Fall sorgfältig prüfen muss.

³⁰ Jäger NJW 2004, S. 1, 7

³¹ BVerfG NJW 2004, S. 1305, 1311

³² Vgl. BVerfG NJW 2003, S. 2520; vgl. o. FN 27

Diese Gleichsetzung ist nur auf den ersten Blick verblüffend. Der Einwand, der Rechtsanwalt verliere bei der Mandatsniederlegung einen u.U. beträchtlichen Vergütungsanspruch, wohingegen der Richter im Fall der Selbstablehnung allenfalls der Pflicht enthoben sei, sich mit einem u.U. unangenehmen und komplizierten Fall befassen zu müssen³³, ist nicht zwingend, weil zu sehr die unterschiedliche Funktion bei der Verwirklichung des Rechtsstaates hervorgehoben wird, wohingegen das gemeinschaftliche Fundament, nämlich die professionelle Unabhängigkeit, doch im Vordergrund steht. Beim Richter ist diese Unabhängigkeit durch Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit sowie Haftungsfreistellung gekennzeichnet, während sich die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes auch darin widerspiegelt, dass ihm ein eigenverantwortlicher Umgang mit Konfliktsituationen im Zusammenhang mit einem Sozietätswechsel zugebilligt wird. Unabhängigkeit und persönliche Verantwortung gehören zusammen. Für den Anwalt geht es nicht nur um die Unabhängigkeit vom Staat, sondern auch vom Mandanten.

7. Grenzen eines gemeinsamen Berufsethos

Der Anfragebeschluss des 3. Strafsenates zur Unwirksamkeit eines vorab verabredeten Rechtsmittelverzichts und insbesondere der daraufhin ergangene Beschluss des 1. Strafsenats³⁴ zeigt die Probleme und Grenzen einer gemeinsamen Berufsethik auf. Die Rechtsprechung fordert dabei auch eine „Unabhängigkeit“ der Rechtsanwälte von den Gerichten und gerade der erste Strafsenat nimmt in diesem Zusammenhang den Strafverteidiger in die Pflicht. Es wird von ihm verlangt, bei Gesprächen über eine Verständigung dem Tatgericht zu vermitteln, sein Mandant werde einen Rechtsmittelverzicht im Anschluss an die Urteilsverkündung nicht in Aussicht stellen:

„Das ist seine Pflicht, und an deren Erfüllung muss im Interesse seines Mandanten fest-

gehalten werden, auch wenn er besorgt, dadurch etwaigen oder vermeintlichen Erwartungen des Tatgerichts nicht gerecht zu werden.“³⁵

Salditt macht in einer Anmerkung zu diesem Beschluss³⁶ auf ein allgemein bekanntes und völlig unstrittiges Phänomen aufmerksam: Der Rechtsmittelverzicht ist eine selbstverständliche Bedingung der Absprache, die nicht zustande kommt, wenn nicht zumindest eine diesbezügliche Erwartung bei sämtlichen Verfahrensbeteiligten hervorgerufen wird.

Auch wenn der Rechtsmittelverzicht nicht bindend vereinbart ist, gerät der Strafverteidiger in ein Dilemma, wenn er entgegen den möglicherweise unausgesprochenen aber nichtsdestoweniger bindenden Erwartungen doch ein Rechtsmittel einlegt. Ist in einem solchen Fall die Irreführung des Tatrichters gerechtfertigt, weil ein solcher Rechtsmittelverzicht gar nicht erst hätte besprochen oder erwartet werden können? Ist insoweit dem Mandanteninteresse der Vorzug zu geben? Oder kommt der Strafverteidigung die Verantwortung dafür zu, arglistige Rechtsmittel zu unterlassen? Geht hier ein gemeinsames Berufsethos den Mandanteninteressen vor?

Der Antwort des Großen Senats kann hier nicht vorgegriffen werden.

8. Gefahren für das anwaltliche Selbstverständnis

a) Soziologische Entwicklung

Die nach fast zehnjähriger Beratung 1959 in Kraft getretene Bundesrechtsanwaltsordnung knüpfte im Wesentlichen an dem Anwaltsbild an, das auch die Rechtsanwaltsordnung des Jahres 1878 schon gekennzeichnet hatte. Es wurde abgestellt auf den

- Einzelanwalt,
- der Prozesse führte,
- am Ort der Zulassung residierte und
- vor den dortigen Gerichten auftrat.

³³ Vgl. Staehle BRAK-Mitt. 2003, S. 238

³⁴ Vgl. BGH StraFo 2004, S. 57 ff.

³⁵ BGH StraFo 2004, S. 58

³⁶ Vgl. Salditt StraFo 2004, S. 60

Die Zahl der Anwälte war überschaubar, der Wettbewerb beherrschbar und das Rechtsberatungsgesetz ebenso unangefochten wie die Standesrichtlinien.

Die Entwicklung zur heutigen Situation hat Rabe unter dem Titel „Vom regulierten Prozessagenten zum selbstbestimmten Dienstleister“ beschrieben³⁷.

Die Zulassungszahlen sind dramatisch gestiegen; 2004 gibt es über 126.000 Rechtsanwälte in der BRD. Neue Tätigkeitsfelder und die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit kennzeichnen den soziologischen Wandel. In welchem Ausmaß die anwaltliche Unabhängigkeit durch die Größe von Kanzleien und die Konditionen eines Angestelltenverhältnisses bedroht ist, war noch nicht Gegenstand einer verfassungsgerechten Entscheidung³⁸.

b) Abschaffung der Selbstverwaltung

Es liegt im Trend der Politik, das öffentliche Leben von Bürokratismus befreien zu wollen. Zauberworte wie „Verschlankung des Staates“ oder „Deregulierung“ machen die Runde. Auch die Rechtsanwaltskammern sind Gegenstand dieser Diskussionen und Forderungen nach Abschaffung der Kammerpflichtmitgliedschaft werden laut.

c) Europarechtliche Veränderungen

Die europäische Kommission hat am 9.2.2004 einen Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen veröffentlicht, in dem u.a. angekündigt wird, das Rechtsberatungsmonopol auf den Prüfstand zu stellen, ebenso wie das alleinige Recht der Anwälte zur Vertretung vor Gericht. In Australien habe, so die Kommission, „die Aufhebung der Ausschließlichkeitsrechte von Rechtsanwälten zur Erbringung von Dienstleistungen bei Eigentumsübertragungen und des Monopols des Barristers für die

Vertretung vor Gericht zu einem Rückgang von 12 % der gesamten Rechtskosten beigetragen“³⁹. Die Kommission räumt zwar ein, dass eine gewisse Reglementierung gerechtfertigt sei. Nach Meinung der Kommission zählen zu den reformbedürftigen, restriktiven Regelungen solche zu verbindlichen Festpreisen, Preisempfehlungen, Regeln für die Werbung, Zugangsvoraussetzungen und ausschließliche Rechte und Vorschriften für die zulässige Unternehmensform und die berufsübergreifende Zusammenarbeit. Nach Ansicht der Kommission schaden Mindestpreise dem Wettbewerb am meisten und schalten die Vorteile wettbewerbsfähiger Märkte für Verbraucher aus.

Dabei wird außer Acht gelassen, dass gerade der rein marktwirtschaftliche Ansatz im Hinblick auf die anwaltliche Dienstleistung Verbraucherschutzinteressen unberücksichtigt lässt. Das anwaltliche Berufsrecht dient in erster Linie dem Mandantenschutz und zentrale Elemente sind die Kostenerstattung durch die unterlegene Partei und die Prozesskostenhilfe für die wirtschaftlich schwächere Partei. Diese Prinzipien setzen eine gesetzliche Regelung gerichtlicher Anwaltsgebühren voraus und der uneingeschränkte Zugang zum Recht für jeden Bürger ist bei einer vollständigen Liberalisierung des Gebührenrechts nicht gewährleistet.

Auswirkungen dieser soziologischen Veränderungen und europarechtlichen Bedrohungen auf den Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege sind nahe liegend, in ihrer konkreten Ausgestaltung jedoch noch nicht abschätzbar. Das Gefahrenpotenzial, das hier droht, ist gewichtig. Die mindestens seit 1885 bestehenden Probleme mit Konfliktverteidigern sind demgegenüber geringfügig. Sie waren in der Vergangenheit lösbar und sie erfordern auch in Zukunft keine grundlegenden Änderungen eines bewährten Systems.

³⁷ Vgl. Rabe AnwBl. 2004, S. 65 ff.

³⁸ Vgl. Jäger NJW 2004, S. 1, 4

³⁹ Vgl. NJW 2004, Heft 11, Umschlag S. 14

9. Zusammenfassung

Der Begriff „Organ der Rechtspflege“ hat sich historisch in Zusammenhang mit der Rechtsanwaltschaft entwickelt und war ursprünglich ein Disziplinierungsinstrument.

Sowohl die Bundesrechtsanwaltsordnung als auch insbesondere nachhaltig die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben dem Begriff „Organ der Rechtspflege“ eine freiheitliche Dimension vermittelt.

Das gemeinsame Berufsethos der Organe der Rechtspflege wird insbesondere im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der jeweiligen Funktionen, ob als Richter oder als Rechtsanwalt, deutlich.

Die unterschiedlichen Funktionen im Prozess der Rechtsfindung und insbesondere die Funktion des Rechtsanwalts als einseitigem Interessenwahrnehmer für seinen Mandanten bedingen aber auch ein unterschied-

liches Verständnis gerade im Hinblick auf die Unabhängigkeit. Im Zusammenhang mit der Problematik des Rechtsmittelverzichts bei abgesprochenen Urteilen wird dies besonders deutlich.

Unabhängig von diesen rollenbedingten Unterschieden drohen dem Berufsbild des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege Gefahren von der nationalen Gesetzgebung im Hinblick auf Diskussionen über die Abschaffung der Kammern und europarechtlich insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer absolut marktwirtschaftlich orientierten Dienstleistungsfreiheit.

Die Rückschau auf die vergangenen 125 Jahre macht jedoch zuversichtlich, dass der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege und die Kammer München noch eine mindestens ebenso lange Zukunft haben werden.



Präsidentenzimmer im Kammergebäude München

Ausbildung – Fortbildung 1979 – 2004



Ottheinz Käab
Rechtsanwalt

Die Frage, was sich zwischen den Jahren 1979 und 2004 bei der Ausbildung und Fortbildung geändert hat, kann knapp und kurz beantwortet werden. Es ist mehr geworden.

1. Pflichtaufgabe des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer ist es, Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung anfordert (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO). Der Vorstand hat ferner bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO) und anwaltliche Mitglieder der Prüfungsausschüsse vorzuschlagen (§ 73 Abs. 2 Nr. 10 BRAO). Jede Anwältin, jeder Rechtsanwalt, ist verpflichtet, sich fortzubilden (§ 43 a Abs. 6 BRAO), und dem Vorstand der Kammer obliegt es, die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen (§ 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO).

Wer sich mit Aus- und Fortbildung beschäftigt, erhält häufig sofort die harsche Antwort, warum man sich denn eigentlich seine eigene Konkurrenz heranzüchten solle. Im Rahmen dieser kurzen Ausführungen soll versucht werden, die Tätigkeit der Kammer zu erklären, Rück- und Ausblick zu geben:

2. Dass die Kammer sich in Ausbildungs- und Fortbildungsfragen einmischen muss, ergibt sich aus dem Gesetz – wie man das tut, steht im Gesetz nicht, man kann nämlich zum Beispiel halbherzig das Gesetz beachten oder engagiert im Interesse aller etwas betreiben.

Die Anwaltschaft sieht sich starkem Gegenwind ausgesetzt – das ist nicht erst ein Zeichen des Jahres 2004, sondern hat sich über die Jahre/Jahrzehnte hin entwickelt. Da wird am Rechtsberatungsgesetz gerüttelt, da nimmt die Zahl der Anwältinnen und Anwälte erheblich zu, weil der Staat zu wenig Assessoren aufnimmt, die Industrie Einstellungsstopps verkündet und der Mittelstand keine juristischen Akademiker haben will.

Wollen wir unseren Vorsprung auf dem Rechtsberatungsmarkt behaupten, so können wir das nur erreichen mit der Argumentation und dem ständig wiederkehrenden Beweis, dass die Qualität anwaltlicher Dienstleistung sehr hoch ist und nur damit Verbraucherschutz in hohem Grade gewährt ist. Die Qualitätssteigerung der anwaltlichen Leistung liegt also im Interesse von uns allen. Sie dient nicht – nur – dem Ansehen unseres Berufsstandes. Sie dient schlichtweg der wirtschaftlichen Existenzsicherung unseres Berufs. Der „Anwalt so nebenbei“ hat keine Zukunft, er gefährdet die Zukunft aller Anwältinnen und Anwälte.

3. Ausgehend von diesen Ausgangsbetrachtungen war es also verständlich, dass die Anwaltschaft sich mit der Änderung der Ausbildungsordnung unserer Studenten und Referendare intensiv beschäftigt hat. Den Streit darüber, wer eher da war, die Henne oder das Ei, will ich nicht ausgraben. Für uns ist es nicht einmal mehr historisch interessant, ob die Anwaltschaft zuerst beim Justizministerium angeklopft hat oder das Justizministerium zuerst bei der Kammer nachfragte. Allerdings will scheinen, dass die Anwaltschaft zuerst wieder einmal Anstöße gab – das alles ist völlig falsch ausgedrückt, denn mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung war die Anwaltschaft nie zufrieden, hat nie Ruhe gegeben nachzubohren, ist ja auch jetzt immer noch nicht voll zufrieden. Das Interesse der Anwaltschaft an einer Ausbildung und an Prüfungen, die es nicht verlangen, ein Urteil oder eine Anklageschrift zu fertigen, sondern die eine Klageschrift oder ein Verteidigerplädoyer zum Inhalt haben, war immer schon gewünscht, und schon vor mehr als 100 Jahren hatte die Anwaltschaft solche Bestrebungen nach anwaltsorien-

tierter Ausbildung unterstützt. Das ist der wesentliche Gesichtspunkt für die Anwaltschaft, aber ganz egoistische Gründe sollte man nicht verheimlichen. Wir alle haben die Chance, besser für uns ausgebildeten Nachwuchs in unsere Kanzleien zu erhalten.

Der Weg zu einer neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde, soweit das überblickt werden kann, seit Mitte der 80iger Jahre im Übrigen andersherum beschritten als früher. Wir haben uns in einer Kommission im Justizministerium zusammengesetzt und Ausbildungsinhalte und Lehrpläne erarbeitet. An dieser Kommission haben aus dem Bereich unserer Kammer mitgewirkt:

- Frau Cornelia Rohleder, Traunstein, Rechtsanwältin und Vizepräsidentin der Kammer,
- Dr. Eckhard Müller, München, Rechtsanwalt und Vizepräsident der Kammer,
- Stephan Kopp, Rechtsanwalt und stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Kammer,
- der Verfasser.

Waren auf diesem Weg neue Lehrpläne und Ausbildungsinhalte geschaffen, so war der Weg, dies in die neue Ausbildungsordnung einfließen zu lassen, nicht mehr allzu schwierig. Unser Bestreben ist Gesetz geworden. Die Vorbereitungen laufen. Die Überleitung der bisherigen Ausbildung in das neue System hat begonnen. Die Anwaltschaft muss nur mitmachen. Jahrzehntlanges Klagen über Referendare, die für die Anwaltschaft schlecht ausgebildet sind, bringt nichts: „Machen wir halt bessere Referendare“. Vervollkommen ist das System aber immer erst dann nach dem Prinzip „gelernt wird nur, was auch geprüft wird“, wenn in der Zweiten juristischen Staatsprüfung anwaltstypische Klausuren gestellt werden – die Kammer hat häufig dazu aufgerufen, doch solche Klausuren zur Verfügung zu stellen.

4. Mit den Arbeiten an der Ausbildungsordnung lief so nebenbei das „Gastdozenten“-Modell an. Natürlich waren in den früheren Jahren immer in irgendwelchen Arbeitsgemeinschaften irgendwelche Anwälte, die

der hauptamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter kannte und die den Referendaren dann etwas erzählten, weil sie in die Arbeitsgemeinschaft eingeladen wurden. Das Bestreben, Praxis so in die Arbeitsgemeinschaft einzubringen, darf nicht unterschätzt werden. Es hing aber natürlich von der jeweiligen Kollegin und dem jeweiligen Kollegen ab, was er an Stoff in der Arbeitsgemeinschaft den Teilnehmern beibrachte. Mit der Einführung des „Gastdozenten“-Modells und gleichzeitig den geänderten Ausbildungsplänen, den einheitlich herausgegebenen Mustermappen, konnte die Anwaltschaft Gewähr bieten dafür, dass der Stoff systematisch vermittelt wurde und nur rhetorische Fähigkeiten einzelner Dozenten noch Unterschiede brachten – dieses Problem tritt jedoch bei Veranstaltungen von hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleitern gleichermaßen auf. Um auch hier fortzubilden, haben wir es dankbar angenommen, dass den Gastdozenten durch das Justizministerium Gelegenheit gegeben wurde, Rhetorikseminare im Richterheim in Fischbachau zu besuchen. Die Teilnehmer – auch so genannte „alte Hasen“ – haben nicht nur fürs Vortragen in den Arbeitsgemeinschaften viel dabei gelernt und geben das Erlernte nun auch an Kolleginnen und Kollegen weiter. Die Gastdozenten haben sich auch in den beiden anderen bayerischen Kammerbezirken durchgesetzt, in Bamberg und Nürnberg. Bayernweit sind etwa 100 Gastdozenten tätig, in Zukunft werden es noch mehr sein müssen, um den neuen Anforderungen der geänderten Ausbildungsordnung gerecht zu werden.

5. Zwangsläufig kam neben dem Gastdozenten-Modell aufgrund reger Nachfrage weiteres Angebot. Es wurde mit der gemeinsamen Trägerschaft des Justizministeriums, der Hans-Soldan-Stiftung und den Kammern ein Anwaltsmonat eingeführt. Das war ein Monat strenger Unterricht für solche Referendare, die den schriftlichen Teil der Assessorenprüfung abgelegt hatten. Diese sehr geballten Veranstaltungen, teilweise in der Beamten-Fachhochschule in Starnberg, teilweise im Leibnitz-Institut der Universität München und zuletzt in der Universität,

haben jeweils zwischen 50 und 80 Referendarinnen und Referendare erreicht, wurden mit großem Lob aufgenommen, und aus mancher Anfrage einer Kollegin oder eines Kollegen wissen wir, dass die Zeugnisse über die Ablegung dieses Anwaltsmonats bei Bewerbungen vorgelegt wurden.

Aus diesem Anwaltsmonat hat sich – nochmals konzentriert – jetzt eine Vortragsreihe entwickelt mit dem Titel „Berufsfeld Anwaltschaft“. Die Anzahl der Tage ist zwar auf zwölf geschrumpft, aber noch konzentrierter als bisher werden Themen behandelt wie Berufsrecht, Anwaltshaftung, steuerrechtliche Aspekte der Anwaltstätigkeit sowie Rechtsformen und Haftungsfolgen anwaltlicher Zusammenarbeit. Taktik der Mandatsführung wird besprochen in verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Angelegenheiten, und dann wird selbstverständlich anwaltliches Gebühren- und Kostenrecht gelehrt. Grundzüge der Mediation werden ebenfalls vermittelt. Referenten sind ausschließlich solche Kolleginnen und Kollegen, die Erfahrung als Gastdozent gesammelt haben.

6. Bei den Fortbildungsveranstaltungen für die Anwältinnen und Anwälte haben wir uns einige grundsätzliche Gedanken gemacht:

- a) Wir wollen und machen gewerblichen Anbietern von Fortbildungsveranstaltungen keine Konkurrenz, veranstalten insbesondere nicht mehrtägige Seminare oder gar Wochenseminare.
- b) Soweit es sich um Tages- oder gar Mehrtagesveranstaltungen handeln muss, soll dies durch das Institut veranstaltet werden, das von den Anwaltskammern, also auch von uns, getragen wird, nämlich das DAI in Bochum.
- c) Dem Fortbildungsgebot der Fachanwälte (zehn Zeitstunden pro Jahr: § 15 FAO) wollen wir, wenn irgend möglich, Rechnung tragen.
- d) Unsere Fortbildungsveranstaltungen sollen sich in der Regel auf zweistündige Veranstaltungen in den Räumen der Kammer

abends, werktags ab 18:00 Uhr, beschränken.

e) Wenn Bedarf besteht, werden Fortbildungsveranstaltungen auch außerhalb des Kammersitzes durchgeführt.

Aus diesen Vorgaben hat sich nun seit 1979 ein weites Betätigungsfeld eröffnet. Erreichten solche Veranstaltungen im Jahre 1980 knapp 1000 Interessenten, so stieg die Teilnehmerzahl erheblich:

1980	Teilnehmer:	998
1984	Teilnehmer:	1.300
1994	Teilnehmer:	1.604
1997	Teilnehmer:	3.623
2000	Teilnehmer:	4.394
2001	Teilnehmer:	9.114
2002	Teilnehmer:	9.517
2003	Teilnehmer:	7.702

Der starke „Ausbruch“ im Jahr 2001 ist darauf zurückzuführen, dass Sonderveranstaltungen zur Einführung des automatisierten Mahnverfahrens durchgeführt wurden, und dann fanden stark besuchte Veranstaltungen zum Schuldrechtmodernisierungsgesetz statt. Im Jahr 2002 war herausragendes Ereignis das Zweite Gesetz zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften. Das alles hat sich dann im Jahr 2003 etwas beruhigt, aber für das Jahr 2004 steht wohl schon wieder neuer Rekord an: Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz treibt die Kolleginnen und Kollegen zu uns und die Referenten auch in andere Landgerichtsbezirke.

Neben diesen Veranstaltungen findet Mitarbeiterfortbildung statt. Hierbei handelt es sich meist um dreistündige Veranstaltungen. Die Teilnehmerzahlen hierfür schwanken zwischen 1.500 und 1.700 Teilnehmern.

Die einzelnen Themen können hier auch nicht annähernd und abschließend wiederholt werden. Für Mitarbeiter werden natürlich besonders Gebühren- und Kostenrecht vermittelt sowie alle Arten der Zwangsvollstreckung. Auch die englische Rechtsprache für Mitarbeiter sowie Buchführungs- und Rechnungswesen werden angeboten. Für Anwältinnen und Anwälte findet ein reichhaltiges Angebot statt. Unterschieden wird zwischen Grundausbildung und Fach-

anwaltsfortbildung. Neben den besonders häufig gefragten Themen aus Familienrecht, Mietrecht, Steuerrecht, Verkehrs- und Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht sind natürlich auch Spezialthemen behandelt worden. Ein Crashtest unter besonderer Berücksichtigung der Tinnitusproblematik wurde durchgeführt. Fortbildungsveranstaltungen in der englischen Rechtssprache fanden große Resonanz. Der „verarmte Schenker“ wurde familienrechtlich und sozialrechtlich behandelt. Europarechtliche Aspekte kamen beim neuen EU-Kartellrecht sowie bei dem deutschen Sozialrecht zu vielen Hörern. Die Verbraucherinsolvenz und die Geldwäsche waren weitere Themen aus der bunten Palette vieler Angebote.

7. Das alles bedarf der Organisation. Die Referenten müssen nicht nur gesucht wer-

den, Termine müssen verabredet und verschoben werden. Referenten müssen um Skripten gebeten werden – die sollen nach unserer Übung aber keine Lehrbücher sein, sondern für eine Zweistundenveranstaltung dreißig Seiten nicht überschreiten, also konzentriert das mitgeben, was über zwei Stunden behandelt wird. Die Skripten müssen fotokopiert werden, Teilnahmebestätigungen im Rahmen der Fachanwaltsordnung werden geschrieben, Kolleginnen und Kollegen werden ein- und bei Überfüllung umgeladen, neue Referenten müssen eingeführt werden – alles bedarf also der Organisation, täglich wechselnd, in unendlich viel Mühe und Kleinarbeit. Der Verfasser könnte dies alles ehrenamtlich nicht betreiben, hätte er nicht in der Kammer ständig Hilfe durch Frau Elborg Spellenberg und Frau Stephanie Merk. Danke!



Zugang Seminarräume

Chaos und Reglement der Fachanwaltschaften



Dr. Uwe Clausen
Rechtsanwalt

Wenn die Rechtsanwaltskammer München im Oktober 2004 125 Jahre alt wird, dann haben die Fachanwaltschaften einen Monat zuvor, nämlich am 11.9.2004 – gänzlich unbemerkt und ungefeiert – ihren 75. Geburtstag gehabt. Der Anwalt, der dies bislang nicht wusste, muss sich nicht genieren. Denn zum Feiern hat so recht auch kein Anlass bestanden.

Es ist keine normale Geschichte im Sinne des Werdens und Reifens und einer sich kontinuierlich entwickelnden Ordnung. Es ist ein Hin und Her, ein Auf und Ab. Die Erklärung dafür sollte nicht allein in den historischen Wirren des 20. Jahrhunderts gesucht werden; wirr hat sich manches Mal auch die deutsche Anwaltschaft verhalten. Noch heute reicht der Fächer der vehement und mit tiefster Überzeugung geforderten Regelungen von der völligen Abschaffung bis zur unbegrenzten Freigabe. In diesem Sinne stand auch das Symposium, das die Bundesrechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer Hamburg im Februar 2004 in Berlin veranstalteten unter dem Thema „Freigabe der Fachanwaltschaften – Durchbruch oder Chaos?“

Die Geschichte der Fachanwaltschaften verlief von Anfang an chaotisch und ist es bis heute geblieben. Das gilt sowohl für ihre gesetzlichen Grundlagen (s. unten 1.) wie auch für die Ausgestaltung im Rahmen der Sat-

zungsversammlung ab 1995 (s. unten 2.). Zwar gibt es mit der Fachanwaltsordnung heute eine sich auf gesetzliche Grundlagen stützende Reglementierung. Ob diese aber dauerhaften Bestand haben wird und wohin die Entwicklung der Fachanwaltschaften überhaupt gehen wird, erscheint so unsicher wie im Geburtsjahr 1929.

1. Die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen

1929 (Auf): Am 11.9.1929 beschloss der 24. Deutsche Anwaltstag in Hamburg nach einer jahrelang kontrovers geführten Diskussion, dass die Bezeichnung „Fachanwalt“ künftig zulässig sein solle.¹ Es wurde eine Kommission gebildet, die eine „Richtlinie zur Einführung von Fachanwaltsbezeichnungen“ schuf.² Schon damals wurden folgende Fachgebietsbezeichnungen anerkannt:

- Steuerrecht,
- Urheber- und Verlagsrecht, gewerblicher Rechtsschutz,
- Staats- und Verwaltungsrecht,
- Ausländerrecht,
- Arbeitsrecht,
- Sozialversicherungsrecht.³

Voraussetzungen für die Zulassung als Fachanwalt waren eine fünfjährige Zulassung als Rechtsanwalt und die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbestätigung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer im Sinne eines Befähigungsnachweises.

1935 (Ab) wurde die Führung der Fachanwaltsbezeichnungen wieder verboten; Fachanwälte passten nicht in das nationalsozialistische Bild des Rechtsanwalts.⁴ Gesetze sollten weniger fachlich dogmatisch

¹ AnwBl. 1929, S. 245. – Der Meinungsstreit über Pro und Contra der Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Ersten Weltkrieg hatte zunächst zu einem Verbot der von einigen Spezialisten verwendeten Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ geführt (Ehrengerichtshof am Reichsgericht, JW 1923, S. 609).

² AnwBl. 1930, S. 50 und S. 163

³ AnwBl. 1930, S. 355; AnwBl. 1931, S. 20

⁴ Anordnung des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer vom 23.12.1935 Nr. 59

als vielmehr nach der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgelegt werden.⁵

1937 (Auf): Zwei Jahre später sahen sich die Reichsminister der Finanzen und der Justiz allerdings nicht gehindert, im gemeinsamen Runderlass vom 10.11.1937⁶, den „Fachanwalt für Steuerrecht“ wiederum zuzulassen. Die Gestattung wurde von den Präsidenten der Oberfinanzdirektionen ausgesprochen und verlangte den Nachweis besonderer Kenntnisse auf dem Fachgebiet.

1941 (Ab): Mangels Akzeptanz in der Anwaltschaft wurde die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ vier Jahre später mit Anordnung vom 3.5.1941⁷ durch die Bezeichnung „Steuerberater“ ersetzt⁸.

1947 (Auf): Im September 1947 beschlossen die Rechtsanwaltskammern in der Britischen Zone, die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ wieder einzuführen.⁹ Dem schlossen sich auch die bayerischen Rechtsanwaltskammern an.¹⁰ Dies blieb aber eine Sonderregelung für die Steuerrechtler unter den Anwälten. Für alle anderen Fachanwaltschaften, auch die 1930/31 bereits implementierten fünf weiteren Fachanwaltschaften, galt ein generelles Verbot, nach außen hin kundzumachen, dass ein Anwalt ein Sondergebiet bevorzugt bearbeite.¹¹

1959 (Ab): Die Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959 verzichtete infolge der kontroversen Debatte in der Kollegenschaft für und gegen eine Einführung weiterer Fachanwalt-

schaften auf eine gesetzliche Regelung.¹²

1964 (Auf): Für das Steuerrecht kam es allerdings durch Beschluss der 13. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 4./5.5.1964 zu den „Richtlinien für die Gestattung der Bezeichnung ‚Fachanwalt für Steuerrecht‘“.

1985 (Ab): Zwanzig Jahre lang setzte sich die Kontroverse um die Führung von Fachanwaltsbezeichnungen und ihre Ausdehnung über das Steuerrecht hinaus mit größter Intensität und Heftigkeit fort. Vorstöße der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins, weitere Fachanwaltsbezeichnungen einzuführen, scheiterten. Erst 1985 sah sich die Bundesregierung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der Notare“¹³ veranlasst, der auch die Zulassung von Fachanwaltschaften zum Gegenstand hatte, allerdings im Gesetzgebungsverfahren im Rechtsausschuss des Bundestages scheiterte.¹⁴

1986 (Auf): Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein sahen darin einen Affront gegenüber ihren Bemühungen und änderten auf der 60. Hauptversammlung am 10.10.1986 in Freiburg § 76 der Standesrichtlinien dahingehend, dass über das Steuerrecht hinaus auch das Verwaltungsrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht zu Fachgebieten erklärt wurden. Die auf dieser Basis beschlossenen „Richtlinien für die Gestattung der Bezeichnung ‚Fachanwalt für Verwaltungsrecht / Steuerrecht / Arbeitsrecht / Sozialrecht‘“ entsprachen inhaltlich dem gescheiterten Gesetzesentwurf.¹⁵

1990 (Ab): Mit Urteil vom 14.5.1990 stellte der Bundesgerichtshof allerdings fest, die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

⁵ So für das Steuerrecht ausdrücklich § 1 Abs. 1 Steueranpassungsgesetz vom 16.10.1934 (s. dazu Ott, Stuw 1935 Sp. 704 – 711)

⁶ Deutsche Justiz 1937, S. 1761

⁷ Reichssteuerblatt 1941, S. 359

⁸ Das Steuerberatungsgesetz vom 16.8.1961 hat diese „Steuerberater“ – zunächst durch Militärverordnung der Besatzungsmächte 1946 verboten – später wieder anerkannt.

⁹ F.J. Haas, in Haas-Festschrift, Steuerrecht und Gesellschaftsrecht als Gestaltungsaufgabe, S. 10

¹⁰ Führrohr, NJW 1949, S. 59

¹¹ Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs vom 10.3.1949 der Vereinigung der Vorstände der Rechtsanwaltskammer der Britischen Zone, dort Nr. 55; Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Vorstände der Rechtsanwaltskammern vom 27.8.1955 (Tagung Bamberg) und vom 27./28.10.1956 (Tagung Gosslar)

¹² In Anlehnung an Nr. 55 der Richtlinien der Britischen Besatzungszone war gem. § 68 Standesrichtlinien von 1957, die Entscheidung über weitere Sondergebiete der Bundesrechtsanwaltskammer übertragen. Diese entschied sich auf ihrer 5. Hauptversammlung in Frankfurt am 27./28.1.1961 allerdings dazu, die Ausdehnung der Fachanwaltschaften auf weitere Rechtsgebiete als das des Steuerrechts nicht weiter zu verfolgen.

¹³ BR-Drucks. 256/82

¹⁴ Vgl. Henssler/Prütting-Henssler, § 43c Rz. 3

¹⁵ Vgl. BRAK-Mitt. 1996, S. 177, 198

sei mangels hinreichend bestimmter gesetzlicher Grundlage unzulässig; die Entscheidung über die Einführung sei dem Gesetzgeber vorbehalten¹⁶.

1991 (Weiter abwärts): Im Jahr 1991 nahm deshalb der Deutsche Bundestag einen zweiten Anlauf und verabschiedete das „Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und Rechtsanwälte“ vom 29.1.1991.¹⁷ Der neu eingefügte § 42 d BRAO sah den Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats vor, in der die Nachweis- und Fortbildungsfragen zu regeln waren. Mit dem Entwurf einer Rechtsverordnung über Fachanwaltsbezeichnungen¹⁸ machte die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch. Indes verweigerte der Bundesrat, gestützt auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen die zugrunde liegende Ermächtigungsnorm, der Verordnung seine Zustimmung.

1992 (Auf): Der dritte gesetzgeberische Anlauf in der Nachkriegszeit führte zu dem „Gesetz über die Fachanwaltsbezeichnungen“ (RAFachBezG) vom 22.2.1992.¹⁹ Auch dieses Gesetz wurde nicht alt.

1994 (Ab und Auf): Im Jahr 1994 erging das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte“ vom 2.9.1994²⁰, mit dem zugleich das RAFachBezG mit der Maßgabe aufgehoben wurde, es bis zum Erlass einer Satzung weiter anzuwenden. In der BRAO wurden durch das Neuordnungsgesetz die früheren § 42 a bis § 42 d in einem neuen § 43 c zusammengefasst. Die Satzungsermächtigung wurde im neu eingefügten § 59 b BRAO verankert.

2. Die Entwicklung durch die Satzungsversammlung

a) Die erste Satzungsversammlung (1995 – 2000)

Ab 1995 hat sich dem Gesetzesauftrag gemäß die Satzungsversammlung der Entwicklung der Fachanwaltschaften angenommen – und getreulich der Historie folgend – äußerst kontrovers und durchaus chaotisch über Pro und Contra, Wie und für Wen gestritten und gerungen. Die Fachanwaltsordnung war das Thema, das die Satzungsversammlung zeitlich am meisten beanspruchte und emotional am heftigsten bewegte.

Das 1. Plenum der Satzungsversammlung vom 7. – 9.9.1995 in Berlin kam über eine Grundsatzdiskussion nicht hinaus und übertrug die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Fachanwaltsordnung einem Ausschuss. Die grundsätzliche Diskussion nahm ihren Fortgang im 2. Plenum der Satzungsversammlung vom 1. – 3.2.1996 in Bonn, auf dem man sich schließlich durchrang, eine Fachanwaltsordnung auf den Weg zu bringen, indem über jede vom Ausschuss erarbeitete Bestimmung einzeln beraten und abgestimmt wurde. Endgültig beschlossen wurde die Fachanwaltsordnung dann auf dem 5. Plenum am 29.11.1996 in Berlin.

Zu den seit 1986 eingerichteten Fachanwaltschaften Arbeitsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht und Verwaltungsrecht kamen mit dem In-Kraft-Treten der FAO am 11.3.1997²¹ die Fachanwaltschaften für Familienrecht und für Strafrecht hinzu. Ferner schuf die erste Satzungsversammlung auf ihrer 7. Plenarsitzung vom 21./22.3.1999 in Köln den „Fachanwalt für Insolvenzrecht“.

Mit der Fachanwaltsordnung stehen die Fachanwaltschaften nunmehr auf dem Fundament einer rechtlich einwandfreien Regelung. Zur Ruhe gekommen sind sie damit allerdings nicht. Noch in 1996 wurde die

¹⁶ Zu den hoch schlagenden Wogen der Kritik an dieser Entscheidung vgl. Birkner, AnwBl. 1990, S. 359; Kleine-Cosak, ZIP 1990, S. 742; Prütting, JZ 1990, S. 1022; Odersky, AnwBl. 1991, S. 228

¹⁷ BGBl. I 1991, S. 150

¹⁸ BRAK-Mitteilungen 1991, S. 26

¹⁹ BGBl. I 1992, S. 369

²⁰ BGBl. I 1994, S. 2278, 2294

²¹ Bezeichnenderweise war sogleich das Datum des In-Kraft-Tretens wegen vermeintlich widersprüchlicher Regelungen in § 191 d Abs. 5 BRAO und § 191e BRAO streitig; s. dazu Ring, AnwBl. 1998, S. 57, dort FN 1.

FAO sogleich nach ihrem In-Kraft-Treten durch zwei Änderungsinitiativen wieder in Frage gestellt. Beide scheiterten.²² Letztlich musste sich die FAO bis 2004 nur geringfügige Änderungen ihrer Verfahrensregelungen gefallen lassen, so die Aufhebung des § 15 FAO²³ durch das Bundesjustizministerium²⁴, und einige Präzisierungen, die sich aufgrund der Anwendung in der Praxis als erforderlich erwiesen hatten.²⁵

b) Die zweite Satzungsversammlung (2000 – 2003)

Seit In-Kraft-Treten der FAO bis heute dreht sich die Diskussion vor allem um die Frage, ob und welche weiteren Fachanwaltschaften eingeführt werden sollen.

Die zweite Satzungsversammlung hat sich überfordert gezeigt, ordnend auf die Entwicklung der Fachanwaltsordnung einzuwirken und damit die Geschicke der Fachanwaltschaften insgesamt aktiv zu gestalten und zu bestimmen.

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 20.6.2000 in Bonn hielten sich Befürworter und Gegner einer Ausweitung in etwa die Waage, so dass es bei den sieben bisherigen Fachanwaltschaften verblieb. Am 15./16.2.2001 tagte dann die 2. Plenarsitzung der zweiten Satzungsversammlung in Berlin wiederum mit dem zentralen Thema, ob über die bestehenden sieben Fachanwaltschaften weitere zugelassen werden sollten. Es waren Anträge gestellt, eine ganze Reihe weiterer Fachanwaltschaften zu etablieren, so die Fachanwaltschaften für Medizinrecht, für privates Baurecht, für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, für Verkehrsrecht, für Umweltrecht, für Europarecht, für Neue Medien/Informationstechnologie, für Transportrecht, für Finanzdienstleistungsrecht, für Immobili-

en- sowie Miet- und Wohnungseigentumsrecht und für Versicherungsrecht.

„Die von der Satzungsversammlung dazu gegebene Antwort ist eindeutig, der Weg dahin war kurios, teilweise chaotisch und alles andere als überzeugend.“²⁶ Mit eindeutiger Antwort ist wohl gemeint, dass nach heftigen Diskussionen²⁷ immerhin ein konzeptioneller Lösungsansatz diskutiert wurde. Am Ende des ersten Tages beschloss man einen Kriterienkatalog, anhand dessen die Prüfung erfolgen soll, ob und welche weitere Fachanwaltschaft künftig eingeführt wird. Der Kriterienkatalog umfasst folgende Fragen:

1. Ist das Fachgebiet nach seinem Aufgabenspektrum hinreichend breit, vielfältig und als ein eigenständiges Rechtsgebiet von anderen Rechtsgebieten, insbesondere den bestehenden Fachanwaltschaften, abgrenzbar?
2. Erfasst das Fachgebiet eine hinreichende Nachfrage potentieller Mandanten?
3. Erfordert das Fachgebiet aufgrund des rechtlichen Schwierigkeitsgrades und wegen der Komplexität der Lebenssachverhalte, etwa aufgrund interdisziplinärer Bearbeitungsnotwendigkeit oder sonstiger „Querschnittsbereiche“ für eine sachgerechte Bearbeitung und Vertretung der Mandanten, den Spezialisten?
4. Dient die Anerkennung des Fachgebiets der Erhaltung oder Ausweitung anwaltschaftlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten?

Der zweite Sitzungstag in Berlin sollte eigentlich die Nutzenanwendung der Sachkriterien erweisen. Indes: Sämtliche zur Wahl gestellten Fachanwaltschaften fielen durch, auch das Versicherungsrecht. Die vier beschlossenen Kriterien wurden allerdings auch nicht für jedes kandidierende Fachgebiet einzeln gewertet und dann nach einem von der Gewichtung eines Kriteriums abhängigen Schlüssels rechnerisch zusammengefasst.²⁸ Vielmehr wurde pauschal

²² Das Ziel, die Anforderungen an die Zulassung zu verschärfen, wurde auf der 4. Sitzung der Satzungsversammlung vom 13. – 15.6.1996 in Berlin abgelehnt, ebenso auf dem 5. Plenum der Satzungsversammlung vom 28. – 29.11.1996 in Berlin das Ziel, FAO und BORA zu einem einzigen Regelwerk zusammenzufassen.

²³ § 15 FAO betraf ausländische Rechtsanwälte und die Rechtsbeistände

²⁴ Grund für die Aufhebung war die Ermächtigung in § 191 e BRAO.

²⁵ 6. Plenum der Satzungsversammlung vom 5. und 6.11.1998; 7. Plenum am 21. – 22.3.1999 in Köln

²⁶ So Quaas, BRAK-Mitt. 2004, S. 58

²⁷ Zum Verlauf der Satzungsversammlung vom 15./16.2.2001 s. im Einzelnen Quaas a.a.O. (s. FN 24).

²⁸ S. dazu Offermann-Burckart, BRAK-Mitt. 2004, S. 65

nach Zustimmung oder Ablehnung des einzelnen Fachgebiets als weitere Fachanwaltschaft gefragt.

Es nutzt wenig, allgemeine Kriterien über Fachbereichszulassungen zu entwickeln, wenn man sie bei der konkreten Entscheidung nicht oder nur halbherzig anwendet. Dass die zweite Satzungsversammlung mehr dazu neigte, aus dem Bauch anstatt nach sachlichen Voraussetzungen zu entscheiden, zeigte sich auch darin, dass der am 16.2.2001 mit 27 zu 61 Stimmen durchgefallene „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ in der 5. Sitzung der zweiten Satzungsversammlung am 7.11.2002 mit großer Mehrheit zur achten Fachanwaltschaftsbezeichnung gewählt wurde.

Zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Fachanwaltschaften nach wechselvollem Schicksal ersichtlich der Nachfrage in der Anwaltschaft (s. unten 3.), aber auch der Anerkennung beim rechtsuchenden Publikum erfreuen, also in einem Zeitpunkt, an dem es eigentlich aufwärts mit den Fachanwaltschaften geht, hat die zweite Satzungsversammlung mit der isolierten Zulassung des Fachanwalts für Versicherungsrecht bei gleichzeitiger Ablehnung weiterer Fachanwaltschaften für vergleichbare anwaltschaftliche Arbeitsgebiete der weiteren Entwicklung der Fachanwaltschaften keinen guten Dienst erwiesen. Statt zu fördern, gefährdete sie damit die Fachanwaltschaften (s. unten 4.).

3. Die gewonnene Akzeptanz der Fachanwaltschaften

Die Akzeptanz der Fachanwaltschaft bei den Anwälten selbst hat sich zögerlich entwickelt. Der „Richtlinie zur Einführung von Fachanwaltschaften“ im Jahr 1930 war wenig Erfolg beschieden. 1932 waren im Deutschen Reich lediglich 150 Fachanwälte zugelassen worden, davon 64 für Steuerrecht, 32 für gewerblichen Rechtsschutz, 25 für Arbeitsrecht, 16 für Auslandsrecht, 12 für Staats- und Verwaltungsrecht und einer für Sozialversicherungsrecht²⁹. Auch die Umbenennung der Fachanwälte für

Steuerrecht in „Steuerberater“ durch den Runderlass des Reichsfinanzministeriums im Jahr 1941³⁰ hatte im Desinteresse der Anwaltschaft einen wichtigen Grund.

Dies änderte sich zunächst auch nach dem Zweiten Weltkrieg nicht. Zwar wurde sehr bald die Fachgebietsbezeichnung für das Steuerrecht wieder eingeführt. Dies wurde – unter der Geltung des generellen Werbeverbots für Rechtsanwälte³¹ – jedoch lange Zeit als zu dulddende Ausnahme begriffen, nicht als Vorbild für andere Rechtsgebiete. Der breiten Anwaltschaft fiel diese Duldung leicht, gab sie sich doch dem bequemen Glauben hin, die steuerlichen Rechtsfolgen einer anwaltschaftlichen Beratung seien ihre Sache nicht; Steuerrecht wurde weithin nicht als Geschäftsfeld der Anwaltschaft, sondern als eher exotisches Terrain verstanden. Andererseits starteten dazu bereits 1949 die „Arbeitsgemeinschaft der Rechtsanwälte für Steuerrecht e.V.“ im OLG-Bezirk Hamm sowie die „Rheinische Vereinigung der Fachanwälte für Steuerrecht e.V.“ in Düsseldorf eine Gegeninitiative.³² Ab 1949 veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft die fachlich hochrangige „Steuerrechtliche Jahresarbeitsstagung“, ab 1950 dann auch die legendären sechswöchigen Lehrgänge in Detmold. Seither vermittelt der Detmold-Lehrgang aufgeschlossenen Juristen profund und kompakt das steuerrechtliche Grundwissen. Insbesondere dank dieser Förderinitiativen entwickelte sich die Fachanwaltschaft für Steuerrecht wie folgt: 1960: 836, 1970: 1296, 1980: 1600, 1990: 2145 Fachanwälte für Steuerrecht.

1986 kamen dann auf standesrechtlicher Grundlage die Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Sozialrecht und Verwaltungsrecht hinzu. Schon auf standesrechtlicher Grundlage, vor allem aber unter dem Schirm der FAO haben die Fachanwaltschaften seither

²⁹ Statistik vom 25.10.1932, AnwBl. 1932, S. 344

³⁰ Runderlass des Reichsfinanzministeriums, DJ 1941, S. 142; zitiert in F. J. Haas a.a.O. (s. FN 9)

³¹ § 2 Abs. 1 RiliRA lautete: „Der Rechtsanwalt handelt standeswidrig, wenn er um Praxis wirbt. Er darf eine ihm verbotene Werbung auch durch Dritte nicht dulden.“

³² S. dazu Haas a.a.O. (s. FN 9) S. 10, 11. – 1967 fusionierten beide zu einer Arbeitsgemeinschaft

eine beachtliche Entwicklung gemacht, wenn auch durchaus unterschiedlich auf den einzelnen Fachgebieten. Das Steuerrecht legte kontinuierlich um jährlich durchschnittlich 150 neue Fachanwälte zu und kommt per 1.1.2004 auf 3.570 Fachanwälte. Am stärksten gefragt waren jedoch das Arbeitsrecht (1986 auf standesrechtlicher Grundlage hinzugekommen) und das Familienrecht (1996 mit der FAO eingerichtet), für die

bis 2004 5.446 Gestattungen (Arbeitsrecht) bzw. 5.648 Gestattungen (Familienrecht) ausgesprochen wurden. Vorläufig als Flop erwies sich der Fachanwalt für Versicherungsrecht mit bundesweit 14 Gestattungen bis 1.1.2004. Laut Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer³³ verlief die Entwicklung seit 1960 wie folgt:

Jahr	Fachanwälte für							Fachanwälte gesamt
	SteuerR	VerwR	StrafR	FamR	ArbR	SozR	InsR	
1960	836	75						911
1970	1.296	52						1.348
1980	1.609	32						1.641
1989	2.097	259			692	145		3.193
1990	2.145	307			911	190		3.553
1991	2.137	316			952	196		3.601
1993	2.170	355			1.060	250		3.835
1994	2.260	413			1.340	294		4.307
1995	2.350	464			1.557	319		4.690
1996	2.415	520			1.749	349		5.033
1997	2.507	579			2.110	384		5.580
1998	2.674	643	194	1.160	2.487	409		7.567
1999	2.769	706	438	2.238	2.843	432		9.426
2000	2.792	785	702	2.997	3.315	459	30	11.080
2001	2.939	866	912	3.789	3.827	542	141	13.016
2002	3.151	966	1.129	4.502	4.414	612	268	15.042
2003	3.391	1.044	1.326	5.126	5.000	673	373	16.933
2004	3.570	1.111	1.456	5.648	5.446	733	446	18.410

³³ BRAK-Magazin 02/2004, 10, ergänzt gemäß Beilage AnwBI 7/2004, S. 6

Erheblichen Anteil an dem Wachstum hatten die in § 4 Abs. 1 FAO und schon zuvor im RAFachBezG verankerten Fachlehrgänge, deren erfolgreicher Abschluss den Regelnachweis für den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse darstellt. Nicht nur das inzwischen gebildete „Deutsche Anwaltsinstitut e.V.“, im Keim hervorgegangen aus der „Arbeitsgemeinschaft für Fachanwälte für Steuerrecht e.V.“ in Hamm, sondern auch zahlreiche eingesessene Repetitorien und sich auf privatrechtlicher Basis neu bildende Ausbildungsinstitute bieten seit Beginn der 90er Jahre in vielen deutschen Städten Fachlehrgänge für die verschiedenen Rechtsgebiete an.

4. Die gegenwärtige Situation der Fachanwaltschaften

Mit der Ablehnung z.B. eines Fachanwalts für Medizinrecht (43 zu 47 Stimmen), für privates Baurecht (43 zu 57 Stimmen) oder Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (28 zu 62 Stimmen) bei gleichzeitiger Zulassung eines Fachanwalts für Versicherungsrecht stellen sich endgültig verfassungsrechtliche wie auch europarechtliche Fragen „mit bisher nicht bekannter Dringlichkeit“.³³ Die Orientierung an spezialisierten Fachgerichtsbarkeiten (Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht) oder wenigstens an speziellen Gerichtszweigen (Strafrecht, Familienrecht, Insolvenzrecht) ist jetzt aufgegeben, ohne dass sachlich nachvollziehbare Gründe für die Zulassung ausgerechnet des Versicherungsrechts als achter Fachanwaltschaft und für die Ablehnung der neunten, zehnten, elften, zwölften, dreizehnten Fachanwaltschaft zu erkennen wären.

Dass der derzeitige Zustand mehr einem Flickenteppich als einem Fachanwaltssystem gleicht,³⁴ ist ernsthaft nicht zu bestreiten. Für die Zukunftsgestaltung stehen sich wieder einmal die Fraktionen unvereinbar gegenüber. Die einen sehen die Rettung darin, weitere Fachanwaltschaften unver-

züglich zuzulassen. Noch Eifrigere fordern: „Fachanwaltschaften für Alles“ wie z.B. für Kleingartenrecht³⁵. Die andere Abteilung warnt wie eh und je im Interesse der Allgemeinanwälte vor einer „unkontrollierten Vielzahl neuer Fachanwaltschaften“ mit dem nicht überraschenden Argument: „Das Chaos ist zu befürchten“.³⁶ Vielleicht ist es aber als alter Weggefährte auch einfach nur da.

Mit ihrem widersprüchlichen Hin- und Her zum Fachanwalt für Versicherungsrecht³⁷ und ihrer mutlosen Nichtzulassung anderer mindestens gleichwertiger, vielleicht auch wichtigerer Fachgebiete hat die Satzungsversammlung die Fachanwaltschaften erneut an den Rand der Legitimität gestellt. Der verfassungsrechtliche Befund von Kirchberg³⁸ lässt sich nicht ignorieren: Aus der gesetzlichen Festschreibung der vier (Alt-) Fachanwaltsbezeichnungen für das Arbeits-, Sozial-, Steuer- und Verwaltungsrecht in § 43 c BRAO und die Satzungsermächtigung in § 59 b Abs. 2 Nr. 2 BRAO zur „Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können“, lässt sich kein Schutz vor Änderungs- oder Ergänzungsansprüchen ableiten; auch die Satzungsautonomie steht unter der Verpflichtung einer grundrechtskonformen Satzungsausgestaltung. Messen lassen muss sich die FAO am Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und an der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, die grundsätzlich auch die Werbung für den Beruf unter Schutz stellt.³⁹ Mit der isolierten Zulassung des „Fachanwalts für Versicherungsrechts“ ist die FAO im Hinblick auf diese Grundrechte systematisch aus den Fugen geraten. Überzeugende sachliche Rechtfertigungsgründe für die Zulassung des Versicherungsrechts, aber die Ablehnung etwa des privaten Baurechts oder des Medizinrechts werden sich schwerlich finden lassen. Der „Tod des Allgemeinanwalts“ oder ähnliche Szenarien taugen insoweit wenig; es

³³ Kirchberg, BRAK-Mitt. 2002, S. 47

³⁴ So zutreffend Hellwig, BRAK-Mitt. 2004, S. 53

³⁵ So Scharmer, BRAK-Mitt. 2004, S. 54

³⁶ Kitz-Trautmann, BRAK-Mitt. 2004, S. 61

³⁷ Abgelehnt mit 27 zu 61 Stimmen auf der Sitzung am 16.2.2001, beschlossen mit großer Mehrheit auf der Sitzung am 7.11.2002

³⁸ Kirchberg, BRAK-Mitt. 2004, S. 46

³⁹ Kirchberg a.a.O. (FN 39 S. 47)

handelt sich bei den genannten und vergleichbaren Rechtsgebieten um Spezialmaterien, die der Generalist nicht abzudecken vermag. Schon aus verfassungsrechtlicher Notwendigkeit muss daher die dritte Satzungsversammlung (konstituiert am 19.11.2003) in die Initiative gehen und unter materieller Anwendung der 2001 entwickelten Kriterien oder eines vergleichbaren Konzeptes den Katalog der Fachanwaltschaften ausweiten, will sie das Konzept des Handelns insoweit nicht aus der Hand geben und die Entwicklung den Gerichten überlassen. „Es kann – im Rahmen einer pflichtgemäßen, ausgewogenen, grundrechtskonformen und insbesondere auch dem Prinzip der Systemgerechtigkeit verpflichteten Ausübung des Satzungsermessens – allenfalls darum gehen, Überschneidungen mit bestehenden Fachanwaltschaften zu vermeiden bzw. eine Stimmigkeit hinsichtlich der Breite und Qualität des Angebots, der Nachweise und der Prozeduren mit den bestehenden Fachanwaltschaften sicherzustellen.“⁴⁰

In die gleiche Richtung führen europarechtliche Überlegungen. Wie Hellwig⁴¹ dezidiert nachgewiesen hat, kann die Angabe einer zutreffenden Spezialisierungsbezeichnung – solange keine Verwechslungsgefahr mit einer Fachanwaltsbezeichnung besteht – durch deutsches Recht nicht verboten werden. Aus dem System der Fachanwaltschaften und dessen Schutz vor Umgehung und Aushöhlung lässt sich ein solches Verbot nicht ableiten. Andererseits würde das Verbot in mehrfacher Hinsicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, insbesondere gegen die Dienstleistungsfreiheit und die ihr innewohnende Werbefreiheit des einzelnen Rechtsanwalts, gegen die diese Freiheiten regelnde Richtlinien und gegen das gemeinschaftsrechtliche Wettbewerbsrecht.⁴²

Spezialisierungsbezeichnungen bedürfen keiner reglementierten Befähigungsnachweise und keiner Verleihung. Es sollte der dritten Satzungsversammlung ein Anliegen

sein, der Verbreitung von Spezialisierungsbezeichnungen kraft (zutreffender) Selbsteinschätzung die Attraktivität dadurch zu nehmen, dass sie neue fachanwaltschaftliche Gebiete schafft, für die sowohl von der Anwaltschaft wie auch vom rechtsuchenden Publikum her ein Bedarf besteht. Neben diesem praktischen Argument gilt es aber auch die gemeinschaftsrechtliche Gefahr zu berücksichtigen, dass die Satzungsermächtigung des § 59 b Abs. 2 Nr. 2 a BRAO einer Überprüfung am europäischen Gemeinschaftsrecht, insbesondere dem Kartellverbot in Art. 81 EGV, nicht standhalten könnte, wenn die Satzungsversammlung sich in der Frage der Öffnung der Fachanwaltschaften zu restriktiv verhält.⁴³

Auf der anderen Seite besteht kein Grund, das Kind mit dem Bade auszuschütten und das Heil in „Fachanwaltschaften für Alles“ zu suchen. Im Ergebnis würde dies nichts anderes als das Zurückfallen auf Spezialisierungsbezeichnungen kraft Selbsteinschätzung bedeuten und den entscheidenden Vorteil und tragenden Rechtfertigungsgrund der heutigen Fachanwaltschaften verschenken, nämlich den verfassten Weg des Erwerbs und der Gestattung, der für den Rechtssuchenden eine Gewähr bietet, dass hinter der Bezeichnung fachliches Können und Erfahrung stehen. „Fachanwaltschaften für Alles“ würden den Wert und die Wertschätzung, die die heutigen Fachanwaltsbezeichnungen genießen, aushöhlen, ohne dass dem ein erkennbarer Nutzen für Anwaltschaft und Öffentlichkeit gegenüberstünde.⁴⁴

⁴⁰ Kirchberg a.a.O. (FN 39 S. 47)

⁴¹ BRAK-Mitt. 2004, S. 48

⁴² S. im Einzelnen Hellwig a.a.O. (FN 42)

⁴³ Siehe im Einzelnen Hellwig a.a.O. (FN 42)

⁴⁴ Einerseits „Fachanwaltschaften für alles“ und andererseits dann für x-beliebige Rechtsbereiche eine Qualitätsprüfung durch Prüfungsausschüsse bei den Kammern zu fordern (so Scharmer, BRAK-Mitt. 2004, S. 55), erscheint nicht nur konzeptionell inkonsequent, sondern auch rechtlich und praktisch undurchführbar. Es liegt auf der Hand, dass dann die rechtlich gebotene Überprüfbarkeit der Gestattung oder Antragsablehnung verloren geht und somit die Rechtmäßigkeit des gesamten Zulassungsverfahrens in Frage gestellt wird. Wer bestimmt denn z.B. die Qualitätsanforderungen für den „Fachanwalt für Haustierrecht“?

Anwaltsgesellschaften



*Dr. Fritz Eckehard Kempter
Rechtsanwalt
Vizepräsident
der RAK München*



*Stephan Kopp
Rechtsanwalt
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer
der RAK München*

Die Jahre von 1979 bis 2004 waren nicht nur bezüglich des allgemeinen Berufsrechts für Rechtsanwälte, sondern auch hinsichtlich der anwaltlichen Organisationsformen von großen Veränderungen und Umbrüchen geprägt. Die Ausübungsform des Anwaltsberufes entwickelte sich zunächst von der klassischen Einzelkanzlei und Bürogemeinschaft hin zur Kooperation und Sozietät. Es folgten die Partnerschaft und die Kapitalgesellschaften sowie mit der zunehmenden Internationalisierung die Anwaltsgesellschaften aus dem europäischen Ausland und den USA. Neuerdings zeigen sich wieder neuere Ausformungen der Zusammenarbeit wie Franchise-Ketten. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Jahrzehntealte Tabus wurden gebrochen, was, wie so oft, Vor- und Nachteile für den Berufsstand mit sich brachte.

1. Die Sozietät

Die Sozietät¹ ist im Wesentlichen die im Laufe des letzten Jahrhunderts speziell für die berufliche Zusammenarbeit von Rechts-

anwälten gewählte Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Als solche stellt sie nach wie vor die traditionelle und noch am häufigsten verwendete Organisationsform² unseres Berufsstandes dar.

a) Eine Legaldefinition des Begriffs „Sozietät“ war angesichts der bestehenden Regelungen zur BGB-Gesellschaft sowie der einschlägigen Rechtsprechung³ und der bestehenden Literatur⁴ mit Ausnahme von § 39 Abs. 3 des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG) vom 13.9.1990⁵ bis heute nicht erforderlich⁶. Auch in § 28 der Standesrichtlinien⁷ erfolgten nur Festlegungen hinsichtlich der „gemeinsamen Kanzlei“, der „gemeinschaftlichen Entgegennahme der Aufträge und Entgelte“ sowie der Außendarstellung der „Sozietät“. Mit der BRAO-Novelle von 1994 wurde § 59 a in die BRAO eingefügt, der die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und den sozietätsfähigen Berufsträgern in einer Sozietät regelt. Doch auch diese Vorschrift wurde vom Gesetzgeber noch bewusst offen formuliert, um die spätere Einbeziehung der Partnerschaft zu ermöglichen⁸.

Unter einer Anwaltssozietät im engeren Sinne verstand man bereits in der Kommentarliteratur der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts „die dauernde Vereinigung mehrerer Rechtsanwälte, welche die Berufsausübung der Gesellschafter im Interesse und auf Rechnung aller Sozien unter Benützung gemeinsam zu treffender Einrichtungen be-

² Dazu ausf. Heussen, in Rechtsanwaltslexikon, 3. Aufl. 1993, Anwaltliches Berufsrecht H II

³ Grundlegend BGH NJW 1963 S. 1302; 1971 S. 1801; 1982, 1866; 1984 S. 10; 1985 S. 2635; 1988 S. 1973; 1990 S. 827

⁴ Vgl. zur RAO: Friedländer, a.a.O.; zur RRAO: Noack, a.a.O.; zur BRAO: Isele, a.a.O.; so auch noch in Kleine-Cosack, BRAO, 1. Aufl. 1993, Einl. Rdnr. 27. Vgl. auch Redeker, AnwBl. 1987, S. 528

⁵ GBl. (der DDR) I Nr. 61 S. 1504, mit Wirkung vom 9.9.1994 aufgehoben

⁶ Posegga, Rechtliche Grundlagen einer Sozietät von Rechtsanwälten und Steuerberatern, 1999, Rdnr. 58; Michalski/Römermann, in: Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, 2001, Kap. B. Die Sozietät, Rdnr. 1, S. 82

⁷ Beschluss der Bundesrechtsanwaltskammer vom 21.6.1973 gem. § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO

⁸ BT-Drucks. 12/4993 S. 23; Römermann/Spönemann, NZG 1998 S. 15

¹ Vgl. zum Sozietätsbegriff: Michalski/Römermann, in: Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, 2001, B Rdnr. 8; Römermann, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl. 2001, Berufs-ABC, S. 1219

zweckt.⁹ Im RAG hieß es: „Eine Sozietät liegt dann vor, wenn sich Rechtsanwälte auf vertraglicher Basis zur gemeinsamen Berufsausübung und gemeinsamen Kostentragung und Haftung zusammengeschlossen haben. Die Auftragsübernahme erfolgt in diesen Fällen gemeinsam.“ Heute finden sich in der Literatur¹⁰ je nach Betrachtungsweise unterschiedliche Definitionen der Sozietät. Man könnte sie im Vergleich mit den verschiedenen Fundstellen als einen organisierten Zusammenschluss von Angehörigen sozietätsfähiger Berufe nach den Regeln der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eines entsprechenden ausländischen Rechts zur gemeinsamen Berufsausübung durch gemeinsame Entgegennahme von Aufträgen und Entgelt bei gesamtschuldnerischer Haftung¹¹ beschreiben.

Soweit Kanzleien nach außen nur gemeinsam auftreten, ohne jedoch im Innenverhältnis einer echten Sozietät zu entsprechen, handelt es sich um eine so genannte „Scheinsozietät“, auch „Außensozietät“ genannt¹². Die auf dem Briefkopf mit aufgeführten Rechtsanwälte, die lediglich Angestellte sind oder zu denen nur eine Bürogemeinschaft besteht¹³, werden im Außenverhältnis wie Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts behandelt. Sie haften demnach auch persönlich für alle Verbindlichkeiten der „Sozietät“.

b) Die Zulässigkeit der Sozietät ist heute angesichts der verfassungsrechtlich gewähr-

leisteten Berufsfreiheit unangefochten¹⁴. Noch in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts begegnete die Sozietät allerdings einem großen Misstrauen. Von „geschäftsmäßiger Routine“, „mechanischer Betriebsamkeit“, ja sogar von „Versklavung anderer Anwälte“ war die Rede¹⁵. Insgesamt bildeten sich jedoch aufgrund der Vorteile der organisatorischen Zusammenarbeit immer mehr Sozietäten. Stellvertretend für viele seien hier nur die Sozietäten „Dr. Max Friedlaender – Siegfried Jacoby“, „Dr. Max Hirschberg – Dr. Philipp Löwenfeld – Dr. Ludwig Regensteiner – Dr. Elisabeth Kohn¹⁶“ und „Karl Hardt – Dr. Jörn Seuffert¹⁷“ genannt. 1934 sprach der damals beim Reichsgericht angesiedelte Ehrengerichtshof¹⁸ schließlich ein Verbot für eine überörtliche Sozietät auch nur mit der Begründung aus, dass der Anwalt nicht Gewerbetreibender, sondern Organ der Rechtspflege sei und damit seine Erwerbsinteressen dem Interesse des Auftraggebers und der Rechtspflege unterzuordnen habe¹⁹.

c) Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden in Bezirk der Rechtsanwaltskammer München so manche, teilweise noch heute bekannte Sozietäten, von denen wieder – soweit ermittelbar, nur stellvertretend für viele andere und ohne Anspruch auf Vollständig-

⁹ So schon Friedländer, RAO, 3. Aufl. 1930, Exk. Zu § 40 Rdnr. 1, S. 318. Vgl. auch Noack, RRAO, 2. Aufl. 1937, § 35 Ziff. 1 Buchst. h, S. 144

¹⁰ Vgl. Isele, BRAO, 1976, Anhang zu § 43, S. 712; Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 1 und 6; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 4; Henssler/Prütting – Hartung, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 59 a Rdnr. 18

¹¹ Henssler/Prütting/Hartung, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 59 a Rdnr. 18; Feuerich, AnwBl. 1989 S. 360, 362 m.w.N.; BGHZ 56, 355, 357 m.w.N.; ähnlich: Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 6

¹² Vgl. hierzu Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 6; Henssler/Prütting-Hartung, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 59 a Rdnr. 19; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl. 2003, vor § 59 a Rdnr. 16

¹³ Zur Zulässigkeit vgl. BGH DB 2001 S. 381

¹⁴ Vgl. Kleine-Cosack, BRAO, 1. Aufl. 1993, Einl. Rdnr. 27. Anders noch Anfang des 20. Jahrhunderts: Damals glaubte man, dass die Anwaltschaft sich nicht zu „großbetrieblicher Konzentration“ eigne. Vgl. hierzu: Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl. 1988, § 28 Rdnr. 3

¹⁵ Vgl. den historischen Rückblick in: Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl. 1988, § 28 Rdnr. 3; Henssler/Prütting-Hartung, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 59 a Rdnr. 2

¹⁶ Hirschberg, Jude und Demokrat, Erinnerungen eines Münchener Rechtsanwalts 1883 bis 1939, S. 238 und Landau/Rieß, Recht und Politik in Bayern zwischen Prinzregentzeit und Nationalsozialismus, S. XXI, 570, 663, 675; zuvor „Dr. Heinrich Rheinstrom – Max Hirschberg“, vgl. Hirschberg a.a.O. S. 84. Rechtsanwalt Dr. Theodor Loewenfeld, der Vater von Rechtsanwalt Dr. Philipp Loewenfeld, hatte Anfang des 20. Jahrhunderts eine Sozietät mit Rechtsanwalt Max Bernstein, vgl. Landau/Rieß, a.a.O., S. 10, 246

¹⁷ Seit 1948: Karl Hardt – Dr. Rolf Seuffert

¹⁸ Vgl. Kopp, BRAK-Mitt. 1998 S. 56 f.

¹⁹ EGHE XXVIII, S. 174

keit die Kanzleien²⁰ „Dr. Anton Besold – Emmanuel Besold²¹“, „Rolf Bossi – Ingo Brehme – Steffen Ufer²²“, „Dr. Helmut Büttner – Dr. Leo A. Seufert²³“, „Dr. Hugo Diepold – Friedrich Wilhelm Spigaht²⁴“, „Dr. Lois Erdl – Dr. Joachim Wunderlich – Dr. Harald Peters – Dr. Hans Robert Dissmann – Dr. Peter Fleschutz – Dr. Horst Hahn²⁵“, „Dr. Rolf Fiedler – Dr. Manfred Gegerle²⁶“, „Dr. Otto Gritschneider – Dr. Hans Weber – Dr. Wolfgang Hahn²⁷“, „Dr. Hans Hertkorn – Dr. Alexander von Berlin – Günther Seufert – Dr. Christoph von Heimendahl – Walter Labbé – Dr. Friedrich Wilhelm Graf von Rittberg²⁸“, „Dr. Alfons Höchstädter – Rudolf Langscheid²⁹“, „Ottheinz Käab – Peter

Grimm³⁰“, „Dr. Kreuz & Dr. Niebler³¹“, „Dr. Erwin Lohner – Michael Fischer³²“, „Herrmann Meidert – Dr. Fritz Wiesenthal – Peter Schicker³³“, „Dr. Eduard Oehl – Dr. Rudolf Nörr – Dr. Alfred Stiefenhofer³⁴“, „Dr. Fritz Ostler – Hans Georg Then³⁵“, „Dr. Albert Preu – Dr. Manfred Bohlig – Dr. Matthias Brandi-Dohrn – Dr. Lutz Donle³⁶“, „Dr. Franz Reisert – Klaus Reisert“, „Max Reisinger – Dr. Bernhard Ott³⁷“, „Dr. Otto Rembold – Dr. Herbert Sernetz – Wolf-Dieter Hochleitner³⁸“, „Dr. Gerhart F. Rothe – Erhard Senninger – Dr. Eberhard Kollmar³⁹“, „Dr. Wilhelm Scheuer – Dr. Wer-

²⁰ Wegen der großen und unüberschaubaren Zahl an Sozietäten können hier nur einige Sozietäten aus den 50er, 60er und 70er Jahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des erstgenannten Sozius genannt werden. Zu Tätigkeiten einzelner Soziern im Kammervorstand, in der Geschäftsführung und in der Ehren- bzw. Anwaltsgerichtsbarkeit vgl. dort

²¹ Später: Dr. Anton Besold – Emmanuel Besold – Florian Besold

²² Später: Rolf Bossi – Gunter Widmaier – Steffen Ufer – Erwin Brandl – Albrecht Heyng – Dr. Eckhart Müller, statt der letzten beiden Soziern kamen in der Folgezeit mit unterschiedlicher Dauer der Zugehörigkeit hinzu: Hans Dieter Gross, Harald Greve, Wolf-Dieter Fritz, Ulrich Bauschulte, Franz Xaver Wittl, Peter Witting. Heute heißt die Sozietät: Bossi – Ufer – Ziegert

²³ Heute: Dr. R. Büttner, Dr. Seufert & Partner

²⁴ Später: Dr. H. Diepold – Arnulf R. Seufert – Dr. Wieland Horn

²⁵ Später: Dr. Harald Peters – Dr. Peter Fleschutz – Dr. Horst Hahn, Peters Fleschutz Graf v. Carner

²⁶ Später: Dr. Rolf Fiedler – Dr. Manfred Gegerle – Dr. Manfred Maischein – Dr. Paul Köppl bzw. Dr. Nikolaus von Schoeler bzw. Dr. Werner Wellhöfer, dann: Fiedler & Forster, heute ist die Münchener Kanzlei Bestandteil von CMS Hasche Sigle

²⁷ Später: Dr. Otto Gritschneider – Dr. Hans Weber – Dr. Klaus Werner – Peter Luger, Dr. Otto Gritschneider – Erwin Ehrensperger – Gerhard Geigenberger – Konrad Gritschneider – Ludwig Widl, heute: Gritschneider Rechtsanwälte Steuerberater

²⁸ Später: Günther Seufert – Dr. Christoph von Heimendahl – Walter Labbé – Dr. Friedrich Wilhelm Graf von Rittberg – Christoph Messerschmidt – Dr. Herwig Bachelin, Günther Seufert – Dr. C. von Heimendahl – Dr. F.W. Graf von Rittberg – Dr. Herwig Bachelin – Dr. Karsten Küppers – Harald Bardenhagen, heute: Seufert Rechtsanwälte. Herr Rechtsanwalt Labbé bildete mit weiteren Kollegen in den 70er Jahren die Sozietät Walter Labbé – Christoph Messerschmidt – Dr. Wilfried Niedermeier, später: Labbé & Partner. Herr Rechtsanwalt Chr. Messerschmidt bildete mit weiteren Kollegen in den 90er Jahren die Sozietät Christoph Messerschmidt – Dr. Wilfried Niedermeier – Conrad von Neumann-Cosel – Ulrich Numberger

²⁹ Später Rudolf Langscheid – Dr. Kajetan Schwaiger, Rudolf Langscheid – Freimut Höchstädter – Dr. Kajetan Schwaiger, heute: Höchstädter & Kollegen

³⁰ Später: Ottheinz Käab – Gerhard Kaßing, Ottheinz Käab & Partner bzw. Käab Bürner Kiener & Kollegen einerseits und Peter Grimm – Dr. Karl von Lutterotti – Iris-Maria Jandel – Rolf E. Müller andererseits. Herr Rechtsanwalt Käab ist neben seiner langjährigen Tätigkeit im Vorstand und im Präsidium der Kammer seit 1998 Vorsitzender der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. München

³¹ Es handelte sich um die Rechtsanwälte Dr. Theo Kreuz und Dr. Horst Niebler, später: Kreuz, Niebler & Mittl, dann: Beiten Burckhardt Mittl & Stever, Beiten Burckhardt Mittl & Wegener, KPMG Treuhand & Goerdeler GmbH, KPMG Treuhand Beiten Burckhardt GmbH, heute: Beiten Burckhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

³² Später: Dr. Erwin Lohner – Michael Fischer – Hans Werner Bauer bzw. Peter P. Christ, heute: Dr. Lohner – M. Fischer

³³ Später: Hermann Meidert – Peter Schicker – Dr. Nikolaus D. Birkel – Inge Koutsches bzw. Uta Rüping – Dr. Walter Althammer bzw. Ulrike Setzer-Holm – Josef Deuringer, heute: Meidert & Kollegen

³⁴ Später: Dr. Eduard Oehl – Dr. Rudolf Nörr – Dr. Alfred Stiefenhofer – Dr. Friedrich Zimmermann – Ulrich Lutz – Peter von Schaabner – Dr. Eckart Rabich – Rüdiger von Pezold – Dr. Bertold Gaede – Dr. Ronald Frohne, heute: Nörr Stiefenhofer Lutz

³⁵ Später: Dr. Fritz Ostler – Hans Georg Then – Christoph Ostler – Michael Then. Herr Rechtsanwalt Dr. Fritz Ostler war der Begründer des Münchener Anwaltvereins und des Bayerischen Anwaltverbandes sowie dessen Präsident

³⁶ Später: Dr. Albert Preu – Dr. Manfred Bohlig – Dr. Matthias Brandi-Dohrn – Dr. Lutz Donle – Dr. Klaus von der Laden, heute: Preu, Bohlig & Partner

³⁷ Später: Max Reisinger – Dr. Dr. Karl Weiss – Dr. Bernhard Ott – Dr. Karl Heinz Weiss – Harald Eschenlohr, Dr. Bernhard Ott – Dr. Karl Heinz Weiss – Harald Eschenlohr – Dr. Otto L. Walter – Ulrich Nehm – Dr. Peter v. Borch – Dietmar Luz – Dr. Ulrich Hartel – Dr. Florian Bauer – Dr. Heiner Köster, Ott, Weiss, Eschenlohr & Partner, Weiss & Hasche, Hasche Eschenlohr Peltzer, heute: CMS Hasche Sigle

³⁸ Später: Rembold Sernetz Hochleitner v.Gronau, heute: Sernetz Schäfer

³⁹ Heute: Rothe Senninger Kollmar. Herr Rechtsanwalt Senninger war von 1988 bis 1991 Präsident des Deutschen Anwaltvereins, von 1979 bis 1995 DAV-Vorstandsmitglied sowie lange Jahre Vorstandsmitglied der Selbsthilfe für Rechtsanwälte

ner Scheuer – Dr. Fritz Fremuth⁴⁰, „Dr. Carl Schramm – Rainer Klaka – Walter Zipf – Peter Goltz – Dr. Peter Schade⁴¹, „Dr. Ernst Schroeder – Ernst Schroeder“, „Dr. Wolf Schwarz – Dr. Friedrich Schniewind⁴², „Dr. Hans Steichele – Dr. Walter Neumann⁴³, „Dr. Adolf Trepte – Dr. Andreas Reiners⁴⁴, „Dr. Karl Wiedemann – Dr. Georg Gruno⁴⁵, „Dr. Henning Wegener – Dr. Hans Schmidt-Sibeth⁴⁶“ sowie „Dr. Heinrich Joachim Wrede I – Dr. Heinrich Thomas Wrede II⁴⁷“ genannt seien.

d) Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre erschien die auf einen Standort beschränkte Sozietät für manche anwaltliche Tätigkeit zu einengend. Sie wurde den praktischen Anforderungen in manchen Fällen des beruflichen Alltags nicht mehr gerecht. Zum einen erforderte die prosperierende Wirtschaft in Form von Konzernen mit Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die über die gesamte Bundesrepublik verteilt sind, als auch die zunehmende wirtschaftliche Betätigung ausländischer Unternehmen in Deutschland eine anwaltliche Beratung und Vertretung aus einer Hand über einen Ort hinaus. Zum anderen ergaben sich aber auch aus persönlichen Umständen Gelegenheiten, überörtlich eine Sozietät zu bilden.

Von den ersten überörtlichen Sozietäten in unserem Kammerbezirk seien hier nur

exemplarisch die Sozietäten „Tetzel Rube Sziel Oehm-Blaser Ulsch-Kohl“ mit Büros in München und Nürnberg sowie „Sträßer & Hermann“ mit Büros in Passau und Eggenfelden genannt.

e) Das Auftreten einer überörtlichen Sozietät betrachteten die Standesvertreter damals als Tätigwerden des einzelnen Rechtsanwalts an verschiedenen Orten. Die BRAO enthielt noch keine Regelung im Sinne von § 59 a BRAO. Die überörtliche Sozietät war vielmehr an § 28 Abs. 1 der damaligen Standesrichtlinien sowie den Vorschriften der BRAO zum Lokalisationsprinzip, zur Residenzpflicht und dem Verbot der Zweigstellen zu messen.

§ 28 Abs. 1 der Standesrichtlinien sah vor, dass eine Sozietät „eine“ gemeinsame Kanzlei erfordere. Das Lokalisationsprinzip gem. § 18 BRAO regelte damals wie heute, dass jeder Rechtsanwalt bei „einem“ bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein muss. § 27 BRAO 1959 enthielt die Bestimmung, dass ein Rechtsanwalt innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks, in dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen und an dem Ort des Gerichts, an dem er zugelassen ist, „eine“ Kanzlei einrichten muss. Nach § 28 BRAO durfte der Rechtsanwalt ebenso wie heute weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtag abhalten.

Die führenden Kommentare⁴⁸ hielten daher die überörtliche Sozietät als mit dem damals geltenden Berufsrecht unvereinbar. Die Rechtsanwaltskammern waren folglich im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verpflichtet, gegen die überörtlichen Sozietäten vorzugehen⁴⁹.

Im ersten Verfahren, das zur Überprüfung der Zulässigkeit der überörtlichen Sozietät in unserem Kammerbezirk stattfand, bestätigte das Landgericht München I in seinem Urteil

⁴⁰ Später: Dr. Wilhelm Scheuer – Dr. Werner Scheuer – Wolfgang Prestele – Dieter Hagen, heute: Scheuer – Mertl – Fricke – Blume (d.h.: Dr. Werner Scheuer, Anton Mertl, Karl Fricke, Thomas Blume). Herr Rechtsanwalt Anton Mertl ist z.Zt. der Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

⁴¹ Später: Dr. Carl Schramm – Rainer Klaka – Walter Zipf – Dr. Peter Schade – Dr. Michael Nieder – Siegmund Wiedemann – Guido Diemer, Rainer Klaka – Dr. Michael Nieder – Guido Diemer – Dr. Christoph Krüger – Dr. Andreas Schulz, heute: Klaka Rechtsanwälte

⁴² Später: Dr. Wolf Schwarz – Dr. Friedrich Schniewind – Klaus Kelwing – Chlodwig P. Würdig bzw. Dr. Bardia Khadjavi-Gontard, Schwarz Kurtze Schniewind Kelwing Wicke, heute: Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl

⁴³ Später: Dr. Walter Neumann – Dr. H. Dieter Steichele – Bernd G. Maier. Ende 1994 wurde die Sozietät beendet. Herr Rechtsanwalt Dr. H. Dieter Steichele führte dann eine Sozietät mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz Sonnauer fort

⁴⁴ Später: Dr. Andreas Reiners – Michael Buch – Anton Martinek

⁴⁵ Später: Dr. Georg Gruno – Jürgen Weisbach

⁴⁶ Später: Schmidt-Sibeth Zirngibl Langwieser Heisse, heute: ARCON Schmidt-Sibeth Heisse Weisskopf Kursawe

⁴⁷ Heute: Dr. Wrede

⁴⁸ So noch: Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl. 1988, § 28 Rdnr. 9. unter Berufung auf die damals herrschende Meinung. Vgl. auch: LG München I AnwBl. 1989 S. 567 f.; BayEGH AnwBl. 1990 S. 265 ff.; Feuerich, AnwBl. 1989 S. 360 ff.

⁴⁹ Vgl. die Nachweise in Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 11

vom 23.8.1989 die Rechtsauffassung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München⁵⁰. Anderenorts zeigte sich jedoch schon eine abweichende Rechtsprechung. Die Gerichte begannen, je nach Auslegung der §§ 18, 27 und 28 BRAO, die überörtliche Sozietät für zulässig zu erklären, wie dies in der Entscheidung des Landgerichts Köln vom 8.8.1989⁵¹ erfolgt war.

Der Bundesgerichtshof hat erstmalig in seinem Beschluss vom 18.8.1989⁵² wegweisende Ausführungen zur Frage der Zulässigkeit der überörtlichen Sozietät gemacht, ohne diese jedoch im konkreten Fall zu entscheiden. Er führte dabei aus, dass Rechtsanwälte nach dem Zusammenschluss mit anderen Rechtsanwälten zwar weder die Pflicht zur Lokalisierung (§ 18 BRAO) noch die Residenzpflichten (§ 27 BRAO) verletzen, wenn sie weiterhin bei jeweils einem bestimmten Gericht zugelassen bleiben und ihre Wohnsitzpflicht sowie die Pflicht, am Ort ihrer Zulassung eine Kanzlei zu unterhalten, erfüllen. Allerdings seien, so der Bundesgerichtshof weiter, bei einer überörtlichen Sozietät auch Sachverhaltsgestaltungen denkbar, in denen der Rechtsanwalt „seine“ Kanzlei nicht nur an dem Ort seiner Zulassung habe, sondern ebenso die Kanzlei am anderen Ort rechtlich als „seine“ Kanzlei zu werten sei. Dies wäre dann der Fall, wenn der Rechtsanwalt auch diese zweite Kanzlei zu einem tatsächlichen Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit mache wie die erste.

f) In der Anwaltschaft bestand aufgrund der unterschiedlichen Rechtsprechung und Literaturmeinungen noch große Unsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit der überörtlichen Sozietät. Sowohl die Präsidentenkonferenz als auch ein Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, in der der damalige Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt Hans-Gerhard Beck, die Interessen unserer Kammer vertrat, befassten sich intensiv mit der Frage, ob und ggf. wie der Sozietätsbegriff als solcher und damit auch die überörtliche

Sozietät in der BRAO geregelt werden müssten. Die Beratungen gestalteten sich aber angesichts der stark differenzierenden Ansichten der Mitglieder schwierig.

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München⁵³ ging zunächst dazu über, entsprechende Fälle zu sammeln und zu prüfen. Aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 18.8.1989⁵⁴ stellte sich die Frage, wie auf Anfragen aus der Kollegenschaft zur Zulässigkeit und Gestaltung überörtlicher Sozietäten geantwortet werden solle. Im Ergebnis war man sich einig, dass nur auf konkrete Gestaltungskonzepte eingegangen werden könne und auch bei positivem Prüfungsergebnis darauf hingewiesen werde, dass die betreffende Art der überörtlichen Sozietät und ihrer Kundmachung vom Vorstand zwar nicht beanstandet werde, dass damit aber keine wettbewerbsrechtlichen und andere zivilrechtlichen Bewertungen vorgenommen werden können.

g) Im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München erregte im Jahre 1988 – also noch vor der Entscheidung des BGH vom 18.8.1989 – eine Sozietät aus Passau Aufsehen, aus der ein Sozius unter Aufrechterhaltung des Sozietätsnamens nach Eggenfelden wechselte. Sowohl das Präsidium als auch der Vorstand hielten diese überörtliche Sozietät als mit dem Berufsrecht unvereinbar. Der Bayerische Ehrengerichtshof in München differenzierte in seinem Beschluss vom 17.1.1990⁵⁵ allerdings aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987⁵⁶, wonach die Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts nicht mehr als Hilfsmittel zur Auslegung und Konkretisierung der Generalklausel über die anwaltlichen Grundpflichten (§ 43 BRAO 1959) herangezogen werden konnten, und der inzwischen ergangenen Entscheidung des

⁵⁰ LG München I AnwBl. 1989 S. 567 f.

⁵¹ Vgl. LG Köln AnwBl. 1989 S. 564 ff.

⁵² BGH NJW 1989 S. 2890 f. = AnwBl. 1989 S. 563 f. = BRAK-Mitt. 1989 S. 211 f.

⁵³ Mitglieder des Präsidiums waren: Präsident Warmuth, Vizepräsidenten Dr. Gruno, Beck, Dr. Ernst und Schatzmeister Dr. Reiners

⁵⁴ BGH NJW 1989 S. 2890 f. = AnwBl. 1989 S. 563 f. = BRAK-Mitt. 1989 S. 211 f.

⁵⁵ BayEGH, AnwBl. 1990 S. 265 ff.

⁵⁶ BVerfG NJW 1988 S. 191 = BRAK-Mitt. 1988 S. 54 ff. = AnwBl. 1987 S. 598

Bundesgerichtshofs vom 18.8.1989⁵⁷, wonach eine überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten in einem obiter dictum unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig gehalten wurde. Der Ehrengerichtshof sah lediglich die Voraussetzung, dass die Ankündigung der Sozietät in der Öffentlichkeit auch der Wahrheit entsprechen müsse, als nicht erfüllt an, da im konkreten Fall die Aufträge durch die „Sozien“ getrennt angenommen wurden und dies dem Wesen der Sozietät widersprach.

Die Anfrage einer Münchener Sozietät hinsichtlich der Zulässigkeit einer intraurbanen Sozietät verbeschied das Präsidium Ende 1989 noch unter dem Hinweis auf das Zweigstellenverbot als unzulässig⁵⁸.

h) Der wichtigste Fall aus unserem Kammerbezirk betraf eine Münchener Anwältin, die in den Jahren 1988/1989 eine überörtliche Sozietät mit Nürnberger Rechtsanwälten bildete. Entsprechend der damaligen herrschenden Meinung (noch vor der Entscheidung des BGH vom 18.8.1989!) beschloss das Präsidium, ein wettbewerbsrechtliches Verfahren einzuleiten. Dies führte zu einem bundesweit großes Aufsehen erregenden gerichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit einer überörtlichen Sozietät.

In seinem Urteil vom 23.9.1992⁵⁹ entschied der Bundesgerichtshof, dass der Bildung überörtlicher Anwaltssozietäten weder die Standesrichtlinien noch die Regelungen der BRAO noch vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht entgegenstehe. Den Standesrichtlinien fehlte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987⁶⁰ die Qualität einer Rechtsnorm i.S.v. Art. 12 GG. Das Lokalisierungsgebot nach § 18 BRAO und die Residenzpflicht nach § 27 BRAO sah der Bundesgerichtshof bei Bestehen der Zulassung des einzelnen Anwalts bei einem Gericht, der Erfüllung der Wohn-

sitzpflicht der Sozien und der Unterhaltung einer Kanzlei am Ort ihrer Zulassung als nicht verletzt an. Auch das gesetzgeberische Ziel, wonach verhindert werden sollte, dass eine kleine Anzahl von Anwälten sich die Mehrheit der Mandate teile⁶¹, trug nicht das Verbot des überörtlichen Zusammenschlusses von Rechtsanwälten. Eine Verbotswirkung des § 28 BRAO könnte nur angenommen werden, wenn mit der Vereinbarung der überörtlichen Sozietät notwendigerweise die Errichtung einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle verbunden wäre, was wiederum aber auch nur als selbstständiger Verstoß gegen § 28 BRAO anzusehen wäre. Die Gefahr eines übertriebenen oder irreführenden Werbens sei ebenfalls nicht notwendigerweise mit einer überörtlichen Tätigkeit verbunden. Die Aufsichtstätigkeit der Kammern sei nicht eingeschränkt. Besonders wichtig war noch die Feststellung des Bundesgerichtshofs, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, gerade in Hinblick auf die europäische Niederlassungsfreiheit, gewandelt haben.

Damit war der erste Schritt hin zu moderneren Organisationsformen der Anwaltschaft getan.

i) Durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2.9.1994⁶² wurde schließlich die BRAO um § 59 a ergänzt, der erstmalig gesetzliche Regeln der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten untereinander und mit Angehörigen anderer Berufsgruppen in einer Sozietät auf örtlicher, überörtlicher und internationaler Ebene beinhaltete⁶³. Damit erhielten die überörtlichen⁶⁴, aber auch die „interprofessionellen“⁶⁵ und

⁵⁷ BGH NJW 1989 S. 2890 f. = AnwBl. 1989 S. 563 f. = BRAK-Mitt. 1989 S. 211 f.

⁵⁸ Vgl. zur Frage der Zulässigkeit der intraurbanen Sozietät: OLG Karlsruhe NJW 1992 S. 1837 ff.

⁵⁹ BGH AnwBl. 1993 S. 130 ff.

⁶⁰ BVerfG NJW 1988 S. 191 = BRAK-Mitt. 1988 S. 54 ff. = AnwBl. 1987 S. 598; BVerfGE 76, 196 = NJW 1998 S. 197

⁶¹ BT-Drucks. III/120, S. 64; BVerfG NJW 1990 S. 1033.

⁶² BGBl. I S. 2278 ff.

⁶³ Feuerich/Braun, BRAO, 3. Aufl. 1995, § 59 a Rdnr. 1

⁶⁴ Vgl. im Einzelnen die Kommentierung in: Henssler/Prütting-Hartung, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 59 a Rdnr. 63 ff.; Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 11 f.; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 16 ff.; Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, B Rdnrn. 586 ff.

⁶⁵ Vgl. im einzelnen die Kommentierung bei: Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 18; Henssler/Prütting-Hartung, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 59 a Rdnr. 86 ff.; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 8 ff.; Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, B Rdnrn. 617 f. und 764 ff.

die „internationalen“⁶⁶ Sozietäten eine Verankerung in der BRAO.

j) Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung des Rechtsberatungsmarktes, aber auch aufgrund der engeren Zusammenarbeit von Rechtsanwaltskanzleien mit grenzüberschreitend tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüferkanzleien, begannen seit den 90er Jahren vor allem angelsächsische und nordamerikanische Sozietäten sich in München mit eigenen Büros oder in Zusammenarbeit mit deutschen Büros niederzulassen. Teilweise handelte es sich um die Eröffnung neuer Büros, teilweise aber auch um Fusionen mit oder Beitritten von deutschen Sozietäten bei ausländischen Gesellschaften. Hier seien nur exemplarisch Hammonds, Jones Day, Linklaters⁶⁷ und Shearman & Sterling genannt.

Die Berufsausübung und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz regelt das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9.3.2000⁶⁸. Diese Kolleginnen und Kollegen sind berechtigt, als europäische Rechtsanwälte unter den ihnen zustehenden, in der Anlage zum EuRAG genannten Berufsbezeichnungen aus ihren Heimatländern selbstständig ihren Beruf auszuüben und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland zu beantragen⁶⁹. Soweit sie im Herkunftsland einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung angehören, können sie im Rechtsverkehr die Bezeichnung des Zusammenschlusses angeben. In diesem Fall muss dann auch ein

Hinweis auf die Rechtsform des Zusammenschlusses erfolgen⁷⁰.

Für Berufsträger aus den anderen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO)⁷¹, darunter Australien, Rumänien, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika, gelten §§ 206 Abs. 1 und 207 BRAO in Verbindung mit der Durchführungsverordnung vom 18.7.2002⁷². Danach sind die Anwälte aus diesen Staaten berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts ihres Heimatlandes und des Völkerrechts in Deutschland niederzulassen. Allerdings müssen sie zum einen einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach der BRAO entspricht, und zum anderen in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden. Von Anwaltsgesellschaften als solchen spricht die Vorschrift zwar nicht, jedoch sind diese bereits in § 59 a Abs. 3 BRAO berücksichtigt und damit zulässig.

Angehörige anderer Staaten, die weder der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum noch dem GATS angehören, sind nach § 206 Abs. 2 BRAO berechtigt, auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftslandes tätig zu sein, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland verbürgt ist⁷³. Die einzige Verordnung des Bundesministeriums der Justiz hierzu betraf die Rechtsanwälte der DDR und wurde durch die Wiedervereinigung hinfällig. Neue Verordnungen wurden bisher nicht erlassen, da die Regelung im Hinblick auf Abs. 1 und den großen Kreis der Mitgliedstaaten der WHO weitgehend bedeutungslos geworden ist.

Über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus bleiben noch zahlreiche

⁶⁶ Vgl. im einzelnen die Kommentierung bei: Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl.2003, § 59 a Rdnr. 17; Henssler/Prütting-Hartung, BRAO, 2. Aufl.2004, § 59 a Rdnr. 95 ff.; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl.2003, § 59 a Rdnr. 86; Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, B Rdnrn. 621 ff. und H Rdnrn. 124 ff.

⁶⁷ Entstanden aus einem Zusammenschluss von Linklaters mit Oppenhoff & Rädler, vormals: Rädler Raupach Bezenberger

⁶⁸ BGBl. 2000 I S. 182; BGBl. III 303-19. Vgl. im Einzelnen Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, EuRAG, § 1 Rdnr. 1 ff.

⁶⁹ §§ 11 ff. EuRAG

⁷⁰ § 8 Abs. 3 EuRAG

⁷¹ Es handelt sich um Angehörige aus den Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 15.4.1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (GATS). Gemeint sind die Angehörigen der entsprechenden Berufe in den Mitgliedstaaten der WHO

⁷² BGBl. 2002 I S. 2886, BGBl. III 303-8-3 in der Fassung der Verordnung vom 11.8. 2003 – BGBl. 2003 I S. 1671

⁷³ Vgl. im Einzelnen: Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 206 Rdnr. 8

Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung der Berufstätigkeit der ausländischen Kollegen und Sozietäten innerhalb von Deutschland als auch im grenzüberschreitenden Bereich, gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Berufsrechte, zu klären. Mit dieser Aufgabe befasst sich seit der BRAK-Hauptversammlung vom 12.5.2000 der BRAK-Ausschuss „Internationale Sozietäten“, dem seitens der Rechtsanwaltskammer München deren Präsident, Rechtsanwalt Hansjörg Staehle, als Ausschussvorsitzender sowie deren stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Rechtsanwalt Stephan Kopp, angehören. Der Ausschuss erarbeitet zur Unterstützung des BRAK-Präsidiums Positionspapiere zu berufsrechtlich relevanten Themen, die die internationalen Sozietäten betreffen, und zu eventuell erforderlichen Konsequenzen für das anwaltliche Berufsrecht.

k) Eine neue gesellschaftsrechtliche Weiterentwicklung erfuhr die Sozietät mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29.1.2001⁷⁴, wonach einer BGB-Gesellschaft eine beschränkte Rechtsfähigkeit zugesprochen wurde, soweit diese durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. In diesem Rahmen hat der Bundesgerichtshof die BGB-Gesellschaft konsequenterweise auch im Zivilprozess für aktiv und passiv parteifähig erklärt.

l) Bezüglich der Firma einer überörtlichen Sozietät mit Büro in München entschied der Bundesgerichtshof, dass auf Briefbögen vor der Kurzbezeichnung eine Buchstabenfolge geführt werden kann, wenn sich diese zugleich auf die Beteiligung der Sozietät an einer EWIV unter dieser Bezeichnung bezieht⁷⁵. Ganz in diesem Sinne entschied schließlich die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 26.4.2004 in München, als sie die Absätze 2 und 3 von § 9 BORA ersatzlos strich⁷⁶.

⁷⁴ BGH NJW 2001 S. 1056 ff. = BB 2001 S. 374 = ZIP 2001, S. 330 ff.; vgl. auch K. Schmidt, NJW 2001 S. 993 ff.; Jauernig, NJW 2001 S. 2231 ff.; Habersack, BB 2001 S. 477 ff.; Jacoby, NJW 2003 S. 1644 ff.; bestätigend: BVerfG NJW 2002 S. 3533

⁷⁵ BGH NJW 2002 S. 608 = BRAK-Mitt. 2002 S. 92 („CMS“)

⁷⁶ BRAK-Mitt. 2004, S. 177; Mitteilungen der RAK München 2004/II S. 12

2. Die Partnerschaft

a) Der frühere Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Dr. Eberhardt Haas, fasste die Argumentation um neue Organisationsformen für die Anwaltschaft in der BRAK-Hauptversammlung vom 31.5.1991 wie folgt zusammen:

„Die Suche nach einer neuen anwaltlichen Gesellschaftsform neben der als BGB-Gesellschaft gestalteten Sozietät hat Emotionen geschürt. Hier die Forderung nach einer Anwalts-GmbH als Voraussetzung für größere Beratungseinheiten, als einen Weg, anwaltliches Berufsrisiko unter Haftungsbeschränkungen zu stellen und als Voraussetzung für steuerlich wirksame Pensionsrückstellungen. Dort die Warnung vor einer allzu starken Annäherung an gewerbliche Vorbilder, vor dem möglichen Verlust der besonderen Prägung anwaltlicher Beratung, nämlich der unabhängigen, allein dem Gesetz verpflichteten und nicht in erster Linie gewinnorientierten Beratung, vor der Gefahr der Anonymisierung und Technokratisierung der Beratung statt auf der Basis eines höchstpersönlichen Vertrauensverhältnisses, vor einer Zerteilung der Anwaltschaft zwischen flächendeckenden Großsozietäten und den historisch gewachsenen kleinen Beratungseinheiten, den Einzelanwälten.“

b) Um diese Gegensätze zu überbrücken, haben zunächst Anfang der 90er Jahre für den DAV die Kollegen Hahndorf und Dr. von Falkenhausen und für die BRAK deren Präsident Kollege Dr. Haas und Kollege Dr. Kempfer, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, versucht, unter dem Stichwort „Partnerschaft“ eine speziell anwaltliche Gesellschaftsform zu finden. Dabei kam ein Entwurf zustande, der sich ausschließlich an den anwaltlichen beruflichen Anforderungen orientierte und von beiden Anwaltsorganisationen, also von der BRAK und vom DAV, getragen wurde.

c) Kurze Zeit später überschlugen sich dann die Ereignisse insofern, als der von den beiden anwaltschaftlichen Organisationen vorgelegte Entwurf einer Ergänzung der §§ 59 ff. BRAO mit den Regeln über eine

Anwaltspartnerschaftsgesellschaft vom Bundesjustizministerium verworfen wurde.

Dies geschah zu Gunsten einer übergeordneten Lösung, nämlich der Suche nach einer neuen gesellschaftsrechtlichen Organisationsform für alle Freien Berufe. Auslöser hierfür war eine Anfrage des Bundeswirtschaftsministeriums an alle Bundesorganisationen der Freien Berufe zu der Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Kautelen Interesse an einem eventuellen künftigen Partnerschaftsgesetz bestünde.

Dies war Anfang 1991 und führte seitens der Bundesrechtsanwaltskammer zu intensiven Initiativen, an denen die Kammer München mit maßgebendem Engagement beteiligt war. Unter Vorsitz von Vizepräsident Dr. Kempfer legte der Gesellschaftsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer im ersten Halbjahr 1992 einen Gesetzesentwurf zu einem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vor, der, nur in wenigen Positionen geändert, am 25.7.1994⁷⁷ Gesetz wurde.

d) Mit der Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz steht den in § 1 PartGG genannten Freien Berufen eine gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform zur Verfügung, die den spezifischen Anforderungen der Freiberufler im Hinblick auf die Rechtsfähigkeit und Registerpflichtigkeit der Gesellschaft einerseits und die Haftungskonzentration andererseits gerecht werden soll⁷⁸ und hierbei die Wesensmerkmale der Freien Berufe, insbesondere die persönlich-vertrauensvolle Beziehung zum Auftraggeber⁷⁹, berücksichtigt. Die Partnerschaft übt

nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 1 Abs. 1 Satz 2 PartGG kein Handelsgewerbe aus⁸⁰. Die Partnerschaftsgesellschaft ist einerseits durch ihre Teilrechtsfähigkeit den Kapitalgesellschaften angenähert. Andererseits ist sie jedoch keine juristische Person.

e) Zwischen den einzelnen Partnern besteht eine Haftungsgemeinschaft, bei der neben der Haftung des Gesellschaftsvermögens auch die grundsätzlich unbeschränkte, persönliche Haftung der Partner fortbesteht⁸¹. Allerdings sieht § 8 Abs. 2 PartGG in seiner heutigen Form im Gegensatz zu den Regelungen zur OHG und zur ursprünglichen Regelung⁸² eine Beschränkung der Haftung auf einzelne, mit der Bearbeitung des Auftrages befasste Partner vor⁸³. Die gesetzliche Handelndenhaftung war ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung und zu mehr Rechtsklarheit gegenüber der früheren vertraglichen Handelndenhaftung.

Für die gesamte Anwaltschaft von grundlegender Bedeutung war auch die Tatsache, dass das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz erstmalig in § 8 Abs. 3 eine Öffnungsklausel für eine gesetzliche Regelung vorsah, die eine Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen Höchstbetrag ermöglichte, wenn zugleich eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung der Partner oder der Partnerschaft begründet wird. Damit war der Gesetzgeber gefordert, diese Öffnungsklausel im Rahmen des anwaltlichen Berufsrechts zu berücksichtigen, was nahezu gleichzeitig durch die Neueinführung des § 51 a BRAO geschehen ist.

f) Eine wichtige Änderung gab es durch die Einführung der Partnerschaft hinsichtlich der

⁷⁷ Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG), BGBl. 1994 I S. 1744. Zur Entstehungsgeschichte vgl. Burgmair/Brink, Die erfolgreiche Rechtsanwaltskooperation, S. 105 ff.; Henssler, Einf PartGG Rdnr. 1 ff.; Michalski/Römermann, Einf PartGG Rdnr. 1 ff.; Ulmer, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaften, Vor § 1 PartGG Rdnr. 1 ff.

⁷⁸ Vgl. auch Seibert, AnwBl. 1993 S. 155 mit dem Hinweis auf die speziell auf die Angehörigen Freier Berufe zugeschnittenen Gesellschaftsform

⁷⁹ Vgl. die Aufzählung der Wesensmerkmale des Anwaltsberufes als eines Freien Berufes im Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24.11.1994 zur Rechtsanwalts-GmbH, abgedruckt u.a. in NJW 1995 S. 199, 201; hierzu auch Kempfer, BRAK-Mitt. 1994 S. 122

⁸⁰ Die Ausübung der Tätigkeit eines Freien Berufes in einer OHG ist wegen der begrifflichen Bindung der OHG an den Betrieb eines Handelsgewerbes nicht erlaubt – vgl. BGHZ 56, 355; 70, 247; 83, 328; 108, 290; Baumbach/Hopt, § 1 HGB Rdnr. 3 und § 105 Rdnr. 3; Henssler/Streck-Kopp, Handbuch des Sozietätsrechts, C Rdnr. 3

⁸¹ Vgl. Henssler, PartGG, § 1 Rdnr. 5 und § 8 Rdnr. 10; Michalski/Römermann, PartGG, § 8 Rdnr. 1

⁸² Vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, PartGG, § 8 Rdnr. 9; Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, PartGG § 8 Rdnr. 12

⁸³ Gesetz vom 22.7.1998 – BGBl. I S. 1878

Namen der Sozietäten, die in ihrer Kurzbezeichnung den Zusatz „und Partner“ führten. Gem. § 2 Abs. 1 PartGG sind die Bezeichnungen „und Partner“ und „Partnerschaft“ ausschließlich für den Namen der Partnerschaft vorgesehen. Alle Sozietäten mit diesen Zusätzen mussten daher gemäß der Übergangsvorschrift in § 11 PartGG ab dem 1.7.1997 in ihrer Kurzbezeichnung einen Hinweis auf die andere Rechtsform aufnehmen. Eine Gesellschaft, die die Bezeichnung „A, B und Partner“ führte und diese auch weiterhin beibehalten wollte, musste somit den eindeutigen Hinweis auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in ausgeschriebener oder abgekürzter Form hinzufügen⁸⁴. Neu gegründete Gesellschaften, die nicht eine Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes sind, dürfen die Bezeichnungen „und Partner“ und „Partnerschaft“ nicht führen⁸⁵.

Unklar war zunächst, ob die Partnerschaftsgesellschaft in ihrem Namen nach § 2 Abs. 1 PartGG neben dem Namen mindestens eines Partners und dem Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie den Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe auch eine Fantasiebezeichnung enthalten darf⁸⁶. Der Bundesgerichtshof stellte hierzu in seinem Urteil vom 11.3.2004⁸⁷ fest, dass die Aufnahme einer Fantasiebezeichnung in den Namen einer Partnerschaft weder gegen § 2 PartGG, noch gegen das anwaltliche Berufsrecht, noch gegen § 3 UWG verstoße. § 2 PartGG enthalte keine Regelung für Sach- oder Fantasiebezeichnungen. Das Gericht führte weiterhin aus, dass die Begründung des Gesetzes⁸⁸ von der grundsätzlichen Zulässigkeit entsprechender Zusätze ausgehe. Auch § 9 BORA enthalte keine entsprechende Regelung, so dass dieser Vorschrift ein Verbot der Verwendung einer Fantasiebezeichnung bei beruflicher Zusammenarbeit zu

entnehmen sei. Ganz in diesem Sinne entschied schließlich die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 26.4.2004 in München, als sie die Absätze 2 und 3 von § 9 BORA ersatzlos strich⁸⁹.

g) Zur Postulationsfähigkeit hat der Bundesfinanzhof in seinem Beschluss vom 26.2.1999⁹⁰ entschieden, dass eine Partnerschaftsgesellschaft, die als solche eine Revision in der „Wir“-Form und unter Verwendung des Briefkopfes der Partnerschaft eingelegt hatte, keine Vertretungsbefugnis vor Gericht besitze. Diese Entscheidung ging über die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hinaus, wonach lediglich eine Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt war, nicht vertretungsbefugt war⁹¹.

Wieder war der Gesetzgeber gefordert, diese Lücke zu schließen. Durch Gesetz vom 19.12.2000⁹² wurde § 7 PartGG um einen neuen Abs. 4 ergänzt, wonach ausdrücklich geregelt wurde, dass die Partnerschaft als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden kann. Sie handelt dabei durch ihre Partner und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen, und ist im gleichen Umfang wie diese postulationsfähig.

h) Fraglich war zwischendurch, ob der Unternehmensgegenstand einer Partnerschaft, die als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt war, durch die Aufnahme eines Rechtsanwalts erweitert werden kann. Allerdings waren sich die Rechtsanwaltskammern und die Landesjustizverwaltungen sehr schnell einig, dass der Eintritt einer Person mit einer weiteren beruflichen Qualifikation den nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 PartGG festgelegten Gegenstand der Partnerschaft nicht ändert und damit nicht zu einer Erwei-

⁸⁴ Dazu Kempter, BRAK-Mitt. 1994 S. 122, 124; Henssler, PartGG, § 11 Rdnr. 1

⁸⁵ Vgl. im Einzelnen: Henssler/Streck-Kopp, Handbuch des Sozietätsrechts, C Rdnrn. 43 ff.

⁸⁶ Zustimmend: OLG Karlsruhe AnwBl. 2001 S. 240 f.

⁸⁷ BGH BRAK-Mitt. 2004, S. 135 f. („artax“); Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, PartGG § 2 Rdnr. 5

⁸⁸ BT-Drucks. 12/6152, S. 12

⁸⁹ BRAK-Mitt. 2004 S. 177; Mitteilungen der RAK München 2004/II S. 12

⁹⁰ BRAK-Mitt. 1999 S. 152 = NJW 1999 S. 2062; vgl. auch BFH NJW 1999 S. 3655

⁹¹ BFH BStBl. 1999, S. 363 = NJW 1999, S. 2062; BStBl II 1998 S. 692 = NJW-RR 1999 S. 205 = NZG 1998 S. 900 m. Anm. Römermann

⁹² BGBl. I S. 1757, 1759; vgl. auch Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, PartGG § 7 Rdnr. 9

terung der Rechtsberatungsbefugnisse einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Rahmen des Art. 1 § 5 Nr. 2 RBerG hinaus führt.

i) Die Akzeptanz der Partnerschaft als neue Gesellschaftsform war anfangs noch gering. Dies lag nicht zuletzt wohl an der ursprünglichen Regelung einer nur vertraglich zu vereinbarenden Haftungskonzentration. Bis Anfang 1996 waren bundesweit bei den Partnerschaftsregistern bloß ca. 450 Anmeldungen erfolgt⁹³. Für die zahlenmäßige Entwicklung nach 1995 gibt es leider nur sehr uneinheitliche Angaben. Einerseits findet sich eine Veröffentlichung, wonach die Zahl der Partnerschaften in den zwei darauffolgenden Jahren bis Ende 1998 auf über 2000 gestiegen sein soll⁹⁴. Laut BRAK-Mitteilungen von Juli 2004 gibt es im Bundesgebiet derzeit 1061 Partnerschaften⁹⁵.

Im Kammerbezirk München sind derzeit rund 125 Partnerschaftsgesellschaften registriert, darunter⁹⁶ „Amelung und Partner“, „Barber, Hüttisch & Partner“, „Bub, Gauweiler & Partner“, „Clifford Chance“⁹⁷, „Ehlers Ehlers & Partner“, „Ernst und Späth“, „Gleiss Lutz Hootz Hirsch“, „Gritschneider und Partner“, „Haarmann, Hemmelrath & Partner“, „CMS Hasche Sigle“, „Hohenlohe und Partner“, „Dr. Kainz & Partner“, „Kaufmann Lutz Stück Abel v. Lojewski“, „Kempter, Gierlinger und Partner“, „Klima, Vigier & Partner“, „Dr. Klix & Partner“, „Offinger Stürzer & Partner“, „Preu, Bohlig & Partner“, „P+P Pöllath + Partner“, „Riebe, Villwock & Partner“, „Röhl und Partner“, „Schmid, v. Buttler & Partner“, „Schmidt-Sibeth Heisse Weisskopf Kursawe“, „Spitzweg“, „Prof. Dr. Thieler, Huber, Heike, Maurer, Wittmann“, „Dr. Weigl, Augustinowski & Partner“, „Weishäupl-

⁹³ Zu Einzelheiten vgl. Seibert, GmbHR 7/1996, R 153

⁹⁴ Seibert, in: DSWR 1999 S. 191

⁹⁵ BRAK-Mitt. 2004 S. 125

⁹⁶ Die Aufzählung berücksichtigt die ersten zehn eingetragenen Partnerschaften und jene Partnerschaften, aus denen Vertreter sich ehrenamtlich in der Kammer engagieren, in alphabetischer Reihenfolge der erstgenannten Partner. Nicht unerwähnt bleiben sollen die Partnerschaften „Dres. F. Kohlndorfer, G. Riedl & Partner“ (bis 1999) und „Friederich, Ernst, Engelhard & Partner“ (heute Bestandteil der Sozietät „Ulsenheimer – Friederich“.

⁹⁷ Entstanden aus einem Zusammenschluss aus Clifford Chance mit Pünder Vollhard Weber & Axter

Prokisch & Partner“, „Graf von Westphalen Bappert & Modest“, „Winter, Brandl, Fürniß, Hübner, Röß, Kaiser, Polte“, „Zehner Binder Wirth“, „Ziegler + Feller“.

3. Die GmbH

a) Entgegen den Erwartungen der Kammern konnte die neue Organisationsform der Partnerschaft das Bestreben vieler Kollegen nach einer Organisation in Form einer Kapitalgesellschaft nicht abfangen. Entsprechend der den Anwälten üblichen beruflichen Genialität haben deshalb Münchener Kollegen im Jahre 1992 eine Rechtsanwalts-gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Gegen die Nichtzulassung der Eintragung dieser Rechtsanwalts-GmbH durch das Registergericht beim Amtsgericht München wurde Beschwerde eingelegt und dieses Verfahren bis zum Bayerischen Obersten Landesgericht geführt. Das Ergebnis war ein fundierter und wohl abgewogener Grundsatzbeschluss vom 24.11.1994⁹⁸, der einmal mehr dieses einzigartige bayerische Gericht in ganz Deutschland berühmt machte, indem es sich für die Zulässigkeit⁹⁹ der GmbH als Organisationsform auch für den Berufsstand der Anwälte aussprach.

b) Das Gericht verkannte hierbei nicht, dass die Stellung des Rechtsanwalts, der ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, es erfordert, eine Anwalts-GmbH nur dann als zulässig anzusehen, wenn bestimmte unerlässliche Mindestnormen eingehalten werden. Zu den zwingend notwendigen Bestandteilen waren dabei nach Auffassung des Gerichts anzusehen, dass die Geschäftsführerpositionen auf Rechtsanwälte beschränkt werden, die Geschäftsführer hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit im Einzelfall keiner Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung unterliegen, eine auswärtige Kapitalbeteiligung verboten ist und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen

⁹⁸ BayObLG NJW 1995 S. 199 = BB 1994 S. 2433 = AnwBl 1995 S. 35 ff. = BRAK-Mitt. 1995 S. 35 ff.

⁹⁹ Von der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Anwalts-GmbH ist deren Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft in Form eines Verwaltungsakts zu unterscheiden

wird, deren Mindestbetrag deutlich höher liegt als die Mindestversicherungssumme eines Einzelanwalts¹⁰⁰.

c) Damit konnten die Anwälte ihren Bürobetrieb unter der Rechtsform der GmbH organisieren, also Büroräume anmieten, Personal einstellen, für die EDV Hard- und Software erwerben usw., aber noch nicht den Anwaltsberuf als solchen ausüben. Denn die Anwalts-GmbH konnte bis zu deren gesetzlicher Regelung, einschließlich der Einfügung der Zulassungsvorschriften für Rechtsanwaltsgesellschaften in der BRAO und im Rechtsberatungsgesetz, de lege lata nicht als Berufsausübungsgesellschaft, sondern nur als Organisations- oder Besitzgesellschaft tätig werden¹⁰¹. Ausgehend von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Zulässigkeit einer Zahnbehandlungs-GmbH¹⁰² musste davon ausgegangen werden, dass die Anwalts-GmbH nur die „rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsberatungstätigkeit schafft“, sie selbst aber keine Rechtsberatung ausübt¹⁰³.

Insoweit enthielten die ersten Anwaltsgesellschaften mbH in ihren Satzungen auch die Regelung, dass die Gesellschaft für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch die in ihren Diensten stehenden zugelassenen Rechtsanwälte die erforderlichen personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen schafft sowie die damit verbundenen Geschäfte tätigt¹⁰⁴.

d) Immerhin war die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts der letzte und entscheidende Anstoß auch für die Kammern, sich nunmehr für die GmbH als Rechtsform für die Berufsausübung der Anwälte einzusetzen. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München gab es Mitte der neunziger Jahre u.a. die Seufert Rechtsan-

waltsgesellschaft mbH¹⁰⁵, die Heinz B. Huebler GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, die Freihalter Krüger & Partner GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, die Furtmayr & Elsberger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und die Senft & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

e) Zum Verfahrensrecht stellte das Bayerische Oberste Landesgericht in seinem Beschluss vom 28.8.1996¹⁰⁶ klar, dass die Rechtsanwaltskammern als Organe des Berufsstandes im Eintragungs- und Lösungsverfahren einer Anwalts-GmbH auch ohne ausdrückliche Nennung im FGG in analoger Anwendung von § 126 FGG zu beteiligen sind.

f) Das Bayerische Oberste Landesgericht hatte in seiner Entscheidung vom 24.11.1994 auch deutlich gemacht, dass es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers bleibt, die Organisationsform der Anwalts-GmbH im Interesse einer geordneten Rechtspflege und Rechtsberatung mit den erforderlichen Mindestnormen auszustatten.

Im Frühjahr 1997 endlich hat das Bundesministerium der Justiz auf Druck der beiden großen Anwaltsorganisationen den ersten Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Anwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung vorgelegt, zu dem unter anderem der Ausschuss Gesellschaftsrecht der BRAK unter Beteiligung der RAK München und ihres Vizepräsidenten Dr. Kempter mehrere umfangreiche Stellungnahmen abgegeben hat. Bemerkenswert ist u.a., dass nach § 59 p des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz die mit der Bearbeitung befassten Geschäftsführer neben der Rechtsanwaltsgesellschaft persönlich als Gesamtschuldner für berufliche Fehler haften sollten. Dies wurde aber bereits im Arbeitspapier vom 8.10.1997 wieder fallen gelassen. Von der Regelung der Postula-

¹⁰⁰ BayObLG NJW 1995 S. 199, 201; vgl. zur Gestaltung der Satzung einer Rechtsanwalts-GmbH: Kempter/Kopp, BRAK-Mitt. 1998 S. 254 ff.; MittBayNot 1999 S. 256 ff.

¹⁰¹ Vgl. BayObLG NJW 1996 S. 3217 f.

¹⁰² BGH NJW 1994 S. 786 = ZIP 1994, S. 381

¹⁰³ So auch die Begründung zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 19.3.1997 S. 26

¹⁰⁴ Vgl. hierzu die Sachverhaltsdarstellung mit Angabe des Unternehmensgegenstandes in BayObLG NJW 1995, S. 199

¹⁰⁵ Gegründet durch die Sozietät Seufert Rechtsanwälte, vormals „Dr. Herkorn, Dr. A. von Berlin, Günther Seufert, Dr. C. von Heimendahl, W. Labbé, Dr. F.W. Graf von Rittberg“ bzw. „Günther Seufert, Dr. C. von Heimendahl, Walter Labbé, Dr. F.W. Graf von Rittberg, C. Messerschmidt, Dr. Herwig Bachelin“, „Günther Seufert, Dr. C. von Heimendahl, Dr. F.W. Graf von Rittberg, Dr. Herwig Bachelin, Dr. Karsten Küppers“, vgl. oben bei Sozietäten

¹⁰⁶ BayObLG AnwBl. 1996 S. 583

tionsfähigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft hatte das Ministerium zunächst abgesehen, da es davon ausging, dass Kapitalgesellschaften keine Prozessvertreter sein könnten.

Im Sommer 1998 schließlich wurde die BRAO um die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 59 c ff. BRAO¹⁰⁷ sowie das Rechtsberatungsgesetz in Art. 1 § 3 Nr. 2 RBerG mit der Bezugnahme auf die Rechtsanwaltsgesellschaft ergänzt. Damit war die GmbH als erste Organisationsform geschaffen, die in Form einer Kapitalgesellschaft und juristischen Person den Beruf als Rechtsanwalt ausüben darf. Sie bedarf der Zulassung¹⁰⁸ durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Rechtsanwaltskammer und kann dann als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden¹⁰⁹.

g) Das Interesse der Anwaltschaft an der Berufstätigkeit in Form einer GmbH ist nach wie vor zurückhaltend. Zur Zeit zählen wir im Kammerbezirk München rund 26 GmbH. Die ersten vier zugelassenen Gesellschaften waren „Dr. Beck Bennert & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“, „Dissmann Orth Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH“, „Furtmayr & Elsberger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“ und „Köhne Kulle & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“. Bundesweit gibt es rund 168¹¹⁰ Rechtsanwaltsgesellschaften mbH.

Die Motive für die Gründung einer Anwalts-GmbH waren in den ersten Jahren vielfältig. Zunächst wollten manche Rechtsanwälte lediglich ein Instrumentarium schaffen, mit dem der Erwerb und das Halten von Gemeinschaftseigentum für die ansonsten weiterbestehende Sozietät leichter gehandhabt werden konnte. Nach der Ergänzung der BRAO und des RBerG um die Vorschriften der Rechtsanwaltsgesellschaft ging die Initiative zur Gründung einer Rechtsanwalts-GmbH teilweise von einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft aus, die im Rahmen ihres „Gesellschaftsverbundes“ auch den Bereich der Rechtsberatung, unter anderem durch Übernahme von Treuhandaufträgen für die Beteiligung an Fondsgesellschaften¹¹¹, anbieten wollten. Nur gelegentlich war die Haftungsbegrenzung der alleinige Beweggrund für die Gründung der Gesellschaft.

Als Ironie der Geschichte ist es anzusehen, dass gerade die Gesellschaft, die das entscheidende gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Zulässigkeit der Anwalts-GmbH in Gang gebracht hatte, nach Einführung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rechtsanwaltsgesellschaft den Unternehmensgegenstand änderte und nach Ablauf der Übergangsfrist bis 1.9.1999¹¹² den Zulassungsantrag gem. §§ 59 c ff. BRAO nicht stellte.

h) Schon 1996, also noch vor der gesetzlichen Regelung der Rechtsanwaltsgesellschaft, stellte sich hinsichtlich einer in Köln ansässigen überörtlichen Rechtsanwaltsgesellschaft mit einer Zweigniederlassung in München die Frage, inwieweit – damals noch gestützt auf die analoge Anwendung der Grundsätze einer Sozietät gem. § 59 a BRAO – auch in den Zweigniederlassungen einer Anwalts-GmbH alleinvertretungsberechtigte anwaltliche Geschäftsführer tätig sein müssen, für die die Zweigniederlassung den Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit bildet. In München war die Gesellschaft lediglich durch einen generalbevollmächtigten Gesellschafter vertreten, der nur im Wege der Gesamtvertretung zusammen mit einem Geschäftsführer, einem anderen Generalbevollmächtigten, einem Prokuristen oder sonstigem Vertretungsberechtigten Mandate mit Wirkung für die Gesellschaft anzunehmen berechtigt war.

Das Landgericht München I nahm einen Verstoß gegen § 59 a BRAO an, da an jedem Kanzleiort zumindest „ein Mitglied der

¹⁰⁷ Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31.8.1998, BGBl. I 1998 S. 2600 ff.

¹⁰⁸ §§ 59 d, 59 g BRAO

¹⁰⁹ § 59 I BRAO

¹¹⁰ BRAK-Mitt. 2004 S. 125

¹¹¹ Vgl. hierzu BGH, Urt. V. 14.6.2004 – II ZR 393/02

¹¹² Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31.8.1998, BGBl. I 1998 S. 2600, 2603

Sozietät“, also nicht nur ein angestellter Rechtsanwalt, zugelassen sein muss, und dieser Grundsatz auch für die überörtliche Anwalts-GmbH gelte¹¹³.

Auch das Oberlandesgericht München ging in seinem Berufungsurteil vom 22.10.1998¹¹⁴ davon aus, dass Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Rechtsanwalts in Verbindung mit dem Normzweck des § 59 a Abs. 2 BRAO und mit dem Zweigstellenverbot des § 28 BRAO, das dem unerwünschten Wettbewerb durch einen am Kanzleiort nicht ständig erreichbaren Rechtsanwalt entgegenzutreten bezweckt, es erfordern, dass an jedem Kanzleisitz mindestens ein Anwalt zur Einzelvertretung im Hinblick auf die Annahme von Mandaten befugt sein muss, also nicht von der Zustimmung anderer Gesellschafter oder sonstiger Personen abhängig ist.

Während des Berufungsverfahrens erfolgte die gesetzliche Neuregelung mit Einfügung der §§ 59 c ff. in die BRAO. Der Gesetzgeber hat sich in § 59 i BRAO eindeutig für einen „geschäftsführenden Rechtsanwalt“ sowohl am Hauptsitz als auch in den Zweigniederlassungen der Gesellschaft entschieden. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass im Hinblick auf die Bedeutung von Zweigniederlassungen, die den Rechtsanwaltsgesellschaften eine den überörtlichen Sozietäten entsprechende Ausbreitung erlauben, eine organschaftliche Vertretung angemessen sei¹¹⁵. Das Oberlandesgericht München¹¹⁶ und die Kommentarliteratur¹¹⁷ sprechen daher auch hinsichtlich der qualitativen Einstufung dieses „geschäftsführenden Rechtsanwalts“ von einem „Geschäftsführer“.

In der Revision schließlich verneinte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 25.10.2001 aufgrund der neuen gesetzlichen Lage die Wiederholungsgefahr und hob die Vorinstanz teilweise auf, da nicht der Schluss gezogen werden könne, dass der Beklagte auch nach In-Kraft-Treten des § 59 i BRAO weiterhin darauf bestehen werde, dass in München und anderen Niederlassungen der Rechtsanwaltsgesellschaft kein organschaftlicher Vertreter tätig sein müsse. Der Bundesgerichtshof stellte jedoch eindeutig klar, dass das beanstandete Verhalten des beklagten Rechtsanwalts nicht im Einklang mit der Neuregelung in § 59 i BRAO stehe¹¹⁸. Allerdings lasse sich, so der Bundesgerichtshof, nach altem Recht allein aus § 59 a Abs. 2 Satz 1 BRAO und dem Zweigstellenverbot des § 28 BRAO nicht ohne Weiteres schließen, dass die überörtliche Rechtsanwaltsgesellschaft an jedem Standort durch einen Rechtsanwalt vertreten sein müsse, der einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer ist. Auch der Gesetzgeber habe die Frage der Alleinvertretungsbefugnis in § 59 i BRAO nicht dahingehend geklärt, dass der geschäftsführende Rechtsanwalt alleinvertretungsbefugt sein muss¹¹⁹. Eine Vertretungsregelung, nach der ein geschäftsführender Rechtsanwalt mit einem anderen in derselben Niederlassung tätigen Rechtsanwalt vertretungsbefugt ist, begegnet im Hinblick auf § 59 i BRAO und auf das Zweigstellenverbot für Rechtsanwälte keinen Bedenken. Mit dem Zweigstellenverbot gem. § 28 BRAO geriete eine solche Vertretungsregelung erst dann in Konflikt, wenn die in einer Niederlassung tätigen Anwälte auch gemeinsam nicht zur Vertretung berechtigt wären, sondern noch der Mitwirkung eines weiteren, am Hauptsitz oder in einer anderen Niederlassung tätigen Rechtsanwalts bedürften¹²⁰.

Die Frage, ob nach § 59 i Abs. 2 BRAO in der Zweigniederlassung einer Rechtsan-

¹¹³ LG München I, Urteil vom 10.7.1997 – 7 O 6511/96; weitergehend: Henssler/Prütting, BRAO, 1. Aufl.1997, Anh § 59 a Rdnr. 11: Geschäftsführer und generalbevollmächtigter Gesellschafter.

¹¹⁴ OLG München, Urteil vom 22.10.1998 – 29 U 4534/97

¹¹⁵ BT-Drucks. 13/9820 S. 17; BR-Drucks. 1002/97 S. 18; ablehnend: Henssler ZIP 1997 S. 1481, 1485

¹¹⁶ OLG München, Urteil vom 22.10.1998 – 29 U 4534/97

¹¹⁷ Vgl. Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl.2004, § 59 i Rdnr. 5; Zuck, Anwalts-GmbH, 1999, § 59i Rdnr. 5 mit Verweis auf die Kommentierung zur Geschäftsführung in Rdnr. 9 zu § 59 f.

¹¹⁸ BGH NJW 2002 S. 2039, 2040 = BRAK-Mitt. 2002 S. 139 = AnwBl. 2002 S. 602

¹¹⁹ Vgl. hierzu eingehend Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 f Rdnrn. 6 ff.

¹²⁰ BGH NJW 2002 S. 2039, 2041 = BRAK-Mitt. 2002 S. 139 = AnwBl. 2002 S. 602; Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 i Rdnr. 7

waltsgesellschaft ein Geschäftsführer i.S.v. § 6 GmbHG tätig sein muss, bejahte der Bundesgerichtshof erneut in seinem Beschluss vom 13.1.2003¹²¹ und bestätigte darin seine bisherige Rechtsprechung¹²². Darüber hinaus erörtert er in dieser Entscheidung – ohne dass hierfür eine Veranlassung bestand – auch die Frage, ob das dem § 59 i Abs. 2 BRAO zu entnehmende Gebot eines vorhandenen Geschäftsführers mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist. Gerade im Hinblick auf die überörtlichen Sozietäten bestehen nach Auffassung des Bundesgerichtshofes Bedenken, da die Sozietät an dem jeweiligen Kanzleistandort keine in das Handelsregister einzutragende Geschäftsführer zu bestellen braucht. Auch gegenüber den Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften könnte eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Rechtsanwaltsgesellschaften vorliegen. Ausreichende Gründe des Gemeinwohls für einen aus dem Gebot von § 59 i BRAO resultierenden Eingriff in die Berufsfreiheit erkennt das Gericht nicht. Umgekehrt verkennt das Gericht aber die Unterschiede zwischen einer Rechtsanwaltsgesellschaft einerseits und überörtlichen Sozietäten sowie Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften andererseits. Im Gegensatz zur Personengesellschaft sieht das GmbH-Recht die Eintragung eines Geschäftsführers vor. Die Eintragung hat eine für das Gewerberecht immens wichtige Beweisfunktion, die in vielerlei Hinsicht, gerade bei der Geltendmachung von Haftungsansprüchen von Bedeutung ist. Im Gegensatz zu Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist die Tätigkeit als Rechtsanwalt gerade aufgrund der Situation in einer kontradiktorischen Beratung und des daraus resultierenden unangefochtenen Verbotes widerstreitender Interessen wesentlich personenbezogener und in geringerem Umfang einer Vervielfältigung durch Beiziehung von Hilfspersonen zugänglich¹²³.

¹²¹ BGH NJW 2003 S. 2025 ff.

¹²² BGH NJW 2002 S. 2039, 2040 = BRAK-Mitt. 2002 S. 139 = AnwBl. 2002 S. 602

¹²³ Vgl. zur Bedeutung des äußeren Erscheinungsbildes einer Sozietät in Abgrenzung zum Anwalts-Franchising als neuer Form der Kooperation: Kopp, BRAK-Mitt. 2004 S. 154 ff.

i) Im Jahre 1999 hatte in München, diesmal nicht eine Rechtsanwaltsgesellschaft, sondern eine Patentanwaltsgesellschaft ihre Zulassung beantragt, deren Satzung vorsah, dass Gesellschafter auch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sein kann, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an der Patentanwaltsgesellschaft mbH ist.

Im Gegensatz zum Recht der GmbH¹²⁴ ergibt sich aus § 59 e Abs. 1 und 3 BRAO und der entsprechenden Regelung in § 52 e PAO, dass Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft nur natürliche Personen sein können, die in der Gesellschaft beruflich tätig sind, und eine Beteiligung juristischer Personen und Personenhandelsgesellschaften ausgeschlossen ist. Auch die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass die Geschäftsanteile den Gesellschaftern ungeteilt zustehen müssen und daher Berufsungehörige einer BGB-Gesellschaft in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit nicht Gesellschafter sein können¹²⁵.

So musste bei der antragstellenden Gesellschaft grundsätzlich von der Gesetzeswidrigkeit der Satzung ausgegangen werden und diese zum Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung gemacht werden.

Das OLG München¹²⁶ entschied hierzu, dass sich aus dem Gesetz kein Verbot ableiten lasse, wonach sich eine BGB-Gesellschaft nicht an einer Patentanwaltsgesellschaft beteiligen dürfe. Wenn mehrere Personen, die nach dem Gesetz Gesellschafter einer (Patent)Anwaltsgesellschaft werden können, sich gesamthänderisch zu einer GbR zusammenschließen, ändere das nichts daran, dass allein sie als natürliche Personen die Gesellschafter seien. Die GbR sei keine von ihren Mitgliedern unterscheidbare eigene Rechtspersönlichkeit, der als solcher Rechte und Pflichten im Sinne einer Gesellschafterstellung zugeordnet werden könnten. Die Gesetzesbegründung finde im Gesetzeswortlaut keinen entsprechenden Nieder-

¹²⁴ Vgl. Rohwedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 2 Rdnrn. 7 ff.

¹²⁵ BT-Drucks. 13/9820 S. 14

¹²⁶ OLG München, Beschluss vom 28.7.2000 – PatA Z 1/00

schlag und könne daher nicht als Auslegungshilfe verwertet werden. Ein Verbot des Zusammenschlusses in der GbR könne daher Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nicht gerecht werden.

Der Bundesgerichtshof folgte dieser Argumentation in seiner Entscheidung vom 9.7.2001¹²⁷.

Nach dieser Rechtsprechung können sich aufgrund der Übereinstimmung der Regelungen in § 52 e PAO und § 59 e BRAO heute auch Rechtsanwälte jedenfalls dann in gesamthänderischer Bindung als BGB-Gesellschafter an einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH beteiligen, wenn die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ihrerseits so ausgestattet ist, dass den an eine Rechtsanwalts-gesellschaft gestellten berufsrechtlichen Anforderungen Genüge getan ist. Durch die Satzung der GmbH muss sichergestellt sein, dass der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur Personen angehören dürfen, die sämtliche berufsrechtliche Anforderungen nach § 59 e BRAO erfüllen. Auch die nunmehr durch die Rechtsprechung der BGB-Gesellschaft zugesprochene Rechtsfähigkeit steht diesem Ergebnis nicht entgegen, da es sich nur um die Feststellung einer beschränkten Rechtssubjektivität, nicht aber um die Gleichsetzung mit der Rechtsfähigkeit juristischer Personen handelt¹²⁸.

k) Hinsichtlich der Firmierung schreibt § 59 k BRAO vor, dass die Firma der Gesellschaft den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt ist, und die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ enthalten muss. Sonstige Firmenbestandteile sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Einen Bestandschutz sieht das Gesetz lediglich für in zulässiger Weise von Sozietäten verwendeten Kurzbezeichnungen vor.

Eine größere Rechtsanwalts-gesellschaft mbH trat seit 1999 bundesweit mit einer Buchstabenfolge in ihrer Firma auf. Dies widersprach dem Wortlaut des Gesetzes

und wurde sowohl von einigen Rechtsanwaltskammern als auch von Anwaltsvereinen als Verstoß gegen die Regelung der Firma in der BRAO angesehen, so dass die Zulässigkeit dieser Firma ebenfalls zum Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung wurde.

Der Bundesgerichtshof sah hingegen in der Aufnahme einer Buchstabenkombination in der Firma der Rechtsanwalts-gesellschaft keinen Verstoß gegen das Berufsrecht. In seinem Urteil vom 23.10.2003¹²⁹ führt der Bundesgerichtshof aus, dass die betroffene Rechtsanwalts-gesellschaft in analoger Anwendung von § 59 k Abs. 1 Satz 2 BRAO die Buchstabenfolge in zulässiger Weise führe. Mit der in § 59 k Abs. 1 Satz 2 BRAO geregelten Fortführung einer Sozietät durch eine Rechtsanwalts-gesellschaft sei der Sachverhalt vergleichbar, dass eine Rechtsanwalts-gesellschaft eine Gesellschaft aus Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen in § 59 a BRAO angeführten Berufsgruppen fortsetzt, die unabhängig von ihrer Rechtsform eine Kurzbezeichnung in der Firma zulässigerweise verwendet hat. Es sei, so der Bundesgerichtshof, kein Grund ersichtlich, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die zulässigerweise eine Kurzbezeichnung führen konnten, die Möglichkeit zur Weiterführung einer Kurzbezeichnung zu versagen, wenn sie auch als Rechtsanwalts-gesellschaft tätig werden, soweit diese Kurzbezeichnung mit der Berufsordnung für Rechtsanwälte vereinbar sei. Dies sah der Bundesgerichtshof als gegeben an, da § 9 BORA a.F. auf die Rechtsanwalts-gesellschaft keine Anwendung fand¹³⁰. Spätestens seit Aufhebung der Absätze 2 und 3 von § 9 BORA in der 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung am 26.4.2004¹³¹ in München dürfte dieser Auffassung nichts mehr entgegenstehen.

l) Nicht unerwähnt bleiben soll auch die seit den neunziger Jahren festzustellende Bildung von mehrschichtigen bzw. mehr-

¹²⁷ BGH NJW-RR 2001 S. 1642 = BRAK-Mitt. 2002 S. 37 = AnwBl. 2002 S. 183

¹²⁸ Vgl. im Einzelnen: Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, PAO § 52 e Rdnr. 3 ff.

¹²⁹ BGH NJW 2004 S. 1099 ff. („KPMG“)

¹³⁰ Vgl. BayObLG NJW 2000 S. 1647, 1648

¹³¹ BRAK-Mitt. 2004 S. 177 ; Mitteilungen der RAK München 2004/II S. 12

stufigen Gesellschaften. Diese sind Zusammenschlüsse von Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsanwaltsgesellschaften, die zwar national organisiert sind, aber gleichzeitig auf internationaler Ebene Mitglied einer so genannten Alliance bzw. eines weiteren Zusammenschlusses sind. Zu nennen sind hierzu die KPMG Treuhand Beiten Burckhart GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Mitglied der KPMG International, die Raupach & Wolert-Elmendorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Mitglied der Deloitte Touche Tohmatsu oder die frühere PricewaterhouseCoopers Veltins Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, inzwischen Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, diese ist zusammen mit den anderen PricewaterhouseCoopers-Gesellschaften weltweit in der Dachorganisation „Landwell“ organisiert. Inwieweit bei diesen vertikalen Verbindungen die Grundsätze des anwaltlichen Berufs eingehalten werden, muss noch einer gesonderten Überprüfung überlassen bleiben.

4. Die Rechtsanwalts-AG

a) Mit der Einfügung der §§ 59 c ff. BRAO erhielt die Rechtsanwalts-GmbH ihre gesetzliche Grundlage, insbesondere hinsichtlich ihrer Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft. Bedauerlich war, dass das Gesetz ausweislich der Einzelbegründung nur die Zulassung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Rechtsanwaltsgesellschaften vorsieht und ausdrücklich nicht die Zulassung anderer Gesellschaftsformen regelt¹³². Im ersten Referentenentwurf war sogar angeregt worden, sich gegen die Tätigkeit eines Anwalts in anderen Gesellschaftsformen als der Sozität, der Partnerschaft und der GmbH auszusprechen, was allerdings dann im weiteren Gesetzgebungsverfahren unterblieb.

b) Nicht überraschend führte diese Gesetzeslücke wieder dazu, dass im Rahmen eines registergerichtlichen Verfahrens einige Kollegen, diesmal aus Nürnberg, die Rechtsform der Aktiengesellschaft als Orga-

nisationsform für die Anwaltschaft zur richterlichen Entscheidung stellten.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat hierzu in seiner Entscheidung vom 27.3.2000¹³³ (allerdings lediglich durch Bezugnahme auf Literaturmeinungen ohne eigene inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage der Zulässigkeit¹³⁴) festgestellt, dass eine Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft nicht von vornherein unzulässig sei. Da sich die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Anmeldung durch das Gericht auf das vom Registergericht in seiner Zwischenverfügung bezeichnete Eintragungshindernis beschränkte¹³⁵ und das Gericht aus den bestehenden Regelungen nach dem HGB und dem AktG kein Verbot für eine Fantasiebezeichnung erkennen konnte, stellte es fest, dass die angemeldete Firma eintragungsfähig sei.

Allerdings wies das Bayerische Oberste Landesgericht am Schluss seiner Entscheidung auch darauf hin, dass die beanstandete Firma einem Unterlassungsanspruch nach § 3 UWG ausgesetzt sein kann. Dies verwundert insoweit, als der klagende und obsiegende Anwalt sich auf die Einheit der Rechtsordnung verlassen können muss. Eine wettbewerbsrechtliche Überprüfung durch das Oberlandesgericht Nürnberg ergab schließlich, dass die Fantasiefirma für eine Rechtsanwaltskanzlei unzulässig ist¹³⁶. Allerdings dürfte nun nach Änderung der Berufsordnung durch Streichung der Absätze 2 und 3 von § 9 BORA in der 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung am 26.4.2004 in München¹³⁷ auch die Fantasiefirma für Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften zulässig sein.

¹³³ BayObLG MDR 2000 S. 733 ff. m. Anm. Römermann = NZG 2000 S. 641 m. Anm. Henssler NZG 2000 S. 875 = AnwBl. 2000 S. 368 („PRO-VIDENTIA“)

¹³⁴ Vgl. hierzu auch Kempfer/Kopp, NJW 2000 S. 3449

¹³⁵ Kritisch: Kempfer/Kopp, NJW 2000 S. 3449, 3440, wonach der Senat auch hätte untersuchen müssen, ob im konkreten Fall die angemeldete Rechtsanwalts-AG unter Berücksichtigung zwingender berufsrechtlicher Vorgaben zulässig ist und eingetragen werden kann. Das Gericht hätte zunächst die Zulässigkeit der Zwischenverfügung prüfen müssen

¹³⁶ OLG Nürnberg MDR 2003 S. 898 m. Anm. Römermann; Kempfer/Kopp, NJW 2000 S. 3449, 3450

¹³⁷ BRAK-Mitt. 2004 S. 177 ; Mitteilungen der RAK München 2004/II S. 12

¹³² BT-Drucks. 13/9820 S. 13

c) Für die Satzung einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen für Aktiengesellschaften. Mangels konkreter gesetzlicher Bestimmungen, die die Besonderheiten für eine Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft im System des anwaltlichen Berufsrechts regeln, ist darüber hinaus eine Orientierung an der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zur Gestaltung der Satzung einer Anwalts-GmbH¹³⁸ vor deren Regelung in der BRAO und an den Vorschriften des Berufsrechts¹³⁹ erforderlich¹⁴⁰. Danach folgt aus der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege, dass auch eine Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft nur dann zulässig sein kann, wenn nach deren Satzung bestimmte unerlässliche Mindestnormen eingehalten werden. Nach den Satzungsbestimmungen der Aktiengesellschaft müssen die Wesensmerkmale des Anwaltsberufs als eines Freien Berufs, insbesondere hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes, der Aktionäre, der Organe, der Unabhängigkeit, der Weisungsfreiheit, der Verschwiegenheit und der Berufshaftpflichtversicherung, gewahrt bleiben. Eine Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft außerhalb des anwaltlichen Berufsrechts ist nach der Systematik der Berufsrechte nicht zulässig¹⁴¹.

d) Unabhängig von der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft ist bis zu einer Regelung der Zulassungskriterien in der BRAO wieder davon auszugehen, dass die Rechtsanwalts-AG nicht als Rechtsausübungsgesellschaft zugelassen werden kann. Sie kann ihre Tätigkeit nur als Organisations- und/oder Besitzgesellschaft¹⁴² ausgestalten.

Daraus folgt auch, dass eine Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft als solche keine eigene Befugnis zur Vertretung und Beratung in Rechtsangelegenheiten¹⁴³ hat. Insoweit ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 11.3.2004¹⁴⁴, abgesehen von der weiteren zweifelhaften Tatsache, dass das Gericht ohne jede nähere Prüfung von einer (in Wirklichkeit nicht erfolgten) Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer ausgegangen war, sehr kritisch zu hinterfragen¹⁴⁵.

Der Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hatte in seiner Entscheidung vom 17.1.2003 zur Frage der Zulassungsfähigkeit der Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft noch festgestellt, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft keine durch die BRAO gedeckte Gesellschaftsform darstellt¹⁴⁶.

e) In München haben sich erst zwei Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften eintragen lassen. Diese sind die „Knorr Rechtsanwälte Aktiengesellschaft“ und „Ihr Anwalt 24 – Rechtsanwalt-Aktiengesellschaft“.

f) Trotz dringender Bemühungen der Anwaltschaft steht die entsprechende Ergänzung der Bestimmungen der BRAO um die Aktiengesellschaft heute noch aus. Eine solche ist jedoch notwendig, um auch die Berufsausübung in Form einer Aktiengesellschaft betreiben zu können. Hintergrund für die Verzögerung ist u.a., dass das Bundesjustizministerium die Meinung vertritt, dass eine solche Ergänzung der BRAO nur dann vorgenommen werden kann, wenn Gesellschafter einer solchen Aktiengesellschaft nicht nur Anwälte, sondern vielmehr Jedermann sein müsste. Das aber lässt sich nicht einmal mit dem liberalsten Verständnis des Anwaltsberufs vereinbaren.

¹³⁸ BayObLG NJW 1995S. 199, 201 = BRAK-Mitt. 1995 S. 34, 35

¹³⁹ §§ 59 a, 59 c ff. BRAO, §§ 8 ff., 29 ff. BORA. Vgl. auch für Partnerschaftsgesellschaften die Verweisung auf das Berufsrecht in § 6 Abs. 1 PartGG

¹⁴⁰ Kempfer/Kopp, NJW 2000 S. 3449

¹⁴¹ Vgl. die Hinweise zur Gestaltung der Satzung einer Rechtsanwalts-AG von Kempfer/Kopp, NJW 2001 S. 777 ff.

¹⁴² Vgl. zur rechtlichen Situation der Anwalts-GmbH vor deren gesetzlichen Regelung in BRAO und RBerG: BayObLG NJW 1996 S. 3217 f.; vgl. auch Kempfer/Kopp, NJW 2000 S. 3449; NJW 2001 S. 777, 781

¹⁴³ Vgl. zur fehlenden Vertretungsbefugnis einer Partnerschaftsgesellschaft vor deren Regelung in § 7 Abs. 4 PartGG: BFH BStBl. 1999 S. 363 = NJW 1999 S. 2062; BStBl II 1998 S. 692 = NJW-RR 1999 S. 205 = NZG 1998 S. 900 m. Anm. Römermann

¹⁴⁴ NJW-Spezial 2004 S. 94 m. Anm. Dahns; BRAK-Mitt. 2004 S. 138

¹⁴⁵ Kempfer/Kopp, NJW 2004

¹⁴⁶ BRAK-Mitt. 2003 S. 186

5. Ausländische Gesellschaftsformen

Seit den 90er Jahren treten zunehmend ausländische Anwaltsgesellschaften in Deutschland auf. Sie kommen vorwiegend aus dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Zu nennen sind hierbei die Gesellschaftsformen der Partnership, der Limited Liability Partnership und der Limited. In Deutschland war das Auftreten dieser Gesellschaften bisher nicht problematisch. Diese Gesellschaften ließen sich entweder durch Einrichtung eigener Kanzleien, durch Zusammenschluss oder durch Beitritt deutscher Sozietäten in Deutschland nieder.

Nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg in Sachen „Centros“¹⁴⁷, „Überseering“¹⁴⁸ und „Inspire Art“¹⁴⁹ steht es den Gesellschaften aufgrund der europäischen Niederlassungsfreiheit frei, sich in jedem Land der Europäischen Union niederzulassen. Es wird abzuwarten sein, ob aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch bei den Rechtsanwaltsgesellschaften ein Wettbewerb der Gesellschaftsformen eintritt. Zu denken wäre an die spanische Sociedad Limitada Nueva Empresa (SLNE), die französische Société anonyme simplifiée (SAS), die niederländische Besloten Vennootschap (BV), die englische Private Limited Company (PLC) bzw. Limited Liability Company (LLC) oder eventuell auch Gesellschaftsformen aus den zehn neuen EU-Mitgliedstaaten¹⁵⁰.

Zu nennen sind gegenwärtig in München, stellvertretend für viele andere, die Partnerships „Ashurst“, „Freshfields“¹⁵¹, „Lovells“¹⁵² und „Norton Rose Vieregge“ sowie die Limited Liability Partnerships „Baker & McKenzie“, „McDermott Will & Emery“, „Gipson Dunn & Crutcher“ und „Hogan & Hartson Raue“.

¹⁴⁷ EuGH NJW 1999 S. 360

¹⁴⁸ EuGH NJW 2002 S. 3914

¹⁴⁹ EuGH NJW 2003 S. 3331

¹⁵⁰ Zur EuGH-Rspr. zur Niederlassungsfreiheit: Horn, NJW 2004 S. 893 ff.

¹⁵¹ Entstanden aus einem Zusammenschluss von Freshfields mit Bruckhaus Westrick Heller Löber

¹⁵² Entstanden aus dem Beitritt von Boesebeck Droste, vormals: Droste Kilius Friebel, bei Lovells

Angesichts der Rechtsprechung zur ursprünglich fehlenden Prozessführungs- und Vertretungsberechtigung von Anwaltsgesellschaften mbH¹⁵³ und von Partnerschaftsgesellschaften¹⁵⁴ vor der jeweiligen gesetzlichen Regelung ist fraglich, inwieweit die ausländischen Gesellschaften als solche zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten in Deutschland berechtigt sind. Bei Gesellschaften aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Heimatland die Befugnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten haben, werden entgegenstehende nationale Vorschriften entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wohl unanwendbar sein.

Bemerkenswert hinsichtlich der Organisationsstruktur dieser Gesellschaften ist, dass sie grundsätzlich einer sehr zentralen Lenkung aus der jeweiligen Kanzlei am Hauptsitz im Vereinigten Königreich oder in den USA unterliegen und hierbei auch Konflikte hinsichtlich der Beachtung deutschen Berufsrechts entstehen können. Auch unterliegen die Gesellschaften einem erheblichen wirtschaftlichen Druck aus dem Ausland, der sich mit dem herkömmlichen deutschen Berufsbild des Rechtsanwalts nur bedingt vereinbaren lässt.

6. Ausblick in die Zukunft

Folgt man der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus der Zeit vor Einfügung der §§ 59 c ff. BRAO, wonach Rechtsanwälte mangels eines entsprechenden gesetzlichen Verbots aufgrund Art. 12 Abs. 1 GG eine Anwalts-GmbH gründen konnten, dann ist auch die Gründung anderer Gesellschaftsformen, z.B. einer Anwalts-KGaa oder einer Anwalts-Genossenschaft, denkbar¹⁵⁵.

Unter internationalen Gesichtspunkten wäre ab Herbst 2004 eventuell sogar eine europäische Aktiengesellschaft für Großkanz-

¹⁵³ BayObLG NJW 1996 S. 3217, 3218

¹⁵⁴ BFH BStBl. 1999 II S. 363 = NJW 1999 S. 2062; BStBl. 1998 II S. 692 = NJW-RR 1999 S. 205 = NZG 1998 S. 900 m. Anm. Römermann

¹⁵⁵ Vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 59 a Rdnr. 34 m.w.N.

leien, eine so genannte Societas Europea, oder Mischformen zwischen aus- und inländischen Gesellschaftstypen, wie z.B. eine Limited und Co. KG, möglich, soweit sich diese auf die Tätigkeit einer Besitz- und/oder Organisationsgesellschaft beschränken.

Neuerdings treten zur Ausübung des Anwaltsberufes auch Kooperationen in der Konstellation des Franchising¹⁵⁶ auf. In den ersten Erscheinungsformen von heute zeigen sich allerdings erhebliche berufsrechtliche Probleme, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung dieser Franchiseketten zur Sozietät¹⁵⁷ aufgrund des einheitlichen Marketing nach außen, hinsichtlich des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen, der Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und der Irreführung¹⁵⁸ des rechtsuchenden Publikums.

Als Ausfluss des heutigen Konkurrenzkampfes um den Rechtsberatungsmarkt sind unter dem Begriff „Anwalts-Shop“ auch so genannte Kaufhaus-Kanzleien gegründet worden. Diese richten sich in großen Kaufhäusern mit einer kleinen Boutique ein und versuchen, durch Billigangebote neue Kundengruppen anzusprechen. Auch hier ist die Einhaltung berufsrechtlicher Grundsätze der Anwaltschaft, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, des Verbots widerstreitender Interessen und des Gebührenrechts, sehr zweifelhaft¹⁵⁹.

Immer häufiger treten auch die so genannten „Netzwerke“¹⁶⁰ mittelständischer Kanzleien in Erscheinung, die gegründet werden, um gegen die Konkurrenz internationaler Kanzleien anzukommen. Hierbei handelt es sich um Mischformen von Kooperationen, bestehend aus Einzelkanzleien, aber auch aus Verbindungen von Kanzleien im In- und Ausland. Inwieweit diese Verbindungen und deren Tätigkeit sich in das Berufsrecht einfügen werden, wird die Zukunft zeigen müssen.

7. Fazit

Die Entwicklung der Rechtsanwaltsgesellschaften ist sicherlich noch nicht abgeschlossen. Mit den Änderungen der sozio-ökonomischen Verhältnisse hat die Anwaltschaft auch ihre Formen der beruflichen Zusammenarbeit weiterentwickelt. Gegenwärtig teilen sich in Deutschland etwa 130.000 Rechtsanwälte¹⁶¹ den Rechtsberatungsbedarf. Die Zahl steigt jährlich um 8.000 neuzugelassene Rechtsanwälte. In manchen Gebieten kommt ein Rechtsanwalt auf rund 150 Bürger und weniger. Diese sich zuspitzende Verdichtung im Rechtsberatungsbereich führt zwangsläufig zu immer neueren Ausgestaltungen der Anwaltstätigkeit. Weitere Auswirkungen wird auch die beabsichtigte Liberalisierung und Öffnung des Rechtsberatungsgesetzes mit sich bringen. Ein Teil der Anwaltschaft wird sich durch Spezialisierungen und Abdeckung von Nischen, der andere Teil durch Fusionen zu behaupten versuchen. Heutzutage sind allerdings erst ca. 7 % der Anwälte in so genannten Großkanzleien tätig. Dies ist eine noch relativ kleine Zahl. Die meisten Anwälte arbeiten nach wie vor in kleinen und mittelgroßen Kanzleien. Es wird abzuwarten sein, ob diese sich gerade aufgrund ihrer flexiblen, überschaubaren und kostengünstigeren Strukturen gegen die Großgesellschaften und gegen die Beratungstätigkeit anderer Unternehmungen in Zukunft werden behaupten können.

¹⁵⁶ Heintze, NJW 2003 S. 2888; hierzu auch AGH Hamburg zur Zulässigkeit der Kurzbezeichnung „Legitas“ in: NJW 2004, S. 371

¹⁵⁷ Kopp, BRAK-Mitt. 2004

¹⁵⁸ Vgl. hierzu Siegmund, NJW 2004 S. 1635 ff.

¹⁵⁹ Vgl. LG Berlin, Beschl. V. 6.12.2003 – 15 O 690/03

¹⁶⁰ Handelsblatt vom 5.5.2004

¹⁶¹ BRAK-Mitt. 2004 S. 125

Die Altersversorgung

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberatungsversorgung



Ottheinz Käab
Rechtsanwalt

Blickt die Anwaltschaft zurück auf die Entwicklungen der letzten 25 Jahre, sind einige Zeilen über die Altersversorgung geboten.

Lange bevor sich die Selbstverwaltung der Anwaltschaft mit den Reichsjustizgesetzen 1879 zu verwirklichen begann, hatte der bayerische König bereits an die Altersversorgung der bayerischen Advokaten gedacht. Mit königlicher Stiftungsorder vom 27.6.1806 schuf er den bayerischen Advokaten in der „Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten des Königreichs“ eine erste Versorgungseinrichtung für die Hinterbliebenen. Diese Versicherung hatte immerhin bis 1879 als Pflichtversicherung Bestand, und diese Pensionsanstalt besteht seit 1963 als freiwillige Alters- und Hinterbliebenenversicherung unter der fürsorglichen Leitung des Münchner Kollegen Ernst Schroeder bis heute fort. Eine Pflichtversorgung für die Anwälte selbst gab es nicht.

Nach dem In-Kraft-Treten der Reichsrechtsanwaltsordnung (1879) wurde dann alsbald eine freiwillige Versicherung gegründet, nämlich die „Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse der deutschen Rechtsanwälte“, die aus der Genossenschaft der „Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte“ hervorging. Die „Hülfskasse“ wurde 1934 aufgelöst. Sie war nie eine Pflichtversicherung. 1948 wurde die „Hülfskasse“ zwar wieder gegründet, beschränkte sich aber auf

einzelne Bundesländer und auf Nothilfe-Unterstützungen. Daneben bestanden Sterbegeld-Einrichtungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern. Einige Versuche nach dem Ersten Weltkrieg, berufsständische Pflichtversorgungseinrichtungen für bayerische Anwälte einzuführen, etwa 1923 und 1938, scheiterten; den Ärzten gelang es in diesen Zeiten, berufsständische Pflichtversorgungswerke zu gründen.

1951 begann die deutsche Anwaltschaft erneut mit Arbeiten an einem Gesetzesentwurf für eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die Bundesregierung verabschiedete 1961 einen Entwurf – er versickerte 1964 im Gesetzgebungsverfahren, ohne dass eigentlich klar wurde, woran das lag. Viele Versuche einzelner Länder führten damals ebenfalls nicht zum Erfolg.

Für die Selbstständigen kam 1972 Hoffnung auf – die gesetzliche Rentenversicherung wurde für die Selbstständigen geöffnet. Die Hoffnungen allerdings erfüllten sich allenfalls für die Angehörigen solcher Jahrgänge, die dem Renteneintritt nahe standen und die mit eigenen Ersparnissen oder Darlehen Nachentrichtungen vornehmen konnten. In dieser Zeit schrumpften auch die Erwartungen in Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Beitragsfreiheit der Krankenversicherung für Rentner war ein Schlagwort, bald aber eine Luftblase. Die jüngeren Kolleginnen und Kollegen konnten auch nicht einsehen, welche Vorteile es für sie bringen sollte, ein Versorgungswerk zu unterstützen, in dem „alte Lasten“ renditeschädigend getragen werden mussten.

Gerade auftretende Unsicherheiten bei der gesetzlichen Altersversorgung, aber auch der sich geradezu zwingend aufdrängende Schluss, ein Versorgungswerk ohne „alte Lasten“ zu gründen, war dann auch Ende der 70-iger Jahre Grund, erneut nachzudenken und berufsständische Versorgungswerke jeweils in den einzelnen Bundesländern, selbstverwaltet, ohne „alte Last“ zu favorisieren. Viele soziale Einrichtungen der Anwaltschaft, die Nothilfeorganisationen der einzelnen Kammern, die „Hülfskasse“, die Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. in München wurden mehr und mehr Sammel-

becken sozialer Not. Die steigende Last der Altersversorgung, die Altersstrukturdaten wurden mittlerweile als gesamtgesellschaftliches Problem erkannt – der Versorgungsgedanke konnte nicht länger reine Privatsache sein. Welches Sicherungssystem entsprach dem Versorgungsbedarf und zugleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Anwaltschaft? Können wir Anwälte nicht dadurch sehr viel Geld sparen, dass wir selbst verwalten und dies am besten ehrenamtlich? Es entstand eine neue Generation von Versorgungswerken der Anwaltschaft; Niedersachsen war die Nummer 1, dann folgte Bayern, und schließlich folgten nacheinander alle deutschen Bundesländer.

Nach dem Entschluss tätig zu werden, begann das Taktieren. Niemand kann mehr auch nur annähernd nachvollziehen, wie viele informelle Gespräche bei geheimen Zusammenkünften mit den verschiedenen deutschen Rechtsanwaltskammern erfolgten. Klar war ja, dass ein Gesetz ohne Politiker nicht zustande kommen konnte. Politiker wurden also beratend einbezogen. Deutlich vor Augen war allerdings jedem, dass zuerst eine Satzung, ein Satzungsentwurf, geschaffen sein musste, damit man den Anwältinnen und Anwälten auch Konkretes anbieten konnte.

Nach weiteren intensiven Gesprächen mit Versorgungseinrichtungen anderer Berufsstände wurde dann auf Anregung des damaligen Präsidenten der RAK Bamberg, Jörn Loewer, im September 1981 eine Vorbereitungskommission gebildet, die ein Konzept erarbeiten sollte. Ihr gehörten an:

Für die Rechtsanwaltskammer Bamberg

- Jörn Loewer, Bamberg
- Günther Heibrok, Würzburg

Für die Rechtsanwaltskammer München

- Eckart Warmuth, München
- Dr. Robert Geigel, Tittmoning
- Hans-Achim Fritzsche, München

Für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg

- Dr. Hans Prager, Nürnberg
- Dr. Helmut Finckh, Nürnberg

Für den Bayerischen Anwaltsverband

- Wolfgang Burnhauser MdS, München
- Karl-Heinrich Wirsching, München

Für die Pensionsanstalt

- Erhard Senninger, München

Für die Rechtsanwälte Bayerns

- Dr. Eberhard Kollmar, München

Von der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen

- Diethart Heinemann, Celle

Mit der Geschäftsführung der Vorbereitungskommission wurden der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt Dr. Giselher Gralla, und vom Präsidium der Kammer München der damalige Vizepräsident, der Verfasser dieser Zeilen, beauftragt.

Aus den Arbeiten dieser Kommission wurde für die künftige Gestaltung der bayerischen Versorgung einiges klar:

Wir wollten eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Rechtsform einer Anstalt des Öffentlichen Rechts.

Wir wollten weg von einem Umlageverfahren (wie es zum Beispiel bei der gesetzlichen Rentenversicherung vorherrscht) und wollten ein reines Anwartschaftsdeckungsverfahren, also ein Finanzierungsverfahren, bei dem Eckpunkte feststehen und jeder Zahlende weiß, was er dafür erhält.

Wir wollten keinesfalls eine reine berufsständische Selbstverwaltung, sondern wir wollten als Geschäftsführungsorgan eine schon bewährte Verwaltungseinrichtung benutzen, jedoch stark von ehrenamtlich Tätigen aus dem Kreis des Versorgungswerks kontrolliert.

Damit wich das bayerische Konzept in nicht unwesentlichen Punkten von der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen und anderen Versorgungswerken ab, die als Körperschaften des Öffentlichen Rechts organisiert sind und Leistungen im offenen Deckungsplanverfahren, also mit Elementen des Umlageverfahrens, finanzieren.

Im März 1982 wurde in Niedersachsen das Gesetz über das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte verkündet und im Sommer 1982 waren die Arbeiten der bayerischen Vorbereitungskommission so weit abgeschlossen, dass die Ergebnisse in gemeinsamen Mitteilungen den bayeri-

schen Rechtsanwaltskammern vorgestellt wurden. An der endgültigen Fassung hatten natürlich die sachlich beteiligten Ressorts der bayerischen Ministerien für Wirtschaft, Inneres, Justiz und Soziales nicht unwesentlichen Anteil. Dadurch war es möglich, nun den nächsten Schritt zu gehen: Der damalige Ministerpräsident Bayerns, Franz Josef Strauß, schrieb den Kammern am 12.11.1982 Wohlwollendes: Das Kabinett werde tätig, wenn sich denn in der bayerischen Anwaltschaft eine überzeugende Mehrheit für diese Konzeption finden werde.

Die Folge war eine enorme Reisetätigkeit der von den einzelnen Kammern Beauftragten. Es fanden an vierzehn Orten unseres Oberlandesgerichtsbezirks Informations- und Diskussionsveranstaltungen statt, die von den örtlichen Anwaltsvereinen organisiert, jedoch vor allem engagiert mitgetragen wurden. Das Konzept wurde gründlich, vielfach kontrovers diskutiert. Das Wetter im Winter war nicht immer gut; der Kemptener Anwaltsverein meinte, die Informationsveranstaltung sei auf dem Buchenberg besonders gut ausgerichtet. Der Schnee lag so hoch, dass der Schneepflug die Straße nicht räumen konnte, und mit etwa zwei- bis dreistündiger Verspätung konnte die Veranstaltung beginnen. Dass die Münchner überhaupt auf den Buchenberg kamen, war einem allradgetriebenen Fahrzeug zu verdanken, das dann auch spät nachts – besser früh morgens – die Kommission wieder pünktlich zur Wahrnehmung der Kanzleiarbeit nach München brachte.

Neben diesen öffentlichen örtlichen Veranstaltungen erfolgten persönliche Vorsprachen, Telefongespräche in unendlicher Zahl und von unendlich langer Dauer. Die Information hatte aber Erfolg.

Die vom Gesetzgeber gewünschte Urabstimmung fand dann im Februar 1983 statt und hatte für den Bereich der Rechtsanwaltskammer München nach dem Protokoll des Wahlausschusses vom 7.3.1983 folgendes Ergebnis:

Von den damals 5.387 stimmberechtigten Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer München haben sich an der Urabstimmung 4.185 beteiligt, das sind also 77,7 % aller

Kammermitglieder. Die Zahl der Ja-Stimmen betrug 3.142, also 75,8 % der abgegebenen Stimmen. Von allen Mitgliedern der Kammer München haben 58,3 % mit „Ja“ gestimmt und mit „Nein“ 18,5 %.

Von Nürnberg ist Ähnliches zu berichten. Die Wahlbeteiligung dort betrug jeweils über 80 %, und jeweils deutlich über 80 % dieser Stimmen waren Ja-Stimmen.

Damit war für den Gesetzgeber eine „überzeugende Mehrheit“ vorhanden. Die Staatsregierung legte den Entwurf eines „Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung“ vor und dieses Gesetz hat der Bayerische Landtag – im Übrigen fast einstimmig – am 13.8.1983 beschlossen; es ist am 1.1.1984 in Kraft getreten. Die Satzung war vorbereitet. Nach Genehmigung durch Aufsichtsbehörden und Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger ist die Satzung zum 1.3.1984 in Kraft getreten, und damit war die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung errichtet.

Dass unmittelbar vor Verabschiedung des Gesetzes damals Repräsentanten anderer – bayerischer – Versorgungswerke gegen „unser Gesetz“ bohrten, hat damals geärgert, vielleicht auch zu manch geheimen Wutausbruch geführt. Nachträglich kann die bayerische Anwaltschaft darüber nur lachen, wenn sie nämlich die Gründe des Widerstands hört: Unsere Satzung sei zu demokratisch – das eben gerade wollten wir.

Diese festen Gründe, auf denen das Versorgungswerk steht, verdanken wir Vielen, besonders aber unserem Freund, Dr. Giselher Gralla, der mit unendlicher Zähigkeit, penibel und nie nachgebend, stets freundlich, aber auf der Sache beharrend, geradlinig den Weg suchte und fand, den wir alle dann gerne gegangen sind.

Das, was so als demokratische Grundnorm von uns gefordert war, hat sich nun bis heute bewährt. Organ der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung ist der Verwaltungsrat als Beschluss- und Kontrollorgan sowie – jetzt – die Bayerische Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan. Die Mitglieder des Verwaltungsrats – ehrenamt-

lich tätig – werden von den Vorständen der bayerischen Rechtsanwaltskammern vorgeschlagen und vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren als Rechtsaufsichtsbehörde für jeweils vier Jahre berufen. Der Verwaltungsrat überwacht die Versorgungskammer bei der Geschäftsführung und beschließt über die Satzung und deren Änderungen sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Wirtschaftsplanung und vieles andere mehr. Aus dem Verwaltungsrat wird ein Verwaltungsausschuss gebildet. Er bereitet Entscheidungen des Verwaltungsrats vor und unterstützt den Verwaltungsrat bei der täglichen Überwachung der Geschäftsführung der Versorgungskammer. Die Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan ist bei bestimmten Geschäften an die Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden, zum Beispiel beim Erwerb, der Bebauung und Veräußerung von Grundstücken.

Hatten wir zu Beginn die Bayerische Versicherungskammer als Dienstleister gewählt, so hat der Gesetzgeber uns anderes beschert. Mit Wirkung zum 1.1.1995 wurde die Bayerische Versicherungskammer gesplittet, nämlich in die Versicherungskammer Bayern und in die Versorgungsgruppe Bayerische Versorgungskammer. Mit der Bayerischen Versicherungskammer, jetzt also Versicherungskammer Bayern, hatten Anwälte häufig emotionale Schwierigkeiten, weil dieses Versicherungsunternehmen ja häufig „Gegner“, ja geradezu „Feind“ war, wenn man Ansprüche für Mandanten geltend machte. Aus diesem Gesichtspunkt allein heraus war es sehr begrüßenswert, dass die Bayerische Versorgungskammer gegründet wurde, in der alle bayerischen berufsständischen Versorgungswerke zusammengefasst verwaltet werden. Zunächst war also der 1.1.1995 mit großer Sorge von der Anwaltschaft beäugt worden; allein das Abspalten in diese Versorgungsgruppe „Bayerische Versorgungskammer“ hat sich als äußerst segensreich erwiesen. Die Trennung hatte für die Anwaltsversorgung auch äußere Zeichen: Bis zum 31.12.1994 hatte den Vorsitz in Sitzungen des Verwaltungsrats der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer. Seit

1.1.1995 hat den Vorsitz der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Herr Kollege Dr. Gralla für die Jahre 1995 und 1996 und seit 1997 der Verfasser dieser Zeilen.

Seit dem 1.1.2000 sind die Steuerberater zu uns gekommen. Die Steuerberater hätten wohl ein eigenes Versorgungswerk bei der geänderten politischen Landschaft nicht mehr „geschafft“, und für jedes Versorgungswerk kann es nur gut sein, möglichst viele Mitglieder zu haben, denn je größer die Mitgliederzahl ist, desto geringer ist der Verwaltungsaufwand für das einzelne Mitglied. Die Übergangsschwierigkeiten mit doppelter Buchführung, etwa, um Steuerberater an stillen Reserven, die über mehr als ein Jahrzehnt die Anwälte geschaffen haben, zu beteiligen, sind beseitigt. Es kann jetzt einheitlich bilanziert werden; die Steuerberater sind voll integriert.

Das Versorgungswerk ist gewachsen. Es ist besonders gewachsen, als die Steuerberater zu uns kamen, gerne gekommen, aber auch gerne aufgenommen. Steuerberater im Verwaltungsausschuss und im Verwaltungsrat neben sich als Anwalt sitzen zu haben, ist ja beileibe nicht ehrenrührig, sondern äußerst befruchtend und im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder außerordentlich produktiv. Im März 1984 wurde das Versorgungswerk errichtet. Zum Jahresende 1994, als auch das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen in Kraft trat (25.6.1994) und die Bayerische Versorgungskammer gegründet wurde, hatte das Versorgungswerk 8.105 Mitglieder, und zum 31.12.2003 hatte die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung 21.326 Mitglieder. Das Versorgungswerk steht auf gesunden Beinen. Die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft ist äußerst angespannt. Vielen machen die Mitgliedsbeiträge zum Versorgungswerk Kummer. Natürlich fällt es jungen Kolleginnen und Kollegen schwer, mit mühsam erkämpften Mandaten und Einkünften Zukunftsvorsorge betreiben zu „müssen“, aber im sozialen Geflecht kann nur Alterssicherung erfolgen in einer Solidargemeinschaft, und wenn diese berufsständisch organisiert ist, ist der Einzelne dort mit Sicherheit am besten aufgehoben.

Die für die RAK München zuständige Anwaltsgerichtsbarkeit



Wolfgang Radmann
Rechtsanwalt
Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts München



Dr. Herbert Sernetz
Rechtsanwalt
Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs

I. Allgemeines

1. Die Anwaltsgerichtsbarkeit ist weder generell noch in einzelnen Instanzen ein Teil der Rechtsanwaltskammern. Dennoch bestehen zwischen den Rechtsanwaltskammern und der Anwaltsgerichtsbarkeit in mehrfacher Hinsicht enge regionale, personelle und sachliche Beziehungen.

So wird das Anwaltsgericht, also die I. Instanz der Anwaltsgerichtsbarkeit in Disziplinarsachen, am Ort der Rechtsanwaltskammer für deren Bezirk errichtet (§ 92 Abs. 1 BRAO). Richter beim Anwaltsgericht können nur Rechtsanwälte sein, die der Rechtsanwaltskammer angehören, für deren Bezirk das Anwaltsgericht gebildet worden ist (§ 94 Abs. 1 BRAO). Sie werden auf Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer von der Landesjustizverwaltung bzw. von der dafür ermächtigten Behörde zu Richtern am Anwaltsgericht ernannt. Auf der anderen Seite unterliegen der Rechtsprechung des Anwaltsgerichts nur Rechtsanwälte und andere Personen, die der Rechtsanwaltskammer, für deren Bezirk das Anwaltsgericht errichtet worden ist, angehören, d.h. auch Rechtsbeistände, die der Kammer beigetreten sind (§ 209 Abs. 1 BRAO), Geschäfts-

führer von Rechtsanwaltsgesellschaften, die ihren Sitz im Bezirk der Kammer haben (§§ 60 Abs. 15, 2, 115 c BRAO), und ausländische Anwälte, die sich im Bereich der Rechtsanwaltskammer niedergelassen haben und von der Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden sind (§§ 206, 207 BRAO). In diesem Sinne besteht das nach In-Kraft-Treten der BRAO vom 1.8.1959 – damals noch unter der Bezeichnung „Ehrengericht“ – errichtete Anwaltsgericht München bis heute.

Der Anwaltsgerichtshof – das Berufungs- und Beschwerdegericht gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichts in Disziplinarsachen und erstinstanzliches Gericht in Verwaltungssachen – wird grundsätzlich bei einem Oberlandesgericht eines Bundeslandes errichtet. Seine Zuständigkeit erfasst alle Rechtsanwälte und diesen gleichgestellte Personen, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern dieses Bundeslandes sind. Auch die der Rechtsanwaltschaft angehörenden Richter am Anwaltsgerichtshof werden von der Landesjustizverwaltung auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern des Bundeslandes ernannt. Die Zahl der auf diese Weise bestellten Anwaltsrichter soll verhältnismäßig der Mitgliederzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechen (§ 103 Abs. 3 S. 1 BRAO). Der für das Bundesland Bayern zuständige Bayerische Anwaltsgerichtshof wurde bei dem Oberlandesgericht München errichtet. Entsprechend der – im Vergleich zu den beiden anderen Kammern – außerordentlich großen Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München ist auch der Bayerische Anwaltsgerichtshof überwiegend mit Rechtsanwälten besetzt, die der Rechtsanwaltskammer München angehören und die auf deren Vorschlag von der Landesjustizverwaltung ernannt werden.

Für die Revision und für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Disziplinarsachen ist der Anwaltssenat beim Bundesgerichtshof zuständig; in Verwaltungssachen entscheidet der Anwaltssenat über die sofortige Beschwerde nach Maßgabe von § 42 BRAO. Die anwaltlichen Beisitzer des Anwaltssenats werden vom Bun-

desminister der Justiz berufen und zwar aus einer Liste, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer aufgrund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern bei dem Bundesjustizminister einreicht. Die Bundesrechtsanwaltskammer berücksichtigt dabei traditionell auch die Größe der vorschlagenden Rechtsanwaltskammern. Dementsprechend war in den letzten 25 Jahren immer auch ein der Kammer München angehörender Rechtsanwalt beisitzender Richter im Anwaltssenat des BGH.

2. Das Anwaltsgericht verhandelt und entscheidet in mit drei Anwälten – von denen ein Anwalt den Vorsitz führt – besetzten Kammern als Spruchkörper. Am Anwaltsgerichtshof werden demgegenüber aus fünf Mitgliedern bestehende Senate gebildet. Drei Mitglieder des Senats – darunter der Vorsitzende – sind Anwälte, zwei Mitglieder sind Berufsrichter aus der Zahl der ständigen Mitglieder der Oberlandesgerichte bzw. eines bestehenden Obersten Landesgerichts. Der Anwaltssenat des BGH besteht aus dessen Präsidenten als Vorsitzendem sowie drei weiteren Mitgliedern des BGH und drei Rechtsanwälten als Beisitzer.

Obwohl das Anwaltsgericht nur mit Rechtsanwälten und der Anwaltsgerichtshof überwiegend mit Rechtsanwälten besetzt ist, handelt es sich bei beiden Gerichten um eigenständige staatliche Gerichte, die weder in die ordentliche- bzw. in die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeordnet, noch diesen unterstellt sind. Darin unterscheiden sie sich maßgeblich von anderen Berufsgerichten. Der Grund dafür liegt in dem ungeschriebenen verfassungsrechtlich gebotenen Postulat der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts auch gegenüber der übrigen staatlichen Gerichtsbarkeit.

Der Anwaltssenat des BGH wird dagegen nicht als Teil einer eigenständigen Anwaltsgerichtsbarkeit betrachtet; er wird vielmehr als ein mit Spezialaufgaben betrauter Spruchkörper des BGH angesehen. Insofern ist er einem staatlichen Gericht zugehörig und davon nicht unabhängig. Nachdem der Anwaltssenat – zumindest in Verwaltungs-sachen – auch Tatsacheninstanz ist, kann

man diese Regelung nicht als bedenkenfrei ansehen. Eine Änderung de lege ferenda würde allerdings eine Reform der Artikel 95, 96 GG voraussetzen.

II. Die für die Anwaltsgerichtsbarkeit maßgeblichen Gesetzes- und Verfahrensänderungen seit 1979

Aufgabe der Anwaltsgerichtsbarkeit ist die Rechtsprechung in den beruflichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und der weiteren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern. Dazu gehören die Verhandlung und Entscheidung von Disziplinarsachen und die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen, wie insbesondere die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und deren Widerruf.

1. Das der Rechtsprechung der Anwaltsgerichtsbarkeit zu Grunde liegende materielle Berufsrecht (das Recht der Berufspflichten) hat in den letzten 25 Jahren mehrfache Änderungen erfahren. Es können im Folgenden nur die wesentlichen genannt werden.

a) Seit In-Kraft-Treten der Rechtsanwaltsordnung von 1878, d.h. seit 125 Jahren, sind die berufsspezifischen Pflichten (Standespflichten) des Anwalts in einer Generalklausel allgemein umschrieben, die in den späteren Neuregelungen des Anwaltsrechts (Reichsrechtsanwaltsordnung von 1936; Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959) sprachlich geringfügig geändert wurde, in ihrem materiellen Gehalt aber bis heute gleich geblieben ist. Danach hat der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen (§ 43 BRAO).

b) Die Ausfüllung und Konkretisierung der Generalklausel überließ die BRAO einer Feststellung der Bundesrechtsanwaltskammer in Form von Richtlinien (Standesrichtlinien); die Bundesrechtsanwaltskammer sollte dabei die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs ermitteln. Der Umstand, dass sich allgemeine Auffassungen in der Zeit ändern, hat die Bundesrechtsanwaltskammer veranlasst,

die 1959 schon bestehenden Standesrichtlinien mehrfach zu novellieren (1963 und 1973). Die so festgestellten Standesrichtlinien waren vom Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen als ein „wesentliches Hilfsmittel für die Konkretisierung der anwaltlichen Berufspflichten“ anerkannt (zuletzt: BVerfGE 66, 337, 356 = NJW 1984, S. 2341). Nach zahlreichen kritischen Stellungnahmen in der Literatur hat das Bundesverfassungsgericht seine Bewertung der Standesrichtlinien durch zwei Beschlüsse vom 14.7.1987 (BVerfGE 76, 171 = NJW 1988, S. 191; 194) geändert. Das Bundesverfassungsgericht sah von da an die Standesrichtlinien nicht mehr als Hilfsmittel zur Auslegung und Konkretisierung der Generalklausel über die anwaltlichen Berufspflichten an. Es gestand ihnen eine rechtserhebliche Bedeutung nur noch für eine Übergangszeit bis zu einer Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts zu, soweit ihre Heranziehung für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege unerlässlich war. Die Anwaltsgerichtsbarkeit musste sich danach mit einem überwiegend ungeschriebenen, lediglich durch punktuelle Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bestimmten Übergangsrecht behelfen. Bis zum Erlass einer durch die Satzungscompetenz der Rechtsanwaltskammern gedeckten Berufsordnung sollte als Grundlage für die Einschränkung der anwaltlichen Berufsausübung neben vorkonstitutionellem Gewohnheitsrecht nur die Generalklausel selbst und ihre Auslegung durch die ehrengerichtliche Rechtsprechung herangezogen werden dürfen. Die Schwäche der generalklauselartigen Umschreibung der Berufspflichten sollte nach den Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts bis zur Behebung des Mangels durch eine Berufsordnung auch durch eine zurückhaltende und unter Konzentration auf ihren Kerngehalt bestimmte Heranziehung der in den Richtlinien genannten Pflichten ausgeglichen werden.

Die durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ausgelöste Übergangszeit wurde – entgegen den ursprünglichen Erwartungen des Bundesverfassungsgerichts – nicht sofort durch Erlass einer Be-

rufsordnung beendet, sondern vielmehr durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 2.9.1994 (BGBl I, S. 2278). Erst dieses Gesetz hat durch Ergänzung der BRAO um § 59 b und die §§ 191 a – 191 d die Grundlage geschaffen für den Erlass einer Berufsordnung als Satzung, wofür eine Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichten war. Bevor es jedoch zur Konstituierung der Satzungsversammlung und zu dem Erlass der Berufsordnung kam, hat das gleiche Gesetz die in der Generalklausel des § 43 BRAO genannten anwaltlichen Berufspflichten durch Ergänzung der BRAO um die §§ 43 a – c, 45, 46, 49 b, 50, 51, 51 a und 56 wesentlich verändert und erweitert. Die neuen ergänzenden Bestimmungen der BRAO normierten nunmehr die wichtigsten aus der Generalklausel des § 43 BRAO hervorgehenden Grundpflichten des Anwalts in Gesetzesform. Dazu gehören etwa die Pflicht zur Wahrung der Unabhängigkeit und der Verschwiegenheit, das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen, das Gebot zur Sachlichkeit und zur Sorgfalt bei der Behandlung fremden Vermögens und die Verpflichtung zur Fortbildung (§ 43 a BRAO). Zum Teil wurden die Pflichten über beschränkte Erlaubnistatbestände konkretisiert, wie etwa hinsichtlich der Werbung (§ 43 b BRAO) und hinsichtlich der Führung von Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c BRAO); zum Teil wurde der Gefahr des Eingehens von Interessenskollisionen bzw. des Verlusts der anwaltlichen Unabhängigkeit durch bestimmte Tätigkeitsverbote vorzubeugen versucht (§§ 45, 46 BRAO). Durch diese Bestimmungen wurde allgemein, und zwar schon für die Zeit vor Erlass der Berufsordnung, eine weitere Anwendung der Standesrichtlinien – in dem eingeschränkten Sinne, den das Bundesverfassungsgericht noch vorgegeben hatte – für obsolet angesehen.

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat dann nach langen Beratungen auf der Basis der Ermächtigung in § 59 b BRAO eine Berufsordnung und eine Fachanwaltsordnung beschlossen, die

nach Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen (1996, S. 241) am 11.3.1997 in Kraft getreten sind (BRAK-Mitt. 1997, S. 1981). Die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung haben seitdem mehrere Änderungen erfahren; die Berufsordnung gilt derzeit in der Fassung vom 1.7.2003 und die Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 1.9.2003. Mit diesen satzungsmäßigen Regelungen wurde Ersatz geschaffen für die nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts von 1987 nicht mehr anwendbaren Standesrichtlinien. Die Konkretisierung der aus einer Generalklausel hervorgehenden Grundpflichten war nunmehr durch die gesetzlich begründete Normsetzungsbefugnis der Satzungsversammlung gedeckt.

Eine lediglich temporäre Wirkung auf das Berufsrecht der Rechtsanwälte hatte das noch von der Volkskammer der DDR am 13.9.1990 verabschiedete Rechtsanwaltsgesetz. Es war – nicht zuletzt durch die Mitarbeit des Bundesjustizministeriums an seinem Entwurf – in Teilen moderner als die BRAO. Einzelne dort vorgesehene Neuregelungen – wie z.B. die überörtliche Sozietät – wurden schon durch den Einigungsvertrag mit Wirkung vom 3.10.1990 wieder aufgehoben; andere Bestimmungen blieben noch für den Bereich der so genannten neuen Bundesländer bis zum Inkraft-Treten des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts vom 3.9.1994 in Kraft. Danach gilt in der gesamten wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland allein die neu gefasste BRAO. Für die Rechtsprechung der Anwaltsgerichtsbarkeit in Bayern hatten die Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes nur marginale Wirkungen, etwa, wenn Anwälte versuchten, sich Differenzen der Gesetzeslage grenzüberschreitend zu Nutze zu machen.

Von bleibender Wirkung sind demgegenüber die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union in der Fassung der CCBE-Vollversammlung vom 28.11.1998. Diese finden nach § 29 der Berufsordnung in allen Fällen grenzüberschreitender Tätigkeit anstelle der Berufsordnung Anwendung.

2. Auch die Rechte und Befugnisse der Anwaltschaft sind in den vergangenen 25 Jahren verändert – und zwar regelmäßig erweitert – worden. Nicht immer hat der Gesetzgeber diese Änderungen von sich aus vorgenommen; mehrfach bedurfte es vielmehr eines Anstoßes der Gerichte, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts. Folgende Änderungen sind bemerkenswert:

- Mit Wirkung ab 1.1.2001 hat das Bundesverfassungsgericht die bis dahin geltende beschränkte zivilprozessuale Postulationsfähigkeit der Rechtsanwälte (§ 78 ZPO) aufgehoben. Gleiches geschah in Bezug auf die in einigen Bundesländern geltende Singularzulassung bei Oberlandesgerichten. Das Bundesverfassungsgericht sah hierbei einen Vorrang des Grundrechts der Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG vor den bis dahin angenommenen Vorteilen einer Beschränkung der Postulationsfähigkeit bei nur einem Landgericht bzw. der Singularzulassung bei einem Oberlandesgericht.
- Angestoßen durch die genannte Rechtsprechung hat der Gesetzgeber danach durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.7.2002 die Postulationsfähigkeit in Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten allen bei einem OLG zugelassenen Rechtsanwälten zugestanden.
- Durch das Gesetz über die Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe vom 25.7.1994 wurde den Rechtsanwälten wie anderen Freiberuflern eine der OHG angenäherte eigenständige Gesellschaftsform zur Verfügung gestellt, die nach den Intentionen ihrer Befürworter in erster Linie eine Beschränkung der Haftung für Fälle fehlerhafter Berufsausübung bringen sollte. Nach § 8 Abs. 2 PartGG haften Gesellschafter der Partnerschaftsgesellschaft grundsätzlich nicht neben der Gesellschaft für die beruflichen Fehler eines anderen Partners, wenn dieser allein mit der Bearbeitung des Auftrags befasst war. Die Bedeutung dieser Gesellschaftsform für Rechtsanwälte ist aller-

dings später relativiert worden durch die Zulassung eines Zusammenschlusses in einer Kapitalgesellschaft.

- Wiederum ein Gericht, nämlich das Bayerische Oberste Landesgericht, hat den Rechtsanwälten die Wahl einer Kapitalgesellschaft als Rechtsform ihres Zusammenschlusses eröffnet (Beschl. v. 24.11.1994: GmbH; Beschl. v. 27.3.2000: Anwaltsgericht). Der Gesetzgeber hat dem ersten dieser Beschlüsse durch Aufnahme der §§ 59 c bis 59 m in die BRAO Rechnung getragen. Ein Zusammenschluss von Rechtsanwälten in der Form einer GmbH ist danach zulässig. Die Geschäftsführer einer als Rechtsanwalts-gesellschaft zugelassenen GmbH sind, auch soweit sie nicht Rechtsanwälte sind, Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und unterliegen insofern der Rechtsprechung der Anwaltsgerichte. Zur Frage der Zulässigkeit eines Zusammenschlusses von Rechtsanwälten in Aktiengesellschaften hat der Gesetzgeber bisher – offenbar bewusst – keine Aussage getroffen. Die Zulässigkeit wird in der Literatur fast einhellig bejaht. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Anwalts-GmbH im Ganzen ist aber wohl nicht zulässig. Wegen der bestehenden großen Rechtsunsicherheit ist darum dringend eine gesetzliche Regelung erforderlich.
- Die als ursprünglich einzige Gesellschaftsform für zulässig angesehene Sozietät (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) war bis zur Novellierung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2.9.1994 gesetzlich nicht geregelt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch die bereits erwähnten Beschlüsse vom 14.7.1987 die Standesrichtlinien außer Kraft gesetzt und nachdem der EuGH durch Urteil vom 25.2.1988 ausländischen Rechtsanwälten aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaft den Zugang zu allen deutschen Gerichten – mit Ausnahme des BGH – eröffnet hatte, wäre es als eine Benachteiligung der deutschen Anwaltschaft angesehen worden, wenn diese weiterhin in Zivilsachen nur vor dem Landgericht ihrer jeweiligen

Zulassung hätte auftreten dürfen. Die Praxis behalf sich darum mit der Gründung überörtlicher Sozietäten. Erstmals zugelassen wurde eine solche Sozietät durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im Jahre 1989. Noch im gleichen Jahr bestätigte der BGH die Zulässigkeit der überörtlichen Sozietät. Durch die Novellierung der BRAO 1994 und ihre Ergänzung um § 59 a folgte der Gesetzgeber darum nur einer national wie international gängigen Praxis. Zugleich wurde die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten einerseits und Rechtsbeiständen, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern andererseits in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung erlaubt.

3. Eine weitere Ausdehnung der von der Anwaltsgerichtsbarkeit zu bewältigenden Aufgaben wurde durch die zunehmende Internationalisierung der Tätigkeit der Anwaltschaft ausgelöst. Impulsgeber gesetzlicher Regelungen dieser Aktivitäten war in erster Linie der Rat der Europäischen Gemeinschaft, der die aus Art. 39 ff. EG-Vertrag sowie aus Art. 28 ff. EWR-Abkommen abgeleiteten Grundsätze des freien Personenverkehrs durch Erlass von Richtlinien in die Tat umzusetzen versuchte.

Mit einiger Verspätung hat der deutsche Gesetzgeber durch das Gesetz vom 16.8.1980 der Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte Rechnung getragen. Danach durften Anwälte der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Tätigkeiten eines Rechtsanwalts nach den Bestimmungen des Gesetzes auch in der Bundesrepublik Deutschland entfalten. Da für die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht die Zugehörigkeit zu einer deutschen Rechtsanwaltskammer erforderlich war, andererseits aber von den

ausländischen Rechtsanwälten das deutsche Anwaltsberufsrecht beachtet werden musste, wurden sie der Aufsicht bestimmter Rechtsanwaltskammern unterstellt. So wurde etwa der Rechtsanwaltskammer München die Aufsicht für Personen aus Italien und Österreich übertragen (§ 6 Abs. 4 d RADG). Zugleich wurde klargestellt, dass die so bezeichneten Personen der deutschen Anwaltsgerichtsbarkeit unterstehen. Für örtlich zuständig wurde das Anwaltsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer bestimmt, welche die Aufsicht über die in Deutschland tätigen ausländischen Anwälte auszuüben hatte.

Das Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz wurde später durch das Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte vom 9.3.2000 abgelöst (EuRAG). Dessen § 32 bestätigte, dass die so genannten dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte von den zuständigen Rechtsanwaltskammern wegen der Erfüllung der für sie geltenden Berufspflichten zu beaufsichtigen sind. Insofern wurden sie zugleich der deutschen Anwaltsgerichtsbarkeit unterstellt.

Es blieb bei der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer München für dienstleistende europäische Rechtsanwälte aus Italien und Österreich und bei der Zuständigkeit des Anwaltsgerichts München für die Entscheidung über Ahndungen bei Verletzung anwaltlicher Berufspflichten. Mit dem EuRAG wurde u.a. auch die Niederlassung von Anwälten der Mitgliedsstaaten der EU bzw. des EWR in Deutschland geregelt (§§ 2 – 15). Die Neuregelung der Niederlassungsmöglichkeit machte § 206 Abs. 1 BRAO a.F. überflüssig; die Bestimmung wurde deswegen aufgehoben. Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt war schon wegen seiner Aufnahme in die zuständige Rechtsanwaltskammer der deutschen Anwaltsgerichtsbarkeit unterworfen.

In den Regelungsbereich der §§ 206 und 207 BRAO fallen nur noch Angehörige der Vertragsstaaten der Welthandelsorganisation (§ 206 Abs. 1 BRAO) und diesen

gleichgestellte Angehörige anderer Staaten (§ 206 Abs. 2 BRAO).

4. a) Das anwaltsgerichtliche Verfahren in Disziplinarsachen bestimmt sich nach einigen Vorschriften der BRAO und ansonsten nach der Strafprozessordnung. Wesentliche Änderungen des Verfahrensrechts hat es in den letzten 25 Jahren nicht gegeben.

b) Als Verfahrensordnung für das Verfahren in Verwaltungssachen vor dem Anwaltsgerichtshof gilt das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In den vergangenen Jahren sind mehrfach Initiativen ergriffen worden, anstelle des FG die Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfahrensordnung in Verwaltungssachen einzuführen. Die Meinungen über die Zweckmäßigkeit einer solchen Änderung waren aber – z.B. in der Arbeitsgemeinschaft der AGH-Präsidenten – geteilt. Zu einer Gesetzesnovellierung ist es nicht gekommen.

c) Dagegen hat das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 13.12.1989 das Verwaltungsverfahren betreffend die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in wesentlichen Punkten geändert und präzisiert. Damit verbunden war die Ergänzung der BRAO durch eine Grundsatzbestimmung für das Verwaltungsverfahren in Form des § 36 a BRAO. Der verwaltungsrechtliche Auffangtatbestand in § 223 BRAO wurde durch das gleiche Gesetz dahingehend erweitert, dass nunmehr gegen Entscheidungen des AGH eine sofortige Beschwerde an den BGH – wenn sie der AGH zulässt – möglich ist.

5. Die folgenden organisatorischen Änderungen waren für die Anwaltsgerichtsbarkeit von Bedeutung:

– Durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte vom 2.9.1994 wurden die Bezeichnungen der eigenständigen Gerichte in Anwalts-sachen geändert. Aus den bis dahin „Ehrengericht“ benannten Disziplinargerichten I. Instanz wurden die „Anwaltsgerichte“; die Berufungs- und Beschwerde-

gerichte in Disziplinarsachen und zugleich Verwaltungsgerichte I. Instanz sollten nicht mehr „Ehrengerichtshof“ heißen, sondern nunmehr „Anwaltsgerichtshof“. In der Sache hat diese Umbenennung keine neue Gerichtsbarkeit geschaffen.

- Durch Gesetz vom 10.7.1998 wurde der BRAO ein neuer § 224 a zugefügt. Wesentlicher Inhalt dieser Bestimmung war die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft durch Rechtsverordnung der Länder den Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Davon haben die Landesjustizverwaltungen im Wesentlichen Gebrauch gemacht.
- Aufgrund der Ermächtigung in § 224 BRAO hat die Bayerische Justizverwaltung die Aufsicht über die Anwaltsgerichte und die Rechtsanwaltskammern den Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Diese Entwicklung erscheint bedenklich. Sie führt dazu, dass die Anwaltschaft, sowohl was ihr Selbstverwaltungsorgan anbelangt, wie auch was die Rechtsprechung der Anwaltsgerichte in Disziplinarsachen I. Instanz betrifft, der Aufsicht eines staatlichen Gerichts unterliegt. Das ist mit der Unabhängigkeit des Anwalts gegenüber allen staatlichen Gerichten nur schwer zu vereinbaren.

III. Das Anwaltsgericht für den Bereich der RAK beim dem OLG München

1. Am Anwaltsgericht München sind vier Kammern gebildet, die mit je fünf ehrenamtlichen Richtern besetzt sind. Die Kammern tagen jeweils in zwei Spruchgruppen, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

2. a) In den vergangenen 25 Jahren hat sich nicht nur das Bild von und in der Anwaltschaft gewandelt. Das am Anfang noch unveränderlich erscheinende „Koordinatensystem“ erfuhr nicht zuletzt durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987 (BVerfGE 76, 171, 196) einen

maßgeblichen Wandel, da das Gericht die Geltung der in Einklang mit § 177 Abs. 2 Nr. 2 a.E. erlassenen Richtlinien nicht als „ausreichende normative Grundlage für Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit“ (Feuerich-Braun), sondern lediglich als „Erkenntnisquelle“ für die in ihnen festgestellten Standesauffassungen gelten lassen wollte.

Seit diesen maßgebenden Entscheidungen konnte sich das Anwaltsgericht München für die Übergangszeit bis zum In-Kraft-Treten der neuen und verfassungsgemäß wirksam gewordenen Berufsordnung bei der Findung seiner Urteile nur auf die Generalklausel des § 43 BRAO in Verbindung mit der Bewertung stützen, ob nach Auffassung des Gerichtes „Kernbereiche“ anwaltlich gebotenen Verhaltens verletzt waren. Zu diesen Kernbereichen zählten und zählen insbesondere das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, der Umgang mit der Wahrheitspflicht, die sorgfältige Handhabung der dem Mandanten gebührenden Vermögenswerte und das Gebot der Sachlichkeit.

b) Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind aber nicht nur für die „formale“ Seite der Rechtsprechung der Anwaltsgerichte maßgeblich geworden. Als von besonderer Bedeutung haben sich vielmehr seine Entscheidungen im Zusammenhang von Art. 12 GG erwiesen. Die Freiheit der Berufsausübung genießt beim obersten deutschen Verfassungsorgan höchsten Stellenwert, wie sich insbesondere in einer Kette von Entscheidungen zu Fragen der Zulässigkeit der Werbung und zuletzt im Zusammenhang mit der Verfassungswidrigkeit des in § 3 Abs. 2 BORA enthaltenen Verbots (widerstreitende Interessen und Sozietätswechsel) vom 3.7.2003 (AnwBl 2003, S. 521) zeigt.

Die Anwaltsgerichte nehmen diese Vorgaben dann besonders ernst, wenn es darum geht, die nach § 114 Abs. 1 Ziffern 4 und 5 BRAO gegen eine/n Betroffene/n möglichen Verbote, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für eine bestimmte Dauer tätig zu werden, sowie (als ultima ratio) gar die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu beschließen.

c) Mit dem 11.3.1997 ist die neue Berufsordnung in Kraft getreten. Die Entscheidungen des Anwaltsgerichts haben sich an der Generalklausel des § 43 BRAO i.V.m. der Neuregelung des § 113 BRAO jedoch nur auf der Basis konkret bestimmter Einzelpflichten orientiert, wie sie sich aus der BORA, aber auch aus den allgemeinen Gesetzen (z.B. §§ 677 ff. BGB) ergeben.

3. Die anwaltsgerichtlichen Verfahren

a) Die Anzahl der so zu entscheidenden Verfahren hat sich trotz des rapiden Anstiegs der Zulassungszahlen von Rechtsanwälten/innen in den letzten 10 Jahren nicht wesentlich erhöht. Jede der vier Kammern hat durchschnittlich zwischen 25 und 30 „Eingänge“ p.a.

Grund für diese Entwicklung ist in erster Linie die Tatsache, dass durch den Wegfall der Standesrichtlinien und durch eine immer liberaler werdende Rechtsprechung viele früher als Verletzung von Berufspflichten angesehenen Sachverhalte nicht mehr zu einer Anschuldigung führten.

b) Durch die im Vorstehenden angesprochenen Veränderungen der Gesetzeslage, aber auch aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben sich die vom Anwaltsgericht zu entscheidenden typischen Fälle verändert. Während zu Anfang Fälle angeschuldigter unzulässiger Werbung einen nicht unerheblichen Teil der Rechtsprechung des Anwaltsgerichts ausmachten, hat sich dieser Bereich – abgesehen von einigen Verfahren nach § 74 a BRAO – im anwaltsgerichtlichen Verfahren weitgehend erledigt.

Einen Schwerpunkt bilden dagegen weiterhin Verfahren, denen ein rechtskräftig abgeschlossenes Straf- oder Bußgeldverfahren vorausgegangen ist. Falls in diesem Verfahren ein Urteil erging, sind dessen Feststellungen gemäß § 118 Abs. 3 BRAO für das Anwaltsgericht bindend. Im Falle eines vorausgegangenen Strafbefehls, Bußgeldbescheides oder Steuerstrafbescheides gilt diese Bindung nicht (vgl. BGH NJW 1999, S. 2288); es muss also der gesamte im Spiel stehende Sachverhalt durch das Anwaltsge-

richt aufgeklärt werden. Ferner ist von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung (vgl. § 115 b BRAO) abzusehen, wenn nicht

- eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten,
- und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft ohne diese anwaltlich gerichtliche Mahnung nicht gewahrt wäre.

Die Mehrzahl der vom Anwaltsgericht zu entscheidenden Fälle betrifft jedoch Sachverhalte, in denen der oder die Betroffene das ihm/ihr übertragene Mandat im Wege der Untätigkeit vernachlässigt und/oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet hat, in denen er/sie Anfragen von später durch enttäuschte Mandanten bemühte Kollegen nicht oder nicht unverzüglich beantwortete und dann „konsequenterweise“ auch seine/ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer (§§ 56 BRAO mit 24 BO) nicht erfüllte.

Hierbei sollte nicht verkannt werden, dass auch tragische Einzelschicksale Ursache für Verfehlungen gewesen sein können; dem wird selbstverständlich in der Rechtsprechung voll Rechnung getragen.

Die meisten solcher Fälle sind jedoch dadurch gekennzeichnet, dass von den Kollegen der „Kopf in den Sand gesteckt“ wurde. Häufig hätte ein langwieriges und belastendes Verfahren vermieden werden können, wenn die Betroffenen begangene Fehler rechtzeitig nicht nur sich selbst eingestanden, sondern auch dem (ehemaligen) Mandanten bzw. dessen neuen Bevollmächtigten, spätestens gegenüber der RAK, also „nach außen“ bekannt hätten. Niemand ist fehlerfrei; diese Erkenntnis führt zu kolegialem Verständnis einer Richterbank, welche in erster Instanz ausschließlich mit Anwältinnen bzw. Anwälten besetzt ist. Wie oft, aber, hätte auch ein rechtzeitig mit einem Mitglied des Vorstands der RAK geführtes Gespräch dazu beigetragen, unangenehme Folgen für die/den Betroffene(n) abzuwenden!

Bemerkenswert und angemessen zu ahnden sind allerdings solche Fälle, bei denen

der/die Betroffene/n ihr/sein Versagen durch eine (zu) späte unlautere Aktivität zu vertuschen sucht.

Die vier Kammern des Anwaltsgerichts kennen hierfür betrübliche, bisweilen auch die Grenzen zur Komik überschreitende Beispiele. So ist es einem Kollegen, der aus Unachtsamkeit einen Schadensersatzanspruch hatte verjähren lassen, vor einigen Jahren „gelungen“, ein komplettes Urteil eines norddeutschen Amtsgerichts nicht nur zu „erfinden“, sondern auch für den Mandanten, welcher mit der „Entscheidung“ durchaus nicht unzufrieden war, verfälschend zu dokumentieren. Hätte der Kollege, der sein Produkt in seinen Weihnachtsferien durchaus schlüssig und pffiffig formuliert hatte, der „Verurteilung“ der Beklagten auch eine entsprechende Zahlung an den Klienten folgen lassen, woran ihn freilich sein Kontenstand hinderte, wäre der Fall – bedenkllicherweise – nie Gegenstand eines strafgerichtlichen und dann anwaltsgerichtlichen Verfahrens geworden.

c) Vor diesem Hintergrund bleibt die berufrechtliche Tätigkeit der Anwaltsrichterinnen und Anwaltsrichter ebenso sinnvoll wie unverzichtbar.

4. Personalien

Am Anwaltsgericht München waren in den letzten 25 Jahren als Anwaltsrichter tätig:

Aschauer Anneke
 Ball Dr. Walter
 Berg-Grünwald Dr. Christine
 Decken Angelica von der
 Demuth Klaus
 Diepold Dr. Hugo
 Dürksen Gerhard
 Erbach Günther
 Eschenweck Ernst
 Fischer Dr. Hans
 Fleschutz Dr. Peter
 Förster Gabriele
 Frey Dr. Peter
 Geiersberger Dr. Doris
 Geissler Walter
 Hase Dr. Andreas von

Klaus Georg-Michael
 Kolb Dr. Hans Ulrich
 Körbitz Dr. Wolfgang
 Küchenhoff Waltraut
 Kügler Dr. Peter
 Lang Bruno
 Liberta Achim
 Lohberger Dr. Ingram
 Maischein Dr. Manfred
 Neumann Dr. Walter
 Pass Dr. Buno
 Pauli Dr. Gerd
 Regnault Dr. Claus
 Rojahn Dr. Sabine
 Roth Hans
 Schade Horst
 Schall-Riauour Graf Georg
 Schmaltz Georg
 Schroeder Josef
 Schulte Maria-Theresia
 Schultz Michael
 Sottung Dr. Rudolf
 Then Hans-Georg
 Thielmann Mortimer Freiherr von
 Walther Dr. Dieter
 Wirsing Dr. Georg

Folgende Anwälte waren Vorsitzende einer Kammer:

Bauer Dr. Klaus
 Brückner Joachim
 Diepold Dr. Hugo
 Erbach Günther
 Geissler Walter
 Körbitz Dr. Wolfgang
 Neumann Dr. Walter
 Schroeder Josef
 Sottung Dr. Rudolf
 Werner Dr. Peter

Diese Rechtsanwälte waren geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts München:

Erbach Günther
 Neumann Dr. Walter
 Timm Niels C.

Im Jubiläumsjahr 2004 ist das Anwaltsgericht mit den folgenden Anwaltsrichtern besetzt:

Geschäftsleitender Vorsitzender:

Radmann Wolfgang

Vorsitzende Richter:

Dingfelder Wolfgang
Imhoff Hans-Peter
Lutz Franz

Beisitzer:

Bauer Dr. Florian
Bubendorfer Friedemann
Buntrock Jürgen
Girshausen Hartmut
Hantke Dr. Dietmar
Herzog Esther
Kirchmann Dr. Hubert
Kube Klaus-Peter
Lehmpuhl Anneliese
Leskien Uta
Lietz Jürgen
Maier Bernd G.
Rubach Walter
Schuppenies Dr. Peter
Struck-Sachenbacher Andreas
Zapp Dr. Michael

IV. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof

1. Der bei dem Oberlandesgericht München errichtete Bayerische Anwaltsgerichtshof hatte zunächst vier Senate, die jeweils mit 9 Mitgliedern besetzt waren. Die Senate hatten in der Besetzung eines Rechtsanwalts als Vorsitzendem sowie zwei Berufsrichtern und zwei weiteren Rechtsanwälten als Beisitzer zu verhandeln und zu entscheiden.

2. Während zu Anfang die Disziplinarsachen überwogen – zwei Senate waren ausschließlich mit Disziplinarsachen befasst, ein weiterer Senat wurde zur Hälfte in Disziplinarsachen und zur Hälfte in Verwaltungssachen tätig, während sich der 4. Senat ausschließlich mit Verwaltungssachen zu befassen hatte, überwiegt heute die

Zahl der Verwaltungssachen. Die Disziplinarsachen gingen nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987 und im Verlauf der danach verkündeten Gesetzesnovellen eher zurück. Sie werden heute insgesamt von zwei Senaten bewältigt. Die Verwaltungssachen nahmen dagegen mit der steigenden Zahl der Zulassungsanträge in extremer Weise zu. Auf Antrag des AGH-Präsidenten hat darum das Bayerische Staatsministerium der Justiz durch Bekanntmachung vom 15.6.2001 mit Wirkung ab 1.7.2001 einen 5. Senat errichtet. Nach der derzeit geltenden Geschäftsverteilung sind der 1. und der 5. Senat des BayAGH ausschließlich mit der Erteilung, der Rücknahme und dem Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft befasst, während der 4. Senat für alle übrigen Verwaltungssachen zuständig ist. Die Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in Disziplinarsachen sind dagegen dem 2. und dem 3. Senat vorbehalten.

3. a) Die Entwicklung der Disziplinarsachen beim BayAGH ist von den gleichen Umständen bestimmt, wie sie oben für das Anwaltsgericht München genannt worden sind.

b) In Verwaltungssachen ist demgegenüber eine erhebliche Zunahme der Fälle zu beobachten, in denen die Zulassung wegen Vermögenslosigkeit des Anwalts widerrufen oder eine Zulassung verweigert wird. Die extrem steigende Zahl der Anwälte hat offensichtlich dazu geführt, dass viele von ihnen nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügen, um ihren jeweiligen Verpflichtungen korrekt nachkommen zu können. Bezeichnend dafür ist es, dass nicht selten die Zulassung widerrufen werden muss, weil Anwälte nicht in der Lage sind, die Prämie für die vom Gesetz verlangte berufliche Haftpflichtversicherung aufzubringen. Gelegentlich wird die Vermögenslosigkeit aber auch dadurch hervorgerufen, dass Anwälte, z.B. durch Erwerb von Hauseigentum, Verpflichtungen eingehen, die sie später mit ihrem laufenden Einkommen nicht bedienen können.

Eine besondere Ausdehnung der Rechtsprechung in Verwaltungssachen brachte die neue Fachanwaltsordnung mit sich. Einerseits stieg mit der Zunahme der Zulassungen insgesamt auch die Zahl der Anwälte, die an einer Spezialisierung und an einem Auftreten als Fachanwälte interessiert sind. Andererseits überließ der Satzungsgeber bei der Formulierung der Fachanwaltsordnung wichtige Definitionen (wie z.B. den für den Nachweis praktischer Erfahrungen darzulegenden „Fall“) der Rechtsprechung der Gerichte. Unklarheiten dieser Art haben die Zahl der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen erheblich erhöht.

Als Berufsrichter am BayAGH waren und sind in den letzten 25 Jahren tätig:

Amelung Wolf-Henner	RiOLG München
Ammon Ludwig	RiBayObLG
Anders-Ludwig Luise	RiOLG München
Aubele Nicola	RiOLG München
Bachmann Dr. Artur	RiOLG Bamberg
Bader Heinz	RiOLG München
Bauer Dr. Helmut	VRiOLG München
Braun Lothar	RiOLG Bamberg
Breitinger Gert	RiOLG Nürnberg
Döbig Werner	VRiOLG Nürnberg
Dreßler Karl-Georg	VPOLG Bamberg
Edlbauer Manfred	VRiOLG München
Ernemann Dr. Andreas	RiOLG Bamberg
Fiebig Klaus	RiOLG München
Fuchs Johann	RiBayObLG
Garmissen von Ilsabe	VRiOLG München
Gehr Helmut	RiOLG Nürnberg
Gehrig Dr. Norbert	RiOLG München
Geuder Dr. Dietrich	RiOLG Bamberg
Glass Dr. Heribert	RiOLG München
Herz Dr. Reimar	VRiOLG Nürnberg
Heusterberg Wolfram	RiBayObLG
Hofmann Adolf	RiOLG Nürnberg
Holzheid Kunigunde	RiOLG München
Hönig Herbert	VRiOLG München
Hörl Dr. Johann Gottfried	RiBayObLG
Huber Herbert	RiOLG München
Hueber Walter	VRiObLG München
Jagemann Winfried	RiBayObLG
Karmasin Ernst	VRiOLG München
Keltsch Dr. Jürgen	RiBayObLG
Kenklies Joachim	RiBayObLG
Köster Wolfgang	VRiOLG Bamberg
Krapf Dr. Herbert	VRiOLG München
Künne Fritz	RiOLG Nürnberg
Lancelle Trutz	VPBayObLG

Lewenton Dr. Ursula	VRiOLG München
Lorbacher Michael	RiBayObLG
Mangstl Otto	VRiOLG München
Meinel Dr. Meinhard	RiOLG Nürnberg
Nagel Otto	RiOLG München
Nitsche Dr. Wolfgang	RiBayObLG
Nötzel Margarete	RiOLG München
Pliester Dr. Ute	RiBayObLG
Plöbß Dr. Hans	RiOLG München
Rebhahn Rainer	RiOLG Nürnberg
Redel Peter	RiOLG Nürnberg
Reichold Dr. Klaus	VRiBayObLG
Reiter Dr. Heinrich LL.M.	RiOLG München
Resenscheck Wilma	VRiOLG München
Ritter Bruno	VRiOLG München
Schmid Dr. Hugo	RiBayObLG
Schmidt Gerulf	RiOLG Nürnberg
Schmidt Werner	VRiBayObLG
Schreyer Hans	RiOLG Nürnberg
Sondermaier Helmut	RiOLG Nürnberg
Spangler Dr. Eva	RiOLG München
Wörle Karl	VRiOLG München, inzwischen Präsident des LG Landshut

Als Präsidenten des BayAGH waren und sind tätig:

Wirschinger Karl Heinz ab 1.11.1971
Fiedler Dr. Rolf ab 1.11.1979
Schroeder Ernst ab 1.4.1989
Sernetz Dr. Herbert ab 16.8.1997

Mitglieder des Anwaltssenats beim BGH waren und sind:

Rechtsanwalt Kohlendorfer Dr. Bernd
Rechtsanwalt Hase Dr. Andreas von
Rechtsanwalt Frey Dr. Peter

V. Besondere Ereignisse

Der II. Deutsche Anwaltsgerichtstag

Auf Initiative der RAK bei dem Oberlandesgericht Celle war im November 1996 der I. Deutsche Anwaltsgerichtstag in Hannover abgehalten worden, zu dem sich eine Vielzahl von Teilnehmern eingefunden hatte.

Der wechselseitige Austausch von Erfahrungen innerhalb der Anwaltsgerichtsbarkeit, aber auch die fachlich bedeutsamen Vorträge der maßgeblichen Kommentatoren zur BRAO führten nicht nur zu lebhaften Diskussionen, sondern auch zur Einsicht, dass ein solcher Anwaltsgerichtstag wiederholt werden müsse. Die „Münchener“ erklärten sich spontan dazu bereit, den nächsten Anwaltsgerichtstag in der bayerischen Landeshauptstadt abzuhalten.

Im Oktober 2000 ergriffen der Bayerische AGH und das Anwaltsgericht München die Initiative zur Abhaltung des II. Deutschen Anwaltsgerichtstags, der am 16. und 17.11.2001 mit der erfreulichen Anzahl von mehr als 190 Teilnehmern unter Inanspruchnahme der Gastfreundschaft der anwesenden Präsidentin des Landgerichts München I im Justizpalast abgehalten wurde. Den Grußworten des Bayerischen Staatsministers für Justiz, Dr. Manfred Weiß, und des Präsidenten der RAK München, RA Dr. Jürgen Ernst, folgten packende Vorträge

- der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Jutta Limbach („50 Jahre Bundesverfassungsgericht“),
- des Präsidenten des BGH und Vorsitzenden des Anwaltssenats, Prof. Dr. Günter Hirsch („Die Rechtsprechung des Anwaltssenats im vergangenen Jahr und Tendenzen der Rechtsprechung“),
- des Geschäftsführenden Direktors des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität München, Prof. Dr. Peter Schlosser

(„Anwaltsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen“, abgedruckt in: NJW 2002, S. 1376 ff.), und

- des Präsidenten des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs, Dr. Herbert Sernetz („Anwaltsgerichtsbarkeit und Freiheit der Advokatur“).

Die Liste der Teilnehmer liest sich erfreulich und ist beeindruckend. Es waren nicht nur die Richter sämtlicher deutscher Anwaltsgerichtshöfe und Anwaltsgerichte sowie Vertreter der zuständigen Staatsanwaltschaften anwesend. Die Veranstaltung wurde vielmehr auch geehrt durch die Teilnahme ranghoher Persönlichkeiten der Justiz (stellvertretend sei die Präsidentin des OLG München und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Frau Edda Huther, genannt), sowie der Repräsentanten der Anwaltsvereine und des Bayerischen Anwaltsverbandes.

Die herausragende Kompetenz der Referenten und ihrer Zuhörer führte zu lebhaften Aussprachen nach den Vorträgen, die sich freilich teilweise mehr im rechtspolitischen als im speziell anwaltsgerichtlich-berufsrechtlichen Bereich bewegten.

Das Echo auf die Veranstaltung, welche am Abend des 17.11.2001 einen weiteren Höhepunkt in Form eines gelungenen geselligen Beisammenseins in Anwesenheit aller Referenten fand, hat nach hiesiger Auffassung einen „III. Deutschen Anwaltsgerichtstag“ geradezu herausgefordert. Leider steht die Einladung hierzu aber noch aus, und dieser heutige Beitrag könnte – falls er auch im Bereich einer anderen RAK wohlwollend gelesen wird – zu einer entsprechenden Aufforderung „ermuntern“.